This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BOSTON
MEDICAL LIBRARY
8 THE FENWAY

Magazin

für die

Staatsarzneikunde.

Herausgegeben

von den

Bezirks- und Gerichts-Aerzten des Königreiches Sachsen,

redigirt durch

Dr. *Friedrich Julius Siebenhaar*,
Stadtbezirksarzt in Dresden.

Zweiter Band.

Leipzig, 1844.
Verlag von Wilhelm Nauck.

BOSTON MEDICAL
AUG 16 1922
LIBRARY

CATALOGUED
AUG 16 1922
M. E. C.

Sr. Excellenz

dem Herrn

Julius Traugott Jacob von Koenneritz,

Königlich Sächsischem Staatsminister, Grosskreuz des K. S. Ordens für Verdienst und Treue und vieler anderer hoher Orden etc. etc. etc.,

dem hohen Lenker und Beschützer des gesammten vaterländischen Rechtswesens,

in tiefster Ehrerbietung gewidmet

von

den Bezirks- und Gerichts-Aerzten des Königreiches Sachsen.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Geschichtliche Nachrichten über den bezirks- u. gerichts-ärztlichen Verein für Staatsarzneikunde im Königreiche Sachsen von *Dr.* Freih. v. Seckendorff VII

I. Ueber die Verbreitung ansteckender Krankheiten, namentlich der Schwindsucht, durch den Wiedergebrauch von alten Kleidungsstücken und verschiedenen Mobilien, und über die dagegen zu ergreifenden Maassregeln. Von *Dr.* Bech in Pirna 1

II. Ueber das Selbstdispensiren der Arzneien durch Landärzte und Wundärzte. Von *Dr.* Ströfer in Döbeln . . 21

III. Ueber das Selbstdispensiren der Aerzte. Von *Dr.* Schneider in Fulda 29

IV. Einige Bemerkungen über die nöthige Beschränkung des sogenannten Repetirens der Recepte in den Apotheken. Von *Dr.* Martini in Wurzen 37

V. Betrachtungen über die Anhäufung der Aerzte in grossen Städten. Von *Dr.* Güntz in Leipzig 52

VI. Bemerkungen über einige gepriesene Präservativ-Mittel gegen Wasserscheu, nebst einigen Beobachtungen über die Wirkung der Gentiana cruciata in der ausgebrochenen Wasserscheu. Von *Dr.* Werner in Frankenberg . . . 60

VII. Mittel gegen die Hundswuth, vom Szekler Benjamin Kovács in Siebenbürgen, Stuhl Maros, Dorf Kendö, seit vielen Jahren mit untrüglichem Erfolg angewendet. Mitgetheilt von Franz Reichsgraf Teleki in Saromberk in Siebenbürgen 69

VIII. Ueber Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Gift-Verkaufes Behufs der Vertilgung schädlichen oder auch nur lästigen Ungeziefers. Von *Dr.* Hedrich in Plauen im Voigtlande 73

IX. Nachträgliches zu dem Hedrich'schen Aufsatze über Todten-Schau und Leichenhäuser im ersten Bande dieses Magazins. Von demselben 80

X. Ueber Beziehung der Cranioscopie auf gerichtliche Medicin. Von *Dr.* Carus in Dresden 82

XI. Gutachten über eine schwachsinnige Brandstifterin, nebst einigen allgemeinen Vorbemerkungen. Von *Dr.* Meding in Meissen 94

XII. Ueber die gerichtsärztlich wichtigen Beziehungen der Fehler der Sinneswerkzeuge zu den geistigen Verrichtungen. Von *Dr.* Klose in Breslau 108

Seite

XIII. Ein Fall von Mania transitoria, beobachtet und mitgetheilt von *Dr.* Ströfer in Döbeln 152

XIV. Beitrag zur gerichtlich-medicinischen Beurtheilung der Kopfverletzungen. Von *Dr.* Kupfer in Budissin . . . 157

XV. Bemerkungen zu dem vorstehenden, vom Herrn *Dr.* Kupfer begutachteten Falle. Vom Oberappellationsrathe Roux in Dresden 193

XVI. Zur gerichtsärztlichen Beurtheilung der Frucht-Abtreibungs-Versuche. Von *Dr.* Haugk in Annaberg 205

XVII. Obergerichtsärztliches Gutachten über eine jugendliche Brandstifterin. Von *Dr.* Choulant in Dresden 209

XVIII. Andeutungen über die gerichtsärztliche Würdigung des Stotterübels. Von *Dr.* Siebenhaar in Dresden . . . 217

XIX. Zur gerichtsärztlichen Beurtheilung der, durch sogenannte Antaphrodisiaca hervorgebrachten Wirkungen. Von *Dr.* Wimmer in Frauenstein 227

XX. Fortgesetzte Versuche über die Auffindung des Arsens in den zweiten Wegen. Von *Dr.* Meurer in Dresden . . 243

XXI. Der Schädelhalter, ein Beitrag zur Vervollständigung des Sectionsapparats. Von *Dr.* Martini in Wurzen 248

XXII. Gutachten über die zweifelhafte Todesart eines durch den Stoss einer Locomotive ums Leben gekommenen Eisenbahnwärters. Von *Dr.* Martini in Wurzen 251

XXIII. Zur Beantwortung der Streitfrage über die Existenz eines krankhaften Triebes zur Brandstiftung im jugendlichen Entwickelungsalter. Von *Dr.* Siebenhaar in Dresden 265

XXIV. Anzeigen im Jahre 1841 erschienener staatsärztlicher Schriften 283

Literatur der Staatsarzneikunde vom Jahre 1842. Von *Dr.* Siebenhaar in Dresden 320

Geschichtliche Nachrichten

über den

bezirks- und gerichts-ärztlichen

Verein für Staatsarzneikunde

im Königreiche Sachsen

vom zeitherigen Secretair,

Hofrath *Dr.* Freiherrn von Seckendorff,

Königlichem Bezirksarzte im III. Medicinal-Bezirke des Kreisdirection Dresden.

(Fortsetzung.)

Je weniger bis jetzt die Lebenszeichen des Vereins für Staatsarzneikunde im Königreich Sachsen augenfällig waren, und je weniger sie es auch bei der Neuheit der Sache und dem Entwickelungsgange aller derartigen Unternehmungen zur Zeit hätten sein können, desto mehr halte ich es für meine Schuldigkeit, von der bescheidenen Wirksamkeit desselben auch hier wieder wenigstens einige kurze Andeutungen zu geben.

Liefert der jetzt in die Welt hinaustretende zweite Band unseres Magazines Zeugniss von des Vereines wissenschaftlichem Streben, von seiner Thätigkeit nach Aussen, so mögen es diese wenigen Zeilen geben von dessen innerer Wirksamkeit.

Hatte der von dem Herrn Bezirksarzte Dr. Schreyer zu Oelsnitz bei der öffentlichen Versammlung am 15. August 1841 vorgetragene Aufsatz: „Beobachtungen über die Stellung der Königl. Sächs. Bezirks-Aerzte im Verhältnisse zum Staate“ (Magazin für die Staatsarzneikunde Bd. I. pag. 54 ff.), überall die lebhaftesten Sympathieen gefunden und bald darauf auch eine unter dem 7. Jan. 1842 erlassene hohe Ministerial-Verordnung, mittels welcher

sämmtlichen Bezirksärzten des Landes eine Entschädigung für den durch die bisherigen Besoldungen nicht vollständig gedeckten Dienstaufwand zu Theil wurde, die Hoffnungen auf dereinstige Verbesserung belebt nnd unterstützt, — so musste zunächst auch dafür gesorgt werden, vorgedachten Aufsatz in besonderem Abdrucke dem hohen Ministerio des Innern zu geneigtester Prüfung und nach Befinden Berücksichtigung zu überreichen, namentlich auch desshalb, um durch deren nachmalige Veröffentlichung im Magazine nicht Veranlassung zu möglichen Missdeutungen zu geben, während ein denselben begleitendes Schreiben vom 24. Juli 1842, welches der Verfasser dieses, als Secretär und im Auftrage des Vereines, mit jenem Separat-Abdrucke an den Ort seiner Bestimmung gelangen zu lassen die Ehre hatte, sich über die Gründe der Absendung und die Wünsche, welche man vor Augen hatte, nochmals aussprach*).

Bald darauf war auch der Druck des ersten Bandes gegenwärtigen Magazins, unter Redaction des Bezirksarztes Dr. Siebenhaar, beendigt, so dass derselbe, nachdem das Dedications-Exemplar Sr. Excellenz dem Herrn Staats-Minister Nostitz und Jänckendorff überreicht worden war, bei der am 25. August 1842 zu Dresden gehaltenen zweiten Zusammenkunft als erstes Zeichen der vereinten wissenschaftlichen Bestrebungen des Vereines vorgelegt werden konnte.

Muss ich mich auch jeden Urtheiles über den Werth desselben enthalten, während competente Stimmen sich darüber bereits ausgesprochen haben, so wird ihm doch wenigstens so viel zugestanden werden können, dass in demselben ein redlicher, reger Fleiss und eine warme Theilnahme an den amtlichen und wissenschaftlichen Zwecken des Vereines sich kund gegeben hat, — eine Theilnahme, welche sich bald schon nicht blos auf die ordentlichen Mitglieder des Vereines erstreckte, da von allen Seiten und

*) Cf. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages 1843 II. Kammer No. 73. pag. 1622 ff.

aus dem In- und Auslande auf die Diplome nicht allein eine Menge der freundlichsten Zuschriften auch der ausserordentlichen und Ehren-Mitglieder eingingen, sondern auch die Reichhaltigkeit an Materialien in dem jetzt vorliegenden zweiten Bande des Magazins nur derselben zu danken ist, mithin hierdurch ein eben so willkommener als ermuthigender Beweis dafür gegeben wurde, dass man die wissenschaftlich-praktischen Bestrebungen des Vereines nicht blos belobigen, sondern die Theilnahme an denselben wirklich auch durch freundliche Unterstützung und Förderung, wie man es zugesagt, bethätigen wollte.

So nahte der dritte Vereinstag, der 25. August 1842, welcher dem vorjährigen Beschlusse gemäss diessmal in Dresden abgehalten wurde. Die Zahl der ordentlichen Vereins-Mitglieder war jetzt auf 56 gestiegen, denn es hatten sich bis dahin die Herren Dr. Dr. Hesse in Wechselburg, Klotz in Rochlitz, Laue in Zittau und Neuhof in Waldheim dem Vereine angeschlossen, so dass nunmehr mit nur noch sehr wenigen Ausnahmen alle Bezirks- und Gerichts-Aerzte des Landes demselben angehörten.

Leider hatte der Verein aber auch wiederum einige Verluste durch das Ableben mehrer seiner werthen Mitglieder zu beklagen gehabt, nämlich des so lange Jahre thätig gewesenen Stadtbezirksarztes Dr. Kuhn, des menschenfreundlichen Armenarztes Dr. Hofmann, beide zu Dresden, und des Prof. Dr. Bernt in Wien.

Die General-Versammlung selbst wurde diessmal nur von ohngefähr der Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder besucht, weil Viele theils durch die in verschiedenen Landestheilen, namentlich der Lausitz, dem Voigtlande und Erzgebirge ausgebrochenen epidemischen Krankheiten, theils durch eigenes Erkranken, behindert worden waren, die Zusage persönlicher Theilnahme zu erfüllen.

Weder in der geschlossenen, noch in der späteren öffentlichen Sitzung fehlte es jedoch an Stoff zu Austausch gemeinnützlicher und belehrender Besprechungen und Berathungen, die sich dort über einige uns zunächst be-

rührende medicinal-polizeiliche Angelegenheiten, hier aber vor einer besonders zahlreichen, und von der wachsenden Theilnahme zeugenden Versammlung aus dem ärztlichen und nicht ärztlichen Stande, der sich mehrere Glieder der höchsten Behörden angeschlossen hatten, über Gegenstände von allgemeinerem Interesse verbreiteten und in freudig-ermuthigender Weise die Zunahme der Theilnahme an den Bestrebungen des Vereines nicht verkennen liessen.

Nachdem der Vorsitzende Herr Dr. Siebenhaar zur Eröffnung einen kurzen Vortrag über die hohe Bedeutung der Staatsarzneikunde und deren Einfluss auf die verschiedensten Verhältnisse des Lebens gehalten, und sodann die Namen der in der vorausgegangenen geschlossenen Sitzung zu Ehren- und ausserordentlichen Mitgliedern erwählten Herren und zwar

als Ehrenmitglieder:

Herrn Staatsrath und Prof. Dr. Erdmann in Dorpat,
- Prof. Dr. Weber in Leipzig,
- Ober-Hofrath Dr. Kopp in Hanau,
- Geh. Ober-Med.-Rath Dr. Remer in Breslau,
- Geh. Med.-Rath Dr. Wagner in Berlin,
- Med.-Rath Dr. Schneider in Fulda,
- Med.-Rath Dr. Krügelstein in Ohrdruff und
- Dr. Schmalz in Pirna, so wie

als ausserordentliche Mitglieder:

Herrn Hofrath u. Justiz-Amtmann Lucius in Dresden,
- Dr. Bräunlich in Wackerbarthsruhe,
- Dr. Junghähnel in Wilsdruff,
- Dr. Pienitz in Dresden,
- Dr. Klotz und
- Dr. Lessing } beide in Sonnenstein,
- Dr. Schön in Dresden,
- Dr. Funke, Bezirksthierarzt in Gersdorf bei Nossen, und
- Dr. Linke, Gerichtswundarzt in Leipzig

proclamirt hatte, betrachtete in einem Vortrage Herr

Dr. Güntz aus Leipzig die Ursachen und Wirkungen der Anhäufung der Mitglieder des ärztlichen Standes in den grossen Städten und Herr Dr. Groh aus Nossen sodann die Electricität und die ihr verwandten Naturkräfte, als ursächliche Momente bei Erzeugung menschlicher Krankheiten und ihrer verschiedenen Charaktere, worauf er auch einige Bemerkungen über Micania und Eupatorium Guaco, mit Vorzeigung der gedachten Mittel, gab. Diesem folgten des Herrn Dr. Plitt aus Tharandt: Beobachtungen von Kopfverletzungen in medicinisch-gerichtlicher Hinsicht beleuchtet, sodann einige empfehlende Bemerkungen des Herrn Dr. Martini aus Wurzen: über ein von ihm erfundenes und vorgezeigtes Instrument zu Fixirung und leichterer Eröffnung des Kopfes bei legalen Sectionen, hierauf ein umfassenderer Vortrag des Herrn Hof- und Medicinal-Rath Dr. Carus aus Dresden über die Bedeutung und Anwendung der Cranioscopie für die Zwecke der Staatsarzneikunde. Ihm folgten des Herrn Stadtgerichtsarzt Dr. Ströfer aus Döbeln*): Betrachtungen über das Selbstdispensiren der Aerzte, ingleichen des Herrn Hofrath und Justiz-Amtmann Lucius in Dresden: Aufruf zu einer Sammlung statistischer Nachweisungen über den Gesundheitszustand der in den sächsischen Gerichts-Gefängnissen detinirten Personen, um Unterlagen für Erhaltung und Beförderung der Gesundheit derer zu erlangen, für welche in dieser Beziehung der Staat bei Ausübung der Strafrechtspflege zu sorgen hat. Nachdem schliesslich aber Mittheilungen des Herrn Apotheker Dr. Meurer zu Dresden: über die Auffindung des Arsens in den zweiten Wegen vorgetragen worden waren, zeigte zuletzt noch Herr Apotheken-Revisor Prof. Dr. Stöckhardt aus Chemnitz einen sehr compendiösen chemischen Reagentienapparat eigner Erfindung vor und wies dessen empfehlenswerthe Eigenschaften durch mehrere Experimente nach.

*) Jetzt Königl. Bezirksarzt im 9. Med.-Bezirke der Kreisdirection Leipzig.

Die Feier des Tages schloss ein, in den freundlichst überlassenen Localitäten der Harmonie-Gesellschaft abgehaltenes heiteres Mahl, von wo aus die Gesellschaft sich spät erst trennte, in der Hoffnung: den 25. August 1843 sich in Leipzig wieder versammelt finden zu können.

Leider aber schieden bis dahin wiederum mehrere Mitglieder für immer aus unserer Mitte. Es starben der Bezirks-Arzt Herr Dr. Görner in Bischofswerda, Herr Dr. Schön in Dresden, und Herr Hofrath Dr. Henke in Erlangen, und trat aus dem Vereine Herr Dr. Herzog in Löbau.

Wie sich in der Zwischenzeit eine immer mehr wachsende Theilnahme an den Interessen des Vereines ausgesprochen hatte, so hatte sich namentlich auch durch die bisherige Erfahrung ein Bedürfniss noch längerer Dauer der geschlossenen Sitzungen zu erkennen gegeben gehabt, so dass es gewiss eine ebenso zweckmässige, als dankenswerthe Anordnung des Präsidiums war, dass diessmal die Versammlung auf zwei Tage ausgedehnt und der 24. August nur für die geschlossene Sitzung, der nächstfolgende Tag aber lediglich für die öffentliche Versammlung bestimmt wurde, daher denn auch am ersten Tage, an welchem überdiess den Statuten gemäss neue Beamten für das nächste Triennium zu wählen waren, die Separat-Interessen des Vereines und die Förderung der bezirksärztlichen Wirksamkeit in einer früher weniger möglichen Umfänglichkeit besprochen werden konnten und besprochen wurden, welche bei geeigneter Benutzung nur reichliche und gute Früchte erwarten lassen kann. Anlangend aber namentlich die Wahl der Beamten, so erhielt hierbei

Herr Stadtbezirksarzt Dr. Güntz in Leipzig den Vorsitz,
Herr Bezirksarzt Dr. Plitt zu Tharandt aber das Amt des Secretairs und Cassirers,

während Herr Bezirksarzt Dr. Schreyer zu Oelsnitz für Herrn Dr. Güntz, Herr Bezirksarzt Dr. Klinger zu Leisnig aber zum Stellvertreter für Herrn Dr. Plitt, an die Stelle des somit aus der Reihe der Ausschussbeamten

herausgetretenen Herrn Dr. Schreyer hingegen der Herr Bezirksarzt Dr. Hedrich in Plauen, übrigens aber als Ausschussmitglieder wieder die Früheren erwählt wurden.

Auch ernannte man hierauf

zu Ehrenmitgliedern:

Herrn Prof. Dr. Canstatt in Erlangen,
- Gerichtsarzt Dr. Friedreich in Straubingen,
- Med.-Rath Dr. Hohnbaum in Hildburghausen,
- Med.-Rath Dr. Jahn in Meiningen,
- Dr. Oppenheim in Hamburg,
- Med.-Rath Dr. Pabst in Altenburg,

zu ausserordentlichen Mitgliedern:

Herrn Dr. Beger in Dresden,
- Med.-Rath Dr. Bremer in Berlin,
- Med.-Rath Dr. Horn in Erfurt,
- Dr. Kadner in Smyrna und
- Director Dr. Dietz in Waldneukirchen.

Den Abend des 24. August verlebten aber die gesammten anwesenden Mitglieder des Vereins auf höchst angenehme Weise bei dem Herrn Stadtbezirksarzt Dr. Güntz, welcher in seiner Privat-Heilanstalt unweit Leipzig ein solennes Soupée gab.

Hatte die geschlossene Sitzung ein stetig zunehmendes Interesse an der allgemeinen Landes-Medicinal-Polizeipflege nicht verkennen lassen, so sprach sich ein solches in Bezug auf Staatsarzneikunde auch in der öffentlichen Versammlung, welche am 25. August 1843 schon unter Direction des neuerwählten Herrn Vorsitzenden abgehalten wurde, durch die Zahl der Theilnehmer und Reichhaltigkeit der Vorträge aus, indem nach der durch Herrn Dr. Güntz erfolgten Eröffnung Herr Bezirksarzt Dr. Meding aus Meissen über die Wichtigkeit der ärztlichen Diagnose bei zweifelhaften Todesarten, Herr Bezirksarzt Dr. Tischendorf aus Lengefeld im Voigtlande über die Nothwendigkeit einer Reform des Vaccinations-

wesens; Herr Hofrath und Prof. Dr. Jörg aus Leipzig über ein neues Verfahren bei Ausmittelung der Neigung und Krümmung des Beckens in Leichnamen, so wie über die Nützlichkeit der Disciplinar-Strafen bei den Ordnungswidrigkeiten der Hebammen und zugleich über die Nothwendigkeit sprach, dass der Bezirksarzt in allen den gerichtlichen Fällen, wo der Geburtsact ermittelt werden solle, zugezogen werde. Auf des Herrn Stadtbezirksarztes Dr. Siebenhaar aus Dresden Mittheilungen aus der bezirksärztlichen Praxis, welchen sich der Vortrag eines kurzen Aufsatzes des Herrn Apotheker Dr. Meurer aus Dresden über dessen Entdeckung anschloss, dass auch Wismuth, Schwefelarsen und Schwefelantimon in Wasserstoffgas löslich und nach Marsh's Methode abzuscheiden seien, folgte Herr Prof. Dr. Wendler aus Leipzig mit einigen allgemeinen Bemerkungen über die Pyromanie und einen während der Involutionsjahre bei einer Frau beobachteten Fall; Herr Bezirksarzt Dr. Martini aus Wurzen über die Einwirkung der Arsenverbindungen, insbesondere des Schweinfurter Grün, auf die mit solchen Präparaten Arbeitenden; Herr Prof. Dr. Stöckhardt aus Chemnitz über die jetzt am häufigsten vorkommenden Verfälschungen und Verunreinigungen der Medicamente und Droguen. Herr Bezirksarzt Dr. Schreyer aus Oelsnitz aber trug ein Gutachten über Vergiftung eines sechzehnwöchentlichen Kindes durch Vitriol-Oel vor; Herr Prof. Dr. Weber aus Leipzig lenkte hierauf die Aufmerksamkeit auf die lederartige Austrocknung der von der Oberhaut entblössten Cutis bei Leichnamen als auf ein neues, untrügliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Scheintod und wirklichem Ableben hin; Herr Bezirksarzt Dr. Otto aus Schneeberg warnte vor dem Gebrauche der durch Chlor gebleichten Badeschwämme, da er die Augen-Entzündung Neugeborner darauf mehrmals entstehen gesehen hatte, und endlich schloss der Herr Vorsitzende mit einem motivirten Bedenken über die Zweckmässigkeit der jetzt gültigen facultativen Gliederung der Medicinal-Personen Sachsens die Reihe dieser Vorträge.

Blickt man nach solchen Erfahrungen zugleich auf die Reichhaltigkeit des zweiten Bandes gegenwärtigen Magazines, so lässt sich nach Allem diesen für die Zukunft in Betreff des Medicinal-Wesens Sachsens gewiss nur das Beste und um so mehr hoffen, weil das hohe Ministerium während des letztverflossenen Landtages die bisherigen Etatsverhältnisse der Königl. Bezirks- und Gerichts-Aerzte auf eine eben so humane, als gründliche Weise zu berücksichtigen geruht hat*), welche, wie sie „die Freudigkeit an diesem mühevollen Berufe in der That zu erhöhen geeignet ist“**), gewiss auch jedes Mitglied dieser Beamten-Classe nicht bloss mit dem bei früherer Gelegenheit ausgesprochenen aufrichtigen Danke***) erfüllen, sondern auch auffordern wird, dieses Dankgefühl durch die gewissenhafteste Geschäftsführung ferner nach Kräften zu bethätigen.

Beilagen.

A.

Gnädigster Herr Staatsminister,

Ew. Excellenz haben die Etatsverhältnisse der Bezirksärzte Sachsens, wie wir aus den Landtagsverhandlungen zu entnehmen Gelegenheit fanden, in einer Weise zu berücksichtigen geruht, welche allgemein unter uns nur einen höchstfreudig erhebenden Eindruck machen konnte.

Ew. Excellenz Humanität und gnädiger Fürsorge ist es gelungen, alle dem, was auf die bezirks- und gerichts-ärztliche Geschäftsführung selbst des Eifrigsten unter uns nur entmuthigenden Einfluss zu äussern geeignet war, auf eine

---

*) Cf. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages II. Kammer l. c.

**) Ibid. I. Kammer No. 59. p. 1295.

***) Cf. Beilage sub A.

eben so wohlwollende und gerechte, als, namentlich in Betracht der Wiederaufhebung der §. 8. unserer Instruction überraschende und gründliche Weise Abhülfe zu bereiten, wie wir sie zu wünschen kaum gewagt haben würden.

Bald werden sich nunmehr die bereits hinter uns liegenden Tage vergessen lassen und nur die Gefühle des aufrichtigsten Dankes gegen Ew. Excellenz durch freudigere Geschäftsführung aller derer, die dieser Beamtenclasse anzugehören die Ehre haben, bethätigen. Mit ihnen wird aber auch das gesammte Vaterland im Genusse der hiervon gewiss zu erwartenden guten Früchte Veranlassung finden, die Thätigkeit und Umsicht eines Mannes von Neuem zu segnen, der zur Beglückung Sachsens schon so Vieles gethan hat und dessen Erhaltung für die späteste Zukunft allgemeiner Wunsch, die grösste Wohlthat sein wird!

Diese Gefühle der dankbarsten Verehrung aber Ew. Excellenz als den Ausdruck ihrer eigenen und zugleich als den der Gesinnungen aller ihrer Collegen in diesen wenigen, schmucklosen, aber aufrichtig gemeinten Worten ehrerbietigst an den Tag zu legen, fühlen wir uns um so mehr gedrungen, ja verpflichtet, je mehr wir eben durch Ew. Excellenz in uns die Freudigkeit zu unserem Berufe erhöht fühlen, hierzu zugleich aber auch um so mehr ermuthigt, als es uns schon bei früheren Gelegenheiten vergönnt war, im Auftrage und Namen unserer übrigen Collegen Ew. Excellenz uns nahen zu dürfen.

Möchten Ew. Excellenz dieses einfache Zeugniss von dem unwandelbaren Vertrauen aller Bezirksärzte Sachsens, so wie von den Gefühlen ihres wärmsten Dankes und von ihren gemeinsamen, besten, diesem Dankgefühle entsprechenden Vorsätzen auch diesmal mit gewohnter Güte und Nachsicht annehmen!

Dresden, am 21. Juli 1843.

Der Verein der Königl. Sächs. Bezirks- und Gerichts-Aerzte

Dr. Siebenhaar, Vorsitzender. Dr. Freih. v. Seckendorff, Secretair.

B.

Noch erlaubt sich die Redaction, folgende bei Gelegenheit der letzten beiden Versammlungen der Vereinsmitglieder von dem Herrn Apothekenrevisor Prof. Dr. Stöckhardt aus Chemnitz ausgebrachte Toaste hier mitzutheilen:

Medizinalpolizeiliche
fromme Wünsche.

Eine anspruchlose Gabe

für die ehrenwerthen Mitglieder des Vereins für Staatsarzneikunde in Sachsen.

Dresden, d. 25. August 1842.

Ehe noch der Mensch geboren,
Wird von den Bezirksdoktoren
Ueber ihn invigilirt;
Darum werden allewege
Kinderfrauen artis lege
Instruirt und controlirt.

Hört er auf, der Tanz der Hexen,
Wird von den Bezirksdoktoren
Selbst der Tod noch überwacht,
Seit wir haben's Todenschauen,
Kann ein Jeder ohne Grauen
Sinken in des Grabes Nacht.

Von der Wiege bis zum Grabe
Sorgt so, mit dem Schlangenstabe,
Des Bezirksarzts Wachsamkeit.
Giebts auch Arbeit quantum satis,
Wohl auch frustra, wohl auch gratis,
Ei, das ändert schon die Zeit.

Leider, ihre Arbeit mehren,
Sie in ihrer Ruhe stören
Muss auch meine Wenigkeit;
Und wenn scheel die Doktorfrauen
Auf den Visitator schauen,
Der den Mann im Morgengrauen
Sprengt hinaus in Kampf und Streit,
S'thut mir manchmal herzlich leid!

Aber hoch erquickt's daneben, —
Und im Visitatorleben
Ist's der schönste Silberblick, —
Solchen Männern nah' zu stehen,
Und als Freund mit anzusehen,
Wie, als wackre Gärtner, treulich
Sie sich mühen auszustreun,
Unverdorbne polizeilich-
Medizin'sche Sämerei'n.

Trotz der grossen Trockenheit
Stehn sie gut, die jungen Saaten.
Ihnen, die sie ausgestreut,
Ohne Quecken, Trespe und Raden,
Ihnen, die mit Emsigkeit
Sie beschützt vor Wetterschaden,
Wie vor Mäus'- und Raupenfrass,
Ihnen gilt das volle Glas.
Hoch den Wächtern dieser Saaten,
Den Bezirks-Asklepiaden!

Heilanstalt Thonberg bei Leipzig,
den 24. August 1843.

Im Erzgebirg', an der Mulde Strand,
Umgeben von lieblichen Auen,
Unterm Namen des weissen St. Andrees bekannt,
Ein stattlicher Berg ist zu schauen.

Man trifft da gar herrliche Thonlager an,
Auf diesem St. Andrees dem weissen,
Und es machen daraus ihr Porzellan
Die ehrsamen Meister in Meissen.

Auch hier ist ein Berg, in Pleissathen
Aus Thon von oben bis unten,
Und ein glücklicher Meister hat in den Höh'n
Verborgene Kräfte gefunden.

Viel edleres Gut, als Porzellan,
Entsteigt hier dem thonigen Grunde,
Viel Grösseres hat hier der Meister gethan,
Mit seiner Frau Meist'rin im Bunde.

Ist schlaff und verstimmt das Saitenspiel
Der magischen Psyche geworden,
Hier löst sich das disharmonische Gewühl
Wieder auf zu reinen Accorden.

Und Mancher, der eintrat im Abendroth,
Mit gramumdüsterten Blicken,
Erwachte hier wieder im Morgenroth
Mit unnennbarem Entzücken.

Sie, die schon Vielen den heitern Sinn
Und Leben von Neuem gegeben,
Der Meister und die Frau Meisterin
Vom Leipziger Thonberg, sie leben!

Leipzig, den 25. August 1843.

„Dahinein, wo der innerste Lebensquell fleusst,
Dringt nimmermehr ein ein erschaffener Geist,"
So sprach einst ein würdiger Meister.
Wie anders ist's jetzt; bis zum innersten Seyn,
Ja drüber hinaus noch, dringen sie ein,
Die jüngern erschaffenen Geister.

Wie die Erde aus Urbrei und Nebel entstand,
Ist Jedem von uns ganz genau bekannt,
Sie entstand neptunisch, plutonisch, vulcanisch;
Wie man neue Vergoldung und Mosersches Licht,
Und Donner und Blitz macht, wer wüsste das nicht?
Man macht sie electro-magneto-galvanisch.

Wie erklärt sich der Aether im Weltenall,
Kometenlauf und Meteorsteinfall?
Tellurisch, kosmisch, lunarisch.
Wie aber das ewige Himmelsblau,
Wie der macadamisirte Milchstrassenbau?
Atmosphaerisch, planetarisch, solarisch.

Und auch in der ehrsamen Medizin
Sind lange verschwunden die dunklen Parthien;
Auf Alles wird Antwort gegeben.
Seitdem man dynamisch-specifisch kurirt,
Ist bis auf das tz es eruirt:
Wie, wo und warum wir hier leben.

Rumort es im Kopfe und reisst es im Fuss,
Ist rebellisch der motus peristalticus,
Das ist gastrisch-catarrhalisch-rheumatisch;
Und ist auf der Erde kein Urgrund da,
So liegt in der Luft die peccans materia.
Die ist dann mephitisch, contagisch, miasmatisch.

Ein Hoch drum den terminis technicis,
Und allen wackern Specificis,
Doch einem ganz vorzugsweise;
Dem humori nehmlich specifico,
Dem Sie huld'gen heut alle unisono,
Statt der alten solidarischen Weise.

Daheim wird jucunde et cito kurirt.
Hier aber ad oculos vordemonstrirt:
Et Doctores amant humores.
Die Praxis so prächtig mit Theorie
Vereinen dahier, hoch leben Sie —
Humoralpathologe'sche Doctores!

Bestand der Mitglieder

am

Schlusse des dritten Vereinsjahres,

den 24. August 1843.

Ordentliche Mitglieder.

1) *Dr.* v. Ammon, Hofrath etc., Königl. Bezirksarzt des Blindeninstituts zu Dresden;
2) *Dr.* Bech, Stadtgerichtsarzt in Pirna;
3) *Dr.* Bormann, Königl. Bezirksarzt in Grimma;
4) *Dr.* Caspari, Königl. Bezirksarzt in Chemnitz;
5) *Dr.* Dietrich, Königl. Bezirksarzt in Grossenhayn;
6) *Dr.* Dittmann, Königl. Bezirksarzt in Zöblitz;
7) *Dr.* Enders, Stadtbezirksarzt in Hainichen;
8) *Dr.* Ettmüller, Königl. Bezirksarzt in Freiberg, d. Z. Kreisbeamter;
9) *Dr.* Fritzsche, Königl. Bezirksarzt in Neustadt bei Stolpen;
10) *Dr.* Groh, Königl. Bezirksarzt in Nossen, d. Z. Kreisbeamter;
11) *Dr.* Güntz, Stadtbezirksarzt in Leipzig, d. Z. Vorsitzender;
12) *Dr.* Hedrich, Königl. Bezirksarzt in Plauen, d. Z. Kreisbeamter;
13) *Dr.* Hesse, Fürstl. Schönburgischer Rath u. Gerichtsarzt in Wechselburg;
14) *Dr.* Hoch, Königl. Bezirksarzt in Pirna;
15) *Dr.* Hofmeister, Stadtbezirksarzt in Oschatz;
16) *Dr.* Haugk, Königl. Bezirksarzt in Annaberg;
17) *Dr.* Jähnel, Königl. Gerichtsarzt in Oberwiesenthal;
18) *Dr.* Kirschner, Königl. Gerichtsarzt in Lössnitz;
19) *Dr.* Klinger, Königl. Bezirksarzt in Leissnig, d. Z. Stellvertreter des Secretairs;
20) *Dr.* Klotz, Königl. Bezirksarzt in Rochlitz;
21) *Dr.* Kolbe, Königl. Bezirksarzt in Bräunsdorf;
22) *Dr.* Kretzschmar, Königl. Bezirksarzt in Grünhayn;
23) *Dr.* Kuntzsch, Königl. Gerichtsarzt in Radeberg;
24) *Dr.* Kupfer, Königl. Bezirksarzt in Bautzen, d. Z. Kreisbeamter;
25) *Dr.* Laue, Stadtbezirksarzt in Zittau;
26) *Dr.* Lippmann, Bezirksarzt in Glauchau;
27) *Dr.* Martini, Königl. Bezirksarzt in Wurzen;
28) *Dr.* Meding, Königl. Bezirksarzt in Meissen;

29) *Dr.* Meischner, Bezirksarzt in Hartenstein;
30) *Dr.* Möckel, Königl. Bezirksarzt in Pegau;
31) *Dr.* Neuhof, Königl. Bezirksarzt der Strafanstalt Waldheim;
32) *Dr.* Oehler, Königl. Bezirksarzt in Crimmitzschau;
33) *Dr.* Osang, Bezirksarzt in Stollberg;
34) *Dr.* Otto, Gerichtsarzt in Annaberg;
35) *Dr.* Otto, Königl. Bezirksarzt in Schneeberg;
36) Dr. Pienitz, Hofrath u. Director, auch Königl. Bezirksarzt der Heilanstalt zu Sonnenstein;
37) *Dr.* Plitt, Königl. Bezirksarzt in Tharandt, d. Z. Secretair;
38) *Dr.* Röderer, Königl. Bezirksarzt in Camenz;
39) *Dr.* Ruth, Königl. Bezirksarzt des Corrections- u. Arbeitshauses zu Zwickau;
40) *Dr.* Schreyer, Königl. Bezirksarzt in Oelsnitz, d. Z. Stellvertreter des Vorsitzenden;
41) *Dr.* Schwarzenberg, Stadtbezirksarzt in Mitweyda;
42) *Dr.* Freiherr v. Seckendorff, Hofrath u. Königl. Bezirksarzt in Dresden;
43) *Dr.* Siebenhaar, Stadtbezirksarzt in Dresden;
44) *Dr.* Streit, Rath u. Bezirksarzt in Waldenburg;
45) *Dr.* Ströfer, Königl. Bezirksarzt in Oschatz;
46) *Dr.* Thierfelder, Stadtgerichtsarzt in Meissen;
47) *Dr.* Tischendorf, Königl. Bezirksarzt in Lengefeld;
48) *Dr.* Urban, Königl. Bezirksarzt in Bernstadt;
49) *Dr.* Weigel, Königl. Bezirksarzt der vereinigten Anstalten Hubertusburg;
50) *Dr.* Weiss, Königl. Bezirksarzt u. Director der Irrenanstalt zu Colditz;
51) *Dr.* Weissenborn, Königl. Bezirksarzt in Borna;
52) *Dr.* Wendler, Prof. u. Königl. Bezirksarzt in Leipzig.
53) *Dr.* Werner, Königl. Bezirksarzt in Frankenberg;
54) *Dr.* Wimmer, Königl. Bezirksarzt in Frauenstein.

Ehren-Mitglieder.

1) Herr Appellationsgerichts-Präsident *Dr.* Beck in Leipzig;
2) - Geheimer Medicinalrath *Dr.* Burdach in Königsberg;
3) - Prof. *Dr.* Canstatt in Erlangen;
4) - Hof- u. Medicinal-Rath *Dr.* Carus in Dresden;
5) - Geh. Obermedicinalrath u. Prof. *Dr.* Casper in Berlin;
6) - Hofrath u. Prof. *Dr.* Choulant in Dresden;
7) - Hof- u. Medicinalrath Prof. *Dr.* Clarus in Leipzig;
8) - Medicinalrath *Dr.* Constantin in Budissin;
9) - Prof. *Dr.* Dévergie in Paris;
10) - Gubernialrath *Dr.* Ehrhart von Ehrhartstein in Insbruck;
11) - Staatsrath u. Prof. *Dr.* Erdmann, Excell., in Dorpat;

12) Herr Kreisdirector *Dr.* von Falkenstein in Leipzig;
13) - Hof- u. Medicinalrath *Dr.* Franke in Dresden;
14) - Gerichtsarzt *Dr.* Friedreich in Straubingen;
15) - Kreisdirector von Gersdorf in Bautzen*);
16) - Hofrath u. Prof. *Dr.* Heinroth zu Leipzig**);
17) - Medicinalrath *Dr.* Hohnbaum in Hildburghausen;
18) - Oberhofgerichtsrath *Dr.* v. Jagemann in Freiburg;
19) - Medicinalrath *Dr.* Jahn in Meiningen;
20) - Hofrath u. Prof. *Dr.* Jörg in Leipzig;
21) - Reg.-Medicinalrath Prof. *Dr.* Klose in Breslau;
22) - Staatsminister von Könneritz, Excellenz, in Dresden;
23) - Geheimer Regierungsrath Kohlschütter in Dresden;
24) - Oberhofrath *Dr.* Kopp in Hanau;
25) - Gubernialrath u. Prof. *Dr.* Edler v. Krombholz in Prag***);
26) - Medicinalrath *Dr.* Krügelstein in Ordruff;
27) - Prof. *Dr.* Kühn in Leipzig;
28) - Kreisdirector Freiherr von Künsberg in Zwickau;
29) - Staatsminister von Lindenau, Excellenz, in Altenburg;
30) - Appellationsgerichts-Präsident v. Mangoldt in Zwickau;
31) - Appellationsgerichts-Präsident Meissner in Dresden;
32) - Kreisdirector *Dr.* Merbach in Dresden;
33) - Staats-Minister Nostitz u. Jänckendorff, Excellenz, in Dresden;
34) - *Dr.* Oppenheim in Hamburg;
35) - Prof. *Dr.* Orfila, Decan der med. Facultät in Paris;
36) - Medicinalrath *Dr.* Pabst in Altenburg;
37) - Geheimer Obermedicinalrath *Dr.* Remer in Breslau;
38) - Medicinalrath *Dr.* Schneider in Offenburg;
39) - Medicinalrath *Dr.* Schneider in Fulda;
40) - *Dr.* Schmalz in Pirna;
41) - Oberappellationsgerichts-Präsident *Dr.* Schumann in Dresden;
42) - Hof- u. Medicinalrath etc. *Dr.* Seiler in Dresden†);
43) - Medicinalrath *Dr.* Unger in Zwickau;
44) - Geheimer Medicinalrath *Dr.* Wagner in Berlin;
45) - Prof. *Dr.* Weber in Leipzig;
46) - Obermedicinalrath *Dr.* Wildberg in Rostock;
47) - Appellationsgerichts-Präsident von Zetzschwitz in Bautzen.

---

*) Starb am 24. October 1843.

**) Starb am 26. October 1843. Nur einem Uebersehen ist es zuzuschreiben, dass derselbe in dem Verzeichnisse pag. XVII. des 1. Bandes des Magazins nicht genannt ist.

***) Starb im October 1843.

†) Starb am 27. September 1843.

Ausserordentliche Mitglieder.

1) Herr Apothekenrevisor *Dr.* Abendroth in Dresden;
2) - *Dr.* Beger, Armenarzt in Dresden;
3) - *Dr.* Bräunlich, Director einer Privat-Heilanstalt in Wackerbarthsruhe;
4) - Medicinalrath *Dr.* Bremer in Berlin;
5) - Director *Dr.* Dietz in Waldneukirchen;
6) - *Dr.* Flachs, Armenarzt in Dresden;
7) - *Dr.* Funke, Bezirksthierarzt in Gersdorf;
8) - *Dr.* Hering, Ministerialsecretair in Dresden;
9) - *Dr.* Hirt, prakt. Arzt in Zittau;
10) - Medicinalrath *Dr.* Horn in Erfurt;
11) - *Dr.* Junghähnel, prakt. Arzt in Wilsdruff;
12) - *Dr.* Kadner, prakt. Arzt in Smyrna;
13) - *Dr.* Klotz, zweiter Hausarzt in der Heilanstalt Sonnenstein;
14) - Prof. *Dr.* Lehmann in Leipzig;
15) - *Dr.* Lessing, Hülfsarzt in der Heilanstalt Sonnenstein;
16) - *Dr.* Linke, Gerichtswundarzt in Leipzig;
17) - Hofrath u. Justiz-Amtmann Lucius in Dresden;
18) - *Dr.* Meurer, Apotheker in Dresden;
19) - *Dr.* Pienitz, Director des Centralimpfinstituts in Dresden;
20) - Prof. *Dr.* Prinz in Dresden;
21) - *Dr.* Schmalz sen., prakt. Arzt in Dresden;
22) - Apothekenrevisor Prof. *Dr.* Stöckhardt in Chemnitz;
23) - Prof. *Dr.* Walther in Leipzig.

BOSTON MEDICAL
NOV 16 1922
LIBRARY

Ueber die Verbreitung ansteckender Krankheiten, namentlich der Schwindsucht, durch den Wiedergebrauch von alten Kleidungsstücken und verschiedenen Mobilien, und über die dagegen zu ergreifenden Maassregeln.

Von

Dr. August Caspar Emil Bech,
Stadtgerichtsarzte zu Pirna.

Wirft man einen, wenn auch nur flüchtigen Blick auf die vielen unglücklichen Opfer, welche ansteckenden Krankheiten, insbesondere aber jener unersättlichen Tyrannin — der Schwindsucht, anheim fallen: so drängt sich uns auch die Frage auf, wie bei dem jetzigen Standpunkte der ärztlichen Kunst und bei den rastlosen Bemühungen derer, welche sie üben, es noch möglich sei, dass von jener so viele Menschen noch befallen werden. Ohne die Unzahl von Ursachen, welche den Keim solcher in uns legen und entwickeln, weiter durchzugehen und zu prüfen, was, sofern ich die vorgezeichneten Grenzen nicht überschreiten möchte, meine Absicht nicht sein kann; so glaube ich doch so viel bemerken zu müssen, dass die Schwindsucht und viele andere ansteckende Krankheiten nicht allein in einer ererbten Anlage und in unserer jetzigen Lebensweise, sondern auch, und diess vielleicht weit öfterer, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist, in einer höchst tadelnswerthen Gewohnheit ihren Grund haben, deren Abschaffung der Zweck dieser Abhandlung ist. Ich meine den so nachtheiligen Gebrauch der Kleidungsstücke und anderer Mobilien von Menschen, welche mit

einer ansteckenden Krankheit, namentlich der Schwindsucht, behaftet, oder an einer solchen gestorben sind.

Mancher dürfte vielleicht mit spöttischem Lächeln darauf erwiedern, dass diess eine allgemein bekannte Sache sei, und darum eine weitere Auseinandersetzung wohl nur als eine überflüssige Wiederholung dessen betrachtet werden müsse, was schon in den Schriften von P. Frank, Wichmann, Wildberg und andern um die Staatsarzneikunde wohlverdienten Männern mitgetheilt sich vorfinde, und worauf in unserer ersten Generalversammlung auch der Herr Bezirksarzt *Dr.* Siebenhaar in seinem Vortrage „über gesundheits-polizeiliche Maassregeln gegen die Weiterverbreitung der Schwindsucht durch Ansteckung" schon einmal hingedeutet hat. Möge es indessen auch Vielen bekannt sein, möge auch das, was ich jetzt vorbringen werde, als eine theilweise Wiederholung angesehen werden, grösser noch ist sicher die Zahl derer, welche nie davon gehört haben und nur unvollkommen dem Zwecke entsprechend die Art und Weise, auf welche man die bisher hierüber gemachten Erfahrungen zur öffentlichen Kenntniss brachte. Denn wir sehen es täglich, wie Viele noch in Auctionen und bei Trödlern alte Sachen zum Schaden ihrer eigenen und Anderer Gesundheit erstehen und aufkaufen, wie wenig die Verbreitung von Krankheitsstoffen auf diesem Wege auch vielen Versorgungsbehörden bekannt sein müsse, wenn sie bei vorkommendem Bedarf an Kleidungsstücken und andern Sachen für Arme sich zunächst immer nur an Trödler wenden, ja wie wenig selbst in Spitälern darauf Rücksicht genommen werden könne, wenn in ihnen die Kleidungsstücke und Betten, welcher sich Schwindsüchtige bedient hatten, immer wieder zu dem Gebrauche für andere Kranke verwendet werden, deren Uebel weniger zu sagen hat. Es wird sonach schon hieraus zur Genüge klar, wie hoch es auch in dieser Hinsicht an der Zeit sei, zu warnen, wo Unkenntniss der Gefahr entgegenläuft, aufzuklären, wo Ungläubigkeit und Vorurtheil

einem jeden Versuche der Abhülfe trotzend in den Weg tritt, Missbräuche und Uebelstände ungescheut aufzudecken, wo es gilt, zu des Staates Wohlfahrt beizutragen.

Und wem sollte es denn auch in der That nicht begreiflich sein, dass durch die Benutzung alter Sachen von Leuten, welche einem ansteckenden Uebel unterliegen mussten, in vielen Fällen der Krankheitssaame über ganze Familien ausgestreut wird? Alle Kleidungsstücke, insbesondere wenn sie aus wollenem Stoffe oder aus Pelzwerk bestehen, so wie die Betten, nehmen vermöge ihrer täglichen und dauernden Berührung mit dem kranken Körper eine jede Ausdünstung und somit auch um so sicherer den, an diese gebundenen Krankheitsstoff in sich auf, wenn die Krankheit zu einer gewissen Ausdehnung und Bösartigkeit gelangt war. Doch sind es nicht allein alte Kleider oder Wäsche, nicht allein Pelze oder Betten, welche den verschiedenen Krankheitsstoffen als Träger dienen; es giebt noch viele andere Gegenstände, die oftmals nicht weniger Antheil an der Verbreitung ansteckender Krankheiten haben. So sehen wir durch Hüte, Mützen, Haartouren nicht selten Kopfausschläge, durch alte Redoutenanzüge und alte Masken, durch alte wollene Decken, durch den Gebrauch von Meubles, die Haare enthalten, wie z. B. Kissen, Matratzen, Sopha's, auf welchen Kranke gelegen, dieselben Nachtheile entstehen, welche alte Kleider bringen, durch alte Tabackspfeifen manches ekelhafte Uebel, wie das Gift der Lustseuche, das des Krebses auf andere Gesunde übertragen werden. In Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde (Erg.-Heft 4. S. 212.) wird von einem jungen Frauenzimmer erzählt, dass es nach einer gekauften und angelegten Haarkette Knötchen bekommen habe, die in Eiterung übergegangen sind; im Dict. des scienc. méd. (T. 11. p. 12.) wird ein Fall mitgetheilt, wo durch Vertauschung einer Haartour ein Flechtenausschlag herbeigeführt ward. Eine Dame nehmlich hatte zwei Haartouren, welche sie wechselsweise bei einem Friseur zurichten liess. Dieser hatte nur einen Perrückenkopf, auf dem er der

Reihe nach alle Perrücken vornahm. Eines Tags fühlte die Dame, nachdem sie eine neuaufgeputzte Haartour aufgesetzt hatte, ein lebhaftes Jucken an den Stellen, wo noch Haarreste sassen. Sie fürchtete, es möchte sich bei dem Friseur unerwartet Einquartierung in ihrem zurückerhaltenen Kopfputze eingefunden haben, und holte den andern hervor. Das Jucken dauerte dessenungeachtet fort, und nach einigen Tagen verbreitete sich eine Flechte über den ganzen Kopf. Der hinzugerufene Arzt des Städtchens, woselbst die Dame wohnte, glaubte dieselbe Flechte vor sich zu haben, an der er schon ein Jahr lang eine andere Dame behandelte, welche ihre Haartouren bei demselben Friseur repariren liess. — Zu meiner Studienzeit sah ich in Leipzig einen Stadtsoldaten mit Lippenkrebs, welchen er sich durch den Gebrauch einer Pfeife von einem, mit einer bösen Lippe behafteten Cameraden geholt hatte.

Eine gleiche Bewandtniss hat es nun auch mit der Schwindsucht. Ich komme immer wieder auf sie zurück, weil sie bei der Häufigkeit ihres Vorkommens, bei der Bösartigkeit ihrer Natur, bei der Ohnmacht der ärztlichen Kunsthülfe dagegen, bei der Gewissheit ihrer Ansteckbarkeit und der weitern Verbreitung ihres Contagiums durch den unvorsichtigen Gebrauch alter Sachen von daran Verstorbenen unter allen ansteckenden Krankheiten immer noch die furchtbarsten Verheerungen anrichtet. Welcher Arzt sollte es demnach auch vermögen, ihr Fortschreiten hemmend aufzuhalten, wer im Stande sein, ihre Opfer zu zählen? Nur ein Blick in das Buch der Erfahrung, und man wird keinen Augenblick mehr Ursache haben, länger noch daran zu zweifeln. Ich selbst würde hiervon mehr Beweise aus meiner eigenen Praxis und aus der erfahrener Aerzte liefern, als später geschehen wird, flösste mir sonst nicht die Pflicht der ärztlichen Verschwiegenheit einiges Bedenken ein, fürchtete ich sonst nicht zu langweilen. Viele leiden und sterben an der Schwindsucht, ohne dass sie früher in ihrem Aeusseren eine Anlage dazu kund gaben; sie galten als Ideale der Gesundheit, und doch

mussten sie früher oder später ein Opfer dieser schrecklichen Krankheit werden. Forscht man in solchen Fällen der Ursache nach, so weiss Niemand sie anzugeben; man wundert sich vielmehr noch, wie sie im Besitz eines kräftigen Körperbaues einem derartigen Schicksale Preis gegeben werden konnten, bis endlich ein blinder Zufall die Art ihrer Entstehung enträthselt: die Unglücklichen trugen ihre eigene Schuld, indem sie bewusst oder unbewusst sich der Sachen von einer, an der Schwindsucht verstorbenen Person bedient hatten.

Die Ursache dieser schädlichen Gewohnheit liegt aber

bald 1) in der Unkenntniss der Krankheit und ihrer Ansteckungsfähigkeit, oder in einer übertriebenen Liebe und Anhänglichkeit an den Verstorbenen;

bald 2) in der Furcht der Angehörigen vor Ansteckung und in der, nur durch den fernern Verkauf des Nachlasses zu befriedigenden Gewinn- und Habsucht.

1.

Oft behält man in Familien die Sachen eines Verstorbenen an sich, und nimmt keinen Anstand, sich ihrer selbst zu bedienen, da man aus Unbekanntschaft mit der Krankheit keine Gefahr ahnet. Fürwahr, in vielen Fällen wissen die Angehörigen gar nicht einmal, was dem Verstorbenen gefehlt hat, haben es auch nicht erfahren können, weil er, gleichviel aus welchen Gründen, während der ganzen Krankheit ohne ärztliche Hülfe war. Noch viel weniger kümmern sie sich darum, ob dieselbe ansteckend gewesen sei oder nicht. Es darf daher auch nicht befremden, wenn die Hinterlassenen, als Laien, über die Frage der An- und Nichtansteckbarkeit des Uebels in Ungewissheit bleiben, wenn sie bei dem Wiedergebrauche der alten Sachen alle Rücksichten vergessen und sich der Gefahr einer Ansteckung überlassen.

In andern Fällen wiederum stand dem Verstorbenen ein Arzt berathend und helfend zur Seite. Die Angehörigen kennen die Krankheit, sie hören wohl auch, dass sie anstecke, werden ebendeshalb, namentlich vor der fernern Benutzung der getragenen Kleider, der Betten u. s. w., in und auf welchen der Kranke gelegen, ernstlich gewarnt; allein eine übertriebene Liebe und Anhänglichkeit lässt kein Gehör finden, weil, so lange sie die Sachen selbst benutzen, sie in einem steten, sich täglich erneuernden Andenken an jenen leben. Der Gedanke an eine Vernichtung mittels Verbrennen beleidigt das Zart- und Pflichtgefühl, so schmerzlich, als ihnen die Rückerinnerung sein würde, dieselben nach geschehenem Verkauf einst in einer Trödelbude zu einem weitern Umsatz ausgestellt zu sehen. Oftmals genug halten sie eine jede Warnung des Arztes für eine allzugrosse Aengstlichkeit desselben, sich berufend auf die Auctorität jener Aerzte, welche meinen, dass ein Krankheitssaame nie Frucht bringe, wenn er nicht auf einen empfänglichen und tragbaren Boden falle, dass insbesondere die Lungensucht, von deren Contagium diess eben auch gelte, in dieser Beziehung immer nur in den südlichen Gegenden zu fürchten sei. Der theilnehmende Arzt unterlässt gleichwohl nicht, den Ausspruch seiner Besorgniss zu wiederholen, er theilt aus seiner Praxis Fälle mit, welche die Ansteckungsfähigkeit bestätigen, und sucht Alles auf, um sie von der Gewissheit derselben zu überzeugen. Noch wollen aber die Hinterlassenen immer nicht Glauben daran finden und stellen entgegnend die Behauptung auf, dass, wenn die Schwindsucht wirklich so ängstlich zu nehmen sei, der Gebrauch der Sachen ihnen eben auch nicht mehr Schaden zufügen werde, als der Umgang mit dem Verstorbenen während der Krankheit, vermöge dessen sie den Ansteckungsstoff schon in sich aufgenommen haben müssten. Und gebraucht man, fahren sie weiter fort, noch die gewohnte Vorsicht einer sorgfältigen Reinigung, so ist man gleich gar einer jeden Gefahr überhoben, wie man diess ja auch bei andern

Krankheiten, wie dem Scharlach, den Masern und dem Nervenfieber sehe, von denen man sich überzeugt halten könne, dass sie ansteckend seien. Die Folgen treten indessen der Ansteckung nicht immer auf dem Fusse nach: der Krankheitskeim ruht in dem neuangesteckten Körper oft lange, ehe er Wurzel schlägt, und zwar um so länger, je gesünder und kräftiger vorher das inficirte Individuum war. Manche Menschen zeigen wohl auch unter gewissen Umständen für ein Contagium nicht die geringste Empfänglichkeit. Wer sollte z. B. in Familien nicht oft schon die Bemerkung gemacht haben, dass von Kindern, welche man zu Zeiten, wo eine gutartige Scharlach- oder Masernepidemie grassirte, in die Betten der damit behafteten Geschwister brachte, um sie davon befallen werden zu sehen, gleichwohl kein einziges angesteckt ward? Wie viele Männer leben in einem verbotenen Umgange mit feilen Lustdirnen, und wie selten werden sie durch die Mittheilung des venerischen Giftes für ihren liederlichen Lebenswandel, für ihre Untreue bestraft! Eben so giebt es aber auch Beispiele, wo das Beisammenleben mit Schwindsüchtigen ohne weitere Folgen bleibt. Ebendeshalb aber der Schwindsucht die Möglichkeit einer Ansteckung ableugnen zu wollen, würde ebenso gewagt und kühn erscheinen, als zu behaupten, dass Scharlach, Masern und andere Krankheiten, von denen es doch ausgemacht ist, dass sie ansteckend sind, es nicht seien. Und die Reinigung, welche man hier und da mit den Sachen vornimmt, wird sie denn auch überall so sorgfältig und gewissenhaft durchgeführt, geschieht sie auch immer so, dass man darauf etwas geben darf? Wohl nicht. Die gleich mitzutheilenden Fälle sollen und werden uns hierüber noch mehr Aufschluss geben.

Vor mehrern Jahren ward ich zu einem kranken jungen Arzte auf's Land gerufen. Ich hatte ihn schon in frühern Zeiten als einen gesunden Mann kennen gelernt, und war nicht wenig erstaunt, als ich die vorläufige Nachricht, dass er jedenfalls die Auszehrung habe, bestätigt finden musste. In dem Baue seines Körpers lag die Ursache des Leidens

nicht: er war mehr klein, untersetzt und hatte eine breite Brust; eben so wenig konnte die Lebensweise Antheil haben, denn er stand in moralischer Beziehung in einem allgemein guten Rufe, und hatte, mit einer jungen und hübschen Frau verehelicht, auch nicht Ursache, sich Ausschweifungen hinzugeben. In etwas Anderem lag der Grund. Das Jahr vorher hatte er einen Stiefbruder an der Schwindsucht verloren. Derselbe hatte sich in der letztern Zeit seines Lebens einen Pelz machen lassen, von welchem nun, als er starb, der hinterlassene Bruder — mein Pflegebefohlener — Gebrauch machte, nicht die geringste Gefahr ahnend, obgleich er selbst Arzt war. Jetzt befand er sich in dem letzten Zeitraume derselben Krankheit — der Schwindsucht.

Auch in diesem Jahre kam mir ein Fall vor, der vollkommen geeignet ist, die Häufigkeit der Verbreitung ansteckender Krankheiten auf diesem Wege nachzuweisen. Ich erhielt auf dem Lande einen Kranken, ebenfalls mit der Schwindsucht behaftet, von dessen Eltern und Geschwistern kein Einziges daran gelitten hatte. Er selbst konnte sein Leiden von einem halben Jahre herschreiben, und wusste auf verschiedene, auf dessen Ursprung Bezug habende Fragen nicht die geringste Auskunft zu geben. In demselben Augenblicke, als ich der Ursache nachforschte, erinnerte ich mich, einmal gehört zu haben, dass seine Frau schon einmal verheirathet gewesen sei und ihren ersten Mann vor mehrern Jahren an der Schwindsucht verloren habe. Auf das nachherige Befragen der Frau, ob sie die Sachen und Betten ihres verstorbenen Mannes einer besondern Reinigung unterworfen, und ob sie solche auch ihrem jetzigen Manne wiedergegeben habe, erhielt ich zur Antwort, dass sie dieselben zwar gereinigt, aber nicht gewusst habe, dass die Krankheit ihres ersten Mannes durch den fernern Gebrauch der Kleider und Betten sich weiter verbreiten könne. Kaum waren einige Wochen dahingegangen, so starb auch er — der zweite Mann. Das Aussehen der Frau lässt ein Gleiches fürchten.

Wildberg theilt in seinem Jahrbuche der Staatsarzneikunde (I. Bd. 1. Heft, Leipzig 1835) zwei Fälle von gleicher Wichtigkeit mit.

Ein junger Mann, der nach mehrmaligem Blutspeien bleibenden Husten mit einem verdächtigen eiterartigen Auswurf bekommen hatte und dabei elend aussah, entschloss sich, als er 29 Jahre alt war, zu heirathen, weil er den Glauben hatte, sich durch das Zusammenliegen mit einer gesunden Frau erholen zu können. Alle Vorstellungen nicht achtend, heirathete er wirklich ein blühendes, gesundes, nie krank gewesenes Mädchen von 17 Jahren und schlief mit ihr in einem Bette. Die junge Frau wurde bald schwanger, gebar einen Knaben und stillte ihn selbst, wobei sie noch immer gesund blieb. Ein Jahr darnach verlor sie ihre gesunde Farbe, hustete und wurde mager. Ihr Mann immer elender werdend, starb im zweiten Jahre seiner Verheirathung an der Schwindsucht. Der Zustand der Frau wurde eben auch immer bedenklicher, der Husten und Auswurf immer stärker, und sie starb drei Vierteljahr nach ihres Mannes Tode, nachdem sie einige Wochen zuvor auch ihr Kind verloren hatte.

Ein anderer Fall. Zwei wohlhabende Leute hatten einen Sohn von 20 Jahren, der schon seit längerer Zeit mit der Schwindsucht behaftet war. Ein Nachbar von ihnen, ein armer Bürger, den sie schon immer auf alle Weise unterstützt hatten, hatte einen Sohn von gleichem Alter, der kerngesund und blühend war. Dieser erhielt immer alle abgelegte Wäsche und Kleidungsstücke des Kranken, die er auch, weil alles ihm passend war, sorglos trug. Nicht lange nach erfolgtem Tode des Kranken fing auch der Bürgerssohn an, zu kränkeln, zu husten und abzumagern, bekam trotz aller Mittel dagegen ebenfalls die Schwindsucht, und starb anderthalb Jahr darnach.

Die Wochenschrift für die gesammte Heilkunde, von dem Medicinalrath *Dr.* Casper herausgegeben, enthält eine ähnliche sehr werthvolle Mittheilung des Medicinalraths *Dr.* Ebers in Breslau, nach welcher das langsam

fortwirkende Contagium der Lungensucht eine ganze Reihe von Menschen befiel, die keine hereditäre Anlage zu dieser Krankheit hatten. Die Kinder waren schon geboren, als deren Vater erkrankte; die Mutter bekam von letzterem die Krankheit und übertrug sie auf ihren zweiten Gatten. Die Eltern widerstanden dem Uebel länger; bei den Kindern dagegen verlief es rapider. Der Gebrauch der Betten u. s. w., noch mehr aber der beständige Contact mit den Kranken und die Einathmung der krankhaften Exhalationen und Absonderungen, heisst es ebendaselbst, hatte zur Entwickelung der Krankheit wohl am meisten beigetragen.

Auch *Dr.* Thär, Mitarbeiter an der obenerwähnten Casper'schen Wochenschrift, hatte Gelegenheit, sich bei einer Bauerfamilie von der Contagiosität der Lungensucht zu überzeugen. Zuerst erkrankte in derselben die 40jährige Frau, welche nach 7 Monaten starb, dann der 50jährige robuste Mann, welcher sich jedoch wieder verheirathete und, nachdem er seine 30jährige zweite Frau nur kurze Zeit gehabt hatte, starb. Nun entwickelte sich die Krankheit auch bei dieser und verlief rasch. Bei der Tochter erster Ehe brach das Uebel zur Zeit der Pubertät aus, und sie starb im 17ten Jahre. Darauf gelangte das Besitzthum dieser Familie in andere Hände, doch sollen auch schon von den neuen Besitzern zwei Personen an Phthisis gestorben sein.

Oder es ist

2.

Die Furcht vor Ansteckung und die nur durch den fernern Verkauf des Nachlasses zu befriedigende Gewinn- und Habsucht, welche die Angehörigen vor dem eigenen Gebrauche der Sachen abschreckt und selbige entweder zum weitern Verschenken geeignet oder selbst auch feil macht. Bald theilt man sie daher unter die Dienstboten oder solche Leute aus, die vermöge der, in den schweren Tagen der Krankheit geleisteten Treue

auf eine gewisse Dankbarkeit der Familie Ansprüche haben; hier und da ist es wohl auch Sitte, dass man die Kleider, Wäsche und Betten des Verstorbenen der Leichenwäscherin überlässt; bald verkauft man sie an Meubleurs, an Trödler und Juden, oder man veranstaltet behufs eines schnellern und vortheilhafteren Absatzes Auctionen, oder giebt sie in solche. Dergleichen Handel-Speculationen geben sich aber nicht allein bei den Hinterlassenen kund, leider! sehen wir auch Armen-Versorgungsbehörden darauf hingewiesen. So z. B. schreibt die gesetzliche Instruction der Pirnaischen Armen-Versorgungsanstalt den Armenvorstehern vor, nach dem Absterben eines Armen zu untersuchen, ob und welches Vermögen derselbe hinterlassen habe, wegen dessen Sicherstellung aber Sorge zu tragen und die nöthige Anzeige davon sofort bei der Deputation sowohl, als auch bei dem Stadtgerichte zu erstatten. Stirbt also ein Almosengenosse, so wird Alles, was dieser besass, aufgezeichnet und in Beschlag genommen. Wozu? Um aus dem Verkaufe des Nachlasses noch etwas zu lösen und der Armenkasse für die, bei Lebzeiten ihm gebrachten Opfer eine kleine Entschädigung zufliessen zu lassen. Aber alles diess geschieht, ohne nach der Ansteckungsfähigkeit der tödtlich gewesenen Krankheit zu fragen und in den meisten Fällen wohl auch ohne eine vorherige Reinigung. Wie viele Wege giebt es also nicht, auf denen ansteckende Krankheiten weiter verbreitet werden, und wie gern werden sie betreten, um billig zu einem kost- oder noch brauchbaren Stück zu gelangen?

Zu dem Ankauf alter Sachen drängen sich nun aber vorzüglich zwei Classen von Menschen: eine Mittelclasse zwischen Reichen und Armen und die ganz Armen. Jene kaufen kostbare Kleider an, um damit Aufsehen zu erregen, Meubles und Betten, um zu einer billigen Ausstattung zu kommen, um Zimmer auszumeubliren oder um, wie vielleicht bei Uebernahme einer Gastwirthschaft, dem reichlichen Bedarfe an letzteren abzuhelfen. Wie schrecklich nun aber der Gedanke, dass solche Betten, ohne vorher gereinigt

worden zu sein, zur Aufnahme von Fremden dienen, die so zu sagen gezwungen sind, von ihnen Gebrauch zu machen, und dadurch ohne irgend ein Misstrauen, und nicht die geringste Gefahr ahnend, ihre Gesundheit auf's Spiel setzen! Verdienen denn solche chambres garnies, solche Gasthäuser nicht mit Recht den Namen von „Gifthütten"? Oder es sind ärmere Leute, Almosengenossen, Handwerksgesellen u. s. w., die eben auch nur aus dem Grunde, weil sie die Sachen billig haben können, solche in Auctionen erstehen oder von Trödlern beziehen, oder die mit dergleichen Sachen vorlieb nehmen müssen, wenn eine Gemeinde oder Innung für sie zu sorgen verbunden ist. In manchen Innungen giebt es sogenannte Innungsbetten für kranke Gesellen. Dass solche höchst selten oder nie neu angeschafft, vielmehr von Trödlern aufgekauft werden, kann man sich leicht denken; dann aber können sie dadurch Schaden anrichten, dass, wenn ein Geselle mit einem ansteckenden Uebel behaftet darin gelegen, eine Reinigung, wenn sie auch vorkommt, in der Mehrzahl der Fälle doch nicht so vorgenommen wird, wie sie es sollte.

Entschuldigt nun auch jene Abscheu der Hinterlassenen die traurige Erfahrung, dass viele, wo nicht alle Ansteckungsstoffe den Kleidern u. s. w. sich mittheilen und ihre Kraft sich lange in denselben erhält, so bleibt das Vertheilen unter Arme oder das Verkaufen zu einem fernern anderweitigen Gebrauche doch immer höchst tadelnswerth. Wie soll man es auch nennen, wenn Angehörige Sachen, welche sie aus Furcht vor Ansteckung selbst zu tragen Anstand nehmen, verschenken oder verkaufen? Es ist nichts Anderes, als seine ärmeren Mitmenschen gewissenlos der Gefahr einer Ansteckung Preis geben und dafür entweder sich mit dem falschen Bewusstsein einer erwiesenen Wohlthat schmeicheln oder, was noch schlechter ist, mit Geld bezahlt machen wollen. Der Betrug von Seiten der Angehörigen ist grösser, als wie von Seiten dessen, der sie aufkauft, um damit Handel zu treiben, ohne vielleicht zu wissen, von wem sie stammen. Ja, es ist sogar ein Ver-

brechen, welches man an seinem Nächsten begeht, wenn man dergleichen Dinge, sei es als Geschenk oder zum Kauf, ihm anbietet.

Und so werden Sachen von, an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen von den Eltern auf die Kinder und Kindeskinder fortgeerbt, von einer Familie der andern käuflich überlassen, so werden ansteckende Krankheiten und Seuchen gehegt und gepflegt, und manches Uebel frisst unbemerkt und furchtbar wie ein Krebsschaden weiter zerstörend im Volke um sich. Wahrlich, giebt es etwas, was die Aufmerksamkeit einer Behörde verdient und solche ihr unausgesetzt zur Pflicht macht, so ist es dieser Uebelstand, welcher sich auch in unserm Staate annoch fühlbar macht. Was helfen auch sonst alle Vorsorge für Schwangere und Gebärende, was die Vorsorge für Neugeborene, was die Verhütung des Kindermordes, was mit einem Worte alle polizeilichen Anstalten, die zunehmende Bevölkerung zu schützen, was endlich das löbliche Bestreben, den wiederaufwachsenden jungen Geschlechtern die alte deutsche Kraft unserer Vorfahren wiederzugeben, wenn wir auf der andern Seite nicht auch daran denken wollen, die Quellen aufzusuchen, welche ansteckenden Seuchen immer wieder frische Nahrung zufliessen lassen, und ihnen dieselben zu benehmen.

Was geht nun aber aus unsern Betrachtungen hervor, welches sind die Resultate derselben?

Sollen die Hinterlassenen eines, an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen von den Folgen des an sich genommenen Nachlasses verschont bleiben, soll die verderbliche Gewohnheit, einen solchen zu verschenken oder in den Handel zu bringen, nicht länger noch fortwähren, so müssen wir in Bezug auf den Arzt sowohl, welcher den Verstorbenen zu behandeln hatte, und die hinterlassene Familie, als auch in Bezug auf Trödler und jeden Menschen, den öconomische Verhältnisse zur Annahme und zu dem Ankaufe derartiger Sachen nöthigen, einige Wünsche aussprechen, von deren Erfüllung es allein abhängt, ob

meine Abhandlung den Nutzen stiften werde, den sie stiften möchte.

Ereignet sich in einer Familie ein Todesfall, so ist es, wenn die Krankheit ansteckend war, Pflicht des Arztes, die Hinterlassenen davon zu unterrichten, und die Sachen, welche der Verstorbene im Leben an und um sich hatte, und welche körperliche Ausdünstungen und Ausleerungen in sich aufnehmen mussten, entweder durch Feuer vernichten, oder, wenn sie einen besondern Werth für sie haben sollten, der wiederholten Benutzung die Anwendung gewisser Vorsichtsmaassregeln vorangehen zu lassen. Er ist daher, streng genommen, wohl auch verbunden, der Polizei eine Anzeige zu machen, so oft ihm ein Fall bekannt wird, wo die Natur der Krankheit eine Ansteckung fürchten lässt, damit diese einschreiten und das Nöthige verfügen könne. Eine ähnliche Verpflichtung sollte, wenn die Todtenschau wird allenthalben eingeführt sein, auch der Todtenbeschauer haben. Freilich kann hier derselbe nur dann etwas nützen, wenn er zugleich Arzt ist und als solcher aus den, von den Hinterlassenen zu machenden Relationen über die Krankheit des Verstorbenen auf deren Natur zurückzuschliessen vermag. — War hingegen der Verstorbene die ganze Krankheit über ohne ärztliche Hülfe und blieb er es auch bis zu dem letzten Augenblicke seines Lebens, so haben sich die Angehörigen nach der etwaigen Ansteckungsfähigkeit der Krankheit zu erkundigen und im Fall deren Bestätigung dieselbe Vorsicht, wie dort, zu beobachten. Sie würden sonst vielleicht ungleich härtere Erfahrungen machen müssen, die Krankheit dürfte sich allmälig auch den andern Familiengliedern mittheilen und neue Opfer verlangen. Heilige Pflicht aber ist es, eben dieselben, weil sie ohne Gefahr für ihr eigenes Leben nicht benutzt werden können, nicht etwa, um sich zugleich einen Namen zu machen, an die ärmere Volksclasse zu vertheilen oder zu verkaufen. Wie sehr würde auch der Gedanke an die Möglichkeit, das Lebensglück einer ganzen Familie dadurch zu untergraben, sie beunruhigen, wie sehr auch ihr

Gewissen mit Vorwürfen belastet werden, wenn alle die Besorgnisse, welche die bisher hier und da gemachten Erfahrungen rechtfertigen, in wirkliche Erfüllung gehen sollten!

In gleichem Grade wichtig sind die Pflichten derer, welche alte Sachen aufkaufen, um sie wieder zu verkaufen. Und gerade diese möchten mit allem Ernste und Nachdruck angehalten werden, die Folgen zu bedenken, welche ein derartiger Handel haben muss, wenn sie jene, ohne zu wissen, wer sie getragen, und ohne irgend eine Vorsichtsmaassregel gebraucht zu haben, wieder verkaufen, nachdem sie selbige höchstens etwas aufgearbeitet und ihnen eine gefällige, der herrschenden Mode entsprechende Form gegeben hatten. Wie oft, oder vielmehr wie selten geschieht es denn auch, dass sie einmal erfahren, von wem die Sachen, welche man ihnen zum Kaufe anbietet, oder welche sie in öffentlichen Auctionen erstehen, herrühren! Und kann der, welcher sie für sein Eigenthum ausgiebt, nicht gesund, derjenige hingegen, von dem sie eigentlich stammen, es nicht gewesen sein, jener also nur den Auftrag von den Hinterlassenen erhalten haben, sie als sein Eigenthum zu verkaufen? Wie oft kann nicht daher der Trödler selbst angeführt werden und wie oft wird er es nicht wirklich, selbst wenn er dabei noch so vorsichtig zu Werke geht? — Dann aber trägt es sich häufig genug zu, dass bei Trödlern und Juden die Sachen nach erfolgtem Ankaufe ohne eine vorläufige Reinigung in feuchten, dumpfigen und engen Kammern aufbewahrt und nur dann einmal an das Tageslicht gebracht werden, wenn sich Käufer zu ihnen finden sollen. Unter solchen Umständen kann, falls in denselben ein Contagium enthalten ist, dieses auch nach Jahren noch in Wirksamkeit treten.

Hängt man indessen auch die Sachen auf luftigen Böden oder im Freien längere Zeit auf, lässt man sie auch von den Luftströmungen durchziehen, so lange als man will, der Krankheitsstoff wird nimmer seine gefürchtete Wirkung verlieren, werden sie nicht auch mittels Auslaugen ge-

reinigt, gewaschen und geräuchert. Eine methodische Reinigung ist, um auf die Vertilgung desselben mit Gewissheit rechnen zu können, jedenfalls ein Haupterforderniss, und nur in einer sogenannten Reinigungsanstalt ausführbar. Es muss sonach auch rathsam erscheinen, in allen Städten eine Reinigungsanstalt, wie es in den grössern schon für die Betten giebt, auch für andere Sachen in's Leben treten zu lassen, und sie, zur sichern Erreichung des Zweckes, unter polizeiliche Aufsicht zu stellen. Die Tuchscheerer dürften sich zur Uebernahme eines derartigen Geschäftes am besten eignen, weil sie sich in der Regel ohnediess schon mit Reinigung von Stoffen aller Art abgeben. Derjenige nun, welchem die Concession hierzu zu Theil wird, sollte aber auch mit besondern Pflichten belegt, unter anderm angehalten werden, ein Buch zu führen, in welchem alle zur Reinigung eingegangene Sachen näher zu beschreiben sind, und diese bei der Zurückgabe an ihre Eigenthümer mit einem Stempel, als Zeichen der beendigten Desinfection, zu versehen. Von einer jeden Reinigung sollte indessen das Pelzwerk als nicht vollkommen reinigungsfähig stets ausgeschlossen bleiben, und der Sicherheit wegen lieber verbrannt werden. Durch Errichtung von Reinigungsanstalten würde dann auch die Ausführung des von Einigen gemachten Vorschlages, Trödlern und Juden aufzugeben, dass sie Alles und Jedes, was sie kaufen, numeriren und darnach in ein Buch eintragen möchten, mit Angabe des Verkäufers und der Zeit des Einkaufs, um im Erforderungsfall gleich ausweisen zu können, von wem diess oder jenes sei, sich erledigen. Zudem dürfte sich der Verwirklichung dieses Vorschlages so manches Hinderniss entgegenstellen und den Erfolg, welchen man sich davon versprechen könnte, vereiteln. Wie oft würde man auch nicht dann, um nur eines Beispiels zu gedenken, verschämten Armen den Weg vertreten, wenn Krankheit oder sonstige drückende Verhältnisse sie antreiben, durch den Verkauf eines Stücks an Trödler einen Nothpfennig zu lösen!

Man halte daher die Meubleurs, die Trödler und Juden

lieber auf eine andere Weise in gehörigem Zaume, und verbiete ihnen gleich dem Handel mit Montirungsstücken auch den mit alten Sachen von, an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen geradezu oder lasse selbigen nur dann noch zu, wenn jene nach Ausweis des Stempels wirklich gereinigt worden sind. Da es aber, wie schon oben einmal angedeutet wurde, oft sehr schwer hält, zu erfahren, wer die Sachen getragen oder benutzt habe, so wird man stets sicherer gehen, wenn man diese Handelsleute verbindlich macht, ein jedes Stück, welches sie verkaufen, auch reinigen zu lassen. Es müsste dann freilich Alles, was in einer Trödelbude zur Schau ausgestellt wird, mit einem Reinigungsstempel versehen sein, wenn es nicht von der Policei weggenommen werden soll.

Aus gleichem Grunde möchten aber auch die herumziehenden Federhändler und die Kürschner streng beaufsichtigt werden, dass, wie es hier und da doch wohl auch vorkommt, sie nicht etwa alte Waare für neue verkaufen, ebenso den letztern beim Verkauf von Rauchwerk die Annahme alter Stücke gänzlich verboten werden, wenn sie nicht nachzuweisen vermögen, dass die Personen, von welchen sie entnommen sind, an keiner ansteckenden Krankheit leiden oder gelitten haben.

Wenn es nun aber gewiss ist, dass alte Sachen meist nur in die Hände der unglücklichen Armen kommen, die in ihren dürftigen Verhältnissen allein die Nothwendigkeit deren Ankaufs finden, so müssen wir vor Allem auch diese auf die Gefahr, die mit jenem verbunden ist, aufmerksam machen und vor dessen fast nie aussenbleibenden Folgen warnen, so lange als die Hinterlassenen und Trödler fortfahren, mit den Sachen von Verstorbenen, ohne Rücksicht auf die Natur und Ansteckungsfähigkeit ihrer Krankheit, schädlichen Wucher zu treiben. Wie aber dies anfangen? Der beste und kürzeste Weg ist jedenfalls der, dass man die Gefahren und Nachtheile des Trödelhandels, die Vorsicht bei dem Ankauf und vor dem Wiedergebrauch der verschiedenen Effecten, sowie die Krankheiten, von denen

insbesondere dieselben etwas angenommen haben dürften, entweder von Zeit zu Zeit in Wochenblättern oder sonstigen hierzu geeigneten Landesblättern zur Kenntniss des ärmern Publicums bringt, oder auch, dass man, wie bereits schon von Andern angerathen worden ist, den Kalendern von Zeit zu Zeit hierauf Bezug habende Warnungstafeln anheften lässt, weil diese von jenem mit ungleich grösserem Interesse gelesen werden, als irgend eine andere Schrift.

Man wende ja nicht ein, dass es um viele Arme schlecht stehen würde, wenn ihnen eine solche Gelegenheit, billig zu einem noch brauchbaren oder werthvollen Kleide oder Bette zu gelangen, nicht zu Gebote stünde. Halten sie sich sonst fern von dem Einflusse des Luxus und der Mode, halten sie sonst ihren Stand und ihre Verhältnisse im Auge, so werden sie bestehen können, auch wenn ihnen die Nothwendigkeit gebieten sollte, neue Sachen anzuschaffen. Und ist denn der Gewinn von wenigen Groschen so hoch in Anschlag zu bringen, dass man hierüber das Wohl des eigenen Körpers, ja das einer ganzen Familie vergessen sollte? Sind doch alle Kostbarkeiten der Erde gegen die Gesundheit nichts als eitler Tand, ist doch das Glück eines Staates in nichts Anderem mehr zu suchen, als in dem Gedeihen eines gesunden und kräftigen Volksstammes! Und bilden nicht immer die Armen den grössern Theil desselben? — Eben so wenig behaupte man, dass in der niedern Volksclasse der Körper meist abgehärtet und für krankmachende Einflüsse auch weniger empfänglich sei. In vielen Fällen mag diess wohl wahr sein; aber nur gilt diess von der Einwirkung der Contagien nicht. Ich möchte vielmehr sagen, dass, wie es sich zu Zeiten, wo Epidemieen herrschten, hin und wieder auch bestätigt hat, die Armen vermöge der oft drückenden Noth, in der sie auf so manches Lebensbedürfniss zum Schaden ihrer eigenen Gesundheit verzichten müssen, oft am empfänglichsten für selbige sind, dass in den Hütten der Armen ansteckende Seuchen ungleich leichter Eingang finden, als da, wo Wohlstand und Reichthum mehrfachen Schutz gegen Aussen gewähren.

Weg also mit allen diesen Scheingründen, weg mit einem jeden Versuche, dem fernern Fortgang der vielbesprochenen verderblichen Gewohnheit länger noch das schädliche Wort reden zu wollen!

Wozu aber alle diese Wünsche, wozu die gemachten Vorschläge, wenn wir nicht zugleich auch einer thätigen und kräftigen Mithülfe der Behörden uns versichert halten dürfen, von deren weiser Fürsorge allein das Wohl eines Staates abhängig ist. Wie wichtig daher, dass die Policei auf Alles, was hierauf Bezug hat, ein wachsames Auge habe, dass sie nach einer jeden Anzeige von einem ähnlichen Todesfalle die hinterlassenen Effecten ohne Verzug in Beschlag nehme, um sie entweder der Reinigungsanstalt zu übergeben, oder, falls eine Reinigung nur halb möglich wäre, lieber durch Feuer vernichten zu lassen, wie nothwendig das hierauf sich gründende Verbot gegen eine jede Abgabe von Sachen in Auctionen, wenn sie nicht nach Ausweis des Stempels vorschriftmässig gereinigt worden sind, oder gegen das Verschenken derselben an Dienstboten, an Arme, an Leichenweiber, welchen letztern die Annahme derartiger Geschenke gleich bei ihrer Verpflichtung unter Androhung einer härtern Strafe, ja selbst Absetzung vom Amte, ganz und gar zu untersagen ist! Wie nothwendig ferner das Verbot gegen einen jeden An- oder Verkauf ungestempelter Sachen für Almosengenossen und Handwerksgesellen, wie wünschenswerth die Abschaffung der sogenannten Innungsbetten für kranke Gesellen, wie wünschenswerth die Realisirung des Vorschlags, bei der Aufnahme von Schwindsüchtigen in Hospitälern selbigen wo möglich immer nur ein und dasselbe Zimmer oder Gebäude anzuweisen, und so wie es für Venerische und Krätzige besondere Betten, Decken, Wäsche u. s. w. giebt, auch diesen ihre Sachen zu lassen, welche dann zu einer möglichen Unterscheidung von Andern freilich ein besonderes Zeichen führen müssen!

Die meisten Staaten sind uns fast in allen diesen Punkten mit einem rühmlichen Beispiele vorangegangen. So

werden im Oesterreichischen Kaiserstaate nach einem Gesetze von 1796 die Betten, Kleider, Effecten nicht nur Derer, welche an der Wasserscheu, sondern auch Derer, welche an andern grassirenden ansteckenden Krankheiten gestorben sind, weggenommen und vertilgt, oder, je nach dem Grade der Ansteckbarkeit des Uebels, auch bloss gereinigt und längere oder kürzere Zeit hindurch gelüftet. Im Jahre 1810 machte das Weimarische Landespolizei-Collegium darauf aufmerksam, dass, da der Gebrauch der Wäsche, Betten und Kleidungsstücke von Leuten, welche an der Lungensucht verstorben seien, sich durch die Erfahrung als wirklich nachtheilig herausgestellt habe, der Wiedergebrauch der von solchen getragenen Sachen die grösste Umsicht erheische und erst dann zulässig sei, wenn sie gehörig gereinigt worden, wollene Kleidungsstücke und Betten dagegen sofort zu verbrennen oder auf sonstige Weise zu vernichten seien, indem vorzüglich die letzteren von den fettartigen Schweissen, womit gewöhnlich Lungenkranke, ehe sie sterben, befallen werden, auf keine Weise gesäubert werden können. Nach einer zu gleicher Zeit in Berlin erlassenen polizeilichen Verordnung sollen Leinen, Kleider, Betten, Matratzen, gepolsterte Stühle und ähnlicher Hausrath, deren sich Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, bedient haben, nicht ohne vorherige sorgfältige und vorgeschriebene Reinigung gebraucht werden. Ein Jahr später kam ebendaselbst die Verordnung, dass Aerzte und Wundärzte, welche einen solchen Kranken behandelt, sogleich nach seinem Tode der Polizei eine Anzeige zu machen hätten, dass aber da, wo kein Arzt dagewesen, der Hauswirth hierzu anzuhalten wäre. Desgleichen erschien in Erfurt 1811 eine Verordnung über die sorgfältige Reinigung des Nachlasses an Wäsche, Kleidern, Betten von an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen. Hier und da bestehen wohl auch besondere hierauf Bezug habende Reglements für Trödler und Juden. In Würzburg ist zur Abwendung der Gefahren ansteckender Krankheiten der Handel mit Kleidern, Wäsche und

Betten besondern Einschränkungen unterworfen und dem ärztlichen Personal nebst den Leichenbeschauern zur Pflicht gemacht, der Polizeibehörde Anzeige zu machen, so oft ihnen ein Sterbefall einer Person an einer ansteckenden Krankheit bekannt wird. In andern Ländern wiederum, z. B. in Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, schreibt ein Gesetz vor, da, wo die Schwindsucht haus'te, die Kleider und Betten ohne Ausnahme zu verbrennen. Fast überall also Vorschriften, überall Verordnungen darüber, und wir sollten den Wunsch, dass nun auch in unserm Sachsenlande ähnliche Verfügungen getroffen werden möchten, länger noch unterdrückt wissen? Möchten daher meine in dieser Beziehung gemachten Bemerkungen und Vorschläge nicht ganz ihren Zweck verfehlen! —

II.

Ueber das Selbstdispensiren der Arzneien durch Landärzte und Wundärzte.

Ein Vortrag, in der zweiten öffentlichen Sitzung des bezirks- und gerichtsärztlichen Vereins für Staatsarzneikunde im Königreich Sachsen, gehalten von

Dr. Johann Gottlob Moritz Ströfer,
Stadtgerichtsarzte zu Döbeln.

Ein wichtiger und im hohen Grade beachtungswerther Gegenstand der Medicinalpolizei ist das Selbstdispensiren der Arzneien durch Aerzte und Wundärzte. Die Vortheile und Nachtheile, welche aus dem Selbstdispensiren resultiren, darzuthun, erlaube ich mir die Aufmerksamkeit der hochgeehrten Versammlung auf kurze Zeit in Anspruch zu nehmen.

In früherer Zeit, wo die Wissenschaft und Kunst noch in ein mysteriöses Gewand gehüllt war, behandelten viele

Jünger derselben ihre durch Erfahrung erlangte Kenntniss der Arzneimittel als geheime Wissenschaft, und verkauften die bereiteten Arzneien als Arcana. Die Regierungen, welche bald mehr, bald weniger für das leibliche Wohl ihrer Unterthanen besorgt waren, wendeten häufig bedeutende Summen auf, um die Bereitung und Anwendung derselben für das allgemeine Beste kennen zu lernen. Ob nun schon nicht geleugnet werden kann, dass auf diese Art manches Heilmittel, welches bei gewissen Krankheitsfällen sehr erspriessliche Dienste thut, bekannt wurde, so überzeugte man sich doch in der Mehrzahl der Fälle, dass man betrogen war, da das Geheimmittel die versprochene Hülfe durchaus nicht leistete. Beispielsweise führen wir die vielen bekannt gewordenen, angeblichen Specifica gegen Bandwürmer, Epilepsie und Hydrophobie an.

Die neuere Zeit, Mysteriös und Betrügerisch mit Recht für synonym haltend, untersagte im Allgemeinen den Verkauf aller Geheimmittel, welche innerlich genommen werden sollen*). Aeusserlich anzuwendende Geheimmittel dürfen freilich noch, nach vorhergegangener Prüfung der Sachverständigen, wenn sie durch dieselben für unschädlich erkannt werden, verkauft werden, woraus leider noch so manches Unheil hervorgeht.

Wie nun der Verkauf der Geheimmittel dem Betruge Thor und Thüre öffnet, so geschieht diess auch durch das Dispensiren der Arzneien durch Aerzte und Wundärzte. In den Städten unseres Staates, wo durch die weise Fürsorge unserer Staatsregierung überall gut eingerichtete Apotheken, welche aller drei Jahre einer sorgfältigen Untersuchung unterworfen werden, vorhanden sind, ist das Selbstdispensiren der Arzneien streng verboten, und es wird auch dieses Verbot, ausser von homöopathischen Aerzten, wohl

*) Hin und wieder giebt es freilich noch in grossen und kleinen Städten Commissionslager von Flusstincturen, Augsburger Lebenselixirs, Lang'schen Pillen u. s. w.

pünktlich befolgt*). Anders verhält es sich mit den Landärzten und Landwundärzten, welche sämmtlich die Arzneien selbstdispensiren.

Das Selbstdispensiren der Arzneien durch Aerzte auf dem platten Lande anlangend, so finden sich im Königreiche Sachsen folgende Medicinalgesetze vor. In einem Generale, wegen Remedirung derer Gebrechen im Medicinalwesen, vom 29. Juli 1750, wird den doctoribus bullatis, Apothekern, Barbieren und Badern das innerliche Curiren untersagt und allen Aerzten das bishero zu nicht minderm Nachtheile des Publici angemaasste Ausgeben von Medicamenten verboten. Ein Rescript, das Dispensiren der Arzneien betreffend, vom 25. October 1799 gestattet den Aerzten das Dispensiren der Arzneien bei ihrer Anwesenheit auf dem Lande, wo die Entfernung von Städten das Erholen derselben erschweren würde, oder sonst in bedenklichen Fällen, da die zu besorgende Gefahr das Verschreiben der sofort anzuwendenden Medicamente aus der Apotheke nicht verstattet, so wie zu deren Versendung an auswärtige Orte, an welchen keine Apotheken vorhanden sind, und zur unentgeldlichen Reichung an Arme, in sofern nicht die Verschreibung derselben auf Kosten der Armencasse von der Obrigkeit angeordnet wird. Noch finden sich Verordnungen, das eigene Dispensiren der Arzneien bei den Aerzten betreffend, vom 20. November 1810 und vom 30. September 1823 vor, welche gerade so wie das Rescript vom Jahre 1799 lauten.

Erwägt man nun die oben erwähnten gesetzlichen Ver-

*) Noch giebt es Stadtärzte, welche die Arzneien auf ihre Rechnung an die Kranken verabreichen. Es geschieht diess theils um die Recepte in den Händen zu behalten, theils und zwar hauptsächlich um die Arzneien zu hohen Preisen zu verrechnen. Zu leugnen ist freilich nicht, dass die Provinzialärzte, seit ihnen das Selbstdispensiren untersagt ist, in finanzieller Hinsicht sich viel schlechter als früher befinden, da sie ihren hauptsächlichsten Gewinn an den ausgegebenen Arzneien hatten, gegenwärtig aber nur mit dem geringen Arztlohn zufrieden sein müssen.

ordnungen, so muss man gestehen, dass das im Jahre 1750 erlassene Generale, in welchem allen Aerzten das Selbstdispensiren der Arzneien, ohne alle und jede Ausnahme, untersagt wird, den später erschienen Rescripten, welche bedingungsweise das Selbstdispensiren der Arzneien gestatten, jedenfalls vorzuziehen ist, da es durchaus nicht umgangen werden kann. Die spätern Rescripte gestatten den Stadtärzten bei ihren Geschäften auf dem Lande, und Landärzten (häufig nur Landwundärzten) in sehr vielen Fällen das Selbstdispensiren der Arzneien, und liegt ihnen daran, so können sie, unter dem Vorgeben dieser Fälle, für die Landpraxis stets selbstdispensiren.

Nun fragt es sich aber: bringen die gesetzlich erlaubten Fälle wirklich den Landbewohnern einen reellen Nutzen? Nur dann könnte dies der Fall sein, wenn die mit Landpraxis sich beschäftigenden Aerzte eine Apotheke bei sich führen könnten. Eine solche Apotheke könnten nur die sehr wenigen Aerzte mit sich führen, denen Fortuna eine Equipage zu halten gestattet. Die meisten Landärzte müssen jedoch, namentlich wenn sie wenig bemittelte und arme Kranke (die Mehrzahl der Fälle) zu besuchen haben, zu Fusse gehen, folglich müssten sie, den Königseern gleich, einen Arzneikasten mit sich tragen, oder, im Fall sie es bis zum Berittensein gebracht hätten, einen Mantelsack zum Arzneitransport einrichten lassen. Da nun aber weder die Stadtärzte, welche vorzugsweise sich mit der Landpraxis beschäftigen, noch die Landärzte beim Besuchen ihrer Kranken mit dergleichen Apparaten versehen sind, so kann auch durch das Selbstdispensiren der Arzneien durch Aerzte den Landbewohnern nur ein höchst unbedeutender Nutzen erwachsen. Dieser geringe Nutzen würde nur denjenigen Landbewohnern zu Theil, welche im Orte selbst, wo der Arzt sich niedergelassen, wohnen, die Bewohner der Nachbardörfer dagegen werden immer erst, wie dies gewöhnlich bei Landärzten geschieht, nach Beendigung der sämmtlichen praktischen Geschäfte der letzteren die Arzeneien erhalten. Die Geschäfte der mehrsten Landärzte sind nun aber in der Regel

sehr ausgebreitet, und so geschieht es, dass sehr viele Kranke die Arzeneien, wenn ihnen sogleich eine Verordnung im Hause zurückgelassen würde, gewiss in vielen Fällen mehrere Stunden früher aus der nächsten Apotheke erhalten haben würden.

Viele Landärzte vermeiden nun aber absichtlich die schnelle Rückkehr nach Hause, damit die verschiedenen Bothen sich treffen und einander die Wunderkuren, welche der Herr Doctor bereits unternommen hat, mittheilen können. Kommt nun endlich der viel beschäftigte Mann, welcher sich nur einige Stunden Ruhe in den auf seinen Wanderungen ihm gerade in den Weg kommenden Herbergen gönnte, nach Hause, dann beginnt er, häufig mit benebelten Sinnen, das Selbstdispensiren, wobei ihm öfters die Gattin oder Tochter unterstützen muss. Ja es giebt noch hin und wieder Landärzte, welche das Dispensiren ihren zum Provisor dressirten Frauen ganz überlassen, auch sie beauftragen, Recepte anderer Aerzte zu fertigen. Die Genauigkeit, mit welcher nun diese Arbeit betrieben wird, muss Jedem, welcher einen Blick in pharmaceutische Arbeiten that, einleuchten. *)

Nachdem wir nun die Schnelligkeit und Genauigkeit, mit welcher das Selbstdispensiren durch die Landärzte betrieben wird, auf eigene und anderer Aerzte Erfahrung gestützt, beleuchtet haben, wird es nothwendig, einen Blick auf die, in dergleichen pharmaceutischen Spelunken vorräthig gehaltenen Arzneimittel, in qualitativer Hinsicht, zu werfen. Die mehrsten Landärzte kaufen ihre Droguen bei Kaufleuten, Königseern, Droguisten und nur selten bei Apothe-

*) Ordnung und Reinlichkeit sind häufig in solchen Hausapotheken auf merkwürdige Weise vernachlässiget. Stark wirkende Mittel liegen pêle mêle unter den übrigen. In einem Kasten findet man oft sechserlei bis achterlei ganz heterogene Arzneimittel. Die Signaturen an den Gefässen fehlen zuweilen ganz, die Mörser sind nicht gehörig gereiniget, die Waagen schlecht und das Medicinalgewicht unjustirt.

kern*). Sie untersuchen nicht, auch wenn sie die dazu nöthigen Kenntnisse haben, ob die Drogue gut oder schlecht, ächt oder unächt ist, sondern berücksichtigen in der Regel nur die Wohlfeilheit. Diese Wohlfeilheit gereicht nun aber nicht ihren Kunden, sondern nur ihrer Kasse zum Vortheil. Sie betrachten das Selbstdispensiren nicht als eine, nur aus höheren Rücksichten für das physische Wohl der isolirt dastehenden Landbewohner gestattete Erlaubniss, sondern als eine accessorische Erwerbsquelle, deren Ausbeutung ihnen nach allen Richtungen hin freisteht. Dem armen Tagelöhner wird ein Pulver, welches aus zwei Unzen Magnes. sulphuric. besteht, für 6 bis 8 alte Groschen, dem Wohlhabenderen eine Abkochung von schlechtester Chinasorte, höchstens aus zwei Drachmen bereitet, für 12 alte Groschen, oder gar Moschuspulver zu sehr hohem Preise verabreicht. Ja es war uns ein Landwundarzt bekannt, welcher bei kranken Kindern häufig Moschus anwendete, den er jedoch sehr homöopatisch gab, denn er liess in der Regel halbjährig einige Gran aus der Apotheke holen, legte diese zu Milchzucker enthaltenden Pulverkapseln und liess sich dann für 8 Stück solcher Pulver 12 bis 16 alte Groschen zahlen. So geschieht es denn, dass der Landbewohner häufig schlechte Arzeneien theuer bezahlen muss, während er, wenn er die Heilmittel aus der Apotheke beziehen dürfte, besser und wohlfeiler dieselben erhalten würde.

Ein Hauptübelstand endlich, welcher aus dem Selbstdispensiren der Landärzte und Wundärzte hervorgeht, ist nun aber der, dass ihre Kuren von den Bezirksärzten nicht controlirt werden können, da sich von ihnen bei dem Kranken kein Recept vorfindet. Sie können die stärksten drastischen und narkotischen Mittel in grossen, dem Zustande der Erkrankten nachtheiligen Gaben, verabreichen, ohne

*) Viele Arzneimittel sind durch Alter und schlechte Aufbewahrung verdorben und die Extracte häufig versehimmelt. Die Arzneitaxe fehlt in der Regel.

sich dadurch der geringsten Verantwortlichkeit auszusetzen. Fälle sind uns vorgekommen, wo es augenscheinlich war, dass Kinder grosse Gaben Opiate, wo sie gar nicht angezeigt waren, erhalten hatten. Als wir den Wundarzt, welcher früher die Behandlung geleitet hatte, hierüber befragen wollten, liess er uns sagen: „Bevor er seine Geschäfte nicht besorgt habe, könne er nicht kommen.“ Abfertigungen dieser Art werden den Aerzten, wie uns mehrere unserer Collegen ebenfalls versicherten, nicht gar selten zu Theil. Man muss nun den Kranken, ohne zu wissen, was er bisher erhielt, in Behandlung nehmen, und setzt sich, im Fall des Nichtgelingens der Kur, noch der Verleumdung aus, dass der Kranke gewiss, wenn er ihn behandelt hätte, genesen wäre, während er ihn bei hydrocephalischen Leiden mit Krampf- und anthelminthischen Mitteln tractirt hatte.

Aus diesen eben angestellten Eörterungen ergiebt sich nun:

1) dass in den meisten Fällen die Landbewohner die durch die Landärzte und Wundärzte dispensirten Arzeneien häufig erst spät, ungenau dispensirt, aus verlegenen und verdorbenen Arzneistoffen bereitet und noch dazu zu sehr hohen Preisen verrechnet, erhalten;
2) dass den Landbewohnern, da die Landärzte und Wundärzte ihre Verordnungen nicht niederschreiben, das schöne Recht, die Behandlung derselben revidiren und controliren zu lassen, gänzlich verloren geht;
3) dass die Landärzte, die wir mit dem harten Ausdrucke der privilegirten Pfuscher bezeichnen müssen, in Bezug auf die Ausübung der innern Heilkunde und des Selbstdispensirens der Arzneien sich den Med. Pract. ganz gleich stellen.

Wir glauben nun mit hinreichenden Gründen dargethan zu haben, dass den Landbewohnern das Selbstdispensiren

der Arzneien durch Landärzte und Wundärzte viel mehr Nachtheile als Vortheile gewährt, und es demnach nothwendig wird, dass die hohe Staatsregierung durch ernste und strenge Maassregeln darauf bedacht sei, diesem Unfuge zu steuern, damit für die Zukunft zu Nutzen und Frommen der Landbewohner die Medicinalpolizei auf dem Lande mit besserem Erfolge, als bisher geschehen konnte, gehandhabt werden könne.

Die Heilmittel, welche der Landarzt und Geburtsarzt, nach unserem Ermessen nur aus Apotheken, keineswegs aber aus Droguerie- oder Kauf-Läden und chemischen Fabriken entnommen, führen darf, dürften etwa folgende sein:

1) Tart. stib.
2) Zincum u. cupr. sulphuric.
3) Calomel.
4) Ferr. oxyd. hydr.
5) Aether. acetic.
6) Tinct. cinnam.
7) Tinct. Castor.
8) Tinct. op. crocat.
9) Secale cornut.
10) Aq. creosot.
11) Tinct. arnic.
12) Liq. ammon. caust.
13) Pulv. semin. sinap.
14) Hirudines.

Mit diesen Mitteln wird der Landarzt häutige Bräunen ersticken, mineralischen und vegetabilischen Vergiftungen und apoplectischen Anfällen kräftig begegnen können, überhaupt gegen alle Calamitäten, welche den Menschen plötzlich befallen, hinreichend gesichert sein.

III.

Ueber das Selbstdispensiren der Aerzte.

Von

Dr. Johann Joseph Schneider,
Kurhess. Obermedicinalrathe und Regierungs-Medicinal-Referenten in Fulda.

> Nemo potest duobus dominis servire; aut enim unum odio habebit, aut alterum diliget, aut unum sustinebit et alterum contemnet. Non potestis Deo servire et mammoni.
> Matthaeus. C. VI. V. 24.

Obgleich die Zeiten längst vorüber waren, dass die Aerzte ihren Kranken die Arzneien selbst bereiteten und darreichten und mit vollem Rechte, durch die Zunahme der Wissenschaft, die Medicin von der Pharmacie ganz getrennt worden ist: so ist in neuerer Zeit doch wieder die alte Fehde ausgebrochen und die Hahnemann'sche Schule hat sich mit aller Macht das Recht wieder zueignen wollen, die homöopathischen Arzneien selbst zu bereiten und eben solche Apotheken zu errichten. Mit diesen hat sich zu gleicher Zeit der Herr Geheimerath und Leibarzt *Dr.* Freiherr von Wedekind in Darmstadt ebenfalls wieder für das Selbstdispensiren der Aerzte (in Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 13. Bds. 1. Hft. S. 1., 14. Bds. 1. Hft. S. 237. und 20. Bds. 2. Hft. S. 453.) erklärt. Gegen diesen trat aber bald darauf Herr Hofrath und Kreisphysicus *Dr.* Hinze zu Waldenburg in Schlesien als mächtiger Gegner auf (ebendaselbst 13. Bds. 2. Hft. S. 460.), er verwirft dasselbe unbedingt und nennt es einen medicinischen Pleonasmus. Ganz richtig und wahr sagt derselbe:

Wie soll der Apotheker, dessen Einrichtung, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen soll, gegenwärtig ungleich kostspieliger geworden ist, als vor zwanzig Jahren,

den die Erfüllung der Pflichten, welche sein Gewissen, die vorgesetzten Behörden und das Publikum streng und genau von ihm fordern, auf das lebhafteste anregen muss, bestehen, als tüchtiger Pharmaceut, als rechtlicher Staatsbürger, wenn diejenigen Personen, welche ihn gerade bei seinen Rechten am kräftigsten schützen sollen, — ich meine die Aerzte — am verderblichsten durch Selbstdispensiren seinem Rufe und seinem Erwerbe schaden, und ihn in eine bedauernswürdige Lage versetzen. Und könnten die Apotheker nicht mit Recht den Anspruch: mit dem Maasse, mit welchem ihr messet, wird man euch wieder messen, auf sich und auf ihr Verhältniss zu den dispensirenden Aerzten anwenden, und, da man sie nicht bei den Medicinal- und Landesgesetzen schützt und diese strengen Anordnungen fortbestehen lässt, auch diejenigen nicht beachten, welche den Gerechtsamen der Aerzte gegen die Apotheker gelten. Welche Unordnung, welche gehässige Collisionen, welche Streitigkeiten würden unvermeidlich dadurch entstehen! —

Der Staat soll und muss das Selbstdispensiren der Aerzte verbieten.

Es ist eine weise Einrichtung des Staates, dem Arzte, wie dem Apotheker die Grenzen seiner praktischen Wirksamkeit streng und fest zu bezeichnen; giebt es wohl ein sicheres und zugleich einfacheres Mittel den Arzt und sein Heilverfahren zu controliren, als die von ihm geschriebenen Recepte? — Niemand weiss, was der selbstdispensirende Arzt seinen Kranken giebt und gegeben hat, Recepte aber, welche in der Hand des Apothekers sich befinden, zeugen für oder wider ihn: denn Litera scripta manet und der Kranke kann sich darauf verlassen, dass der Arzt nicht offenbar unpassende Mittel verordnen und sich dem Spotte und der Zurechtweisung eines Sachkundigen Preis geben werde. Sodann hat ein Arzt schwerlich so viele Praxis, um die vorräthigen Arzneien, ehe sie verderben oder unkräftig werden, zu verbrauchen und dann könnte derselbe leicht in Gefahr und Versuchung gerathen, aus Gewinn-

sucht, und, hat der Arzt eine ausgebreitete Praxis, aus Zeitmangel, auch die halbverdorbenen Arzneien zu benutzen, oder sich es bequem zu machen und Mittel zu geben, deren Zubereitung wenig Mühe erfordert, in Fällen, wo mühsam bereitete Arzneien kräftiger und angezeigt gewesen wären.

In den bei weitem meisten Bundesstaaten des deutschen Vaterlandes besteht bekanntlich dermalen das Verbot des Selbstdispensirens, und zwar aus nachstehenden sehr triftigen und nicht leicht umstösslichen Gründen.

Bei dem gegenwärtigen so hohen Stande der Chemie wird sich selten ein Arzt vorfinden, welcher so gediegene Kenntnisse hat, wie der wissenschaftlich gebildete Apotheker, der sich ganz allein und zwar mehre Jahre diesem Fache ex officio gewidmet hat, um für die Zukunft seine chemischen und pharmaceutischen Kenntnisse praktisch anzuwenden.

Wer wissen will, sagt *Dr.* Häussler, prakt. Arzt in Graiz (in Henke's Zeitschrift, 20. Bds. 2. Hft. S. 216.), wie Chemie und Pharmacie auf der Hochschule studirt werde, der gehe in die Geschichte seiner eigenen Universitätsjahre zurück oder gehe hin auf die Hochschule und untersuche, wie dieses Studium der sogenannten medicinischen Hilfswissenschaften, von denen, die sich der Heilwissenschaft widmen, betrieben werde. Man hört Vorlesungen über dieselbe, wie über die der andern Hilfswissenschaften unseres Faches, nicht um sich dieselben ganz eigen zu machen, sondern um den Vorträgen über dieselben beigewohnt zu haben, weil man, um Doctor zu werden, diese Collegia belegen muss. Man betrachtet sie aus demselben Gesichtspunkte, wie die andern Hilfswissenschaften, die man auch hört, um sich eine allgemeine Kenntniss derselben zu verschaffen, die zur Erlernung und Ausübung der praktischen Heilkunde selbst nothwendig ist. So geht es mit der Physik, Botanik, Mineralogie, Zoologie, allgemeinen und vergleichenden Anatomie, Physiologie etc. Man hört sie, des allgemeinen Zusammenhanges wegen,

in dem sie mit unserer Wissenschaft und deren praktischer Ausübung stehen, nicht, um in ihren innersten Geist einzudringen, mit einem Worte: ein Mann von Fach zu werden. So ist es bisher gegangen und so wird es nothwendiger Weise fernerhin der Fall sein. Denn jede dieser Wissenschaften verlangt zu ihrer vollständigen Erlernung ein ganzes Leben für sich.

Wer ein guter Botaniker, Physiker, Mineralog, Anatom etc. sein will, der kann nicht immer zugleich ein guter praktischer Arzt werden wollen. Auf der Hochschule würde wenigstens keine Zeit dazu vorhanden sein. So ist es auch mit der Chemie und Pharmacie und der Kenntniss, die die Aerzte im Durchschnitt von denselben haben.

Dass hin und wieder Aerzte sich finden werden, die in ihrem Wissen und in ihrer chemischen und pharmaceutischen Ausbildung sich auch mit dem besten Apotheker messen können, ist nicht zu bestreiten; diess liegt dann an der besonderen Vorliebe des Einzelnen für eine oder die andere dieser Wissenschaften, die rein individuell, keineswegs allgemein verbreitet ist. Eine Kenntniss, wie sie die meisten Aerzte von der Chemie und Pharmacie besitzen, kann dem Staate aber nicht genügen. Seine Anforderungen ist nur der gebildete Apotheker, der seiner Kunst das ganze Leben widmete, zu erfüllen im Stande. Er allein hat die technischen Fertigkeiten und Kunstgriffe, die zur Ausübung der Pharmacie durchaus erfordert werden, vollkommen, bei seiner längeren Beschäftigung mit der Kunst, inne; bevor er zur Ausübung derselben zugelassen wird, muss er eine Prüfung der Tüchtigkeit seiner Kenntnisse überstehen, damit der Bürger überzeugt sein kann, dass die Besitzer öffentlicher Apotheken im vollkommenen Besitze aller der zur Ausübung einer für den Staat so wichtigen Kunst seien.

Somit ist die Trennung der praktischen Ausübung der Chemie und Pharmacie natürlich und nothwendig. Wer Arzt sein will, kann nicht zugleich Apotheker sein oder umgekehrt. Daher handelten die Regierungen im Einklange

mit dem Geiste der Wissenschaften und Fortschritte, als sie dem Arzte das Selbstdispensiren untersagten. Was früher möglich war, als die Chemie und Pharmacie noch im Keime schlummerten, ist es heute nicht mehr, ja es widerspricht geradezu dem besseren Geiste der Wissenschaft. Wenn der Arzt früherer Zeiten selbst die Arzneien seiner Kranken bereitete, so lag dieses in den Umständen und Selbstverhältnissen begründet. Heut zu Tage ist dieses nicht mehr; was damals nothwendig war, ist heute schädlich. Wünschen die Regierungen, dass ihre Aerzte mit der Wissenschaft fortgehen sollen, so dürfen sie ihnen, wie sie es auch meist thun, durchaus nicht gestatten, eine Sitte früherer Jahrhunderte beizubehalten, die dem Geiste der fortschreitenden Wissenschaft Hohn spricht und sich mit dem bessern Leben des Arztes durchaus nicht verträgt. Um mit unserer Wissenschaft fortzugehen, ist die Zeit, die uns unsere Praxis übrig lässt, schon sattsam in Anspruch genommen, als dass wir noch Zeit haben könnten, Arzneien zu bereiten. —

Betrachten wir einmal die selbstdispensirenden Aerzte, wie ist ihre ärztliche Küche beschaffen. Nach allgemeinen Erfahrungen in der Regel schlecht. Nicht genug, dass es daselbst an einer guten Einrichtung, Eintheilung, Aufbewahrung, an Gefässen u. s. w. fehlt; es fehlt auch den meisten Aerzten noch das Mechanische der Zubereitung, Mischung und Abtheilung, welches erst durch gehöriges Receptiren in einer ordentlichen Apotheke gelernt werden muss, und, was noch das Wichtigste ist, es fehlt ihnen die Zeit. Je grössere Praxis dieselben haben, je weniger bleibt solchen Aerzten Zeit übrig, ihren Kranken selbst die Arzneien, wenigstens zum grössten Theile, zu dispensiren. Die Arzneibereitung fällt dann entweder dem weiblichen Personale der Familie des Arztes, der Frau, Tochter, Köchin, oder der übrigen Dienerschaft des Hauses zu. Ich habe leider bei Visitationen solcher Hausapotheken vielmal gesehen, in welchem erbärmlichen Zustande letztere waren, und wie sehr das Publikum in denselben in aller Hinsicht geprellt

wurde. Nicht allein, dass alles durcheinander lag, sondern dass auch selbst Gifte nicht gehörig gesondert und die meisten Medicamente theils schlecht, theils gar verdorben waren. Dieses wären nun die Haupt-Ideen über das Selbst-Dispensiren der Aerzte, Physiker etc.

Es fragt sich nun, wie soll es mit dem Selbstdispensiren in den Civil- und Militärhospitälern gehalten werden? Ist das Hospital bedeutend, zur Aufnahme von sehr vielen Kranken bestimmt; ist diese Staatsanstalt mit vielen Mitteln versehen, und kann sie die namhaften Unkosten für Etablirung einer eigenen Apotheke und Besoldung des nöthigen Apothekerpersonals, ohne Verkürzung des Fonds zu Aufnahme der Kranken, vertragen: so ist dieses eine Bequemlichkeit für den Hospitalsarzt, aber doch keine wahre Ersparniss, weil das Beziehen der Arzneien aus den Apotheken der Städte, mit gehörigen Procentnachlässen, auf jeden Fall weit wohlfeiler ist und kein so grosses Aufwands-Kapital für die Einrichtung der Hospitals-Apotheke selbst und des dabei erforderlichen Personals absorbirt.

Ist aber die Krankenanstalt klein, zur Aufnahme für 60 bis 80, ja 100 Kranken bestimmt und fundirt: so kann gar keine Rede von Selbstdispensiren des, diesem Institute vorstehenden Arztes sein, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Er für sich allein kann und darf dieses auf keinen Fall aus den bereits angeführten Gründen thun, einmal weil er das Selbstdispensiren nicht so kunstmässig versteht, wie der viele Jahre gelernte, mehrmal und zwar scharf examinirte, recipirte und vom Staate approbirte Apotheker, welcher ohnediess, wenn er ein tüchtiger Mann ist, für sein Fach lebt und sein ganzes Leben für dasselbe verwendet.

2) Andererseits weil der Arzt im Landkrankenhause lange nicht, wie der gelernte Apotheker, die Dexterität in Zubereitung der Arzneimittel und die erforderlichen Manipulationen inne hat.

3) Weil ihm die dazu erforderlichen pharmaceutischen Kenntnisse und Umsicht durchaus fehlen, indem er nicht

mit der heut zu Tage rasch und zum Erstaunen steigenden Chemie und Pharmacie gleichen Schritt zu halten vermag, weshalb es auch gekommen ist, dass fast alle Medicinal-Ordnungen, wenigstens in Deutschland, das Selbstdispensiren der Aerzte entweder geradezu verbieten, oder doch erst auf besonders einzuholende Erlaubniss einschränken.

Und woher will denn nun ein solcher Mann zu diesem Geschäfte die Zeit nehmen?

Unter Selbstdispensiren verstehe ich freilich nicht die Zubereitung eines Chamillen-, Pfeffermünz-, Brust-Thees, eines Fussbades mit Kräutern, Klystirs oder Ueberschlags; aber die Fertigung eines arzneilichen Decoctes, mit Zusätzen von noch andern Arzneimitteln etc., was man im gewöhnlichen Sprachgebrauche Mixtur nennt, und aller im Dispensatorium des Landes aufgeführten zusammengesetzten Arzneimittel, im strengsten Sinne, gehören dahin.

Durch die Anfertigung solcher Arzneien wird nicht allein der Apotheker in seinem besteuerten Einkommen sehr beeinträchtigt, sondern auch der selbstdispensirende Hospitalsarzt ganz unabhängig von den so höchst nöthigen Controlen und Revisionen gemacht.

Ich habe in der neuesten Zeit hierüber eine sehr traurige Erfahrung gemacht, dass nämlich durch ein solches Selbstdispensiren in einem Krankenhause die armen Kranken, die sich den Arzt, der ihm vorsteht, sie mögen Zutrauen haben oder nicht, und auch, was er ihnen darreicht, gefallen lassen müssen, statt Chinin-Pulver blossen Zucker und weiter noch allerlei schlechte, sogar verdorbene Medicamente lange Zeit bekommen haben, bis die Sache ruchbar geworden, zur Untersuchung gekommen und die Bereitung der Arzneien für die Krankenanstalt den Apothekern der Stadt, wie früher, wieder zugetheilt wurde.

In den Hospitälern haben gewöhnlich junge Aerzte den Zutritt, um sich praktisch vollends auszubilden, der denselben vorstehende Arzt wird nicht allein hierdurch in die Lage gesetzt, diese mit den neuesten Ereignissen und Erfindungen in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe in

Kenntniss zu setzen, sondern auch die neuesten Arzneimittel am Krankenbette zu versuchen. Der arme Kranke muss sich dieses leider! gefallen lassen, er dient zur Probirmaschine und, was heut zu Tag noch das Schlimmste ist, es werden an ihm die heroischsten, gefährlichsten Mittel, selbst starke Gifte versucht. Sind diese nun gar noch von unkundigen, profanen Händen dispensirt und werden sie auch noch von Krankenwärtern und Wärterinnen gegeben: so sind die Kranken in den Hospitälern nicht viel weniger, als die Verbrecher, die zum Tode verurtheilt waren, aber nicht öffentlich hingerichtet wurden, sondern an denen man Versuche mit ungeheuren Dosen Aconitum, Cicuta, Belladonna etc. machte, um mit den Wirkungen dieser bedeutenden Pflanzengifte bekannt zu werden und sich darnach bei dem Verordnen zu richten.

Hat die leidende Menschheit nicht mehr Anspruch und Recht? — Sind das die Wohlthaten, die man ihnen in Hospitälern bereitet, sind das die Wohlfahrts-Anstalten, welche der Staat derselben errichtet und für welche er so namhafte Opfer bringt? — Die Grundsätze, welche ich hier für das Selbstdispensiren der Civilhospitäler aufgestellt habe, gelten ebenfalls mehr oder weniger für Militärhospitäler; daher ist auch höchst selten, dass Militärhospitäler eigene Apotheken haben. Man hat den Schaden derselben längst eingesehen und die pharmaceutische Verwaltung der Militärlazarethe zu Zeiten des Krieges war, meiner Erfahrung gemäss, gar ein Ruin des Landes, namentlich des Feindeslandes, in welchen sie bestanden, und für den Beutel derjenigen, aus welchem sie bestritten wurden.

IV.

Einige Bemerkungen über die nöthige Beschränkung des sogenannten Repetirens der Recepte in den Apotheken.

Von

Dr. Rudolph Julius Albert Martini,
Königl. Bezirksarzte in Wurzen.

So wenig man auf der einen Seite die grossen Vortheile und Bequemlichkeiten verkennen kann, welche durch Einführung des Apothekenwesens nicht nur für das der ärztlichen Hülfe bedürftige Publikum, sondern auch für das gesammte Heilpersonal selbst erwachsen sind, so darf man doch auf der andern wiederum ebensowenig läugnen wollen, dass auch dieses Institut, wie jedes andere Menschenwerk, seine Schattenseiten und unvermeidlichen Uebelstände habe; und wenn wir einestheils als Beispiel den unendlichen Gewinn anführen, der für das Publicum unbedingt sich durch die Gelegenheit herausstellt, jederzeit gute, vorschriftsmässig bereitete und nach bestimmten Preisen verkäufliche Medicamente erlangen zu können, so kann anderntheils nicht in Abrede gestellt werden, wie das Verhältniss des Arztes zu seinem Kranken dadurch, dass von dem Apotheker gleichsam ein Mittelglied zwischen Beiden gebildet wird, ein ganz anderes und nicht in jedem Betracht besseres geworden ist. Ob die Klagen über gesunkenes Ansehen des ärztlichen Standes, verminderte Anhänglichkeit der Kranken an ihrem Arzte, gedrücktere und abhängigere Stellung der letzteren, jenem gegenüber, einzig in dem berührten Verhältnisse ihren Grund haben sollten, möchte stark zu bezweifeln sein; hier liegen andere Ursachen vor, die in der eigenthümlichen Gestaltung der gegenwärtigen Zeitumstände wurzeln, und wohl nur durch eine totale Umwandlung der letzteren Erledigung finden möchten. Auch sei es fern von uns, die

Stellung des Apothekers als eine dem Arzte feindliche bezeichnen zu wollen; die Vertheidigung einer solchen Behauptung könnte nur durch Scheingründe geführt werden, die der Egoismus dictirt hätte, und wäre ein fruchtloses Beginnen. Aber es giebt einzelne Punkte in dem geschäftlichen Wirken des Apothekers, die, genau besehen, als Uebelstände zu betrachten sind, und, man möge nun hierbei den Nutzen des Arztes oder das Wohl des Kranken im Auge haben, keinem von diesen beiden erspriesslich, sondern bloss dem Apotheker vortheilbringend erscheinen. Es sind dies Uebelstände, die sich gewissermassen von selbst aus dem eigenthümlichen Verkehre, in welchem der Kranke durch Vermittelung des Arztes mit dem Apotheker tritt, herausgebildet haben, die so genau auf der Grenze des Erlaubten und Verbotenen, des Unschuldigen und Gefährlichen liegen, dass die Gesetzgebung bisjetzt überall Bedenken getragen hat, durch feste Verordnungen bestimmend einzuschreiten, wohl ahnend, wie schwierig hier die Grenzlinie zu ziehen sei, wie viel Möglichkeiten denkbar seien, das Gesetz zu umgehen und wie viele wirkliche und Schein-Gründe hervorgebracht werden könnten, um dasselbe als hemmend und störend für das Gemeinwohl anzuklagen. — Als einen dieser Uebelstände nenne ich die hergebrachte Sitte, dass, mit wenigen Einschränkungen, ältere Recepte ohne Bedenken in der Apotheke repetirt werden können. Die nächste Veranlassung zu einer ausführlicheren Beleuchtung dieses Gegenstandes erhielt der Verf. durch eine im December d. J. 1841 von Seiten der Königl. Kreisdirection zu Leipzig an mehrere Bezirksärzte, und unter diesen auch an ihn, erlassene Aufforderung, sich gutachtlich darüber auszusprechen, wie es in Zukunft und bei Einführung einer neuen Apothekerordnung mit der Repetition der Recepte zu halten sein dürfte, insbesondere aber, ob dieses im Ganzen zu verbieten, oder unter bestimmten Einschränkungen, wie bisher, noch fernerhin zu gestatten sei. Das hierüber ausgearbeitete Gutachten liegt diesem Aufsatze zum Theil zu Grunde, doch erscheint es hier in ganz anderer und weiterer Form, da

jenem amtlichen Berichte engere Grenzen vorgeschrieben waren.

Die Beantwortung der Frage: „Ist es unbedenklich zu gestatten, dass Recepte, die von einem dazu berechtigten Arzte verschrieben und mit dessen Unterschrift versehen, auch allen übrigen gesetzlichen Anforderungen entsprechend, zum zweiten Male oder öfter in die Apotheke gebracht worden sind, um auf dieselben die bezügliche Arznei zu erhalten, auf einseitiges Begehren des Ueberbringers repetirt werden dürfen?“ hat durch die in den meisten Staaten (s. unten) bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, vermöge welcher es untersagt ist, starkwirkende Arzneisubstanzen ohne vorhergegangene ausdrückliche Verordnung des Arztes auf ein altes Recept verabfolgen zu lassen, zum Theil ihre Erledigung gefunden. Es bleibt also nur noch übrig, über die zu gestattende oder zu verbietende Repetition solcher Recepte zu sprechen, welche nicht unter obiger Kategorie begriffen sind. Die Erledigung dieser Frage hängt aber so genau mit der durch die Einrichtung der Apotheken veränderten Stellung des ärztlichen Personals zum Publicum zusammen, dass es wohl passend erscheinen dürfte, einige Worte über diese letztere, sowohl im Allgemeinen, als insbesondere über das Wesen und den Werth des Receptes, insofern beide durch jene bedingt werden, vorauszuschicken. Betrachten wir die Sache von der rein geschäftlichen Seite, ohne über die Schilderung der nackten Wirklichkeit im falschen Schaamgefühl gekränkter Künstlerwürde zu erröthen! — Der Arzt, in seiner Stellung dem zahlenden Kranken gegenüber, erscheint nach den jetzigen Einrichtungen und Verhältnissen bekanntlich als ein Gewerbtreibender. Sein durch langes und kostspieliges Studium erworbenes Wissen, zu dessen praktischer Benutzung er durch Licenz von Seiten des Staates — die er abermals durch Geldopfer erlangt — ermächtigt ist, stellt er gegen ein ihm zu gewährendes Quantum (Sostrum) zur Verfügung des Kranken, der ihm sein Vertrauen schenkt. Zu dem Kranken gerufen, hat er dessen Krankheitszustände zu erforschen, sich ein Bild

der Krankheit aus den Resultaten seiner Untersuchung zusammenzustellen, für das erkannte Leiden aus dem Vorrathe seiner Kenntnisse das passende Heilverfahren auszuwählen und dieses dann auf den Kranken in Anwendung zu bringen. Besteht nun letzteres nicht in Leistung chirurgischer Dienste, in psychiatrischer Einwirkung, in geburtshülflichen, magnetischen, electrischen, galvanischen Manipulationen u. s. w., sondern ist zu Realisirung der ärztlichen Hülfe die Anwendung von Arzneisubstanzen erforderlich, so ist des Arztes ausschliessliche und directe heilende Einwirkung auf den Kranken seit der Zeit, wo es dem Arzte (abgesehen von den bekannten gesetzlichen Ausnahmen) nicht mehr gestattet ist, die Medicamente selbst zu bereiten und zu verabreichen, bloss bis zu einem gewissen Punkte möglich. Es tritt der Apotheker vermittelnd ein, der vom Staate geprüfte, und, wenn auch nicht als Staatsdiener, doch durch Privilegien, Taxe u. s. w. geschützte und unter Controle des Staates gestellte, verpflichtete Verfertiger und Verkäufer der Medicamente. Diese Einrichtung besteht als eine so wohlthätige in allen gut eingerichteten Staaten, der Apothekerstand ist ein so ehrenwerther und nützlicher, dass es höchst überflüssig sein würde, über das Verdienstliche dieses Institutes hier noch ein Wort auszusprechen. Der Arzt giebt, wie bekannt, dem Kranken, dessen Kur er übernimmt, ein Recept, und nach diesem wird in der Apotheke die Arznei angefertigt. Betrachtet man mit Recht die durch den Arzt zu ermittelnde Heilung der Krankheit als die höchste Aufgabe der Medicin, die bewirkte Heilung gleichsam als die Frucht des ärztlichen Wissens, so muss das Recept als die schriftlich ausgedrückte Summe und mithin die Frucht des für einen speciellen Fall verwendeten ärztlichen Wissens erscheinen. Bezahlt, wie oben erwähnt, der Kranke den Arzt für die Herstellung von einer Krankheit (ob dies nach jedem Besuche oder jeder Verordnung geschehe, oder nach Beendigung der Kur, oder in Form eines vertragsmässigen Jahresgehaltes, ändert in der Hauptsache nichts), so bezahlt

er eo ipso die von Seiten des Arztes für seine Heilung aufgewendete Summe von ärztlichen Kenntnissen, und betrachtet man die Recepte als die materiellen, sichtbaren und handgreiflichen Producte derselben, auch diese und kann sich als Eigenthümer derselben betrachten. Letzteres aber unbedingt nur in Bezug auf die absolvirte Krankheit, es sei denn, dass eine ausdrückliche Bestimmung von Seiten des Arztes sie für spätern Gebrauch mit bestimmt hätte. Will der genesene Kranke für sich oder für Andere, sich nach der Zeit für ähnliche oder andere Uebel, der so in seinen Besitz gekommenen Recepte bedienen, so begeht er eine Ungerechtigkeit gegen den Arzt, eine Schmälerung des Gewerbes des letzteren, einen Raub an dessen geistigem Eigenthume, eine Art von geistigem Nachdruck, und er kann dieses ungeahndet, da den bestehenden Einrichtungen zu Folge der Arzt ihm in dieser Beziehung schutz- und wehrlos gegenüber steht. Wäre es dem Arzte, wie es in früherer Zeit war, und noch jetzt auf dem Lande, in gewisser Entfernung von dem Sitze der nächsten Apotheke nachgelassen ist, gestattet gewesen, die Arznei selbst zu verabreichen, so kam der Kranke nicht in den Besitz eines Recepts und konnte es nicht zu seinem und Anderer Nutzen und zum Nachtheile für den Verfasser desselben wiederholt in Gebrauch nehmen. Aus diesem Grunde haben auch manche Aerzte in kleinen Orten auf ihre eigne Hand die Einrichtung getroffen, dass kein Patient das Recept, wenn er es auch bezahlt hatte, in seine Hände zurückbekam, eine Einrichtung, die sich das Publikum wohl nicht überall gefallen lassen dürfte, und die, sollte sie zur Kenntniss der Behörde kommen, schon aus dem Grunde keine Billigung erhalten würde, weil ja das Recept mit der darauf bemerkten Taxe als Mittel zur Controle für die Apotheker sowohl, als für den Arzt dienen soll und muss, so wünschenswerth sonst in Bezug auf möglichen Missbrauch eine solche Einrichtung auch wäre. Die Stellung des Arztes in gedachter Beziehung ist so eigenthümlich, dass sich schwerlich in den übrigen Ständen, die anderwärts zu Ver-

gleichungen mit dem ärztlichen sich eignen, eine Analogie auffinden lassen wird. Die schriftlichen Arbeiten des Juristen (Advocaten) sind auf specielle Fälle berechnet und gestatten keine anderweitige Verwendung durch Vervielfältigung, man müsste etwa manche rein mechanische Arbeiten ausnehmen, zu denen es am Ende nicht einmal juristischer Studien bedarf; die der Geistlichen können noch viel weniger in Betracht kommen, da sie meist in mündlichen Vorträgen bestehen und überdem von ihnen dasselbe gilt, was von den juristischen Leistungen gesagt wurde. Am ehesten noch liessen sich vielleicht in der Lehre vom Rechte des literarischen Eigenthums Sätze finden, die man auf vorliegenden Fall anwenden könnte. — Diess wäre, was vom rechtlichen Standpunkte aus durch die Aerzte gegen die Zulassung der Repetition der Recepte überhaupt, als einen Eingriff in ihr geistiges Eigenthumsrecht, eingewendet werden könnte. So begründet dieser Beschwerdepunkt an sich erscheint, so soll er aber weder hier geltend gemacht werden, noch werden von anderwärts her Aerzte ein grosses Gewicht auf diesen Umstand legen und Reclamationen deshalb erheben, da man ärztlicher Seits nur zu gut weiss, wie jede Wahrung wohlerworbener und gesetzlich garantirter Rechte, jede rechtlich begründete Forderung, so bald sie in pecuniäre Verhältnisse hinüberspielt, sollte sie bei jedem andern Stande auch noch so gebilligt und in der Ordnung befunden werden, bei ärztlichen Individuen mit verdächtigenden Seitenblicken betrachtet und als von unlauteren, tadelnswerthen Motiven ausgehend, nur zu oft ungerecht und abfällig beurtheilt wird. Es gehört diess zu den Eigenthümlichkeiten des Standes, der seine Mitglieder gar häufig, anstatt ihnen klingenden Lohn und dankbare Anerkennung geleisteter Dienste zu gewähren, auf das eigene Bewusstsein treuerfüllter Pflicht anweist, und ihnen gestattet, des letzteren sich nebenbei noch als Trost bei Kränkung durch Undank zu bedienen.

Wichtiger jedoch, als von diesem persönlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheint die Frage, bringt man sie

mit der Sorge für das Gemeinwohl in Beziehung, und eine kurze Beleuchtung unseres Gegenstandes vom medicinal-polizeilichen Standpunkte aus wird hoffentlich zeigen, wie nothwendig eine Beschränkung des bisher auf schwankenden Grundlagen beruhenden Rechtes der Repetition der Recepte in der Apotheke sich herausstelle. Was Schreiber dieser Zeilen in Nachstehendem mittheilt, beruht auf achtzehnjähriger Erfahrung ärztlichen Wirkens in einer Mittelstadt, verbunden mit fortwährender Beschäftigung in einer ausgebreiteten Landpraxis; deshalb möge man auch das Gesagte als hauptsächlich für das Bedürfniss der mittleren Städte und des platten Landes berechnet betrachten, obschon auch auf grössere Orte möglichst Rücksicht genommen ist. Es spricht aber dieser Punkt von Neuem für eine Wahrnehmung, die, ausser dem Verfasser, gewiss schon mancher Medicinalbeamter gemacht hat: dass nämlich einige, das Apothekenwesen betreffende, Verordnungen nicht in gleichem Maasse für die Apotheken grosser Handelsstädte und Residenzen, wie für die kleinerer Städte und Flecken, Anwendung finden können.

Untersucht man die Veranlassungen, welche der so häufig wiederholten Bereitung von Arzneien in Apotheken unter Bezugnahme auf ein vor längerer oder kürzerer Zeit verschriebenes Recept zu Grunde liegen, so kann man dieselben füglich unter nachstehende Rubriken vertheilen. Es kömmt nämlich 1) häufig vor, dass der Arzt selbst während der Krankheit dem Patienten den Rath ertheilt, sich eine Arznei, deren Wirkung von Nutzen gewesen ist und von deren Fortgebrauche er sich guten Erfolg verspricht, noch einmal bereiten zu lassen, und zu dem Ende das Recept, oder, wenn dieses noch in der Apotheke zurückbehalten worden ist, die Signatur in die Officin zu schicken. Häufig bewendet es aber auch in diesem Falle bei dem einfachen Auftrage an den Apotheker, diese oder jene, nach den äusseren Kennzeichen oberflächlich bezeichnete Arznei noch einmal anzufertigen. Es findet aber auch 2) nicht selten Statt, dass der Kranke selbst, sei es, dass er sich selbst

hinreichende Beurtheilungskraft zutraut, oder im Falle, dass der Arzt, wenn der auswärtige Kranke zu ihm schickt, nicht zu Hause ist, um wenigstens vor der Hand nicht ohne Medicin zu bleiben, oder auch aus falschangewendeter Sparsamkeit, um der Ausgabe für ein neues Recept zu entgehen, im Laufe einer (acuten) Krankheit, auf den Grund eines schon vorhandenen Recepts die Repetition eines Medicaments beantragt. Eine solche Wiederholung erfolgt aber 3) noch viel häufiger auf Veranlassung von Kranken, die an einem chronischen, habituellen Uebel leiden, und sich, ohne immer unter ärztlicher Controle und Behandlung zu stehen, oft Jahrelang eines Mittels zu Beseitigung dieser oder jener Beschwerde bedienen, das ihnen von ihrem Arzte verordnet worden ist, und dessen wohlthätige Wirkung sie durch längeren Gebrauch kennen gelernt haben. In grössern Städten und an Orten, durch welche frequente Landstrassen, Eisenbahnen u. s. w. führen, werden namentlich von Reisenden sehr oft derartige Recepte zum Repetiren in die Apotheken geschickt. Wenn in den bisher aufgeführten drei Rubriken das Verlangen, eine Arznei auf ein altes Recept wiederholt verfertigt zu bekommen, von dem betheiligten Kranken selbst oder dessen Arzte ausging, so sind nun 4) die Fälle zu erwähnen, wo nicht die Person, auf deren Namen das Recept ausgestellt ist, sondern eine zweite, das Begehren zur Repetition stellt und zu diesem Behuf ein schon benutztes Recept in die Officin einsendet. Gemeiniglich liegt diesem nur zu oft vorkommenden Missbrauche der fast jedem Menschen innen wohnende Trieb zu Grunde, bei Krankheiten Anderer rathend und helfend auftreten zu wollen. Wie oft wird nicht in einer Familie ein Recept, zumal von alten, verstorbenen Aerzten, das einmal Wunder gethan, wie ein Heiligthum aufbewahrt und jedem Bekannten für ähnliche Zufälle angepriesen und mitgetheilt. Und sieht der spätere Hausarzt einmal das kaum mehr leserliche, mit Stecknadeln zusammengesteckte oder schon copirte Wunderblatt, so findet er hier oft ein einfaches Abführmittel, eine Emulsion, ein

Magenelixir oder dergl., was gerade in einem bedenklichen Falle Aufsehen erregende günstige Erscheinungen wirklich hervorgebracht hat, oft aber auch ganz unschuldig an dem gerühmten Erfolge gewesen ist. Selten ist eine schon oben erwähnte Sparsamkeit der Grund dieser Verbreitung, z. B. in den Fällen, wo das Recept zu einem Fiebermittel, einer Krätzsalbe etwa in einem Dorfe von Haus zu Haus wanderte. 5) Tritt nicht selten der Fall ein, dass Arzneien, welche auf's Land geholt werden, unterwegs verloren gehen oder dass das Gefäss, in welchem die Medicin befindlich war, zerbrochen wird. Auch hierdurch wird Veranlassung gegeben, dass auf ein Recept zweimal hintereinander Medicin bereitet werden muss. — Unter diesen Abtheilungen werden sich, mit seltenen Ausnahmen, so ziemlich alle Fälle subsumiren lassen, wo Recepte ohne besondere Signatur des Ausstellers zur Repetition gelangen. Eine nur oberflächliche Betrachtung der aufgezählten Beweggründe wird lehren, dass nur selten dringende Nothwendigkeit eine Veranlassung zu diesem Verfahren abgiebt, sondern dass vielmehr gemeiniglich die Befriedigung einer gewissen Bequemlichkeit oder eines kleinlichen Eigennutzes durch dasselbe bezweckt wird. Der Arzt, welcher den Kranken oder den abgeschickten Boten desselben mit der Weisung kurz abfertigt, die letzte oder eine frühere Arznei noch einmal machen zu lassen, kann ohne grosse Mühe einige Worte auf das Recept setzen, oder das letztere noch einmal verschreiben, der Kranke, welcher auf eigne Hand eine Wiederholung einer Medicin beantragt, kann gewiss in den meisten Fällen zur schriftlichen Genehmigung seines Vorhabens durch den Arzt gelangen, da in der Regel die Fälle dieser Art nicht eben zu den dringenden gehören, u. s. w. Nur Ausnahmweise kann es vorkommen, dass eine Zustimmung des Arztes, welcher das Recept verordnet hat, oder eines andern, zur Praxis legitimirten Sachverständigen schwer oder nicht zu erlangen ist, und dann würden, wie überall, solche Ausnahmen nicht im Stande sein, der Begründung einer wohlthätigen und zweckmässigen

Einrichtung zu verhindern. Vergleicht man nun aber die Nachtheile, die aus eigenmächtiger Benutzung alter Recepte für eigenen oder fremden Gebrauch in den Händen unkundiger Laien erwachsen könne, so müsste, streng genommen, jede Berücksichtigung der Bequemlichkeit für das Publikum oder ähnlicher Motive verschwinden. Man darf hier nur daran denken, welch unermesslicher Schade durch die willkührliche und eigenmächtige Repetition von Recepten für syphilitische Uebel angerichtet worden ist, die starkwirkende Quecksilbermittel enthalten, an die Fälle von unvorsichtig unterdrückten Hautausschlägen, kalten Fiebern, verschlimmerten Augenentzündungen durch unpassend angewendete äussere Arzneimittel, an den Missbrauch mit drastischen Purganzen u. s. w., und man wird unwillkührlich veranlasst, der Ansicht derer beizutreten, welche, um jedem derartigen Missbrauche schon im Entstehen vorzubeugen, lieber ein strenges Verbot gegen alle Repetition von Arzneien ohne ärztliche Autorität ergehen lassen möchten. Allein es darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass Manches, was in der Theorie heilsam und zweckmässig erscheint, in der Praxis wesentliche Hindernisse findet, und dass auch bei der fraglichen Angelegenheit die Befürchtung, zu hemmend in den Verkehr des Publikums mit den pharmaceutischen Officinen einzugreifen, und die freie Benutzung einer rechtlich erworbenen Sache (des bezahlten Recepts), falls nur durch dieselbe kein Nachtheil für Jemand herbeigeführt wird, ungebührlich zu beschränken, einer Beachtung wohl würdig erscheint. Dieses Bedenken hat wohl auch von jeher einem angemessenen Verbote der Repetitionen, deren Gefährlichkeit nicht erst jetzt gefühlt und besprochen worden ist, entgegengestanden; man hat gefunden, dass ein Mittelweg eingeschlagen werden kann, und Einschränkungen festgesetzt, unter welchen die Repetition von Recepten ohne erneuerte ärztliche Verordnung nur stattfinden könne. Noch hat bis jetzt kein Staat, so viel dem Verfasser bekannt ist, ein unbedingtes Verbot in dieser Beziehung erlassen. So, um nur einiger

der neueren und besseren Medicinalgesetzgebungen zu gedenken, gilt im Königreiche Preussen (vollständ. system. Sammlung der Preuss. Med.-Gesetze, von *Dr.* C. F. Koch. 2. Aufl. Magdeburg 1841. P. 217.) der Grundsatz: „Es sollen solche von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebene Recepte, welche drastica, vomitoria, menses et urinam moventia, opiata und andere dergleichen stark wirkende Medicamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum andern Male nicht wieder gemacht werden, weil dergleichen Mittel, die, zur rechten Zeit verwendet, von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er solche zur Unzeit nimmt, den Tod zu Wege bringen können.“ — Der vortreffliche Entwurf einer neuen Medicinalordnung für das Grossherzogthum Baden (Karlsruhe 1840) enthält nicht einmal eine derartige ausdrückliche Beschränkung, sondern sagt nur §. 58.: „Alle Repetitionen müssen, selbst auch, wenn vom Arzte Beilagen vorliegen, welche sie beurkunden, auf dem Recepte bemerkt werden etc. Arzneien, welche aus öffentlichen oder Staatsfonds bezahlt werden müssen, können nur auf besondere schriftliche Verordnung des Arztes wiederholt abgegeben werden.“ — In *Dr.* Eduard Kreutzburg's „Handbuch der Medicinalordnung etc. vorzüglich bestimmt für die Medicinalpersonen in den Sächsischen Herzogthümern, den Reussischen und Schwarzburgischen Fürstenthümern, Erfurt 1842“ lautet §. 38. p. 182.: „In allen übrigen Fällen sollen erregende, erhitzende, alle kräftig und heftig wirkende, und durch Missbrauch nachtheilige oder gar gefährliche innerliche und äusserliche Arzneimittel, sie haben Namen wie sie wollen, insbesondere alle Gifte, überhaupt alle Mittel, welche, schon in kleiner Gabe gebraucht, von bedeutender oder gefährlicher Wirkung auf den menschlichen Körper sind, alle drastica, purgantia, vomitoria, mercurialia, antimonialia, narcotica, emmenagoga, heftige bezoardica, sudorifica, Tincturen, Canthariden, Opiate, Kokelskörner, Krähenaugen, grana Tiglii, Purgirkörner, Aloë u. s. w. nie anders, als gegen ein gehörig qualificirtes

Recept oder auf Verordnung eines Arztes oder Wundarztes gegeben werden. Auch darf eine dergleichen Arznei ohne eine neue Verordnung des Arztes nicht wiederholt werden.“

Steht nun wohl sonach fest, dass das fast überall ausgesprochene Bedürfniss und Bestreben einer zweckmässigen Beschränkung des freien Gebahrens mit alten Recepten aus der Ueberzeugung hervorgegangen ist, es stelle ein gänzliches Verbot der fraglichen Repetitionen ohne ärztliche Genehmigung sich als unausführbar heraus, so muss die Medicinal-Gesetzgebung es sich zur Aufgabe machen, einmal der Gelegenheit, dass Recepte willkührlich repetirt werden, möglichst zu vermindern, dann aber auch, so viel als thunlich, feste Grenzen zu bezeichnen, damit der Apotheker wisse, wie weit es ihm vergönnt und erlaubt sei, in dieser Beziehung dem Publikum zu willfahren. Freilich wird allerdings eine ganz scharfe Begrenzung hier eben so wenig, wie bei den Verboten, Chirurgen auf ihre Recepte interna verabfolgen zu lassen, als ausführbar erscheinen. Hier, wie dort, muss die gesetzgebende Behörde dem Rechtlichkeitsgefühl und der Klugheit der Apotheker in vielen Fällen die Entscheidung überlassen, sie muss darauf gefasst sein, dass der gewinnsüchtige und gewissenlose Apotheker nach Hinterthüren oder Auslegungen der allgemein gegebenen Bestimmungen späht und sie der Natur der Sache nach auch gewiss finden wird. Demohngeachtet liegt aber in dieser Schwierigkeit kein Grund, von dem Versuche einer speciellen Bezeichnung der erlaubten und verbotenen Fälle abzustehen.

Unter Bezugnahme auf die oben aufgezählten Veranlassungen zur willkührlichen Repetition von Arzneiformeln dürfte es wohl zunächst den Aerzten zur Pflicht gemacht werden müssen, ihrerseits möglichst dazu beizutragen, dass dieselbe überhaupt so wenig als möglich vorkäme. Sie müssten vermeiden, ihre Kranken mündlich auf die Repetition anzuweisen, sondern vielmehr entweder auf dem Recepte eine Bemerkung machen, oder auf sonstige geeignete

Weise dem Apotheker eine schriftliche Anweisung zur Repetition des in seinen Händen befindlichen Recepts zugehen lassen. Damit mit chronischen oder habituellen Uebeln behaftete Personen sich Mittel, an deren Gebrauch sie gewöhnt sind, wiederholt überall und zu jeder Zeit verschaffen können, namentlich auf Reisen, in Bädern u. s. w., wäre den Aerzten aufzugeben, auf derartigen Recepten gleich beim Verschreiben eine Bemerkung zu setzen, dass die Repetition derselben unbedenklich geschehen könne (etwa: repet. licet). Freilich wäre hierdurch dem nicht vorgebeugt, dass ein solches Recept auch für Andere, als die Personen, für welche es ursprünglich bestimmt war, benutzt würde. Für diesen Missbrauch dürfte aber wohl überhaupt die Medicinalpolizei kein Mittel ausfindig machen können. Wohl aber könnte dem Unfuge, der mit alten Recepten, die aus einer Hand in die andere wandern, so oft getrieben wird, so wie dem Missbrauche, den einige Kranke zu ihrem eigenen Nachtheile mit solchen Formeln treiben, dadurch gesteuert werden, dass man einen Termin bestimmte, nach dessen Ablauf jedes derartige Recept von Neuem die Bestätigung des Arztes erhalten müsste. Ein Zeitraum von 6 Monaten würde nicht als unbillig erscheinen. Recepten von älterem Datum müsste der Apotheker (ausgenommen bei indifferenten Sachen, wie Brausepulvern, Zahnpulvern u. dergl.) die Repetition verweigern.

Vor Allem aber bedarf die gesetzliche Bezeichnung der Medicamente, welche unter keiner Bedingung ohne ausdrückliche (schriftliche) Bestätigung eines legitimen Arztes repetirt werden dürfen, einer anderen und zwar specielleren Fassung, als ihr bisher in den betreffenden Verordnungen aller deutschen Staaten zu Theil geworden ist. Ohne hiermit sich erlauben zu wollen, ein erschöpfendes Verzeichniss der Arzneistoffe aufzustellen, welche ein Verbot der willkührlichen Repetition bedingen, glaubt Schreiber Dieses doch folgende Arzneisubstanzen und Zusammensetzungen als hierher gehörig aufführen zu müssen: Alle Narcotica, nebst den, aus denselben gezogenen Alcaloiden und deren

BOSTON MEDICAL
AUG 16 1922
LIBRARY

Salzen: Opium, Belladonna, Hyoscyamus, Digitalis, Stramonium, Lactuca virosa, Crocus (als internum), die blausäurehaltigen Mittel, Nux vomica, Cocculi indici, Conium, Cicuta, Aconitum, Pulsatilla, Secale cornutum, Nicotiana, Ledum palustre; die scharfen Stoffe besonders kräftiger Wirkung: Senega, Arnica (als internum), Chelidonium, Capsicum, Mezereum, Resina Guiajaci, Cantharides, Rhus radicans, Meloë, Sabadilla, Euphorbium, Scammonium, Bryonia, Asarum, Squilla, Colchicum, Ipecacuanha (so wie alle Brech- und drastischen Abführ-Mittel überhaupt), Jalappe, Aloë, Gummi Gutti, Cainca, Ol. Crotonis, Coloquinta, Ol. Ricini, Gratiola, Helleborus albus et niger; die kräftigeren Resinosa, als: Galbanum, Asa foetida, Myrrha, Bals. Copaivae, Cubebae, Bals. peruvianus (als internum), Ol. Terebinthinae, Juniperi, Sabina; von den ätherisch-öligen Mitteln: Rad. Serpentariae, Angelicae, Ol. Cajeput, Camphora (als internum), Rad. Artemisiae, Vanilla, Rad. Galangae, Faba Pichurim, etc.; die brenzlich-öligen: Ol. Dippelii, Liquor Cornu Cervi succ., Petroleum, Ol. Asphalti etc., ferner das Castoreum, der Moschus, die Ammoniacalia (als internum), der Phosphor; alle schon in kleinen Gaben starkwirkenden metallischen Präparate (Oxyde und Salze), als die von Gold, Silber, Quecksilber (besonders wenn dieselben, was dem erfahrenen Apotheker nicht leicht entgeht, für syphilitische Kranke verschrieben sind), von Antimonium, Wismuth, Zink, Blei, Kupfer, Arsenik und Eisen; die stärkeren (mineralischen) Säuren, abführende Salze in stärkeren Dosen, Alaun (hierbei zu bemerken, dass alle Augenwässer und Salben ohne Ausnahmen nicht ohne besondere ärztliche Bestimmung repetirt werden sollten), Baryta muriatica, Chlorsalze, die Schwefelmittel (besonders wenn die Mischung auf Heilung der Krätze berechnet erscheint), die Thierkohle, die caustischen Alkalien, die bitteren Mittel in ungewöhnlich starken Dosen (Verbot aller zusammengesetzten Wurmmittel), die Adstringentien, wie: Catechu, Kino, Ratanhia, Gallae, Tormentilla, Lign. Campechianum, Folia Uvae Ursi, etc.; alle Chinapräparate zum

innerlichen Gebrauche, besonders die als Febrifuga in Ruf stehenden Alcaloide. — Eine zweite Klasse würde diejenigen einfachen und zusammengesetzten Mittel in sich begreifen, welche in Fällen, wo keine ärztliche Unterschrift zu erlangen, an zuverlässige und bekannte Personen von dem Apotheker ohne solche in der Repetition verabreicht werden könnten. Hierunter würden zuerst diejenigen zu zählen sein, welche dem Apotheker auch ohne ärztliche Anweisung im Handverkaufe zu verabreichen nachgelassen sind, obschon unter dieser Rubrik manche Zusammensetzungen sich befinden, die der ersten Klasse angehören und daher im freien Verkaufe nicht figuriren sollten, wie z. B. Pilulae laxantes, das Pulvis laxans, die Krätzsalben, Augensalben u. s. w. Ferner alle Zusammensetzungen von Mitteln, von denen der Apotheker wissen kann, dass sie auch in Fällen unpassender Anwendung keinen wesentlichen Nachtheil herbeizuführen im Stande sind, als: Einfache Emulsionen, leicht resolvirende Mixturen, gelinde Abführmittel, Brustmittel, Digestivpulver, Magentropfen, kühlende Pulver und Mixturen, einfache Pflaster und Salben, Species u. s. w. Es ist begreiflich, dass unter diesen Zusammensetzungen auch häufig einzelne Mittel aus der ersten Klasse in kleinen Dosen vorkommen werden (z. B. Extractum Hyoscyami, Sulphur auratum, Vinum stibiatum, Aq. amyd. amar. u. dergl.), doch kann dieser Umstand doch keinen Grund abgeben, Zweifel gegen die Ausführbarkeit der vorgeschlagenen Trennung zu erheben. Eine gesunde Beurtheilungskraft wird schon die, wenn auch etwas breite, Grenzlinie zu ziehen vermögen und nur Pedanterie oder böser Wille könnte dem Apotheker einen Vorwurf daraus machen, wenn er eine unschuldige Mixtur oder ein Pulver, die etwas Vinum antimonii oder Goldschwefel enthielten, ohne besondere ärztliche Zustimmung noch einmal verfertigte. Grossstädtische Apotheker, zumal an Orten mit starker Concurrenz von Fremden und Durchreisenden, dürften in Bezug auf Repetition von Recepten eben so wenig stark zu beschränken und verantwortlich zu machen sein, als rücksichtlich der

Anfertigung von Medicin nach Recepten von ihnen unbekannten in weiter Entfernung lebenden Aerzten. Glauben sie, dass Gefahr für den Kranken durch eigenwilligen Fortgebrauch einer starkwirkenden Medicin erwachsen könnte, so haben sie den Ueberbringer des Recepts darauf aufmerksam zu machen oder den Besitzer desselben zu veranlassen, lieber erst das Urtheil eines legitimirten Arztes wegen Wiederholung der Arznei und dessen Unterschrift einzuholen. — Um schliesslich derjenigen, oben sub 5. erwähnten Möglichkeit zu gedenken, dass von Boten die Repetition einer Medicin, die unterwegs verloren oder verschüttet worden, verlangt werden könnte, so würde für solche Fälle, da oftmals Gefahr durch Verzug eintreten dürfte, ausnahmsweise gestattet werden müssen, dass die Repetition hier unbedenklich bei jeder Art von Medicin statt finden könnte. Es werden aber solche Fälle leicht daran zu erkennen sein, dass jedesmal die Repetition sehr bald gefordert wird, auch kann sich der Apotheker dann, wenn das Glas, in welchem sich die Medicin befand, zerbrochen worden war, durch Vorzeigung der Signatur oder der Rudera von der Wahrheit der Angabe überzeugen.

V.

Betrachtungen über die Anhäufung der Aerzte in grossen Städten.

Ein Vortrag, in der zweiten öffentlichen Sitzung des bezirks- und gerichtsärztlichen Vereins für Staatsarzneikunde im Königreiche Sachsen gehalten von

Dr. Eduard Wilhelm Güntz,
Stadtbezirksarzte zu Leipzig.

Die Friedensjahre haben eine Generation gezogen, welche, der Kopfzahl nach, für alle Bedürfnisse des Staates

genügt. Wenn schon zu Seume's Zeit der Mann das Amt und nicht das Amt den Mann suchte, so gilt diese Erfahrung im Wesentlichen noch jetzt. Neben dem Arbeiter steht der Ersatzmann und das Ambiren soll dem Vorschreiten des Würdenträgers nicht selten vorangehen.

Was auf alle Stände Anwendung findet, gilt in seiner Weise auch für die Medicin. Wir Aerzte haben, wie vor, so hinter uns, ein Heer von Zunftgenossen, die sich, wenn ihre Zeit gekommen — oft schon früher — nach einem Wirkungskreise umschauen und, dem Gesetze der Attraction gemäss, die Praxis ihres Nachbars verkleinern.

Ist aber schon das platte Land genügend mit ärztlicher Hülfe versorgt, so steigt die Zahl der Aerzte in grössern Städten ausser Verhältniss an. Blicken Sie um sich, meine Herren. Seit das Königliche hohe Ministerium des Innern ein Verzeichniss aller im Königreiche Sachsen zur Praxis berechtigten Aerzte und Wundärzte publicirt hat, fällt es leicht, das numerische Verhältniss des ärztlichen Personals zur Bevölkerung zu übersehen. Gegen dreizehnhundert befugte Medicinalpersonen theilen sich in die Anforderungen des Landes. Wie eng ist die Sphäre jedes einzelnen gezogen und wie klein der Wirkungskreis eines städtischen Arztes!

Mag dieses Verhältniss aber in fast allen Städten Betrachtungen anregen, so drängen sich doch dieselben auch dem Unbefangensten in Leipzig auf. Hier nämlich steigt die Anhäufung der Aerzte in's Enorme an. Wir haben die Statistik vieler Hauptstädte verglichen und wagen, auf Grund unserer Forschungen, die Behauptung: nirgends auf der ganzen cultivirten Erde leben die Aerzte so gedrängt, als in Leipzig. Einhundertacht Doctoren der Medicin auf 50,000 Einwohner! Ziehen wir von dieser Bevölkerung die Pfleglinge der Hospitäler und Poliklinik, die Wassertrinker und Diätetiker ab, so bleiben für eventuelle Behandlung durch einen promovirten Arzt kaum ein Paar Hundert Individuen. Und diese „Hoffnung auf Praxis“ theilt der Arzt mit den Wundärzten und Geburts-

helfern, mit Militärchirurgen und Famulis, auch wohl mit den ersten Curversuchen der Studenten: denn ein Studiosus medicinae pflegt, wie Sie wissen, noch vor dem Baccalaureats-Examen Titular-Doctor und Familienarzt seines Wirths zu sein. Und dieses Verhältniss geht crescendo. Allein im letzten Semester sind den Medicinalpersonentabellen sechs neue Collegen einverleibt worden. Hierzu kommt der Umstand, dass die neu creirten Doctoren des ganzen Landes in Leipzig gern ihre Flitterwochen zubringen, und dass die Banlieue, in Bezug auf ärztliche Niederlassung, sich Leipzig zum Muster nimmt. Taucha hat zwei promovirte Aerzte, in Lützschena macht sich eben Einer heimisch und der Wundarzt in den Kohlgärten gedenkt in diesen Tagen die Laurea zu nehmen.

Leipzig ist der Wirkungskreis des Referenten. Ohne seine Data allein in der Lindenstadt zu suchen, kann er doch im Verfolge seiner Betrachtungen eine jegliche Behauptung auf sein heimathliches Territorium stützen.

Die Ursachen der fraglichen Anhäufung liegen zu Tage:

In grossen Städten sind die Bildungsanstalten für Aerzte, mithin der Gelegenheiten in Menge, bei mehrjährigem Aufenthalte nützliche Verbindungen anzuknüpfen.

In grossen Städten fällt es leicht, auf literarischem Felde Subsistenzmittel zu finden.

Grosse Städte sind reich an Valetudinarien, während auf dem flachen Lande eine kernigere Gesundheit vorherrscht.

In grossen Städten ist Wohlstand, folglich ein reicherer Lohn für Bemühungen als anderswo;

Hier practicirt es sich bequemer;

Hier endlich lebt es sich, aus den Gesichtspunkt der Jugend, angenehmer.

Bieten nun Nebenumstände noch grössere Vortheile dar, z. B. Messverkehr, Journalistik, Docententhum — so sinkt die Wage für die grosse Stadt noch tiefer und man begreift, wie Leipzig vorzugsweise das Eldorado junger

Aerzte sein könne. Wer irgend es vermag, klammert sich an die reiche Gallione, um die Fahrt durchs Meer des Lebens in lustiger Gesellschaft mitzumachen und das Feldgeschrei: Lipsia vult expectari! übertäubt alle Glückswechsel, selbst, dem Vernehmen nach, die Wechsel auf Sicht.

Die Wirkungen der Anhäufung ärztlicher Kräfte an Einem Orte betreffend, so erscheinen sie für Aerzte und Publicum theils wohlthätig, theils nachtheilig.

Unter die wohlthätigen Folgen dürften nachstehende zu rechnen sein:

In grössern Städten lassen 1) in der Regel nur tüchtige Männer als Aerzte sich nieder. Seichte Köpfe kommen im Drange der Concurrenz nicht auf. Diess gilt, nach dem Zeugnisse unpartheiischer Beobachter, auch in Leipzig, wo die ausübenden Aerzte schon zeitig Gelegenheit finden, über Fähigkeiten und Verhalten des Candidaten Erkundigung einzuziehen. Selbst das Publikum hat dort bezüglich eine gewisse Mündigkeit, in so fern es — wo nicht über medicinischen —, doch über geistigen Fond zu urtheilen weiss.

Die Anhäufung der Aerzte befördert 2) deren Wissenschaftlichkeit. In grossen Städten ist der junge Arzt weniger mit Praxis überhäuft. Der Arzt überhaupt verliert hier weniger Zeit durch Wege über Land. Die Krankenbesuche endlich sind kürzer und auf das Wesentliche gerichtet, insgesammt Bedingungen, welche Muse gewähren, die bald aus Thätigkeitstrieb, bald aus Geschmack, auch wohl aus Nothwendigkeit dem Studium gewidmet wird. Hierzu kommt der Umgang mit den Koryphäen der Wissenschaft, das engere Zusammenleben mit gebildeten Collegen, Theilnahme an gelehrten Gesellschaften, Besuch academischer Acte, Benutzung öffentlicher Bibliotheken, der Hospitäler, der Cliniken, der anatomischen Theater. In Leipzig bietet zudem die Gelegenheit, Mitarbeiter an medicinischen Journalen zu werden, ein dankbares, ja, ein unerschöpfliches Uebungsfeld.

Aus dem gedrängten Zusammenleben der ärztlichen Körperschaft ist 3) auch eine ehrenwerthe Stellung der Aerzte zu einander abzuleiten. Wohl sollte man auf den ersten Blick meinen, das fragliche Verhältniss möchte zu schärferer Reibung führen. Allein unter Männern von Werth schweigen kleinliche Rücksichten. Wo der Jüngere in Wissenschaftlichkeit mit Aeltern wetteifert, macht eine gewisse Gleichheit sich Raum. Der jüngere Arzt wird nicht zum Amanuensis erniedrigt, geniesst vielmehr Seiten älterer Collegen der Beachtung, die scharfer Blick und richtiger Schluss verdienen. In Leipzig, und wir zweifeln nicht, dass es anderswo auch so sei, begegnen wir zwischen Doctoren der verschiedensten Studienseiten gar oft einer völligen Uebereinstimmung der Ansichten. Der bejahrte Arzt übersieht und überhört seinen Schüler nicht vornehm und die Consulten beider sind gleichsam freiwillige Opfer der Ehrfurcht, die der Neophyt dem Oberpriester darbringt. Unter den Aerzten selbst bestehen collegialische Bündnisse der erfreulichsten Art. Wir meinen nicht die gelehrten Gesellschaften, welche fast Gesammtverband der ärztlichen Gemeinde sind. Wir deuten hier auf Verbrüderungen hin, welche gegenseitig Vertretung in Behinderungs- und Krankheitsfällen beabzwecken und in ihren Folgen für Wittwen und Waisen oft das Grab überdauern. Parteien hingegen giebt es nicht: denn es giebt keine Parteiführer.

Wo die Aerzte gedrängt leben, werden 4) die einzelnen Branchen der Medicin sorgfältiger bearbeitet. Jeder denkende Kopf trägt sein Schärflein zur Vervollkommnung der Heilkunde bei. Während auf dem flachen Lande die allseitige Praxis nothwendig fortwährend geübt werden muss, tritt in den Städten der Einzelne, wenn er jene genügend vertreten sieht, aus der Reihe seiner Mitarbeiter und widmet sich dem Lieblingsstudium. Neben Förderung der Wissenschaft entspringt aber aus diesem Verhältnisse für das Publicum der Vortheil — wie es in grösseren Städten überhaupt jederzeit tüchtige Hülfe findet —, auch in selteneren Krankheitsfällen stets gut berathen zu sein.

Die Wirksamkeit der Wundärzte wird 5) durch Anhäufung der Doctoren der Medicin auf erspriessliche Weise beschränkt. Es ist endlich anerkannt, dass die Heilkunde wohl partiell geübt, nicht aber partiell erlernt werden kann. Hieraus folgt, dass kein Heilkünstler den Namen eines Arztes verdient, der nicht das Gebiet seiner Wissenschaft nach jeder Richtung hin studirt hat. Die Anerkennung dieses Schlusssatzes muss allgemach Consequenzen haben. Aerzte und Krankenwärter, geschulte Krankenwärter — das ist hoffentlich inskünftige der Status, wenn die Mittelglieder in der Kette der Medicinalpersonen: Chirurgen, Medicinae practici, Officiers de santé und wie sie sonst heissen, von Staatswegen ausgeschieden sind. Wir bekennen uns offen zu dem Paradoxon: Es möchte gerathener sein, alle Wundärzte und Medicinae practicos der Gegenwart zu Doctoren zu erheben und sie unter Cura tüchtiger Collegen zu stellen, als ihre bisherige einseitige Wirksamkeit zu gestatten und zu dulden, dass sie per nefas wirken und aus ihrer Sphäre eigenmächtig übergreifen, oder in dociler Bescheidenheit am Hungertuche zehren. Weitere Deductionen gehören nicht hierher. Hier spricht nur der Erfahrungssatz, dass überall, wo gute Doctoren der Medicin zu haben sind, die Geschäfte der Wundärzte etc., zugleich aber auch die Ueberschreitungen der Befugnisse jener vermindert werden. In Leipzig operiren jetzt in allen wichtigen Fällen nur Doctoren.

6) Endlich wird auch durch Anhäufung der Aerzte in grossen Städten die Quacksalberei niedergehalten. Neben den Augen des Argos, welcher in zwanglosen Heften erscheint, giebt es noch Argosaugen genug, wo unbeschäftigte Collegen Apotheken und Bazars besuchen. Uns muss diese Controle willkommen sein: denn die Bezirksärzte haben keine Lictoren und im Bureau der Wohlfahrtspolizei fehlt noch der Actuarius für Medicinalangelegenheiten.

Haben wir bis jetzt die wohlthätigen Wirkungen der Anhäufung der Aerzte beleuchtet, so ist es Pflicht, auch einen Blick auf die Nachtheile des fraglichen Verhältnisses

zu werfen. Diese Nachtheile treffen zwar zunächst die bedrängten Collegen, reagiren aber durch selbige auf die Bevölkerung. Folgen wir dem Beobachter.

Es kann nicht fehlen, dass bei starker Concurrenz der Aerzte ihr Erwerb zu sehr erschwert wird. Die ökonomische Lage so mancher unsrer Collegen ist in Wahrheit eine bedauernswerthe. Hier und da tritt wahre Noth ein. Durch das Entgegenkommen der Praktiker werden die festen Honorare herabgedrückt, in der Zahlung verspätet oder versäumt, die zufälligen aber arg zersplittert. Das Publicum wird verwöhnt. Wer hätte nicht bezüglich Erfahrungen gesammelt?! Der ungeduldige Kranke schickt beliebig heut den Arzt fort, den er gestern wählte, oder ruft bei geringen Anlässen deren 3 und 4 auf einmal. Noch jüngst hörte Referent von einem schlichten Schänkwirth die Aeusserung: „Ei was? Ist es dieser nicht, ist es jener. Wir haben ja die Auswahl!“ So kommt es, dass manches guten Praktikers der Unmuth sich bemächtigt. Treffliche Köpfe wandern aus. Im letzten Decennium sind mehr als 10 Graduirte von Leipzig weg in fremde Länder gegangen. Zuweilen treten auch wohl Spuren unlautern Speculationsgeistes ans Licht. Es würde unzart sein, die Verirrungen zu beleuchten, welche Folge des Druckes der Verhältnisse sind und von dem Haschen nach Praxis bis zum Systemwechsel durch alle Schattirungen des Charlatanismus gehen.

Wiegen aber, unseres Erachtens, die Vortheile der Anhäufung ärztlicher Kräfte, aus dem Gesichtspunkte der Staatsarneikunde, die geschilderten Nachtheile auf, so können doch die Erstern füglich ohne die Letztern bestehen. Geben wir zu, dass der ärztliche Stand selbst an sich arbeiten müsse, um seinen Wirkungskreis von unwürdigen Einflüssen frei zu halten. Auch hier gilt ja der Erfahrungssatz: Zu allen Zeiten, wo die Kunst verfiel, ist sie durch die Künstler nur verfallen. Immer aber bleibt die Frage zulässig:

Was kann für den bedrängten ärztlichen Stand geschehen?

Sei es uns vergönnt, diese Frage schliesslich bescheiden aufzunehmen!

Keiner unsrer Herren Collegen wird die Wahl des ärztlichen Studiums erschwert wissen wollen, keiner die Maassregeln gewisser kleiner Nachbarstaaten bevorworten, wo die Niederlassung des rite promovirten Inländers von specieller Concession abhängig ist. Keiner, verbürgen wir gern, möchte darauf antragen, fremde Talente auszuschliessen. Wenig auch lässt sich von Schärfung der Examina, von Beschränkung des Colloquiums auf die von der Staatsregierung Berufenen und von ähnlichen Maassregeln erwarten. Wichtiger dürfte die Vertheilung der Aerzte im Lande und Feststellung der ärztlichen Taxe sein. Bisweilen schon wurden tüchtige Aerzte durch Zuschüsse bewogen, in armen Gemeinden ein Domicilium zu suchen. Möge diese Ermunterung häufiger geboten werden! Auf diesem Wege kann für das platte Land unendlich viel Gutes geschehen. Was dem Lande erspriesslich ist, vermindert aber zugleich den Nothstand der Aerzte in überfüllten Städten. Eine gleiche Wirkung vermöchte Erhöhung, vielmehr Gleichstellung der Landestaxe mit dem Nachbarlande zu äussern. Die Verhältnisse des praktischen Arztes haben im Laufe der Zeit durchgängig sich verschlechtert. Der zunehmende Pauperismus decimirt die Zahlungsfähigen rastlos. Die Arbeit des Arztes hingegen beanspruchen jene Hülfsbedürftigen nach wie vor. An den Begüterten ist es, den Ausfall zu decken, wenn das Wort Vergeltung in der Heilkunst kein leerer Schall werden soll.

Doch überlassen wir es dem weisen Ermessen der Hohen Staatsregierung, für die Nachtheile der Anhäufung der Aerzte in grossen Städten Mittel — palliative Mittel — zu finden. Eine Radicalcur liegt ausser menschlichen Kräften. Was der Zeitgeist auf den Schwingen trägt, geht unaufhaltsam über die Erde. In dem Gange der Natur hingegen liegen die Wege verzeichnet, auf welchen ärztliche Kräfte rasch sich verbrauchen, und nach

Einem Lustrum schon kann der Arzt vergöttert werden, der heut noch sich und Andern überflüssig dünkt.

VI.

Bemerkungen über einige gepriesene Präservativ-Mittel gegen Wasserscheu, nebst einigen Beobachtungen über die Wirkung der Gentiana cruciata in der ausgebrochenen Wasserscheu.

Von

Dr. Gustav Adolph Werner,
Königlichem Bezirksarzte zu Frankenberg.

Bei der wahrhaft traurigen Sucht, welche in hiesiger Gegend herrscht, Hunde in überflüssiger Zahl zu halten, indem man in den meisten Haushaltungen, selbst bei fast ganz verarmten Personen, einen und mehr Hunde, in vielen Bauerhöfen mehr denn einen Kettenhund und nebenbei noch einen Stubenhund, als Gespielen für die Kinder!! oder als treuen Freund der Hausfrau, antrifft; bei der Nichtachtung, welche dem so trefflichen und sich einer seltenen Bestimmtheit erfreuenden Mandate vom 2. April 1796 von Seiten der Polizeibehörden widerfährt, ist es nicht zu verwundern, wenn mir in meiner 23jährigen ärztlichen, physicats- und bezirksärztlichen Praxis eine sehr bedeutende Zahl von Fällen vorgekommen sind, wo Menschen von tollen Hunden gebissen wurden, von denen eine nicht unbedeutende Zahl die Wasserscheu bekam. Ein kleiner Theil der letztern wurde von mir ärztlich behandelt, der grössere Theil gebrauchte in hiesiger Gegend gebräuchliche Geheimmittel von Pfuschern, deren Anwendung von den betreffenden Behörden, wenn auch nicht genehmigt, doch aber geduldet wurde. Auf diese Weise wurde ich in den Stand gesetzt, mich von der Unwirksam-

keit aller der bisher gepriesenen Präservativmittel gegen Wasserscheu zu überzeugen. Kein Wunder also, dass ich bei jedem mir vorkommenden traurigen Falle von Wasserscheu wo möglich ein anderes Mittel versuchte, und dass ich nach Bekanntwerdung der Lalié'schen Methode sogleich den hiesigen Apotheker, Herrn Martius, veranlasste, die Gentiana cruciata anzuschaffen, der sich auch sogleich bereitwillig finden liess, sie von Wien zu beziehen, so dass sie in bester Qualität in wenigen Wochen in hiesiger Apotheke vorräthig war. Die Gelegenheit, sie in Anwendung zu bringen, blieb nicht lange aus. Ich erlaube mir aber, ehe ich zu den Beobachtungen über die Wirkung derselben übergehe, zuvor meine Erfahrungen über die Unzuverlässigkeit anderer Mittel mitzutheilen. Zunächst bemerke ich, dass ich auf die Präservativkraft eines gepriesenen Mittels gar keinen Werth lege, wenn seine Wirksamkeit nicht in der ausgebrochenen Krankheit selbst thatsächlich erwiesen ist, da im ersten Falle ein positiver Beweis gar nicht geliefert wird, ein negativer Beweis aber in der Praxis keinen Werth haben kann; denn wenn ein Gebissener nach Gebrauch eines Mittels die Wasserscheu nicht bekommt, so ist damit keineswegs erwiesen, dass er auch durch den Biss wirklich inficirt worden ist. Ich kann demnach einem Mittel nur Vertrauen schenken, welches in der ausgebrochenen Krankheit sich wirksam erwiesen hat, und bin überzeugt, dass ein solches auch zugleich als Präservativ dienlich sein muss. Denn wenn ein Mittel im Stande ist, ein im Körper schon entwickeltes Krankheitsgift, welches demnach sich der Säftemasse oder dem Nervensystem mitgetheilt haben muss, zu depotenziren, so muss es auch den in der Entwickelung begriffenen Krankheitsstoff unwirksam machen und in seiner Entwickelung aufhalten können. Ueberhaupt scheinen mir Präservativa mehr wegen der psychischen Beruhigung, die sie für die Gebissenen haben, von Werth, denn gegen latentes Wuthgift müssen sie unwirksam sein und können nicht verhindern, dass die Krankheit ausbricht, sobald das Gift durch

irgend eine Veranlassung frei wird und in die Säftemasse übergeht.

Die Mittel, deren Unwirksamkeit ich in Erfahrung gebracht habe, sind folgende:

1) Die Canthariden wendete ich in der von Rust, Richter und Andern empfohlenen Weise bei B..., einem Knaben von 10 Jahren, und bei Frau R.... in L..., als Präservativ an. Da der Biss das Gesicht und namentlich die Augenlider des Knaben getroffen hatte, und da man glaubte, dass der Hund nicht toll gewesen sei, so wurde eine eingreifende ärztliche Behandlung nicht gestattet, war aber auch nicht möglich. Nach 14 Tagen brach die Wasserscheu aus und Pat. starb, trotz dem, dass die Canthariden bis zum beginnenden Blutharnen fortgegeben wurden. Frau R... starb nach 12 Wochen an derselben Krankheit.

2) Belladonna wurde von mir nach Sauters, Rusts und Anderer Empfehlung in mehrern Fällen angewendet. Demohnerachtet brach bei der sechsjährigen Rosine J. in L., die auch noch ein Geheimmittel gebraucht hatte und durch Kali caust. örtlich behandelt worden war, nach 7 Monaten die Wasserscheu aus und sie starb daran. Ihre Bisswunden an der Hand waren über zwei Monate in Eiterung erhalten worden.

3) Die Meloë majalis wendete ich selbst in der durch Specialverordnung officinell gewordenen Form bei dem 10jährigen B.... an, beobachtete auch deren Anwendung bei der oberwähnten Frau R... in L. Ihre gerühmte Schutzkraft bewährte sich aber nicht, denn beide starben an der Wasserscheu.

4) Das früher in hiesiger Gegend sehr im Rufe stehende Geheimmittel des Chausseegelder-Einnehmers Modelung, welches dem erwähnten officinellen sehr ähnlich sieht, schmeckt und wirkt, mithin wahrscheinlich aus Meloë maj., Essig und Russ besteht, wurde von dem Knaben B..., nachdem er schon die Canthariden genommen hatte, vorschriftmässig gebraucht, derselbe starb aber an der Wasserscheu.

5) Das Geheimmittel des Bauer Kohl in Zeten, welches

seit mehrern Jahren in hiesiger Gegend in grossem Rufe stand, sah ich in vielen Fällen anwenden und fand mich deshalb bewogen, dasselbe mit möglichster Sorgfalt in Gemeinschaft mit dem hiesigen Hrn. Apotheker zu untersuchen. Es besteht in einer Latwerge, in welcher durch Geruch, Geschmack, Ansehen und Vergleichung sich mit ziemlicher Gewissheit Meloë majalis, Theriak und Honig vermuthen lässt, unbezweifelt aber liess sich in dieser Latwerge Limatura martis, Limatura plumbi und Limatura cupri in einem Verhältnisse zur ganzen Masse von 2 Unzen (wie sie Kohl verabreicht) von 15—16 Gran chemisch nachweisen. Das Verhältniss der 3 Metalle zu einander fanden wir nicht nöthig zu ermitteln. Die Wirkung dieses Mittels, welches Kohl auf einmal nehmen lässt, besteht darin, dass es heftige Unterleibsschmerzen, Nierenschmerz und Strangurie bewirkt. Bei mehrern sah ich Blutharnen darauf entstehen. Manche verfielen darauf in heftigen Schweiss.

Von 9 Personen, die am 28. Mai, am 27. Mai und 14. Juni 1839 von 3 verschiedenen tollen Hunden gebissen wurden, bekam eine einzige, die 6jährige G., die Wasserscheu, nachdem sie zuvor das Kohl'sche Geheimmittel als Präservativ genommen hatte, und starb daran. Am 22. Juli 1840 wurden sechs Personen von einem und demselben tollen Hunde gebissen. Alle sechs nahmen noch an demselben Tage das Kohl'sche Geheimmittel, nachdem ihnen zuvor sämmtliche Wunden mit Liquor Kali caustici cauterisirt worden waren. Von diesen erkrankte nach vier Wochen zuerst Frau W., die auch an der Wasserscheu starb. Nach sieben Wochen erkrankte in Kalbitz bei Oschatz Frau U. und diese starb ebenfalls an der Wasserscheu. Meister S., durch diese Todesfälle in Furcht gesetzt, nahm jetzt, im September, das Kohl'sche Mittel noch einmal. Demohnerachtet starb er am 18. November an der Wasserscheu, obgleich man die Bisswunden an der Hand gleich anfangs cauterisirt und mehrere Monate in Eiterung erhalten, auch im

September die Narben scarificirt und von Neuem in Eiterung gesetzt hatte.

Nach solchen Erfahrungen ist es kein Wunder, wenn alles Vertrauen zu den erwähnten Mitteln von mir gewichen und dass mir jedes neu empfohlene Mittel willkommen war.

Nachdem mithin die Gentiana cruciata mir zu Gebote stand, so ergriff ich die nächste Gelegenheit, sie nach Lalié's Vorschrift in Anwendung zu bringen. Diese bot sich mir bei den vielen Gebissenen, die sich hier seit dem Juli meldeten, zunächst bei dem zuletzt erwähnten Meister S. dar. Trotz alles dringenden Ermahnens, mich sogleich von jeder Erkrankung, die ihm widerfahren könnte, in Kenntniss zu setzen, hatte er diess doch unterlassen, als er am 11. November von Vorboten der Wasserscheu, grosser Angst, erschwertem Schlingen etc., befallen wurde, sondern wendete sich wieder an Kohl und nahm dessen Mittel zum dritten Male, liess sich auch von dem hiesigen Wundarzte einen starken Aderlass machen. Demohnerachtet nahmen die Symptome der Wasserscheu zu, und als ich am 14. November zu ihm gerufen wurde, war er nicht mehr im Stande, irgend etwas zu schlingen, und beim Anblicke von Getränken bekam er Erstickungszufälle. Er hatte Gesichtstäuschungen, Doppeltsehen und krampfhafte Zuckungen im Gesichte und in den Gliedern. Jetzt wurde nun sogleich die Lalié'sche Methode in Anwendung gebracht, beide Venae raninae geöffnet, aus denen sich eine ziemliche Quantität Blut ergoss, und hierauf die Gentiana gereicht, wovon er Theelöffelweise nach und nach eine ganze Unze mit grosser Anstrengung verschluckte. Am andern und dritten Morgen nahm er dieselbe Dosis. Schon nach der ersten trat eine Verminderung der Zufälle, namentlich Nachlass der grossen Herzensangst und des erschwerten Schlingens ein, so dass er in Wasser geweichtes Brod, wenn auch mit Anstrengung, verschlucken konnte. Am zweiten und dritten Tage war er sogar im Stande, etwas Wasser zu trinken, wenn man es ihm von hinten und von

der linken Seite zureichte. Von der rechten Seite gereicht, stiess er es mit Hast von sich und war er nicht im Stande etwas zu schlingen. Sein Bewusstsein war ganz klar. Am vierten Tage war grosser Verfall der Kräfte eingetreten und es zeigten sich wieder mehr krampfhafte Erscheinungen, so wie blande Delirien und gegen Abend erfolgte unter den Symptomen allgemeiner Entkräftung der Tod.

Die Frage, ob das Nachlassen der Symptome von Wasserscheu Wirkung der Gentiana war, lasse ich unbeantwortet, doch ist mir bei keinem der Kranken, die ich an Wasserscheu habe sterben sehen, diese Erscheinung vorgekommen.

Von höherem Interesse sind jedenfalls nachstehende Fälle.

Frau Illgen in S. wurde am 29. Juli 1841 von ihrem eigenen Hunde in die Wade gebissen, der in der Nacht darauf davon lief, mehrere andere Hunde biss und als wüthend endlich bei Frankenberg getödtet wurde. Frau I. brauchte sogleich ein sympathetisches Mittel (Verschlingen eines mit Hieroglyphen beschriebenen Zettels), auf welches sie alles Vertrauen setzte, indem es Viele schon sollte vor Ausbruch der Wasserscheu geschützt haben. Sie schwitzte in der nächsten Nacht darauf ein wenig. Am 31. Juli kam sie jedoch zu mir und klagte über periodisch wiederkehrende Aengstlichkeit, Herzklopfen und Schmerz in der Herzgrube.

Ich ätzte sogleich die Wunde mit Liquor Kali caustici und liess sie die Gentiana cruciata zu einer halben Unze nehmen. Hierauf befand sie sich den andern Tag wohl und gebrauchte das Mittel nicht fort.

Am 4. August suchte sie abermals meine Hülfe. Sie hatte seit zwei Tagen jedesmal Nachmittags Anfälle von Mattigkeit in den Gliedern, Schwindel, Doppeltsehen, Uebelkeit, Magenschmerz, erschwertes Schlingen, Aengstlichkeit und die Nächte brachte sie schlaflos zu. Wasser wurde ihr schwerer zu schlingen, als dunkle Flüssigkeiten, z. B. Kaffee. Sie erhielt nun wieder 1 Loth Gentiana und

wiederholte diese Gabe neun Morgen hintereinander. Schon nach den ersten Gaben verminderten sich die obigen Erscheinungen und dieselben verschwanden bald gänzlich, so dass nach der Zeit keine Spur von Unwohlsein sich gezeigt hat. Die Wunde wurde zwei Monate in Eiterung erhalten.

Frau Döring, hohe Funfzigerin, eine von jenen sechs Personen, die am 22. Juli 1840 von einem und demselben Hunde gebissen wurden und von denen bereits drei an der Wasserscheu gestorben waren, kam am 11. Mai 1841 zu mir, um meine Hülfe in Anspruch zu nehmen. Sie hatte sogleich nach dem Bisse von mir die Canthariden verordnet bekommen, den Tag darauf aber das Kohl'sche Geheimmittel genommen. Ihre Wunden, alle an der Hand, waren, wie die der übrigen, cauterisirt und mehrere Wochen in Eiterung erhalten worden. Heute klagte sie mir, dass sie sich vor einigen Tagen geärgert habe, und seitdem stets von Uebelkeit, Drücken und Brennen im Magen, beim Schlingen consistenter Speisen Drücken im Halse bis in die Brust hinunter, und beim Trinken von solchem Stecken geplagt werde, dass sie oft absetzen müsse, um Athem zu schöpfen. Hierbei hatte sie stechenden und klopfenden Kopfschmerz in der linken Stirnhälfte, Mangel an Appetit, sie musste unaufhörlich ausspucken und hatte viel Durst bei reiner feuchter Zunge. Der Puls war schnell (115) und klein. Hierzu Herzklopfen und Aengstlichkeit. Stuhlgang abwechselnd durchfällig und hartleibig. Dabei hatte sie noch Jucken in den Bisswunden und Reissen im Arme. Die Narben waren geröthet.

Nach einem Brechmittel, welches im Befinden der Kranken keine Aenderung hervorbrachte, liess ich dreistündlich einen halben Gran Rad. belladonn. mit Zucker nehmen.

Die Narben der Wunden liess sie sich, trotz aller Vorstellungen, nicht scarificiren und ätzen, weil sie alle an der Hand waren, die sie als Waschfrau zu ihrem Un-

terhalte zu entbehren nicht im Stande sei; sie wurden, deshalb nur mit Spir. Rorismarini camphorat. gewaschen.

Am 19. Mai waren alle obigen Beschwerden verschwunden, bis auf Reissen im Arme und Uebelkeit nach dem Essen. Die Belladonna wurde bis zu einem Gran pro dosi verstärkt, noch einige Tage fortgebraucht, dann aber ausgesetzt.

Erst am 27. Mai kam die Kranke wieder zu mir. Sie hatte ein verfallenes Ansehen, unsteten scheuen Blick, grosse Aengstlichkeit, Herzklopfen, schnellen Puls, Mangel an Appetit, Speichelfluss. Beim Trinken und schon beim Anblick der Getränke bekam sie Stecken und nach dem Trinken Drücken über die Brust und Ekel. Bei der geringsten auf sie eindringenden Zugluft klagte sie über Erstickungszufälle.

Jetzt wurde ihr die Gentiana cruc. in der bekannten Form gereicht. Am ersten Tage nahm sie davon eine ganze Unze, da aber hierauf die erwähnten Symptome sich sehr vermindert hatten, und ihr das Verschlingen der ganzen Unze sehr beschwerlich wurde, so nahm sie in den folgenden acht Tagen darauf nur eine halbe Unze. Schon nach den ersten Gaben verschwanden die sämmtlichen hier angeführten Symptome und die Frau ist bis heute gesund geblieben.

Am 28. Juni 1842 kam der Webermeister H. von hier zu mir, um ärztliche Hülfe zu suchen. Er war sechs Tage zuvor von einem Hunde gebissen worden, der bis hierher keine Spur von Tollheit gezeigt hatte. Er war darüber sehr erschrocken, wurde sehr ängstlich und hatte schlaflose Nächte. Schon am 27. Juni Abends war er nicht im Stande Wasser zu trinken und nur zu sehen. Bier konnte er nur mit Mühe schlucken. Bei der ersten Untersuchung, am 28. Juni Morgens, hatte er höchst beschleunigten Puls (130), Herzpochen, Magenschmerz, grosse Aengstlichkeit, stieren Blick, Zittern in den Gliedern, Halsschmerz, Beschwerde beim Schlingen, heftigen Durst, war aber nicht im Stande Wasser zu sehen, noch weniger zu trinken.

Bier und Kaffee trank er in kleinen Schlucken mit grosser Anstrengung. Der Kranke nahm alsbald eine ganze Unze Gentiana cruciata, worauf am andern Morgen die Schlingbeschwerden und Aengstlichkeit sich etwas vermindert hatten. Da mir in den vorhergehenden Fällen eine halbe Unze hinreichend erschienen war, so wurden nun noch acht Tage hinter einander jeden Morgen nur eine solche Dosis gereicht, wobei mit jedem Tage die Symptome sich minderten und endlich ganz schwanden, so dass sich bis dato noch nicht das geringste Unwohlsein gezeigt hat (den 28. Januar 1843).

Zu dem letzten Falle muss ich noch bemerken, dass der Hund, durch welchen H. gebissen wurde, jetzt noch am Leben ist und bisher keine Spur von Tollsein gezeigt hat. Es ist dieser Fall also eines Theils ein Beweis, wie nothwendig es ist, auch auf beissige Hunde in polizeilicher Hinsicht die Aufmerksamkeit zu richten und deren freies Umherlaufen zu verhindern, indem hiermit dargethan ist, dass auch nach dem Bisse nicht toller Hunde Hydrophobie erzeugt werden kann, andern Theils ist mir der vorliegende Fall ein Beweis, dass die Gentiana cruciata auch gegen spontane Hydrophobie hülfreich sei, wozu ich den letzten Fall rechnen möchte.

Es sind mir noch zwei andere Fälle von Hydrophobie mitgetheilt worden, wo die Gentiana in Form von Decoct gegeben worden war, ohne nur den mindesten Einfluss auf den Verlauf der Krankheit zu äussern, der in beiden Fällen tödtlich gewesen sein soll.

Es scheint mir aus dem so viel hervorzugehen, dass die vorgeschriebene Form, die Gentiana zu reichen, etwas Wesentliches ist, um volle Wirksamkeit erwarten zu dürfen, obgleich auf diese Weise das Mittel sehr schwer zu nehmen ist und von Kindern wohl kaum genommen werden wird. Ich habe nämlich die getrocknete Wurzel sehr klein schneiden und dann mit etwas Wasser zu einem Brei stossen lassen, der das Ansehen von eingeweichten Sägespähnen hat.

Ferner glaube ich aus Vorstehendem entnehmen zu müssen, dass man von dem Gebrauche der Gentiana nur dann Hülfe erwarten könne, wenn sie zeitig genug, in dem ersten Stadium der Wasserscheu, in Anwendung gebracht wird. Wenn das Nervensystem schon allgemein ergriffen und namentlich das Sensorium in Mitleidenschaft gezogen ist, scheint von der Gentiana, sowie von allen andern Mitteln, nichts mehr erwartet werden zu dürfen. Diess leuchtet mir aus dem zuerst erwähnten Beispiele, sowie aus dem von Keinzlsberger in den östreich. Jahrbüchern. Bd. 39. S. 288. erzählten Falle hervor.

Ohne Einwirkung scheint jedoch in beiden Fällen die Gentiana nicht gewesen zu sein, da in beiden nach dem Gebrauche derselben das Schlingvermögen zurückkehrte, was ich in keinem der übrigen mir vorgekommenen Fälle wahrgenommen habe.

VII.

Mittel gegen die Hundswuth, vom Szekler Benjamin Kováts in Siebenbürgen, Stuhl Maros, Dorf Kendö, seit vielen Jahren mit untrüglichem Erfolg angewendet*):

a) Bestandtheile und Bereitungsart.

Die Wurzel der Schwalbenwurz (Asclepias Vincetoxicum) 6 Quentchen.

---

*) Das Königliche hohe Ministerium des Innern hat den Redacteur veranlasst, diese Mittheilungen in unser Magazin für die Staatsarzneikunde zur etwaigen Benutzung derselben von Seiten der Aerzte in vorkommenden Fällen aufzunehmen, obgleich sie schon vom Herrn Franz Reichsgraf Teleki selbst in der prakt. öconomischen Zeitschrift für sächs. Landwirthe 1841. October No. 54. S. 325. und unter andern auch vom Herrn Dr. Schmidt in dessen med. Jahrb. v. J. 1836. Bd. 10.

Die Rinde der Elsebeere (Crataegus torminalis) 2 Quentchen von jungen Zweigen.

Der Keim oder mittlere Theil von 9 Knoblauch-Spalten.

Alles dieses wird zusammen in einen neuen, unglasirten Topf von $^1/_2$ Maass oder 2 Schoppen gethan, dann der Topf mit reinem Wasser vollgefüllt und zur Digerirung 12 Stunden lang stehen gelassen.

Nach 12 Stunden wird der Topf mit verklebtem Deckel, auf einem flachen Stein, zum Feuer gesetzt, und das Mittel — noch eine Stunde nach dem Aufsieden, bei gleichmässigem gelinden Feuer gekocht; wobei zu sorgen ist, dass der Dampf den Deckel nicht hebe und etwas auslaufe.

Endlich wird der Topf vom Feuer genommen, der Saft abgeseiht und alsogleich lauwarm eingegeben. Da dieses Mittel gleich nach der Anfertigung genommen werden muss, so muss man die Bereitung 13 Stunden vor dem Eingeben beginnen. — Am füglichsten um 5 Uhr Abends; weil es dann um 6 Uhr Morgens zu gebrauchen sein wird.

Diese Bereitung ist aber nur einmal zu gebrauchen, es muss bei mehrmaliger Anwendung das Mittel immer neu bereitet werden. Die Schwalbenwurz und Elsebeere darf nie auf die Erde gelegt werden. Man muss sie beim Sammeln zu sich stecken und dann irgendwo aufhängen; so kann man sie längere Zeit aufbewahren.

b) Gebrauch.

Für eine Gabe 5 grosse Esslöffel einem erwachsenen Mann; 4 Esslöffel einer — nicht besonders starken Frau. Kindern — nach Verhältniss ihres Alters, von 3 bis $^1/_2$ Esslöffel.

Man nimmt das Mittel gewöhnlich nur einmal des Tags und zwar in der Früh, mit nüchternem Magen. —

S. 153. aus den Annalen der Pharmacie Bd. 15. S. 334. bekannt gemacht worden ist. Die in der zuerst genannten Zeitschrift enthaltene Angabe dagegen, dass dieses Mittel von der Kais. Oesterr. Regierung angekauft worden sei, beruht nicht auf Wahrheit.

Auf Verlangen giebt indessen Kováts auch Abends — das zweitemal — jedoch um einen Löffel weniger. Er hält dies übrigens für überflüssig.

Wenn es bekannt ist, den wievielten Tag das wüthige Thier, das Jemanden biss, nach dem, von einem andern wüthigen Thiere erhaltenen Bisse wüthig geworden ist, so gibt man das Mittel den eben so vielten Tag nach dem erlittenen Unfall z. B.

Mein Hund ist von einem wüthigen Hunde gebissen und 7 Tage nachdem wüthig geworden; beisst er mich heute, so muss ich nach 7 Tagen das Mittel nehmen. Ist nun dieses — wie es meistens der Fall ist, nicht bekannt, so giebt Kováts das Mittel gewöhnlich den 9. Tag nach dem Bisse; jedoch wenn der Gebissene beunruhigt ist, oder sich unwohl fühlt, gibt er es schon den 3. Tag einmal und 6 Tage später abermals. Uebrigens behauptet er, — nach vieljähriger Erfahrung, es sei nicht unumgänglich nothwendig, das Mittel eher einzunehmen, als bis sich die Symptome der ausbrechenden Wuth — die er sehr genau anzugeben weiss, äussern. Dann erst eingegeben, nützt das Mittel am sichersten; weshalb er dasselbe am liebsten erst zu jener Zeit einzugeben pflegt. Den meisten Menschen verursacht dieses Mittel Ueblichkeiten und Manchen, besonders Kindern, Erbrechen; dies hat aber keinen Nachtheil, wenn nur hierdurch das Mittel nicht ganz ausgebrochen wird, in welchem Falle es noch einmal eingenommen werden muss. Ein zu heftiges Erbrechen lässt sich durch etwas Milch bald stillen. — Hitzende und stark sauere Getränke und Speisen sind hierbei zu vermeiden.

c) Bemerkungen.

Auf die, durch das wüthige Thier verursachten Beschädigungen nimmt Kováts keine besondere Rücksicht. Er hält es zwar für gut, aber keineswegs für nothwendig, dass man die Wunden brenne und in Eiterung erhalte. Bei den meisten Menschen, die er geheilt, waren die Wunden schon geschlossen. Indessen habe ich bei Allen, die ich mit diesem Mit-

tel geheilt, die Quetschungen aufgerissen und die Wunden 6 Wochen lang in steter Eiterung erhalten.

Dieses Mittel wurde von Kováts, so wie von seinen Vorfahren — die es aus der Tartarei mitgebracht haben, stets mit untrüglichem Erfolge angewendet. Ich reis'te in Begleitung meines Leibarztes — des hier rühmlichst bekannten *Dr.* Csiky, und eines vorzüglichen Apothekers zu Kováts und wir überzeugten uns von der Vortrefflichkeit seines Mittels. Er hat die gültigsten diesfälligen Zeugnisse; unter andern über die Heilung von 6 Menschen, bei denen die Wuth bereits ausgebrochen war, und die man gebunden zu ihm geführt. Diese 6 Menschen leben noch und können Jedermann ihre diesfällige Versicherung ertheilen. Merkwürdig ist das Zeugniss eines Edelmannes, bei dem die Wuth bereits ausgebrochen war, und der seinen Zustand vom Beginn bis zum Ablauf ausführlich beschreibt. Voriges Jahr — als ich einen Boten zu Kováts schickte, war selber Augenzeuge, wie eine bereits wüthige Frau gebunden hingeführt wurde, die später ganz genesen ist. Uebrigens ist Kováts ein sehr wohlhabender Landmann, der aus seinem Mittel weder Geheimniss noch Erwerbszweig macht. Er vertheilt seine Kräuter meistens unentgeldlich und ich finde bei dieser Sache weder Prahlerei noch Betrug. Ich selbst habe mit diesem Mittel viele meiner Unterthanen gerettet; es hat mir nie fehlgeschlagen, obwohl mehrere derselben an den zartesten Theilen, im Gesicht, an den Lippen, Wangen, bedeutend verletzt waren. Indessen habe ich noch keinen behandelt, bei dem die Wuth bereits ausgebrochen war. Ich gab das Mittel 3 mal, nämlich den 3., 6. und 9. Tag nach dem Unfall.

Sollte nähere Auskunft gewünscht werden, so werde ich selbe mit Vergnügen ertheilen. Saromberk in Siebenbürgen, d. 3. Juni 1842. Franz Reichsgraf Teleki.

Briefe an mich bitte ich über Wien, Clausenburg, Maros Vásárheli zu addressiren.

VIII.

Ueber Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Gift-Verkaufes Behufs der Vertilgung schädlichen oder auch nur lästigen Ungeziefers.

Von

Dr. Carl Ernst Hedrich,
Königl. Bezirksarzte in Plauen im Voigtlande.

Der Umstand, dass im Königreiche Sachsen und zwar in einem Theile desselben, wo Verbrechen am Leben Anderer sonst, selbst verhältnissmässig zu den übrigen, ebenfalls nicht oft dadurch befleckten Provinzen, selten vorkommen, im Voigtlande nämlich, unlängst in Kurzem zwei blose Vergiftungen durch das arsenhaltige Fliegen(vertilgungs)-Papier zur Untersuchung und Bestrafung kamen, deren letzterer, obwohl vielleicht nur Attentat, auf den ersteren Vorgang sich stützte, veranlasste die höchste Behörde, die Anfertigung und den Verkauf jenes Papiers in Sachsen definitiv zu untersagen.

Ob nun gleich der Vertrieb dieses, besonders dem Landmanne sehr werthgewordenen Schutzmittels gegen die, seine Mahlzeiten nicht minder als seine Ruhe sehr störenden und verkümmernden Fliegen bereits gegen 10 Jahre in hiesiger und andern Gegenden Sachsens bestanden und durchaus keinerlei bekannt gewordenen Anstoss durch irgend ein Versehen oder Missbrauch gegeben, selbst nicht den geringsten Nachtheil für die Hühner, welche jene zahlreich dem Tode verfallenen Insekten gierig verzehrten, gebracht und hierdurch die höchste Behörde bei Kenntnissnahme davon bestimmt hatte, den Verkauf jenes Vertilgungsmittels durch die Apotheker in nicht über Einem — 1 Gran Arsenik enthaltenden — Bogen, oder dessen vier Quartblätter, deren jedes mit drei † und dem Worte: „Fliegengift“ bezeichnet war, connivendo zu gestatten, muss es doch mit

Dank von allen Seiten anerkannt werden, wenn dieselbe Behörde in ihrer Weisheit lieber eine allgemeine, aber gegen die ungleich grössere im vermeinten Eldorado, Amerika, immer noch erträgliche Calamität unbeseitigt, als fernerhin für schwache, leichtsinnige, dabei aber rohe und leidenschaftliche Gemüther Gelegenheit offen lassen möchte, eins der verabscheuungswürdigsten und dennoch vielleicht zuweilen unentdeckt bleibenden Verbrechen zu begehen und deshalb ein kategorisches, freilich durch Beziehung jenes Fliegen-Papiers aus dem benachbarten Auslande, bei uns z. B. aus Hof und aus Greiz, immer wieder umgangenes Verbot jenes Anfertigens und Abgebens erliess.

Hierbei konnte freilich nicht unbemerkt bleiben, dass um eine verhältnissmässig grössere Landplage, die der Menschen Eigenthum an Victualien und selbst Baulichkeiten angreift, Mäuse und Ratten nämlich, zu vertilgen, jedem Einzelnen in der Stadt und auf dem Lande freisteht, sich Gift — ausser auf dem, nur Hausbesitzern und angestellten Personen gegen schriftliche Reversirung zugänglichen Wege durch die Apotheken — dadurch zu verschaffen, dass man einen sogenannten Kammerjäger kommen und sich etwas gegen jene Thiere aufsetzen lässt. Der bezahlte Giftlieferant geht nun entweder weiter oder nach seiner nähern oder entfernteren Heimath zurück, macht seine Runde in Jahr und Tag erst wieder, wohl auch gar nicht, je nachdem er gewohnt ist, blos auf Verlangen den und jenen Ort, dies oder jenes Haus zu besuchen, und kümmert sich nicht darum, ob jene Thiere das Gift auch wirklich bekamen, oder ob Etwas davon zu einem nahen oder spätern Missbrauche entfremdet und zurückbehalten wurde, was bei üblem Willen so ganz ohne Schwierigkeit sein würde. Allenfalls könnte der Umstand, dass der Eintritt eines solchen mit Ranzen oder Kasten versehenen, meist auch persönlich seiner Qualität nach bekannten Mannes nicht leicht von Hausgenossen und Nachbarn unbemerkt bleibt, und bei einem ungewöhnlichen, plötzlichen oder sonst verdächtigen Todesfalle zunächst dem Gedächtnisse beifallen

und zur Sprache kommen würde, einige Bürgschaft gewähren, dass solcher nicht ganz geheim zu haltende Verkehr nicht leicht einen Missbrauch jener Art zu involviren geeignet sei.

Indessen sind mir seit 10—12 Jahren doch drei Fälle bekannt worden, wo durch mangelnde Vorsicht hierbei in einem Gefahr, in zwei andern Verlust des Lebens Erwachsener eintrat, so wie zwei andere, wo der Gift-Vorrath zu Selbstmord gemissbraucht, dagegen nicht Einer, wo ein Giftmord-Attentat damit begangen wurde.

Für die öffentliche Sicherheit ist daher die Fürsorge bei letzterer Gift-Verwendung wohl nicht minder nöthig, als bei der erst angeführten gegen die Fliegen, obschon, indem es als zwiefach verdienstlich angesehen werden muss, durch Entziehung der Mittel zu bösem Vorhaben mit dem physischen Untergange eines Schuldlosen zugleich auch den moralischen und bürgerlichen Untergang eines Uebelgesinnten verhütet zu wissen.

Niemand kann diese Leute gnüglich überwachen und controliren, es sind oft die gemeinsten aus dem Volke, denen grosse Vorsicht so wenig zuzutrauen ist, wie Menschenkenntniss; auch lies't diese Art Leute keine Zeitblätter, um irgend Kunde von solch' einem Verdachte und Verbrechen zu bekommen, wenn es nicht durch Gerüchte aus grosser Nähe geschieht. Sie werden zwar einer Verpflichtung unterworfen, aber, was am nöthigsten wäre, keinerlei Controle, wenigstens sollten sie sich ein Verzeichniss Aller nach Zeit und Ort anlegen müssen, denen sie dieses oder jenes Vertilgungsmittel ausgehändigt haben.

Die Apotheker Sachsens durften seit einer Reihe von Jahren nur graugefärbten, in neuester Zeit nur gelben Arsenik zu diesem Zwecke verabreichen und die Kammerjäger sollten ihren Bedarf lediglich aus den Apotheken entnehmen; ich habe aber bei den häufigen, binnen fast 30 Jahren von mir vollzogenen Apotheken-Revisionen im sogenannten Gift-Buche wohl kaum je den Namen eines Kammerjägers, sondern stets blos Privaten aufgezeichnet

gefunden und muss daher annehmen, dass sie sich weissen Arsenik nach wie vor in hiesiger Gegend und im Erzgebirge aus den nicht allzuentfernten Gifthütten oder von den Droguisten zu verschaffen wissen, wodurch also jene zu Gunsten der öffentlichen Sicherheit ergangenen höchsten, den gewiss vorsichtigeren Apotheker-Stand fest instruirenden und somit beschränkenden Verordnungen von jenen geradehin umgangen und erfolglos gemacht werden, indem durch sie die grosse Gefahr eines Versehens durch Verwechselung nicht minder, wie durch Missbrauch immer noch fortdauert und ihnen in den Augen des gemeinen Mannes obendrein ein Vorzug vor der umständlicheren Entnahme des Giftes aus den Apotheken, abgesehen von der Ueberhebung von jeder Controle, erwächst.

Auch die allerneueste hierauf bezügliche höchste General-Verordnung, enthalten in No. 48. des Zwickauer Kreisblatts 1842, welche beweis't, wie sehr die hohen Behörden auch diesem wahrhaft schwierigen Gegenstande ihre fortwährende Aufmerksamkeit widmen und das Bedürfniss des Volkes mit der schuldigen Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit zu vereinbaren bemüht sind, wird jenen Uebelstand zu heben nicht vermögen, obschon sie ein Vorschritt genannt werden muss, da sie den Kammerjägern fast jeden Vorwand benimmt, ja geradezu befiehlt, den Bedarf an Gift zur Mäuse- und Ratten-Vertilgung aus der Apotheke zu beziehen.

Die Anempfehlung des feingestossenen Borax gegen die lästigen Schaben verdient unter Voraussetzung der Bewährtheit volle Anerkennung, so wie die Substitution des Phosphor-Mehlbreies gegen die Ratten, um in beiden Beziehungen des stets bedenklichen Arsenik-Gebrauchs überhoben zu sein; indessen führt im Correspondenzblatte Würtemberger Aerzte 1842. No. 12—29., wie ich aus einem Journal-Citat ersah, ein *Dr.* Mayer bereits einen Fall doloser Vergiftung mittelst Phosphorbrei's auf, und ich glaube vor 12—15 Jahren in Henke's Zeitschrift einen gleichen, jedoch nur Attentats-Fall, aus dem Hessischen, wenn ich

nicht irre, bereits gelesen zu haben, wobei Suppe mit in Fett aufgelös'tem Phosphor versetzt worden war.

A priori sollte man wohl annehmen dürfen, es führe dieses Gift durch seinen leicht erkennbaren Geruch und mehr noch durch seinen brennenden Geschmack, anderer Eigenschaften nicht zu gedenken, fast jedesmal unmittelbar zur Entdeckung und Verwarnung des dasselbe auch nur Kostenden, indess wird ein Gefahr nicht ahnender Hungriger oder vielleicht Betrunkener doch damit berückt und bis zur Tödtlichkeit beschädigt werden können, da ein bis zwei Gran Phosphor, in, den Geruch ziemlich verdeckendem, Mehlbrei blos mechanisch vertheilt, wohl hinreichen möchten, eine schnell in Brand übergehende Gastritis zu erzeugen, der mit Heilmitteln schwerlich je schnell genug zu begegnen sein dürfte.

Diese Erfahrung macht nun den von mir vorhin aus jener, von der Sächsischen Regierung getroffenen Maassregel hergeleiteten Gewinn allerdings ebenso zweifelhaft, wie den Erfolg eines hier anzuschliessenden Vorschlags, durch Ausstellung von Preis-Aufgaben sichere Mittel zur Vertilgung jener und anderer lästigen und schädlichen, dabei überdies so reichlich sich vermehrenden, Thiere aus andern Naturreichen, als aus dem Mineralreiche, zu erzielen und dadurch die Verwendung der Arsenik-Präparate (und wo möglich auch des Phosphors) umgangen zu sehen. Denn was den kleinern Wirbelthieren den Tod bringt und bringen soll, es mag entnommen sein, aus welchem Naturreiche es wolle, wird auch den Organisationen der grössern und zuletzt dem Menschen feindselig sich erweisen und ebensowohl zu Missbrauche, als zu Unglücksfällen durch Misskennen und andern Irrthum Veranlassung geben.

Ist demnach die Wohlfahrts-Policei beflissen, dem Letztern auf alle erdenkbare Weise vorzubeugen, so wird der zu befürchtende, mögliche Missbrauch sie nicht bewegen, den Gebrauch von giftigen Substanzen zur Abwehr lästiger und schädlicher Thiere um Jenes willen zu verbieten; es wird aber auch, um das erstgenannte Ziel zu erreichen,

eine Controle und vor allen Dingen eine angemessene Instruction der künftig noch sorgfältiger auszuwählenden, concessionirten Kammerjäger erforderlich erscheinen. Einen deshalb vor mehrern Jahren von mir gethanen Vorschlag, die Obrigkeiten, wo dergleichen Leute wohnen, zu beauftragen, darüber zu wachen, dass beim Tode (oder auch bei blosser Geschäfts-Aufgabe) eines Solchen sein Apparat und seine etwanigen Vorräthe in Beschlag genommen und unter gehöriger Aufsicht vertilgt, namentlich tief vergraben, weniger gern verbrannt, oder seinem Nachfolger, wenn er einen haben sollte, übergeben werden möchten, habe ich von der h. Kreisdirection zu Zwickau zu meiner Genugthuung beachtet und verwirklicht gesehen.

Die Schwierigkeit der speciellen Ueberwachung dieses Geschäftes, so lange es nicht in die Hände nach moralischer und intellectueller Bildung etwas zuverlässigerer Leute, als der wenigen mir bekannten, gelegt werden kann, sowie die Seltenheit der Concessionirten, überhaupt wenigstens in meiner Gegend, lässt immer noch die Frage zu, ob es demnach nicht vorzuziehen sein dürfte, jene Concessionen allmälig aufzuheben, und den Gift-Verkauf lediglich den Apothekern in die Hände zu geben, aus denen dann nur vorsichtige oder doch zur Vorsicht von jenen anermahnte Haus- und Familienväter Gift zu jenem Zwecke, zugleich aber mündliche, noch besser jedoch gedruckte Gebrauchs-Anweisung und Cautelen zu empfangen hätten. Auch die Consequenz scheint es zu fordern, mit dem Verbote des einen jener vorzugsweise bewährt gefundenen Mittel gegen lästiges Ungeziefer das der andern zugleich auszusprechen, so lange Zufall und böser Wille gleichmässig Unglücksfälle der bedeutendsten Art aus dieser Verwendung von Giften voraussichtlich entstehen lassen können. Wollte man aber von der Gesetzgebung in entgegengesetzter Richtung Consequenz fordern und behaupten, so lange noch Kammerjäger beständen und von ihnen, wie aus den Apotheken, Gift zu jenem Behufe zu erlangen wäre, möchte auch der Verkauf des Fliegen-Papiers in kleinen Quanti-

täten nicht zu versagen sein, und zwar um so weniger, als in der That das Ansehen und die Form so wenig, wie der Geschmack desselben, verlockend und zu Irrungen Anlass gebend erscheine, während vielmehr die darauf gedruckten (bei längerem Eingeweichtsein jedoch bleichenden) Zeichen eine fortdauernde Warnung und Anermahnung zur Vorsicht zurufen, und der Gebrauch dennoch nicht unterbleibe, da es im Auslande zu bekommen ist, als ferner der in unsrer Gegend zweimal bald hintereinander stattgehabte Missbrauch weder unentdeckt, noch unbestraft geblieben sei: so steht dem doch wieder entgegen, dass man sich leicht nach und nach oder schwerer, durch dritte Personen, eine grössere Menge von Blättern jenes Papiers verschaffen und den schlimmsten Missbrauch damit treiben könne, während in solchem Falle das Gift (Arsen-Kali) in aufgelöster, mithin nach physischen und pathognomonischen Merkmalen schwerer auffindbarer Form in den Körper gelange, und, bei der grossen Aehnlichkeit mancher Krankheiten des tractus intestinorum entzündlicher und krampfhafter Art mit den Arsenik-Wirkungen, hin und wieder ein solches Verbrechen doch übersehen werden und unbestraft bleiben dürfte.

Da ich in der That nicht weiss, wie sich das Kammerjäger-Bedürfniss in den übrigen Medicinal-Bezirken unsres Landes herausstellt, so sollen diese Bemerkungen pro und contra nur eben dazu dienen, die Erfahrungen und Ansichten Anderer hierüber zu vernehmen, um der Gesetz-Gebung oder doch der höchsten Verwaltungs-Behörde Materialien zu feststehenden Beschlüssen an die Hand zu geben.

IX.

Nachträgliches zu dem Hedrich'schen Aufsatze über Todten-Schau und Leichenhäuser im ersten Bande dieses Magazins.

Von demselben.

Im Königreiche Baiern, wo die Leichenschau seit mehrern Jahren gesetzlich eingeführt ist, scheint man zu dem Ergebnisse gelangt zu sein, dass ohne Leichenhäuser oder doch Leichenkammern der Zweck jener Maassregel kaum je zu erreichen stehe, was auch der ursprüngliche Entwurf zum betr. sächs. Gesetze vom 22. Juni 1841 vorausgesetzt hatte; denn bereits vor $1^1/_2$ Jahren fand ich im Nürnberger Correspondenten die Aufforderung einer Kreis-Regierung an ihre untergebenen Landgerichte, aus jenem Grunde doch bei den Communen dahin zu wirken, dass Leichenhäuser oder mindestens Leichenkammern gebaut würden.

Nun bestehen aber in Berlin seit 1825 viele wohleingerichtete Leichenhäuser, in welche von jenem Jahre bis mit 1840 überhaupt 25 Leichen gebracht worden waren, wovon die Mehrzahl (17) in den letzten 3 Jahren, seit der Gegenstand bei der sächs. Stände-Versammlung zuerst zur Sprache gekommen, und zugleich eine Zeit lang von den in- und ausländischen Tagblättern ventilirt worden war. Auch über die um nichts grössere Frequenz der seitdem dahin eingesetzten Leichen gab unlängst ein Zeitblatt genaue Kunde, und wie dort unter den so genau beobachteten, allerdings sehr wenigen Leichen nie auch nur ein Schatten von Verdacht bestehenden Scheintodes vorgekommen war, ebensowenig ist dies in den Leichenhäusern zu Weimar und Frankfurt a. M. der Fall gewesen, deren Ersteres wohl in Folge der vom sel. Hufeland in seiner Makro-

biotik erfolgten Anregung zuerst in Deutschland hergestellt worden war. Konnte nun eine so dichtbevölkerte und dabei an Wohnraum für die mittlern und niedern Volksklassen wahrhaft Mangel leidende Stadt, mit Intelligenz in den ersten und mit bon sens in den letztern überhaupt, sowie mit einer musterhaften Medicinal-Polizei insbesondere wohlversehen, sich bisher noch so äusserst selten zu Anerkennung und Benutzung der a priori so vortheilhaft und bequem erscheinenden Einrichtungen entschliessen und gewöhnen, wie viel weniger wird dies in kleinern Städten und auf dem Lande der Fall sein; deshalb dränge man doch nicht arme Gemeinden zum Baue, wenn auch nur von Leichenkammern, obgleich auch solche in mancher Hinsicht nützlich und in medicinal-polizeilicher Hinsicht selbst wünschenswerth erscheinen, sondern stelle es in deren Ermessen und Vermögen. Wirklich empfundene Bedürfnisse dieser Art machten sich von jeher selbst geltend und fanden, ohne allen Zwang von Aussen und Oben, zu rechter Zeit Befriedigung und Abhülfe.

Dieser kleine Nachtrag war meinem obengedachten Aufsatze bereits vor Jahr und Tag als Ergänzung nachgefolgt, konnte aber, da der Abdruck bereits zu weit vorgeschritten war, nicht eingeschoben werden, weshalb er hier noch seine Stelle finden mag.

X.

Ueber Beziehung der Cranioscopie auf gerichtliche Medicin.

Von

Dr. Carl Gustav Carus,
Hof- und Med.-Rathe und Leibarzte Sr. Majest. d. Königs v. Sachsen.

So wenig es einem Zweifel unterworfen sein kann, dass es eine der wichtigsten Aufgaben des gerichtlichen Arztes genannt werden muss, von der Individualität eines irgend vom Richter ihm zur Untersuchung übergebenen Menschen eine möglichst scharfe und exacte Darstellung zu geben, so wenig enthalten die meisten Handbücher der gerichtlichen Medicin hierüber genügende oder gar vollständige Anweisung. Ich will der ältern Schriften dieser Art*) gar nicht gedenken, aber man schlage z. B. das bekannte in so viel Ausgaben verbreitete Werk von Henke**), oder das noch weit umfänglichere von Orfila***) nach, und man wird so gut wie nichts darüber finden, wie eine Untersuchung

*) Z. B. Metzger kurzgef. System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, herausgegeben von Gruner. 4. Ausg. 1814.

**) Lehrbuch der gerichtlichen Medicin 6. Aufl. Berlin 1829. Hier heisst es S. 39: „Jede gerichtlich-medicinische Untersuchung muss in der gehörigen Ordnung und mit grösster Sorgfalt und Genauigkeit geführt werden u. s. w.“ aber vergebens sucht man nach der Angabe, was hier das Wichtigere sei, und wie verfahren werden soll.

***) Vorlesungen über gerichtliche Medicin, übrs. v. Hergenröther drei Bände. Leipzig 1829. Hier heisst es im 1. Thl. S. 25. sonderbar genug: „Es hiesse die Geduld des Lesers missbrauchen, wenn man ausführlich die Art und Weise angeben wollte, nach welcher man bei der Untersuchung der Thatsache verfahren muss u. s. w.“, aber weder hier noch im 2. Thl. bei Untersuchung über Seelenkrankheiten ein Wort über Beachtung der besondern Individualitäten in Körperbildung u. s. w.

dieser Art zu führen, und worauf insbesondere zu achten sei, wenn das deutliche Bild von der Persönlichkeit eines in irgend einer Rechtssache Verwickelten erhalten werden soll. — Mehr Aufmerksamkeit hat man diesem Gegenstande in der spätern Zeit zugewendet, obwohl immer noch viel fehlt, dass diejenige Vollständigkeit und Umsicht dabei angewendet worden wäre, welche eigentlich hierher gehört. Fast überall ist sonderbarer Weise namentlich der Untersuchung von Leichnamen mit weit mehr Ausführlichkeit gedacht, als der Untersuchung lebender Personen, obwohl gerade von diesen oft so sehr es den Richter interessiren muss, eine in jeder Beziehung, und namentlich in alle dem, was ihr Psychisches betrifft, vollständige Schilderung der Persönlichkeit zu erhalten. So findet man in dem schätzbaren Handbuche von Siebenhaar*) die Besichtigung der Leichname auf 7 Seiten, und die des Lebenden und zwar nur „wegen Befähigung zu gewissen Diensten, Erleidung von Strafen u. s. w.“ auf anderthalb Seiten abgehandelt (s. d. Artikel Besichtigung); dafür ist jedoch hier zuerst der „Schädellehre“ eine eigene Abhandlung (2. Bd. S. 397) gewidmet, wo es heisst: „Die Cranioskopie muss für den Gerichtsarzt in so fern von Wichtigkeit sein, als er gewisse psychische Störungen an der äussern Form des Schädels unter Beihülfe der übrigen diagnostischen Zeichen zu erkennen vermag u. s. w.“ Hingegen ist wieder bei Untersuchung von zweifelhaften Seelenzuständen die äussere Untersuchung fast übergangen, auch nicht auf die Ergebnisse der Cranioscopie verwiesen. — Besonders zeichnet sich in Bezug auf Anweisung zu vollständiger Untersuchung — und zwar auch der Schädelbildung — das Handbuch von Friedreich**) aus. Hier heisst es S. 308: „End-

*) Encyklopädisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. 1—2. Bd. Leipzig 1838—40.

**) Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie. Leipzig 1835.

lich haben wir noch einen Hauptpunkt, der bei jeder begangenen That, wo es sich um die Frage der Zurechnungsfähigkeit handelt, strenge ermittelt werden muss, das ist eine vollständige Untersuchung des Habitus, der Constitution und des Gesundheitszustandes des Angeklagten," und es wird dann entwickelt, wie sehr wichtig solche Untersuchungen für Criminal-Psychologie sein müssen u. s. w. — Dies ist nun der Punkt, welchen wir hier eben in's Auge fassen! — Wie kann über eine That ein richtiges Urtheil, in Bezug auf Beweggründe, freiere oder unfreiere Entschliessung dazu, und geringere oder grössere Strafbarkeit derselben, ein Urtheil gefasst werden, wenn man von der Individualität dessen, welcher die That gethan, kein ganz vollkommnes Bild hat! — Es muss also in die gerichtliche Medicin nothwendig ein grösserer Abschnitt aufgenommen werden, welcher lehrt, worauf alles bei einem irgend zu beurtheilenden Individuum genaue Rücksicht zu nehmen sei, damit von seiner Gesammterscheinung ein Begriff gegeben werden könne, welcher dem Richter die rechte Auffassung dieser Individualität nicht nur möglich macht, sondern auch erleichtert. — Wie das durchzuführen und auszuführen sei, davon kann hier eine umfängliche Abhandlung keinesweges gegeben werden, allein auf die Stelle, welche darin die Schädellehre einzunehmen hat, und auf welche Weise sie hier in Anwendung zu bringen sei, die Leser dieser Zeitschrift aufmerksam zu machen, diess sollte der wesentliche Zweck dieses Aufsatzes sein.

Es bietet nämlich, und diess ist unter vielem Wunderbaren, das uns die Erscheinungen der Welt zeigen, gewiss ein besonders Bemerkenswerthes, die Menschheit eine unerschöpfliche Menge von Individualitäten dar. Keine gleicht der andern, und wenn wir auch Gruppen, Arten, Geschlechter, Klassen und Stämme unterscheiden können, in welchen gewisse Aehnlichkeiten sich immer und immer wiederholen, so ist doch alle und jede Persönlichkeit durch irgend eine Besonderheit ausgezeichnet. Diese Besonder-

heit geht durch die ganze Organisation, allein je höher und bedeutender die Gebilde des Individuum sind, desto mehr tritt dieselbe hervor. — Nun weis't die Entwickelungsgeschichte des Menschen allerdings nach, dass Kopf und Rumpf die beiden ursprünglichen Hälften des Leibes sind, ja dass diese Hälften anfänglich auch sich selbst unter einander an Masse ziemlich gleich sind, obwohl später die mehr ideelle Hälfte, das Haupt, extensiv zwar beschränkter, intensiv aber bedeutender sich entwickelt, während das Umgekehrte am Rumpfe statt hat. — In der Bildung des Hauptes wird daher auch die Individualität der Person allemal am schärfsten sich charakterisiren. — Eher wird man eine Form des Rumpfes und der Glieder einer andern sehr ähnlich finden, als die Form des Hauptes und des Antlitzes. — Die psychische Individualität, die Idee dieses Daseins, ist es also, welche in der Bildung des Hauptes allemal am schärfsten sich wiederspiegelt, und die letztere dürfen wir daher unbedingt als Symbol der Eigenthümlichkeit der erstern ansprechen. — Namentlich gilt diess von den feinern Modalitäten in der Eigenthümlichkeit des Hirnbaues, da das Hirn als Centrum alles Nervenlebens nothwendig den reinsten Ausdruck der Besonderheit unsrer Lebensidee und also unsres psychischen Daseins darstellen muss.

Am Lebenden ist jedoch vom Hirn durchaus keine unmittelbare Untersuchung möglich und selbst am Hirn des Todten liegt es in der Weichheit und in der mikroskopischen Zartheit seiner Elementargebilde, so wie in der minder scharfen Begränzung seiner Formen überhaupt, dass wir die Besonderheit eines Hirnbaues nicht so scharf gegen die eines andern stellen können, als z. B. die eines Schädels gegen die eines andern. — In wiefern jedoch Schädel und Gehirn durchaus in genauer Beziehung auf einander sich entwickeln, können wir uns auch einen Schluss von ersterem auf letzteres erlauben, und in dieser Beziehung muss man denn allerdings der Betrachtung, Erforschung, Ausmessung des Schädels — der Cranioscopie — einen

vorzüglich wichtigen Platz unter den Mitteln einräumen, welche uns aus der Symbolik des organischen Baues erlauben zu schliessen auf die besondre Eigenthümlichkeit der Monas, der eingebornen Idee dieses somatischen und psychischen Daseins.

Natürlich müssen wir aber, um diese Symbolik rein und wahrhaft zu erfassen, uns befleissigen, das organische Gebilde, an welchem wir sie studiren wollen, in seinen wirklichen elementaren Gliederungen zu ergreifen, denn nur so werden wir uns auf festem Grunde befinden und ein wahrhaftes Resultat finden. So also — was den Schädel betraf — widerte von jeher alle gründlichen Physiologen und Anatomen — man sehe die Schriften eines Cuvier, Meckel, Sömmerring, Rudolphi und Aehnlicher — es an, wenn man die hypothetischen Organe wie sie unter Gall, nach Anleitung manches recht dankenswerthen anthropologischen Apperçu's, durch einen argen Missgriff entstanden und späterhin ein Tummelplatz für sogenannte phrenologische Dilettanten geworden waren, für elementare Bildungen des Schädels ansehen und danach psychische Individualität bestimmen wollte, und es machte mir Freude, dass Oken, als er in der Isis*) von meinem ersten Versuche**), hier eine wissenschaftliche Ordnung einzuführen, es sogleich entschieden aussprach: „Hier muss „man keine zigeunermässigen Deutungen der Schädelbuckel „suchen; man findet nur eine wissenschaftliche Grundlage „für die verhältnissmässige Entwickelung der Haupttheile „des Gehirns, aber damit sichere Anhaltpunkte für die „Beurtheilung der Talente, Geistesrichtungen und Neigungen der Personen" u. s. w.

Nun ist es aber allerdings eine ausgemachte Thatsache, dass das Gehirn in allen vier höhern Thierklassen und im

*) Jahrg. 1842. 3. Hft. S. 231.

**) Grundzüge einer neuen und wissenschaftlich begründeten Cranioscopie. Stuttgart bei Balz. 1841. Ausführlicher sind seitdem diese Lehren noch beleuchtet worden in meinem Aufsatze: „über wissenschaftliche Cranioscopie" in J. Müller's Archiv f. Phys. 1843, 2. Hft.

Menschen als ein Dreifachgetheiltes sich entwickelt. Hintere, mittlere, vordere Hirnmasse sind überall die Ur-Theilungen des Hirns, und wenn bei den Schlangen die hintere Masse ausnehmend klein bleibt, so dass nur vordere und mittlere Abtheilung ein gleichsam nun blos zweigetheiltes Hirn constituiren, so ist diess eben so wenig gegen die doch wesentliche Dreitheilung beweisend, als dass bei dem Menschen vordere und relativ auch hintere Masse eine so bedeutende Grösse erlangen und die mittlere so klein bleibt, dass man noch immer der alten scholastischen Anatomie, welche Wasserleitungen und Balken und Trichter im Hirn sah, folgend, das menschliche erwachsene Hirn nur in grosses und kleines Hirn einzutheilen pflegt.

Es ist ferner eine ausgemachte Thatsache, dass die Schädelwirbelsäule, welche das Hirn umschliesst, wie die Rückenwirbelsäule das Rückenmark, entsprechend jener ursprünglichen Dreitheilung des Hirns, wesentlich aus drei grossen Hirnschalenwirbeln besteht, und dass jeder dieser Wirbel im Zustande erster Bildung eben so eine grosse Hirnabtheilung mit ihrem grossen Sinnesnervenpaar (Hörnerven, Sehnerven, Riechnerven) umschliesst, wie je ein Rückenwirbel einen Rückenmarksabschnitt mit seinem besondern Rückenmarksnervenpaar zu umschliessen bestimmt ist. — Diess klar einzusehen, kann das A B C aller Cranioscopie genannt werden, und wem diess noch nicht durch Anschauung deutlich geworden ist, der wird sich diese Anschauung leicht verschaffen können, wenn er die Entwickelungsgeschichte der Kopfbildung bei Menschen und am Thier, in Präparaten oder an Abbildungen, studiren will.

Ist nun diese ursprüngliche Wechselbeziehung gefasst, so wird ihm auch deutlich werden können, dass dieselbe keinesweges aufgehoben wird dadurch, dass bei der Fortbildung des Organismus dieselbe einigermaassen verschoben und umgeändert erscheint. — Wie das Rückgrath mit seinen Wirbeln ursprünglich genau durch das Rückenmark mit seinen Nervenpaaren bestimmt ist, obwohl später-

hin die entsprechenden Theile sich verschieben und das Rückenmark schon an den Lendenwirbeln sich endigt, indem die Knochengebilde länger fortwachsen, als das Mark, so geschieht es auch am Schädel. — Zwar die hintere Hirnmasse bleibt entschieden ihrem Wirbel, und eben so die mittlere (die Vierhügelmasse) dem Mittelhaupte, allein die dem Menschen eigene enorme Entwicklung der vordern Hirnmasse drängt sie über den ihr ursprünglich allein bestimmten Vorderhauptwirbel hinaus und macht, dass sie auch bei weitem den grössten Theil des Mittelhauptwirbels und selbst noch einen Theil des Hinterhauptwirbels ausfüllt. — Bei alle dem! die Dreitheilung der Schädelwirbelsäule wird allemal ein für die erste Position der Hirneintheilung sehr charakteristischer und entscheidender Moment bleiben, und so wie diese, entsprechend der unendlichen Menge verschiedener menschlicher Individualitäten, als eine potentia unendlich verschieden zu denken ist, so findet sich auch actu das Verhältniss der drei Schädelwirbel zu einander als ein unendlich verschiedenes.

Ohne nun noch auf irgend weitere Folgerungen einzugehen, so muss doch schon jetzt klar sein, dass, wenn man von der Besonderheit irgend eines Schädelbaues einen bestimmten Begriff geben will, dieses am vollkommensten gelingen müsse, wenn man das Verhältniss angiebt, wie gerade hier die Elementar-Gebilde, d. h. eben die drei Kopfwirbel zu einander stehen. Dieses wird daher jedenfalls eine Hauptaufgabe der Cranioscopie bleiben, man mag nun von der Bedeutung eines jeden Wirbels schon unterrichtet sein oder nicht. Also nicht blos den Kopf im Ganzen zu messen, sondern zu messen, in welchem Verhältnisse seine drei Elementargebilde — die Hirnschalenwirbel — unter einander und zum Ganzen sich zeigen, ist überall unerlässlich, wenn man von der Individualität einer Kopfbildung ein deutliches Bild geben will.

Schwerlich möchte sich nun eine andere Methode finden lassen, um von jedem Schädelwirbel die drei Dimensionen — Höhe, Breite und Länge — in möglichster Kürze anzugeben, als

die in meiner obgenannten kleinen Schrift vorgezeichnete, und dadurch schon wird für Jeden, also auch für den gerichtlichen Arzt, wenn die Individualität einer Kopfform bestimmt werden soll, es wichtig, dieser sehr einfachen Messungen sich zu bedienen.

Noch mehr aber tritt diese Nöthigung hervor, wenn wir uns überzeugt halten können, dass durch diese Ausmessungen etwas Genaueres über die ursprünglichen Verhältnisse der psychischen Anlagen sich ausmitteln lasse. — Da wir aber im Vorigen bewiesen haben, welch' bestimmtes inneres Verhältniss bestehe zwischen den drei Hirnmassen und den drei Schädelwirbeln, so fragt es sich, wenn von psychischer Beziehung des Schädelbaues die Rede ist: kann die vergleichende Anatomie und die Physiologie des Menschen Thatsachen nachweisen, welche uns vergewissern, dass jeder der drei Hirnmassen insbesondere eine bestimmte Richtung und Art psychischen Lebens zukomme? — An der Bejahung oder Verneinung dieser Frage hängt die Möglichkeit oder Unmöglichkeit aller wissenschaftlichen Phrenologie und Craniologie! — Allerdings glaube ich nun aber gezeigt zu haben, dass wirklich eine Nachweisung der Art möglich sei. — Die vordere Hirnmasse hält in der Thierreihe auf das entschiedenste Schritt mit der mehr und mehr hervortretenden Intelligenz; sie ist in Fischen so wie relativ in menschlichen zartesten Embryonen die kleinste und wächst bei zunehmender Intelligenz mehr und mehr, bis sie im reifen Menschen das enormste Uebergewicht zeigt. Die mittlere geht in ihrer Ausbildung dem unbewussten Seelenleben — der Region des dunkeln, sich namentlich in allem Bildungsleben bethätigenden Gefühls — entschieden parallel; ist im Fisch wie im zartesten Embryo die grösste und schwindet nur nach und nach mehr, je mehr die intelligente Region anwächst. — Was die hinterste Hirnmasse, das kleine Hirn, betrifft, so sprechen alle Beobachtungen über Hirnentwickelung in der Thierreihe und im Embryo, so wie tausendfältige

Erfahrungen über Hirnverletzung und Hirnkrankheiten und ihre Folgen dafür, dass in ihm der Heerd liege von allem, was wir Reaction nach Aussen, ein Treiben innerer Wirksamkeit gegen äussere Welt — Trieb (auch Geschlechtstrieb) — Willenskraft nennen. — Ist dem nun so, so finden die drei Grundrichtungen alles Seelenlebens, von welchen unser eigenes Bewusstsein uns in jedem Augenblicke überzeugen kann: — Denken, Fühlen, Wollen, oder Intelligenz, Gefühl und Willenskraft — in den drei Hauptmassen des Gehirns ihre somatischen Repräsentanten, und die drei Schädelwirbel geben hinwiederum in der Art ihrer grösseren oder geringeren Ausbildung das Maass für die qualitativen und quantitativen Verhältnisse der Hirngebilde selbst.

Dass diese Betrachtungsweise nicht hypothetisch, sondern rein naturgemäss ist, beweisen ganz scharf die genauen Parallelen zwischen Alters- und Geschlechtsverschiedenheit des Schädels, und Alters und Geschlechtsverschiedenheit der psychischen Anlagen. Beim Säugling, dessen unbewusstes Gefühlsleben noch fast die ganze Seele erfüllt und dessen Intelligenz und Willen noch so fast = 0 ist, erscheint der Schädel hauptsächlich durch den sehr grossen Mittelhauptwirbel gebildet, während Vorder- und Hinterhauptwirbel sehr klein sind. Aehnlich ist das Verhältniss zwischen weiblichem und männlichem Schädel, von welchen der erstere insbesondere wegen kleinerem Vorder- und Hinterhauptwirbel im Ganzen wesentlich kleiner erscheint, während ganz dem entsprechend die männliche Psyche durch vorwaltende Intelligenz und Willenskraft, die weibliche durch vorwaltendes Gefühlsleben sich auszeichnet. — Diess alles sind Thatsachen, die, wenn wir sie noch mit der Beachtung der krankhaften Verkümmerungen der Intelligenz, gleichzeitig mit der oft wahrhaft erschreckenden Verkümmerung des Vorderhauptwirbels bei mikrocephalischen Idioten und Aehnlichem vergleichen, uns sattsam überzeugen müssen, wie wichtig die Resultate sein können, welche eine gehörig geleitete

Messung des Schädels dem Menschenbeobachter überhaupt und also auch ganz besonders dem gerichtlichen Arzte zu geben im Stande ist.

Weiter in das eigentliche Gebiet der Cranioscopie einzugehen, ist hier nicht der Ort; ich müsste mich selbst abschreiben, und verweise daher theils auf mein „System der Physiologie.“ 3. Bd., theils auf die oben angeführten „Grundzüge“, theils auf die demnächst erscheinenden trefflich lithographirten „cranioscopischen Erläuterungstafeln.“ — Als Resultate für den gerichtlichen Arzt will ich aber noch aus dem Vorhergehenden folgende Regeln abstrahiren und zu bedenken geben:

1) Bei einer jeden in gerichtsärztlicher Beziehung einer genauen Untersuchung zu unterwerfenden Person, geschehe nun die Untersuchung, um den Grad psychischer Anlagen überhaupt, oder den psychischen Gesundheitszustand insbesondere zu ermitteln, oder handle es sich, die Beweggründe, die Straffälligkeit oder die Milderungsgründe einer Handlung zu erforschen u. s. w., wird nächst der Erörterung durch Fragen über die Geschichte des Menschen ein möglichst genaues Bild seiner physischen Constitution und Bildung zu entwerfen sein.

2) Bei diesen Untersuchungen verdienen insbesondere die Gebilde, deren Zustand eine besondere Beziehung auf psychisches Leben gestattet, genaue Berücksichtigung.

3) Das wichtigste Gebilde für psychisches Leben ist das Hirn und das, wodurch sich die Beschaffenheit desselben am bestimmtesten verräth, der Kopfbau überhaupt mit den grossen Sinnesorganen, und am aller speciellsten der Schädel.

4) Messung des Schädels, mit gehöriger Berücksichtigung des Verhältnisses vom Schädelbau zur Gesammtbildung des Körpers, darf daher keinesweges bei einer genauen Untersuchung umgangen werden.

5) Behufs dieser Messung ist dem Gerichtsarzte der einfache von mir beschriebene Tasterzirkel, nebst einem

genauen Maassstabe (am besten nach Pariser Zoll) unentbehrlich.

6) Die Messungen sind in der a. a. O. beschriebenen Weise nach den einzelnen elementaren Gliederungen des Schädels — den Schädelwirbeln — auszuführen und dadurch die Verhältnisse derselben unter einander genau darzustellen; eben so dürfen jedoch auch die Hauptmaasse von den die grossen Sinnesorgane enthaltenden Gegenden anzugeben, nicht unterlassen werden.

7) Aus den Ergebnissen dieser Messungen hat der Gerichtsarzt in der Kürze das zusammenzustellen, was sich nach rein physiologischen Grundsätzen über die ursprünglich psychischen Anlagen dieses Individuums aussagen lässt, und es dann dem Richter zu überlassen, in wiefern er darin für besondre Beurtheilung der Handlungsmotive der fraglichen Person einen Anhalt findet oder nicht; eben so bei kranken Seelenzuständen zu bemerken, in wiefern in jenen durch ursprüngliche Bildung bedingten psychischen Anlagen eine nur mitwirkende oder die allein hinreichende Ursache der Krankheit zu finden sei.

8) Dass bei der Beurtheilung der gefundenen Schädelformen die Cautelen nicht vergessen werden dürfen, unter welchen allein auf die psychischen Verhältnisse zu schliessen erlaubt ist (m. s. S. 31 u. f. meiner kleinen Schrift: Grundzüge der Cranioscopie), dass man nicht einen durch Wassersucht aufgetriebenen Kopf mit dem grossen Kopfe eines Genie's verwechsle, das abrechne, was Folge des Drucks auf eine Kopfgegend in frühester Kindheit sein kann u. s. w., versteht sich von selbst.

9) Ist es dem gerichtlichen Arzte insbesondere zu empfehlen, dass er, dem nothwendig öfter als andern Aerzten merkwürdige Formen und merkwürdige Beziehungen derselben auf psychische Zustände vorkommen, nicht ermangele, theils was dadurch zum Fortbaue einer wissenschaftlichen Cranioscopie sich ergiebt, auch zum Gemeingut der Wissenschaft zu machen, theils dazu beizutragen, dass wichtige Kopfbildungen, nach der in meiner Schrift ge-

nau angegebenen Weise, gut und vollständig abgeformt werden.

Gewiss! wenn auf diese Weise Beobachtung an Beobachtung und Folgerung an Folgerung sich reiht, so werden wir auch den wohlthätigen Einfluss auf Criminalwissenschaft bald sich ergeben sehen. Sehr richtig sagt Friedreich (a. a. O. S. 332): „Durch diese Pathologie der Verbrechen und pathologische Anatomie der Verbrecher wird die nahe Verwandtschaft zwischen psychischer und moralischer Krankheit, zwischen Wahnsinn und Verbrechen immer mehr einleuchten, und für eine wahre und ächte Criminalpsychologie, die nur von einer genauen Kunde von dem Wechselverhältniss zwischen Leib und Seele und der Abhängigkeit letzterer von ersterem ausgehen kann, von unnennbarem Gewinn sein.“ — Uebrigens werden freilich auch die Folgerungen auf Criminalwissenschaft anders sich gestalten, wenn man sich überzeugt hat, dass es absurd sei, geradezu moralische Eigenschaften, Gutes oder Böses, am Hirn und Schädel vorgebildet zu denken (Stehltrieb, Rauftrieb u. s. w.), sondern dass zuhöchst nur von der Beurtheilung des Verhältnisses zwischen den Energieen der Intelligenz, des Gefühls und des Willens, so wie der Energie des Augen-, Ohren- und Geschlechtsinnes und der aus alle diesem sich ergebenden günstigen oder ungünstigen Individualität die Rede sein kann. Der Staat wird sich nach und nach, wenn die rechte Ansicht von der Genesis der Verbrechen mehr erkannt sein wird, mehr und mehr auf den ihm allein gebührenden Standpunkt einer höhern Vernunft stellen, es wird sich gleichsam das Verhältniss eines Vaters zu den verschieden begabten Kindern entwickeln — anstatt dass jetzt der ungünstig Begabte, der sich selbst überlassen blieb, bis er, in wilde Lebensverhältnisse geworfen, auf grobe Verbrechen gerieth, zuletzt erfasst und gesetzmässig getödtet wird, wird der Staat mehr und mehr zum Vormund der Unvernünftigen werden und der Erziehung derselben zur Vernunft alle Aufmerksamkeit zuwenden, er wird den, der bereits zum Verbrecher geworden

ist, der Gesellschaft unschädlich machen, aber, indem er das tiefe innere Unglück des Verbrechers erkennt, und wahrnimmt, wie er bei grösstentheils ungünstigen Anlagen durch Lebensverhältnisse allmählig gesunken ist, wird er ihn ohne Hass und Rache mit ernster Milde beurtheilen, am wenigsten aber daran denken, ihm das erste Mittel gewaltsam zu nehmen, um aus diesem Elend zum wahreren Licht wieder aufzutauchen — das Leben.

XI.

Gutachten über eine schwachsinnige Brandstifterin, nebst einigen allgemeinen Vorbemerkungen.

Von

Dr. Carl Heinrich Meding,

Königl. Bezirksarzte in Meissen.

Im 1. Bande dieses Magazins ist p. 181. ein obergerichtsärztliches Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit derselben Brandstifterin enthalten, über welche von Unterzeichnetem das auf den Grund der persönlichen Untersuchung beruhende Gutachten abgegeben worden war.

Da das Obergutachten den persönlichen Zustand der Frau, in Beziehung auf ihre Handlung, die Gegenstand der Untersuchung geworden, auf eine so bündig klare und scharfsinnige Weise darstellt und beurtheilt, wie man es aus der Feder des gelehrten Verfassers zu lesen gewohnt ist, so müsste es überflüssig, ja anmaassend erscheinen, nach einem solchen Vorgänger sein Scherflein noch beibringen zu wollen, wenn nicht die nachträgliche Mittheilung dieses ersten gerichtsärztlichen Gutachtens Entschuldigung und vielleicht Rechtfertigung finden sollte in der aus objectiver Erkenntniss gewonnenen Darstellung der Persönlichkeit der H., da das oberärztliche Gutachten blos unter Berücksichtigung der in den Acten enthaltenen Thatsachen gegeben werden konnte.

Abgesehen von diesem Hauptmotiv kann die richterliche Beurtheilung dieses Falles als Gegensatz zu den in demselben Bande von Martini und Siebenhaar p. 136 und 201. mitgetheilten Beispielen dienen und klar zeigen, welchen Einfluss der Art. 64 des Criminal-Gesetzbuchs auf die Straferkenntnisse ausübt.

Wenn diese Untersuchung nicht vor, sondern wie jene beiden, nach der Einführung der neuen Gesetzgebung, stattgefunden hätte, so würde auch, wie in dem Beispiel von Siebenhaar, die erste Spruchbehörde auf den Grund des Art. 64 dieselbe Entscheidung gegeben und von einem höhern medicinischen Gutachten abgesehen haben.

Im Interesse der Wissenschaft und Wahrheit müssen daher die p. 187. Bd. I. gegen den psychologischen Inhalt des Art. 64. aufgestellten Bedenken allgemeinere Anerkennung finden. Wenn es mir selbst nicht gelungen ist, dem Sinne dieses Artikels eine Bedeutung abzugewinnen, welche mit den physio-pathologischen Begriffen von dem Seelenleben in Uebereinstimmung zu bringen wäre, so fand ich zu meinem Trost dasselbe von Klose (Henke, 3. Ergenzh. 1841.) ausgesprochen, indem er sagt: dass dieser Art. nur dann Sinn bekomme, wenn anstatt der Worte: „jedoch ein so hoher Grad," gesetzt würde: „ein so geringer Grad von Blödsinn."

Denn ein im hohen Grade Blödsinniger kann doch noch viel weniger Gegenstand eines Straferkenntnisses sein, als ein Blödsinniger oder Verstandesschwacher geringen Grades; obwohl beide, unbeschadet ihrer Krankheits- oder Missbildungs-Grade, immer zu den Kranken, Gestörten oder Unfreien gehören. Denn auch bei den niedern oder leichten Störungen der psychischen Verrichtungen bleibt es, vermöge der mysteriösen Natur und organischen Verkettung der Seelenthätigkeiten, jedenfalls ein gewagtes Unternehmen, in einem auf Abweichung von der Norm begriffenen psychischen Naturmechanismus, die gesunden von den kranken, oder die freien von den gestörten Elementen unterscheiden, und auf das Ueberwiegen

der Einen vor den Andern die Entscheidungsgründe für oder wider die Zurechnungsfähigkeit begründen zu wollen. Es ist menschlicher Erkenntniss nicht möglich, auf die verschiedenen Grade der Krankheit, oder des gestörten Bewusstseins und der Selbstbestimmungsfähigkeit eine entsprechende Scala von Freiheits- oder Zurechnungsfähigkeits-Graden zu bauen.

„Eine Faser im Gehirn erschlafft, und der in uns wohnende Götterfunke ist zu einem Feen-Mährchen geworden.“ Reil.

Unter diesen nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten wird es immer mehr praktisches Bedürfniss, sich vorzüglich an den Begriff von Gesundheit und Krankheit zu halten, und objective Merkmale physischer Unregelmässigkeiten, sowohl angeborner, als erworbener Bildungsfehler oder krankhafter Störungen im organischen Leben, als Grundlagen der ärztlichen Urtheile aufzusuchen.

In Bezug auf ursprüngliche Bildung und fehlerhafte psychische Anlagen bietet in neuerer Zeit theils die erweiterte Kenntniss der Gesetze des Nervenlebens, theils die zunehmende Anerkennung des Werthes der empirischen Psychologie in Verbindung mit der Cranioscopie und Physiognomik, der gerichtlichen Psychologie eine vielversprechende Hülfe dar, welche den künftigen ärztlichen Urtheilen eine solidere Beweiskraft geben dürften, als die logische Consequenz psychologischer Deductionen.

Je mehr sich Autoritäten, wie Carus, für den Werth dieser objectiven Merkmale innern psychischen Gehaltes erklären, und je klarer es sich dem allgemeinen wissenschaftlichen Bewusstsein aufdringen wird, dass der Geist denn doch nicht als eine ungegliederte Einheit, lose im Menschenkörper schwebe, sondern einer mannichfaltigen Organenreihe des Gehirns bedürfe, um harmonisch zu wirken und den Menschen vernünftig fühlen, denken und handeln zu lassen, um so richtiger wird auch die Bedeutung

des Sprichwortes: sana mens in sano corpore begriffen werden:

„Krankheit verhindert stets jedwede Pflicht,
Die der Gesundheit ziemt. Wir sind nicht wir,
Wenn die Natur im Druck die Seele zwingt,
Zu dulden sammt dem Leib.“

Sheakspear. (Lear. II. 4.)

Der Einfluss der Phrenologie auf die Beurtheilung psychischer Zustände kann auch durch den Einwand nicht zurückgehalten werden, dass sie dem Princip der menschlichen Freiheit Gefahr bringe, denn diese Furcht, die man immer voranstellt, wird am bündigsten durch die Kenntnissnahme dieser Erfahrungs-Doctrin selbst widerlegt.

Der Recens. von Carus Cranioscopie in den Oester. medic. Jahrb. Juli 1842. p. 110. beweiset aus der grossen Anzahl genau angestellter Messungen, dass, bei der grossen Uebereinstimmung der räumlichen Verhältnisse und auch dieser entsprechender allgemeiner psychischer Uebereinstimmung, immerhin noch viele Differenzen der besondern, individuellen psychischen Entwicklung stattfinden können, und dass eben diese Breite der Bildungsnorm mit unserer, wenn auch sehr beschränkten, doch nie abzuläugnenden Freiheit vollkommen zusammenstimmen. Nur durch diese physisch und psychisch mögliche Ausbildung werden wir zu Individualitäten; ohne sie wären wir höchstens Racen, aber nicht selbstständige, jeder, auch der höchsten psychischen Ausdehnung fähige Individuen.

Grössere Schwierigkeiten, als die Erkenntniss der abnormen Zustände der Verstandeskräfte, bietet bekanntlich die der Gemüthszustände dar, welche entweder mit plötzlichen und vorübergehenden oder auch länger dauernden Störungen des Vernunftbewusstseins begleitet sind und häufig zu Handlungen führen, die mit Ueberlegung und Kenntniss der Umstände vollbracht zu sein scheinen.

Die medicinischen Annalen, besonders der neuern Zeit, sind voll solcher Beispiele, ohne dass bis jetzt diese thatsächlichen Beweise von der Wirklichkeit plötzlicher, vor-

übergehender Manie, von unbezwingbaren Antrieben und dergl. psychischen Störungen, die Beachtung ausser der medicinischen Wissenschaft gefunden haben, welche nöthig wäre, ihnen praktische Anwendung zu verschaffen, und die Aerzte, welche solche zweifelhafte Seelenzustände nach pathologischen Erfahrungen beurtheilen, vor der Beschuldigung irriger Ansicht und pflichtüberschreitender Vertheidigung des Verbrechens sicher zu stellen.

Um dieses den Aerzten feindselige Vorurtheil zu bekämpfen, ist die Bekanntmachung solcher Fälle, wie das im 1. Bande p. 204 von Tischendorf mitgetheilte Beispiel von mania furibunda transitoria in Zeitschriften für Staatsarzneikunde sehr zu empfehlen, auch wenn sie, wie jener Fall, in keiner Beziehung zur gerichtlichen Praxis gestanden haben.

Eben so eindringlich dürften die Selbstbekenntnisse solcher Männer wirken, die sich selbst zum Object ihrer Beobachtung gemacht, und auch den Muth gehabt haben, die innern Bewegungen ihrer Gefühle und Triebe zu bekennen. So Pitschaft (Rhapsodieen und Glossen in einem Hufeland'schen Journalh.): „In einer Zeit, wo Criminalisten, Psychologen und Gerichtsärzte noch nicht über Willensfreiheit im Streit lagen, schrieb Lichtenberg: ich fand oft Vergnügen daran, Mittel zu finden, wie ich diesen oder jenen Menschen um's Leben bringen, oder Feuer anlegen könnte, ohne dass es bemerkt würde; ob ich gleich den Entschluss nie gefasst habe, so etwas zu thun.“ L. gehörte, setzt P. hinzu, bekanntlich zu den hypochondrisch-reizbaren Naturen, bei denen solche monströse Gedanken sich bilden, wie monströse Wolkengebilde am Gewitter-Himmel. In einem minder klaren Kopfe, oder bei krankhaften Störungen in der Entwickelungsperiode und dergl. entwickeln sich auf gleiche Weise verbrecherische Bilder ohne absichtliche Bosheit, und gehen in Handlungen über, wie bei Nachtwandlern. Dieses Selbstbekenntniss L.'s, ist eine demonstratio ad hominem, wie sie

vielleicht einem starren Carpzovianer eher einleuchten möchte, als gewisse weitschweifige Deductionen.

Je vielfacher die Bedingungen der Entwickelung dieser Gefühlsumstimmungen und der kranken Triebe sind, welche auf eine vorübergehende, oder dauernde Weise das Selbstbewusstsein mehr oder weniger aufheben, um so schwieriger wird auch die Zurückführung der Krankheitssymptome auf ihren Ursprung. Entweder ist dieser in der psychischen Sphäre selbst zu suchen, wenn z. B. durch übermässiges Anstrengen oder Sichgeltendmachen einer Thätigkeit die höhere Seelenharmonie gestört worden, oder, was am häufigsten der Fall ist, er liegt im Körperlichen, namentlich in gestörtem Blutumlaufe oder in dem Einflusse abnormer organischer Zustände auf das Seelenorgan.

Die genaue Kenntniss dieser physiopathologischen Verhältnisse sind aber dem nöthig, welcher dieselben da, wo sie sind, beweisen, und, wo sie nicht sind, verneinen soll.

Eve Rosine H., 56 Jahr alt, ist von kleiner Statur, mit vorwärts geneigter Haltung des Körpers, von mässig starker aber schlaffer Muskulatur. Ausser einigen flechtenartigen röthlichen Flecken an der Stirn, Nase und Wangen, war die Hautfarbe ziemlich rein und weiss. Der Schädel ist in dem Querdurchmesser schmäler, als das etwas in die Länge gezogene, unten breitere Angesicht, und von der niedrigen Stirn aus ist die Wölbung des Scheitels nach hinten schmal und convex; der ganze Kopfbau überhaupt unsymmetrisch. Das Kinn steht wegen der Zahnlosigkeit der Kiefer hervor. Der geistlose, leere und unsichere Blick der tiefliegenden grauen Augen und die zu einem bleibenden Lächeln verzogene Miene geben dem Angesicht einen starken Ausdruck geistiger Beschränkheit.

Anmerkung. Diese Kopfform trifft vollkommen mit derjenigen überein, welche Grohmann (Phrenologie, Grimma 1842. pag. 49.) so beschreibt:

„die untere Antlitzform breit, sie spitzt sich immer mehr nach dem Schädel zu, und die höchste Wölbung des Kopfes ist wie eine Bergkante, die als schmaler

Streifen von vorn nach hinten läuft. Physiognomische Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Form gewöhnlich mit einer Anlage wahnwitzigen Wesens, närrischer Einbildung verbunden ist.“

Cranioscopische Messungen hatte ich damals, 1836, noch nicht zu Hülfe genommen, welche hier bemerkenswerthe Resultate gegeben haben würden.

Ausser einem Darmbruche fanden sich keine objectiven körperlichen Gebrechen. Explorate klagte jedoch über häufige und lästige Kopfschmerzen.

Beim Wegbleiben der monatlichen Reinigung, vor 8 Jahren, hat sie angeblich an Seitenstechen gelitten, wusste aber anderer Krankheit sich nicht zu erinnern. Als jüngste Tochter armer Häusler hat sie nach beendigter Schulzeit als Magd gedient und sich in ihrem 26. Jahre an ihren jetzigen Ehemann verheirathet. In der nun 30 Jahr bestehenden Ehe, in welcher sie vier Entbindungen glücklich überstanden hat, versichert der Ehemann, keine vergnügte Stunde gehabt zu haben, da seine Frau sehr mürrischen und stöckischen Gemüthes sei, obwohl sie der Wirthschaft ordentlich vorgestanden habe.

Seit zwei Jahren habe sich aber ihr finsteres Wesen auffällig gesteigert, namentlich habe sie auch die Hausleute in den Verdacht genommen, von ihnen bestohlen zu werden, und habe diese Meinung selbst in beleidigender Weise ausgesprochen, als: „das Volk denkt, ich bin dumm, ich bin gescheiter, als sie, sie bemausen mich u. s. w.“ Darüber von den Beleidigten zu Rede gestellt, hat sie sich erst aufs Läugnen, dann aufs Bitten gelegt: „ihr ja keinen Verdruss beim Manne zu machen, der sie dann misshandeln würde.

Ein Zeuge drückte sich wörtlich so aus: „dass man aus dieser Frau nicht gescheit werden könne, er halte sie nicht für einfältig, da sie gescheit rede, obwohl etwas durcheinander.“ Zugleich war sie sehr eifersüchtig auf den weiblichen Theil der Hausgenossen, mit welchen sie ihren Mann im Bunde gegen sie wähnte.

Ihre Gedankenverwirrung ist aber auch bei den Acten auf ärztliche Beobachtung attestirt.

Der dem Ehemanne wiederholte Vorwurf, dass Federn aus ihrem Bette entwendet seien, hatte am Abend des 10. Mai 1836 einen heftigen Zank herbeigeführt, wonach der Mann in die obere Schlafstube zu Bette gegangen, die Frau aber in der Unterstube geblieben war.

Am folgenden Morgen gegen fünf Uhr sieht der Mann die Frau aus dem Hause herauskommen, und wird bald darauf einen Brandgeruch gewahr, der eine Verkohlung des Holzwerks auf dem Oberboden entdecken liess, welche bald unterdrückt wurde.

Die auffällige Abwesenheit der Frau vom Hause, die Nachricht, dass sie auf der Landstrasse gesehen worden, lenken, in Betracht ihrer finstern argwöhnischen Gemüthsstimmung, natürlich sogleich den Verdacht auf sie. Am Mittag freiwillig wieder nach Hause zurückgekehrt, entschuldigt sie im polizeilichen Verhöre ihre Entfernung vom Hause dadurch, dass sie einem unbekannten Manne nachgegangen sei, dessen Bekleidung sie genau beschreibt, und der, als sie am Morgen aus der Unterstube herausgetreten, die Treppe heruntergekommen und zur Hausthür hinausgesprungen sei. Da sie ihn aber nicht wieder zu Gesicht bekommen, so habe sie nun ihren Mann aufsuchen wollen, von dem sie gefürchtet, er werde sich, einer frühern Aeusserung nach, das Leben nehmen.

Es ergab sich, dass sie, vollständig angekleidet, von Morgens fünf Uhr bis Mittag im Felde, ohne irgendwo einzutreten, nicht über eine Stunde Weges von der Stadt entfernt, sich herumgetrieben hatte.

Die Brandstiftung läugnete sie, wie überhaupt jedes Feueranmachen am Morgen. Zwei Tage später gesteht sie im gerichtlichen Verhöre, an jenem Morgen halb fünf Uhr mit brennendem Lichte in einer Laterne auf den Oberboden des Hauses gegangen zu sein, um etwas zu suchen, wobei ein Rispel auf herumliegendes Strohgepröse gefallen, von ihr aber sogleich wieder ausgetreten worden sei, ehe das

Stroh habe Feuer fangen können. Die Absicht, Feuer anzulegen, läugnet sie noch, doch sind ihre Ausdrücke schon unsicher genug, z. B. „ich habe es nicht mit Willen gethan, ich habe dabei weiter nichts gedacht, es war nicht meine Absicht, das Haus anzuzünden; ich kann weiter nichts mehr sagen, es ist in der Uebereilung geschehen, weil mich mein Mann schlecht behandelt hat.“

Wiederum fünf Tage später bekennt sie endlich auch die vorsätzliche Anzündung, weil sie auf ihren Mann böse und nun einmal in der Bosheit war, und dass sie aus Angst nachher das Haus verlassen habe, sie habe es jedoch nur in der Ueberzeugung gethan, dass das Haus davon nicht abbrennen werde; sehe aber das Unrecht, das sie begangen, ein.“

Bei der persönlichen Untersuchung, deren Befund im Betreff des Körpers vorangestellt ist, zeigte sie sich sehr wortkarg und geistlos, beantwortete die ihr zergliedert vorgelegten Fragen, in Bezug auf die That, nur nach langem Besinnen schüchtern, abgebrochen und unvollständig, und nur nach wiederholter Verdeutlichung der Begriffe; dabei krazte sie mit den Fingern in den Haaren und murmelte unverständlich vor sich hin. Ihre Ausdrücke waren fast dieselben, welche sie im Verhör gebraucht hatte.

Wenn sie sich auch auf nachdrückliche Ermahnung sichtlich anstrengte, lebhafter zu denken und zu antworten, den Ton der Stimme auch mehr hob, so drehten sich ihre Ausdrücke, um die Beweggründe ihres Handelns anzudeuten, in dem alten Zirkel unzusammenhängend herum.

Während dieser schwierigen Unterredung drückte sich in ihrem Gesichte eine wahrnehmbare Gefühlsregung, als Wehmuth, Angst oder Reue durchaus nicht aus, wenn sie auch, auf die Frage: „ob sie die That gereue?“ antwortete: „es wird nicht wieder geschehen.“ Eben so wenig liess sie, durch das lange Abfragen etwa ermüdet, Ungeduld oder Unmuth durchblicken. Geläufiger antwortete sie in Bezug auf ihre frühern Lebensverhältnisse, bestimmte den Zeitraum seit dem Tode ihres Vaters auf etwa 16 bis 18

Jahre, ohne das Alter desselben angeben zu können. Die Mutter, meinte sie, könne wohl 60 Jahr alt geworden sein, habe aber den Verstand verloren gehabt, und auch geraset, was sie zwar nicht selbst, wohl aber ihr Mann gesehen habe. So erinnerte sie sich auch des Namens ihres Schullehrers, der verschiedenen Orte, wo sie gedient, und dergl. mehr, so dass ihr Gedächtniss für Verhältnisse aus der längern Vergangenheit ziemlich erhalten schien.

Den Frager blickte sie anscheinend aufmerksam mit sorglos einfältiger Miene an, schlug aber bei der zögernden Antwort scheu die Augen nieder. Die Untersuchung von meiner Seite schien ihr Befremden keinesweges zu erregen, auch ging sie gleichgültig, aber bescheiden grüssend, ab.

Aus dieser Darstellung des persönlichen Zustandes der Inhaftatin vor, bei und nach der angeschuldigten Handlung bieten sich drei Hauptmomente dar, welche als körperliche und psychische Abnormitäten angesehen werden müssen:

1) die Missbildung der Schädelform und der stumpfsinnige Gesichtsausdruck,
2) die auffällige Gedankenverworrenheit, sowohl längere Zeit vor, als auch bei den Verhören und bei der Exploration,
3) der offenbare Mangel an Ueberlegung und gewöhnlicher Berechnung in dem Benehmen der Thäterin, in Bezug auf die Brandlegung.

ad 1) Wenn die auffällige Schädelform und Gesichtsbildung von einer ursprünglich fehlerhaften Ausbildung des Gehirns, und sonach von einer unharmonischen Entwickelung der Seelenthätigkeiten Zeugniss geben, so würde die von der Exploratin angegebene Geisteskrankheit ihrer Mutter das ursachliche Verhältniss dieser demnach wohl angeerbten Bildungsfehler aufklären, obgleich dieser Umstand von anderer Seite weder bestätigt noch widerlegt werden konnte.

ad 2) Für die Wahrheit der Gedankenverwirrung sprechen theils das ärztliche Zeugniss, als von einer längere Zeit schon privatim wie auch bei den Verhören gemach-

ten Beobachtung, theils die Aeusserungen der Inhaftatin selbst.

Wenn sie sich für gescheiter, als die andern, hielt, so zeigte sie die gewöhnliche Eigenschaft geistesschwacher Menschen sowohl, als der Wahnsinnigen selbst, die trotz ihres Irreseins sich klüger, als ihre gesunden Umgebungen, dünken.

Beachtenswerth ist ferner die Aeusserung des Zeugen: „dass er nicht gescheit aus ihr werden könne.“ Denn da sie ihre häuslichen Geschäfte, wenn auch langsam, doch ordentlich verrichtete, und im gewöhnlichen Umgange nicht gerade einfältig erschien, so konnten sich die Leute doch ihre oft confusen Reden nicht erklären, weil der gemeine Verstand nur einen hohen Grad von Blödsinn oder offenbaren Wahnsinn als Irresein bezeichnet.

So können auch die protokollirten Angaben der Inhaftatin nicht als Beweise einer geordneten Ideenfolge angesehen werden, da jene geschriebenen Aussagen mehr das Erzeugniss des Inquirenten, als der Angeschuldigten, sind, daher auch nicht immer ein naturgetreues Bild der intellectuellen und moralischen Eigenschaften der Person geben, obgleich zur vollkommenen Kenntniss des Thatbestandes das Subject wie das Object von gleicher Wichtigkeit sein sollte.

So bestätigen aber auch die Beobachtungen der Zeugen, dass die H. von finsterm, zänkischem Charakter gewesen, und weder Nächstenliebe, noch Liebe zu ihren Kindern gezeigt, auch keinen religiösen Sinn dargelegt habe. Bei einer solchen Leere des eigenen Gemüths ist das Misstrauen gegen Andere eine gewöhnliche Folge. Die seit einigen Jahren zugenommene Verstimmung scheint mit dem Erlöschen der sexuellen Functionen wohl im ursachlichen Verhältnisse zu stehen, so dass mit der Abnahme der physischen Kraft die Leidenschaft der Eifersucht desto mächtiger entstanden sein mag, obgleich diese durch das abstossende Aeussere des alten Mannes wenig gerechtfertigt erscheint.

ad 3) Sollte es nach den Acten scheinen, dass die H. aus einem leidenschaftlichen Motiv, aus boshafter Rache gehandelt, die That selbst mit Ueberlegung und Vorsicht unternommen, ja, sich sogar vor den Folgen der Handlung und vor Entdeckung zu schützen gesucht, nachher, wie gewöhnliche Verbrecher geleugnet, falsche Angaben und Erfindungen gemacht, und erst nach wiederholten Verhören die That eingestanden habe: so lehrt eines Theils die Erfahrung, dass wirkliche Irre zur Erreichung thörichter Zwecke oft die richtigen Mittel mit Klugheit und Scharfsinn benutzen, andern Theils erscheint das Benehmen der H. bei der Brandstiftung doch in der That so verkehrt und zweckwidrig, und lässt einen so unverkennbaren Mangel an Kenntniss gewöhnlicher Verhältnisse und an Lebenserfahrung durchblicken, wie man es wohl bei den wirklichen Verbrechern im gewöhnlichen Sinne des Wortes nicht finden darf.

Was den in der gerichtlichen Medicin früher einmal aufgestellten Grundsatz anlangt: „dass der Mensch mit dem blödesten Verstand noch wisse, was Unrecht sei, da diese Erkenntniss nicht aus dem Denkvermögen, sondern aus dem Gewissen, dem moralischen Bewusstsein komme," so ist dieser gewiss ohne Einfluss auf die Ueberzeugung der praktischen Gerichtsärzte und Psychologen geblieben, und kein gewissenhafter Beurtheiler wird bei einem erwiesenermassen verstandesschwachen Menschen ungehinderte Selbstbestimmungsfähigkeit jemals voraussetzen, da kein Sterblicher wissen und berechnen kann, welchen Einfluss die Störung einer psychischen Function auf die eine oder die andere oder die Gesammtthätigkeit der Seele gehabt haben könnte.

Einen verstandesschwachen Menschen, den man in civilrechtlicher Beziehung für nicht dispositionsfähig erklären müsste, wie es bei der Inculpatin allerdings der Fall sein würde, kann man, ohne den Naturgesetzen Gewalt anzuthun, nicht fähig erklären, mit ungestörter Selbstbestimmung, bei einer sonst zu strafenden That, gehandelt zu haben.

Es sind nun aber, wie die Erfahrung unleugbar gelehrt hat, auch bei anscheinend ungetrübten Verstandeskräften doch Störungen des Bewusstseins und der freien Selbstbestimmung möglich. Dieser Umstand ist es, welcher die Erforschung der Seelenzustände in solchen zweifelhaften Fällen so schwierig macht. Die intellectuellen Functionen liegen der Prüfung offener vor, dagegen die sensitiven Thätigkeiten, oder der Complex derselben, das Gemüth, unserer Beobachtung verborgner sich verhalten.

Die Gefühle und Triebe sind, nach den Grundsätzen der empirischen Psychologie, fundamentale Fähigkeiten, selbstständige Factoren der Seele, deren jeder die Causalität der Veränderungen der andern werden kann.

Da nun diese Vermögen der Herrschaft der moralischen Kraft bei ungestörter Seelenthätigkeit zwar nicht entzogen sind, allein auch unwillkührlich, entweder durch innere organische Erregung oder durch die Gegenwart für sie von Natur geeigneter äusserer Gegenstände, zur Thätigkeit angeregt werden, so dass das Verlangen oder die Empfindung eines Jeden wahrgenommen wird, wir mögen wollen oder nicht, und ohne dass wir einen Grund dafür angeben können, so erklären sich aus einer Anomalie dieser unwillkührlichen Wechselwirkung der Gefühle und Triebe die räthselhaften und merkwürdigen Erscheinungen im Seelenleben, ohne dass man sie durch Aufstellung einer eigenen mania sine delirio zu erklären nöthig hat.

Stellt man sich nun die Inhaftatin vor, als befangen in einem so engen Gedankenkreise, und während ihrer ganzen Lebenszeit ohne Anregung zu edlern Gefühlen, überdies durch eheliche Missverhältnisse abgestumpft, so wird es erklärlich, dass ein so schlaffer Geist, durch die allmälige Zunahme einer abnormen Gefühlserregung, begünstigt durch die physische Revolution im Sexualleben, wohl zu Wahnvorstellungen kommen und im Bewusstsein und Willen unfrei werden konnte.

Es lässt sich aus diesen Elementen die Unfreiheit ihrer Seelenstimmung wissenschaftlich begreifen, auch wenn

man den psychischen Prozess, der der Handlung zu Grunde lag, aus den tausend ungesehenen Fäden des Gedanken- und Gefühlsgewebes der Person heraus zu demonstriren sich nicht unterfangen will, obgleich dies so häufig in weitläufigen Deductionen versucht wird.

Schliesslich kann hier auch noch die Bemerkung Platz finden, dass im vorliegenden Falle sich kein Umstand darbot, welcher für das Vorhandensein der sogenannten Feuerlust sprechen könnte. Wirklich lehren unbefangene Beurtheilungen, dass diese Feuermanie nur das Resultat einer Verstimmung der Nerventhätigkeit und äusserer, meist aus gewohnten Lebensverhältnissen entspringender Einflüsse ist, und dass insbesondere die beiden Extreme des menschlichen Geschlechtslebens, das Erwachen und das Erlöschen desselben, in den meisten Fällen die innere, psychische Bedingung zu dieser räthselhaften Erscheinung sind.

Demnach giebt Unterzeichneter sein auf den Grund seiner Beobachtung und den Grundsätzen der gerichtlichen Medicin gemäss gebildetes Urtheil: dass die H. bei ihrer Verstandesschwäche die Brandstiftung sehr wahrscheinlich in einem nicht zurechnungsfähigen Zustande begangen habe.

Amts-Physicat Meissen, den 14. Juli. 1836.

Die Entscheidungsgründe des hohen Appellationsgerichts zu Dresden sagen, nach einer gedrängten Darstellung des Thatbestandes und der einschlagenden ältern gesetzlichen Strafbestimmungen, — „dass dennoch die H. mit der ordentlichen Strafe des Feuers zu belegen sein würde, wenn derselben nicht die ärztlichen Gutachten des Amts-Physicus und der chirurgisch-medicinischen Academie zu Dresden zur Seite stünden.“

„Aus den in den gedachten ärztlichen Gutachten ausführlich entwickelten Gründen ist nämlich anzunehmen, dass die H. an einer Verstandesschwäche mit fixem Wahne leidet und die von ihr verübte Brandstiftung für eine im nicht zurechnungsfähigen Zustande ausgeführte Handlung

zu halten ist. Es hat demnach bedenklich fallen müssen, eine Strafe wider dieselbe auszusprechen, vielmehr ist sich auf die blosse Anordnung einer Maasregel, durch welche etwa fernern verderblichen Aeusserungen eines krankhaften Antriebes der H. zur Verübung von Brandstiftungen oder andern gefährlichen Handlungen vorgebeugt wird, zu beschränken gewesen."

XII.

Ueber die gerichtsärztlich wichtigen Beziehungen der Fehler der Sinneswerkzeuge zu den geistigen Verrichtungen.

Von

Dr. Carl Ludwig Klose,

Reg.- und Med.-Rathe, Prof. d. A. W. zu Breslau.

In doppelter Rücksicht sind die Fehler der Sinneswerkzeuge für die gerichtsärztliche Lehre vom Wahnsinne (das Wort im weitesten Sinne genommen) wichtig, indem sie bald die geistige Freiheit eines Menschen wirklich beschränken, bald trügerisch den Schein einer solchen Beschränkung herbeiführen. In Fällen der ersteren Art dient die Erkenntniss des wahren zwischen einem vorhandenen Sinnesfehler und dem Stande der geistigen Verrichtungen obwaltenden Verhältnisses dem Gerichtsarzte oft nur zur Vervollständigung der Geschichte seiner Kranken, und wie unter solchen Umständen eben diese Erkenntniss dem Irrenarzte bisweilen den einzigen Weg zeigt, auf welchem noch möglicherweise die Heilung des Wahnsinnigen erreicht werden kann: so schöpft bei demselben der Gerichtsarzt, wie der Heilkünstler, auch seine Vorhersagung begreiflicherweise aus dieser Quelle; in Fällen der letzteren Art dagegen fällt die genaue Feststellung jenes Verhältnisses

der ganzen Aufgabe, welche diese Fälle dem Gerichtsarzte stellen, mit der Aufgabe, Wahrheit vom Scheine zu unterscheiden, im Grunde völlig in Eins zusammen. Nichtsdestoweniger wird man beiden Fällen grosse Wichtigkeit um so weniger absprechen können, als die Erfahrung lehrt, dass in beiden das gerichtsärztliche Urtheil leicht durch die Umstände irre geleitet werden kann, und da diess Letztere noch häufiger geschieht, als es durch die Schwierigkeit mancher derartigen Fälle zu entschuldigen ist, überdies der ganze, durch die Ueberschrift unseres Aufsatzes bezeichnete Gegenstand wissenschaftlich noch keineswegs in allen Beziehungen erschöpft ist: so mag es gestattet sein, ihn im Nachstehenden etwas näher ins Auge zu fassen und einigen allgemeinen, ihn betreffenden Bemerkungen die Mittheilung zweier Einzelfälle, in welchen er entscheidend war, folgen zu lassen.

Die Fälle, in welchen Sinnesfehler die geistige Freiheit wirklich beschränken, sind doppelter Art, indem jene Fehler bald den Wahnsinn in einer seiner bekannten bestimmten Hauptformen bedingen, bald eine Beschränkung der Freiheit mit sich führen, ohne eine jener Hauptformen zu erzeugen. Beide Fälle sind wesentlich von einander verschieden; nur auf den ersteren findet Anwendung, was vorstehend über wahre, durch Sinnesfehler bewirkte Freiheitsbeschränkung bemerkt worden ist, und nicht zwecklos werden wir daher im Folgenden jedem dieser Fälle insbesondere unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Der Wahnsinn, in einer bestimmten Form deutlich ausgeprägt, entwickelt sich in Folge von Sinnesfehlern nur sehr selten. Zwar sagte Reid (Cur der Fieber. Bd. IV., S. 302) mit Recht: „Die Seele muss verwirrt werden, wenn sie (die Sinnwerkzeuge) alle zu gleicher Zeit krank sind, und ihr von allen Seiten falsche Anschauungen zuführen. Wir sind gezwungen, Phantome für Realitäten zu halten, wenn unser Auge sie sieht, das Ohr sie hört und die Hand sie fühlt.“ Allein ein solcher Zustand von gleichzeitigem Leiden aller Sinneswerkzeuge möchte, wenn er

überhaupt jemals zur Beobachtung gekommen sein sollte, wohl immer nur als angeborenes Uebel vorkommen, und würde alsdann zwar unfehlbar eine geistige Verfassung bedingen, welche den Wirkungen und äusseren Erscheinungen nach sich vom Blödsinne schwerlich irgendwie unterscheiden würde, aber doch wohl dem Wesen nach dem Blödsinne nicht ganz gleich gestellt werden dürfte, insofern bei dem ersteren keineswegs, wie bei dem letzteren, die Seelenkräfte der Bildungsfähigkeit ermangeln würden. Beinahe dasselbe gilt von gleichzeitig bestehenden Mängeln zweier Sinneswerkzeuge, namentlich des Gesichts und des Gehörs, und wie häufig auch Geruch und Geschmack gleichzeitig mangelhaft sind oder ganz fehlen, so sind doch die Beziehungen dieser Sinne zu den Seelenvermögen zu untergeordnet, als dass Störungen der ersteren die Thätigkeit der letzteren wesentlich beeinträchtigen könnten, zumal wenn von den edleren Sinnen die Eindrücke der Aussenwelt richtig aufgefasst werden. Noch weniger wird in der Regel eine solche Beeinträchtigung bis zu ausgebildetem Wahnsinne steigen, wenn nur eines der äusseren Sinneswerkzeuge leidet, denn der angeführte Schriftsteller sagt ebenfalls ganz richtig: „Abnorme Anschauungen von Krankheiten eines Sinnesorganes werden durch die Wirkungen der übrigen gesunden Sinne, durch die äussere Besonnenheit und durch das Bewusstsein unseres gegenwärtigen Verhältnisses zur Welt berichtiget.“ Indess geschieht diess nicht in allen Fällen. Dufour (Ueb. d. Verricht. u. Krankh. d. menschl. Verstand. Leipz. 1786, S. 133) erzählt, dass die Ausbildung des grauen Staares oder vielmehr die mit derselben verbundenen Täuschungen des Gesichtssinnes einen sechzigjährigen Landmann in einen Wahnsinn gerathen liessen, von welchem die Operation des Staares ihn wieder heilte, und Aehnliches ist auch anderweitig beobachtet worden. Je deutlicher die jedesmalige Form des Wahnsinnes in solchen Fällen ausgeprägt ist, je mehr er sich auf eine einzelne falsche, aber tief eingewurzelte Vorstellung be-

schränkt, oder bereits alle Seelenkräfte durch ihn verletzt sind, je grösser seine Abhängigkeit oder Unabhängigkeit von dem vorhandenen Sinnesfehler, und je grösser oder geringer die Hoffnung, diesen letzteren zu beseitigen, ist: desto geringere Schwierigkeiten werden Fälle dieser Art der gerichtsärztlichen Begutachtung darbieten, und eine vollständige Geschichte der vorhandenen Geisteskrankheit und des mit ihr gleichzeitig bestehenden oder auch wohl der ersteren nur vorangegangenen Sinnesfehlers wird in der Regel hinreichen, jene Schwierigkeiten zu besiegen.

Anders verhält es sich mit jenen Fällen, in welchen Sinnesfehler, ohne Wahnsinn im engeren Sinne nach sich zu ziehen, die Freiheit des Geistes beeinträchtigen; diese Fälle sind nicht selten, und die Beurtheilung derselben ist oft ungemein schwierig, weil sie einen in bestimmter Form ausgedrückten Wahnsinn eben nicht darbieten, und das Verhältniss der vorhandenen Beeinträchtigung der höheren geistigen Vermögen zu dem stattfindenden Sinnesfehler nur zu leicht verkannt, ein solcher Fehler daher in Einzelfällen dieser Art bald zu hoch, bald zu niedrig in Anschlag gebracht wird, auch die Wirkungen mangelhafter Sinnesauffassungen auf Geist und Gemüth wohl überhaupt noch nicht in ihrem ganzen Umfange bekannt oder erwogen worden sind. Vielleicht aus dem Letzteren allein dürfte sich vollständig erklären, dass — mit alleiniger Ausnahme Mende's — alle gerichtsärztlichen Schriftsteller unter den verschiedenen Sinnesfehlern nur die Taubstummheit einer näheren Erörterung unterworfen haben*), ob-

*) Der verdienstvolle Mende — man könnte ihn wohl den Paul Zacchias unseres Jahrhunderts nennen — hat in seinem „Ausführlichen Handbuche der gerichtl. Med." (Theil VI., S. 273 ff.) einen eigenen Abschnitt unter der Ueberschrift: „Von dem Mangel der Sinne, vorzüglich des Gesichts und Gehörs, und der Sprache, hinsichtlich seiner rechtlichen Wirkungen" geliefert. Manchen der in diesem Abschnitte vorkommenden Behauptungen können wir zwar, wie sich weiterhin zeigen wird, nicht beipflichten, dass aber der Gegenstand selbst in jenem Werke nicht ebenso kurz abgefertigt worden ist, als es ge-

wohl das Fortschreiten unserer Wissenschaft zunächst offenbar davon abhängt, dass wir selbst kleinere Lücken derselben nicht übersehen. Nicht überflüssig wird es daher sein, in Betreff des eben genannten Gegenstandes die einzelnen, öfter oder selten vorkommenden Fälle zuvörderst genau von einander zu unterscheiden.

Vor etwa eilf Jahren erzählten die öffentlichen Blätter, dass in den vereinigten Staaten ein junges Mädchen (Julie Brace), welches blind, taub und stumm zur Welt gekommen, in Hartfort Asylum aufgenommen, sogleich Treppen, Thüren und Gemächer dieser Anstalt untersucht habe, nachher im Hause herumzugehen recht wohl im Stande gewesen sei, und nicht blos seine Kleider und Wäsche unter fremder herauszufinden und in seine Commode in guter Ordnung zu halten gewusst, sondern auch genäht und gestickt habe u. s. w. Wo alle diese Sinnesmängel zugleich angeboren sind, werden sie gewiss niemals, wie Einige behauptet haben, durch den Tastsinn und den Geruchssinn auch nur einigermassen ersetzt werden können, weil ein solcher Gebrauch der niederen Sinne Vorstellungen und Begriffe voraussetzen würde, denen doch der Zugang zur Seele ebensowohl durch das Auge, als durch das Ohr, verschlossen ist. Daher halte ich auch, was von den Fähigkeiten jenes Mädchens eben angeführt worden, — unter der Voraussetzung, dass die genannten Sinnesmängel wirklich sämmtlich angeborene waren — für eine Fabel und

---

meiniglich in gerichtsärztlichen Schriften bisher geschehen, scheint mir um so mehr Anerkennung zu verdienen, als selbst der fleissige S. G. Vogel (in der unten anzuführenden Schrift) von allen Sinnesfehlern nur der Taubstummheit gedacht und auch dieser nur eine Octavseite seiner gerichtsärztlichen Schrift gewidmet hat. In Cabanis's „Rapports du physique et du moral de l'homme" und in Thomas Reid's „An inquiry into the human mind, on the principles of common sense" ist unser Gegenstand zwar philosophisch gewürdigt, aber doch nur mit geringer Ausbeute für Erfahrungsseelenkunde. Eine reichlichere Ausbeute dieser Art bietet dagegen manches Heft von C. P. Moritz's „Magazin für Erfahrungsseelenkunde" dar.

glaube, dass in jedem Falle solche Unglückliche in gerichtsärztlicher Beziehung Blödsinnigen (im engsten Sinne des Wortes) gleichzusetzen sind, wenn auch ihr Zustand in anderer Beziehung aus dem oben angedeuteten Grunde selbst vor dem niedrigsten Grade der Verstandesschwäche, der Dummheit, noch etwas Wesentliches voraus haben möchte (Henke, Lehrb. §. 247). Wo dagegen jene Sinnesmängel gleichzeitig bestehen, aber als erworbene Uebel, wird die gerichtsärztliche Bedeutung dieser Mängel vornehmlich von dem Lebensalter abhängen, in welchem sie erworben wurden. Wer das Gehör so zeitig verliert, dass er das schon erlernte Sprechen wieder verlernt, wird sich von dem taubstumm Geborenen wenig oder gar nicht unterscheiden und auch gerichtsärztlich diesem gleich beurtheilt werden dürfen. Tritt aber der Verlust beider Sinne, des Gesichts und des Gehörs, gleichzeitig oder doch fast gleichzeitig erst im reiferen Alter ein: so wird dies allerdings die Zurechnungsfähigkeit im Allgemeinen um so weniger aufheben können, je später sich (jedoch vor dem Eintritte des höheren Alters) dieser Verlust ereignet und je mehr vor demselben die Seelenkräfte bereits ausgebildet waren. Aber der Einfluss eines solchen doppelten Verlustes, und zwar der beiden edelsten Sinne, auf das ganze Geistes- und Gemüthsleben des Menschen wird doch in manchem Einzelfalle billigerweise sehr hoch in Anschlag gebracht werden müssen; und treten vollends solche Verluste — wie es am häufigsten der Fall ist — im höheren Alter ein: so ist zu erwägen, dass zwar in diesem Alter die Sprachfähigkeit wohl sehr selten gleichzeitig erlöschen wird, dass aber auch nicht blos der Geschmackssinn und vornehmlich der Geruchssinn — die enge Verbindung beider ist eine bekannte Thatsache — im Greisenalter stumpf zu werden pflegen, mithin das Vermögen verlieren, richtige Vorstellungen zu erwecken und falsche zu berichtigen, sondern dass dieses Lebensalter auch an sich selbst oft genug einen Einfluss auf die geistigen Vermögen ausübt, welcher den Menschen zuletzt aller Pflichten über-

hebt und ihn selbst aller Ansprüche, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche sich auf eine den Verhältnissen angemessene Fristung seines Daseins beziehen, beraubt. Wenn daher auch selbst im Greisenalter der gleichzeitig bestehende Mangel des Gesichts und des Gehörs keineswegs nothwendig den Blödsinn bedingt, so begreift sich doch sehr leicht, wie sehr einerseits ein solcher Zustand geeignet ist, den ungegründeten Verdacht des Blödsinns zu erwecken und inwiefern andererseits eben diese Mängel, in Verbindung mit den übrigen Wirkungen des alternden Körpers auf die Seelenverrichtungen, endlich zu wahrem Blödsinne führen können und beinahe führen müssen.

Unter den Mängeln einzelner Sinne sind die des Geruchs und des Geschmacks, sowie der Tastsinn, dem Gerichtsarzte wohl nur in der eben erwähnten Verbindung mit Fehlern der edleren Sinne von einiger Wichtigkeit. Zwar soll nach Samuel Stryk (Tractatus de iure sensuum. Francof. 1785. 4. dissert. V. et VI.) der Verkäufer solcher Waaren, deren Aechtheit und gute Beschaffenheit durch Geruch oder Geschmack erkennbar ist, falls er einmal schlechte Waare verkauft hat, vor dem Richter Entschuldigung finden, wenn er nachweist, dass ihm Geruch oder Geschmack abgehen. Aber diese gesetzliche Bestimmung ist in mehrfacher Hinsicht so seltsam, dass sie wohl niemals und nirgends in Anwendung gekommen ist; auch handelt es sich bei dieser Bestimmung, wie man sieht, nicht um Freiheit oder Unfreiheit im gewöhnlichen höheren Sinne. Viele jener Fäden, an welchen diese hängen, sind freilich sehr fein, und manche derselben für unsern Blick, für unsere „Anatomy of the mind," gewiss nicht selten zu fein *). Aber die Erkenntnisse, welche

*) Lichtenberg's Behauptung: „Es ist ganz gewiss, dass einem zuweilen ein Gedanke gefällt, wenn man liegt, der einem nicht mehr gefällt wenn man steht," klingt allerdings seltsam, aber die Thatsache, von welcher diese Behauptung spricht, möchte unter gewissen Voraussetzungen nichts weniger als unerklärlich sein. Wie

wir durch die niederen Sinne erlangen, betreffen doch immer Gegenstände, welche in den meisten und den wichtigeren Beziehungen richtig zu beurtheilen die höheren Sinne uns vollkommen in den Stand setzen, und zu dem Göttlichen im Menschen reichen jene Erkenntnisse niemals hinauf. Mit Recht dürften daher wohl die Fehler dieser mildern Sinne bei Heinroth (Syst. d. psych. gerichtl. Med. S. 318) nicht einmal unter jenen Sinnesfehlern, welche a. a. O. als Quellen scheinbar unfreier Zustände bezeichnet werden, eine Stelle gefunden haben.

Unter den höheren Sinnen mag hier zuerst des Gesichts erwähnt werden. Welche Wirkungen das bürgerliche Recht der Blindheit beizulegen hat, ob Erblindung eines Verlobten die Verlobung selbst ungültig machen, eine bereits bestehende Ehe aufheben, von der Verpflichtung zur Uebernahme von Vormundschaften unbedingt oder bedingungsweise entbinden soll oder nicht u. s. w., kann zu entscheiden nicht der gerichtlichen Arzneiwissenschaft anheim fallen, und wenn die Rechtswissenschaft diesen Gegenstand dadurch erledigt, dass sie dem Blinden alle diejenigen bürgerlichen Rechte beilegt, von welchen vollen Gebrauch zu machen, und alle diejenigen Verpflichtungen, welchen pünktlich nachzuleben er durch seine Blindheit nicht verhindert wird (s. Stryk a. a. O. Dissert. de iure coecorum): so scheint dies allerdings im Allgemeinen der Natur der Sache durchaus angemessen zu sein. Dem Arzte mag hierbei nur die Bemerkung gestattet sein, dass für alle Blinde, ohne weitere Berücksichtigung des jedesmaligen Einzelfalles, gültige gesetzliche Bestimmungen auch des bürgerlichen Gesetzbuches nicht immer gleich gerechte sein dürften. Zu sehr unterscheiden sich, ihrem geistigen Vermögen nach, die Blinden unter einander selbst, als dass nicht Manchem derselben Rechte und Verpflich-

---

viele unauflösliche Räthsel dieser Art bieten uns dagegen Schriften, wie die vorher genannten und ähnliche Werke, ja dem aufmerksamen Beobachter selbst das alltägliche Leben dar!

tungen zuerkannt werden könnten, welche Anderen nicht beigelegt werden dürfen, und die meisten unserer Leser möchten wohl, wie ich, mehr als einen Blinden gekannt haben, dessen Händen z. B. eine Vormundschaft sicherer anvertraut werden konnte als Manchem, welcher sich sein Lebenlang des Lichtes beider Augen erfreute. Die bürgerliche Gesetzgebung dürfte hiernach in der fraglichen Beziehung zu irren am wenigsten in Gefahr laufen, wenn sie unter Anerkennung des kurz vorher angeführten allgemeinen Grundsatzes diejenigen einzelnen Rechte und Verpflichtungen namhaft machte, hinsichtlich deren in jedem Einzelfalle erst nach vorgängiger genauer Erwägung desselben entschieden und zum Zwecke dieser Entscheidung erforderlichenfalls ein ärztliches Gutachten eingeholt werden soll. Die Grundsätze aber, auf welche derartige Gutachten und Entscheidungen sich stützen müssten, würden im Wesentlichen von denjenigen nicht abweichen, nach welchen wir Blinde in peinlichen Rechtsfällen beurtheilen, und von welchen im Nächstfolgenden die Rede sein soll. Immer wird dabei das Meiste darauf ankommen, ob es sich um die Beurtheilung eines Blinden handelt, welcher schon in früher Jugend erblindet ist und wenig oder gar keinen Unterricht genossen hat, oder um einen Blinden, welchem dieser Unterricht nicht gemangelt hat, oder welcher erst in späteren Lebensjahren das Sehvermögen eingebüsst hat.

Den ganz eigenthümlichen Gesammtzustand solcher Blinden, welche entweder schon blind geboren wurden, oder doch in so früher Kindheit des Sehvermögens beraubt wurden, dass jede Erinnerung an Gesehenes für sie verloren ging, und welche in beiden Fällen eines zweckmässigen Unterrichtes entbehrten, hat uns treffend Guillié in seinem „Essai sur l'instruction des aveugles" (Paris 1817) geschildert. Eines der wichtigsten Hülfsmittel der Vernunftentwickelung fehlt diesen Blinden lebenslang, niemals gelangen sie daher zu einem klaren Selbstbewusstsein, nur sehr unvollkommen lernen sie die Aussenwelt kennen, selbst der

Wunsch, sie kennen zu lernen, kann nicht füglich in ihnen erwachen, und wie sie Recht und Unrecht, Gutes und Böses, Schönes und Hässliches nicht zu unterscheiden vermögen: so bleibt ihrem beklagenswerthen Dasein, auch so gut wie jede Theilnahme an ihren Umgebungen, namentlich das Mitgefühl für Anderer Freude und Leid, beständig fremd. Sie vermögen kaum den Zweck mancher ihrer Handlungen deutlich zu erkennen; für die Art und Grösse der Wirkungen derselben fehlt es ihnen durchaus an einem zureichenden Massstabe; auch sind es beinahe immer nur körperliche Bedürfnisse, dunkle eingepflanzte Triebe und äusserer Zwang, welcher sie zum Handeln treibt: — Eine der sonst häufigsten Ursachen frühen Erblindens, die Kinderblattern, zieht jenen Sinnesmangel heute allerdings nur selten nach sich. Demohnerachtet ist die Zahl, wie der Blinden überhaupt, so auch der in Rede stehenden ganz ungebildeten Blinden, weit grösser, als man gemeiniglich annimmt; sie ist in allen Ländern gross, weil in den eigentlichen Blinden-Unterrichts-Anstalten nur die kleinste Anzahl der Blindgeborenen oder in frühester Kindheit Blindgewordenen Aufnahme findet, den meisten übrigen aber die Armuth nur den spärlichsten Unterricht zu Theil werden lässt. So lange also die Staats-Regierungen noch nicht die Sorge dafür übernehmen, dass alle diese Blinden in ihrer Kindheit den erforderlichen Unterricht geniessen: wird die Frage nach den Rechten und Pflichten derselben, wie mir scheint, immer sehr wichtig bleiben, denn ich kann nicht glauben, dass die Sache durch Heinroth's Bemerkung: „Dass Blindheit oder Taubheit weder an sich unfreie Zustände, noch nothwendig mit dergleichen verbunden sind, wird nicht bezweifelt“ erledigt sei. Für unzweifelhaft halte ich vielmehr nur, dass einem Blinden dieser Klasse die Menschen-Rechte zukommen, von den meisten bürgerlichen Rechten würde er ausser Stande sein, Gebrauch zu machen, es können ihm also auch keine Ansprüche auf dieselben zugestanden werden. Noch weniger scheint nach dem vorhin Gesagten zweifelhaft, dass bei

einem solchen Blinden von Zurechnungsfähigkeit gesetzwidriger Handlungen in der Regel nicht die Rede sein kann, weil es ihm eben so an klarem Selbstbewusstsein mangelt, als ihm, der nur von blinden Trieben geleitet wird, die sittliche Freiheit zur Selbstbestimmung abgeht. Ich will indess gern einräumen, dass jene Regel nicht ohne Ausnahme ist. Man erzählt von John Metcalf, dass er, in früher Kindheit erblindet und ohne dass seine Fähigkeiten durch eine sorgfältige Erziehung geweiht worden wären, unterstützt durch die Feinheit seines Gefühls, die Schärfe seines Gehörs, und die ausserordentliche Kraft seines Gedächtnisses, ein ungemein geschickter Baumeister und Aufseher der Landstrassen in bergigen unwegsamen Gegenden geworden sei*). Ist diese Erzählung zuverlässig in Betreff der letzterwähnten Umstände: so bin ich zwar geneigt, zu bezweifeln, dass sie es auch hinsichtlich des angegebenen Mangels der Erziehung ist. Aber soviel kann allerdings nicht in Abrede gestellt werden, dass die Ausbildung der Verstandes-Anlagen oft bei weniger äusserer Anregung über Erwarten gelingt, und von dem sittlichen Gefühle kann ja wohl dasselbe gesagt werden. Eben deshalb ist Mende's Ausspruch: „Man wird kein Bedenken tragen, diese Blinden für viele an sich rechtswidrige Handlungen von der Verantwortlichkeit ganz zu befreien, hinsichtlich mancher anderen aber diese doch sehr einschränken", zwar, wie ich glaube, vollkommen richtig, er deutet aber auch zugleich auf die unabweisbare Nothwendigkeit hin, in jedem Einzelfalle die dem Blinden von der Natur verliehenen Anlagen mit dem Grade etwaiger Ausbildung, welche sie erlangt haben, sorgfältig zu vergleichen.

Diese Vergleichung, welche bei der genannten Klasse der Blinden in den meisten Fällen die obwaltende Zurechnungs-

*) Auserlesene Abhandlungen für Aerzte, Naturforscher und Psychologen, aus den Schriften der literariseh-philosophischen Gesellschaft zu Manchester. A. d. Engl. mit Zusätzen von A. W. Schwenger. Leipzig, 1794. 8. Heft I., S. 13., ff.

Unfähigkeit nachweisen wird, erscheint in gewisser Beziehung noch nothwendiger bei rechtswidrigen Handlungen solcher Blindgeborenen oder frühzeitig Erblindeten, deren Erziehung nicht ganz vernachlässigt worden ist. Nach jenen älteren Rechtsgrundsätzen, welche bei Stryk angeführt sind, finden vor dem Richter nur diejenigen nachtheilbringenden Handlungen dieser Blinden Entschuldigung, welche unmittelbar aus dem Mangel des Sehvermögens ohne Wissen und Willen des Thäters hervorgegangen; aber diese Grundsätze zeugen nur von sehr geringer Kenntniss oder sehr oberflächlicher Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit solcher Blinden. Freilich kann bei demselben von völliger Zurechnungs-Unfähigkeit in demselben Grade weniger die Rede sein, in welchem diese Unglücklichen von Recht und Unrecht deutliche Begriffe erlangt haben. Aber die Blindheit macht ungeduldig, misstrauisch, theilnahmlos, jähzornig, sie führt daher leicht zu Hass und Rachsucht, sie hindert überdies den Menschen, das Nachtheilige solcher Handlungen, deren Gesetzwidrigkeit ihm nicht bekannt ist, in seinem ganzen, die meisten Sehenden abschreckenden, Umfange einzusehen, und giebt auf diese Weise manchen Anreiz zu rechtswidrigen Handlungen, welcher bei Sehenden nicht wirksam werden kann, und welchem Blinde, deren Unterricht nicht mit besonderer Rücksicht auf ihren Sinnesmangel, und besonders ihre daraus hervorgehende Geistes- und Gemüths-Verfassung, geleitet worden ist, sich schwerlich ganz entziehen werden. Je mehr also im Allgemeinen diese Blinden, eben weil sie nicht ohne Unterricht aufgewachsen sind, in strafrechtlichen Fällen die Vermuthung mit Recht wider sich haben, dass sie nicht ohne strafwürdige Absicht gehandelt: desto gewisser wird keine rechtswidrige Handlung derselben früher eine vollständige Würdigung gefunden haben, als bis die körperlichen und geistigen Anlagen des Thäters, namentlich sein Temperament, so wie der Unterricht, welchen er genossen, und der Erfolg, mit welchem ihm dieser ertheilt worden, in Berücksichtigung gezogen worden ist, weil erst durch diese

Berücksichtigung ein gründliches Urtheil darüber zu fällen möglich wird, ob die geistige, aus der Blindheit hervorgegangene, Eigenthümlichkeit des Thäters diesen nicht mehr oder weniger verhinderte, der eingetretenen Anreizung zu einem Vergehen, oder selbst einem Verbrechen, den erforderlichen beharrlichen Widerstand zu leisten. Wie reichen Stoff zum Nachdenken enthalten überdiess Diderot's Worte: „Da alle äusseren Anschauungen, welche in uns Erbarmen und die Vorstellungen des Schmerzes erwecken, die Blinden nur vermittelst Klagen berühren: so glaube ich, dass sie im Allgemeinen mitleidslos sind. Welchen Unterschied giebt es für einen Blinden zwischen einem Menschen, welcher Urin ausleert, und einem Andern, welcher, ohne sich zu beklagen, Blut verliert? Hört nicht unser eigenes Mitgefühl auf, wenn die Entfernung oder die Kleinheit der Gegenstände dieselbe Wirkung auf uns hervorbringt, welche der Mangel des Sehvermögens bei dem Blinden nach sich zieht? So sehr hängen unsere Tugenden von unserer Art zu fühlen, und von dem Grade ab, in welchem die Aussendinge uns berühren (affectent)! Auch bezweifele ich ganz und gar nicht, dass, ohne Furcht vor der Strafe, viele Leute weniger Bedenken tragen würden, einen Menschen zu tödten, als einem Ochsen die Kehle abzuschneiden, wenn Jenes aus einer Entfernung geschehen sollte, in welcher ihnen ihr Opfer nur etwa in der Grösse einer Schwalbe sichtbar sein würde. Wenn wir mit einem leidenden Pferde Mitleid haben, und ohne alles Bedenken eine Ameise zertreten, werden wir nicht von eben diesem Grundsatze bestimmt? Wie verschieden ist die Sittenlehre der Blinden von der unsrigen! Wie weit würde die eines Tauben wieder von der eines Blinden abweichen, und wie unvollkommen — um nicht etwas Schlimmeres zu sagen — würde unsere Sittenlehre einem Wesen, begabt mit einem Sinne mehr, als uns zu Theil geworden, erscheinen!“*) In diesem

*) Denis Diderot, Lettre sur les Aveugles, p. 179. (Oeuvres. T. II. à Paris. An. VIII. 12.)

Ausspruche liegt gewiss Wahrheit, wenn er auch nicht ganz wahr sein sollte, und es ist nach allem Diesem ohne Zweifel wenigstens nicht zu weit gegangen, wenn man von der in Rede stehenden Klasse der Blinden mit Mende behauptet, dass sie für gleiche Vergehungen „viel weniger straffällig“ sind, als Sehende. Es mögen Fälle denkbar sein, welche eine Ausnahme von dieser Regel darstellen, aber sie werden die Regel nicht umzustossen im Stande sein.

Die letzte Klasse dieser Blinden bilden diejenigen, welche frühzeitig und lange genug einen Unterricht, eigens auf ihren Gesammt-Zustand berechnet, genossen haben, einen Unterricht, welcher ihnen durch die übrig gebliebenen Sinne, die nicht verschlossenen Pforten ihrer Seele, Erkenntnisse und Vorstellungen von der Körperwelt und dem Uebersinnlichen zuführte, und sie zugleich in den Stand setzte, in ihrem späteren Leben auf demselben Wege den Kreis ihrer Vorstellungen noch zu erweitern, und der menschlichen Gesellschaft immer nützlicher zu werden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass im Allgemeinen die Verantwortlichkeit dieser Blinden für ihre Handlungen weit grösser ist, als bei Blinden der vorher erwähnten Klassen. Indess liegt auch am Tage, dass aus mannichfachen Gründen selbst die Schüler eines Hauy sehr verschiedene Stufen geistiger Ausbildung erreichen, und manche auf einer sehr niedrigen stehen bleiben, während es nicht an Beispielen solcher Blinden, zumal der zweiten Klasse, fehlt, welche bald durch ihre Kenntnisse und ihre Fertigkeiten, bald durch ihre nicht blos gesunden, sondern scharfsinnigen Urtheile, den Beobachter in Erstaunen setzen*). Keinesweges unbedingt wird man daher einen Blinden für zurechnungsfähig erklären können, weil er in einer Blinden-Anstalt, und wäre es auch die ruhmwürdigste, unterrichtet worden ist, vielmehr wird dieser Umstand bei der Be-

*) Solche Beispiele hat unter Andern auch S. G. Vogel in seiner Schrift: „Einige anthropologische und medizinische Erfahrungen“ (Stendal, 1805. 8. S. 5—57.) gesammelt.

urtheilung eines von diesem Blinden verübten Vergehens erst dann gewichtig in die Wagschale fallen, wenn sich erweist, dass bei der Aufnahme der Blinden in die Unterrichts-Anstalt und während seines Aufenthaltes in derselben seinerseits nichts fehlte, was den Unterricht konnte fruchtbar werden lassen (allgemeine körperliche Gesundheit, Schärfe der unverletzten Sinne, gute Geisten-Anlagen), und dass er einen solchen fruchtbaren Unterricht lange genug und mit hinlänglichem Erfolge genossen hat. Aber auch der glänzendste wird den Zögling einer Blinden-Anstalt nur in seltenen Einzelfällen von Vergehungen in Absicht auf Zurechnungsfähigkeit den Sehenden völlig gleich zu stellen erlauben, weil es auch dem besten Unterrichte unter den günstigsten Umständen niemals gelingen kann, die obenerwähnten Eigenthümlichkeiten der Sinnesart Blindgeborener ganz auszutilgen, und weil diese Sinnesart zu mehr als einem Vergehen eine Versuchung in sich schliesst, gegen welche der Sehende niemals sich zu vertheidigen hat, und welche zu bekämpfen den Blinden seine ganze Lage doppelt schwierig macht, indem ihm schwächere Waffen, als dem Sehenden, zu solcher Bekämpfung zu Gebote stehen*). Mende hat daher nach meinem Dafürhalten vollkommen Recht, wenn er sagt, dass der Standpunkt dieser Blinden in der bürgerlichen Gesellschaft stets ein anderer bleibt, als der der Sehenden. Hieraus scheint mir aber nicht zu folgen, dass auch die fraglichen Blinden in keinem strafrechtlichen Falle in Hinsicht auf Zurechnungsfähigkeit Sehenden völlig gleich gestellt werden könnten, wie jener Schriftsteller behauptet; und wenn er daher hinzufügt: „Gleicher Grad der Verantwortlichkeit mit den Sehenden kann sie, wirklich rechtmässig, niemals treffen, und auch wider sie ist deshalb so wenig, als

*) Allerdings fehlt dem Blinden auch mancher Anreiz zu Vergehungen, welchem der Sehende bloss gestellt ist. Aber eine Ausgleichung möchte auf diese Weise zwischen beiden nach Obigem doch selten oder nie zu Stande kommen.

wider nicht unterrichtete Blinde, die ordentliche Strafe zu verhängen“: so scheinen hierbei manche — wenn auch nicht häufige — Fälle übersehen zu sein, jene nämlich, in welchen gut unterrichtete Blinde sich eines Vergehens schuldig machen, zu welchem nicht in ihrer Blindheit für sie ein grösserer Anreiz lag, als für den Sehenden vorhanden gewesen sein würde, und dessen Grösse sie doch eben so gut zu würdigen im Stande waren, als der Sehende. Dass es derartige Fälle giebt, möchte wohl nicht zu bestreiten sein*), allerdings wird aber die gerechte Würdigung eines solchen Falles immer sehr schwierig bleiben, und selbst einem philosophischen Arzte nur nach sorgfältigster Erwägung aller einzelnen dabei obwaltenden Umstände möglich werden.

Von allen Blinden der bisher genannten Klassen unterscheiden sich wesentlich diejenigen, welche erst in späteren Jahren das Sehvermögen verloren haben. Mehr oder weniger hinreichende Kenntniss von der Aussenwelt ist ihnen durch das Gesicht zu Theil geworden, und sie können daher bei der Beurtheilung eines Vergehens, dessen sie sich schuldig machen, in keinem Falle Denjenigen gleich gestellt werden, welche das Licht des Tages niemals, oder nur sehr kurze Zeit hindurch in erster Kindheit gesehen haben. Ob sie aber, wie Mende annimmt, in Hinsicht auf Zurechnungsfähigkeit sich von den Sehenden wirklich nur dadurch unterscheiden, dass ihnen solche Verantwortlichkeiten, welche unmittelbar den Gebrauch der Augen voraussetzen, nicht zukommen, scheint noch sehr zweifelhaft, da auch die erworbene Blindheit dem Geiste und Gemüthe einen Stempel aufdrückt, welcher bei polizeilichen, wie bei strafrechtlichen, Vergehungen Erblindeter gewiss alle Beachtung verdient. Wie viel wird unter Andern darauf ankommen, ob der Erblindete schon seit

*) Einem blinden Giftmörder z. B. möchte wohl unter allen Umständen seine Blindheit nicht zu einiger Entschuldigung des Verbrechens dienen können.

Jahren an den Verlust des Gesichts gewöhnt ist! Ich erinnere mich, in L. v. Baczko's bekannter Schrift: „Ueber mich und meine Unglücksgefährten, die Blinden“ (Leipzig, 1807. 8.) die Schilderung eines ganz hieher gehörigen Auftrittes aus dem Leben dieses verdienstvollen Unglücklichen, welchen persönlich und ziemlich genau gekannt zu haben mir immer sehr angenehm bleiben wird, gelesen zu haben, und erlaube mir daher, den Leser an diesen Auftritt zu erinnern. Baczko war erst seit Kurzem erblindet, als er eines Tages beim Durchgehen durch einen Flurgang plötzlich fühlte, dass er auf einen weichen Körper getreten sei, und in demselben Augenblicke ein kleines Kind auf dem Fussboden laut schreien hörte; er war auf einen Besen getreten, mit welchem dieses Kind sich beschäftigt, und welchen der Fuss des Blinden ihm entrückt hatte, und er versichert — wohl durchaus glaubwürdig — dass, hätte sich dieser Vorfall ereignet, nachdem bereits Zeit und Noth sein Gehör und sein Gefühl hinlänglich geübt hatten, er augenblicklich die Ueberzeugung gewonnen haben würde, dass er nicht auf das schreiende Kind getreten sei. Aber an dieser Uebung fehlte es damals ihm noch gänzlich, der Augenblick rief also den angstvollen Gedanken in ihm hervor, dass er ein kleines Kind schwer, wohl gar tödtlich, verletzt habe, ein heftiges Zittern befiel den Geängsteten, und nur mit Mühe gelang es herbeieilenden Sehenden, ihn wieder zu beruhigen. Der ganze Vorfall hat, wie man sieht, schlimme Folgen keiner Art gehabt. Aber angenommen, dass Baczko durch seinen Fusstritt jenes Kind tödtlich verletzt, sein Geschrei den Erschrockenen bis zum Verluste des deutlichen Bewusstseins geängstigt, er in diesem Zustande (was sehr wohl denkbar ist) dem Kinde noch einige unmittelbar tödtende Fusstritte versetzt, und der ganze Vorgang Augenzeugen gehabt habe, deren Aussagen, verglichen mit dem Ergebnisse der Leichen-Untersuchung, ihn in gegenständlicher Hinsicht ausser Zweifel stellten: würde jene bis zum Verluste des deutlichen Bewusstseins gestiegene Beängstigung

nicht eben so viel Berücksichtigung von Seiten des Richters verdient haben, als bei ihm z. B. die Besinnungslosigkeit des Schlaftrunkenen findet? Dennoch wäre eine so heftige Beängstigung in dem angenommenen Falle nur durch die Blindheit des Verletzenden erklärlich gewesen, und dieser war nicht blos ein erst im Jünglings-Alter Erblindeter, sondern auch schon damals ein wohl unterrichteter und gebildeter Mann. Es möchte nicht allzuschwierig sein, nachzuweisen, dass selbst die kleineren Mängel der Sinneswerkzeuge, z. B. die Kurzsichtigkeit, einen freilich wenig beachteten, aber darum gar nicht geringen Einfluss auf einen grossen Theil unseres geistigen Lebens: unsere Neigungen und Gewohnheiten, unser Denken und Handeln, ausüben, und leicht möglich, dass selbst dieser Einfluss sich in manchen Fällen bis auf Handlungen erstreckt, welche den Strafrichter angehen, oder doch mit solchen Handlungen bisweilen in näherer oder entfernterer Beziehung steht. Aber zugestanden, dass menschliche Einsicht selten oder nie hinreichen wird, bei der Würdigung von Vergehungen oder Verbrechen auch solche Einflüsse, solche Verbindungen in gerechten Anschlag zu bringen: so kann doch von der erworbenen Blindheit dasselbe nicht gesagt werden. Sie wird daher in jedem betreffenden strafrechtlichen Falle immer eine sehr genaue Untersuchung des Einflusses, welchen die Blindheit auf Sinnesart und Handlungsweise des Erblindeten geäussert, und namentlich in dem betreffenden Falle ausgeübt, nothwendig machen, und auch der spät Erblindete wird als solcher nach dieser Untersuchung keinesweges immer als vollkommen zurechnungsfähig erscheinen.

Wichtiger noch, als der Gesichtssinn, ist in Betreff geistiger Vermögen der Gehörssinn; denn wenn wir vorzugsweise den Augen die Bekanntschaft mit der Körperwelt verdanken: so ist es die Sprache und das Gehör, durch welche der Mensch zu seinen ersten Vorstellungen von dem Uebersinnlichen, also dem höchsten und seiner Betrachtung würdigsten Gegenstande, gelangt, zu jenen

Vorstellungen, welche ihn zu einem sittlichen Wesen erheben. Nothwendig wird daher der Mangel dieses Sinnes noch öfter, als der des Gesichtes, die Zurechnungsfähigkeit bald vernichten, bald mehr oder weniger eng begrenzen. Aber hierbei, wie hinsichtlich des Gesichtssinnes, wird die frühere oder spätere Lebenszeit, in welcher der für den Menschen so wenig entbehrliche Sinn verloren geht, so wie die Verhältnisse, unter welchen dieser Verlust erfolgt, und jene mehr oder weniger ungünstigen, unter welchen dieser Sinnesmangel besteht, unseren Gegenstand wieder in einem sehr verschiedenen Lichte erscheinen lassen.

Die erste Klasse der Tauben bilden die Taubgeborenen und jene, welche in frühester Kindheit, noch ehe der Verstand Gehörtes aufzufassen vermochte, das Gehör verloren haben. Wir nennen sie Taubstumme, weil sie ohne einen ihrem Zustande eigens angemessenen Unterricht von ihren Sprachwerkzeugen keinen Gebrauch zu machen wissen, und wenn man am Ende der vorigen Jahrhunderte in Frankreich gegen 12,000 Taubstumme zählte, und nach der gewöhnlichen Annahme 150 bis 200 Taubstumme unter jeder Million Menschen gefunden werden: so ist zu vermuthen, dass die wirkliche Anzahl der Taubstummen diese angenommene eben so übersteigt, als, wie oben bemerkt wurde, die gewöhnliche Annahme der Blinden-Anzahl auf unzuverlässigen Zählungen beruht. — Der Hauptgrund, welcher alle diese Unglücklichen fast gänzlich auf sich selbst beschränkt, ist bereits angedeutet worden. Zwar erhält der Taubstumme, vermittelst der ihm übrig gebliebenen Sinne, namentlich des Gesichtssinnes, Eindrücke von der Aussenwelt, und gewöhnlich fasst er auch diese Eindrücke mit grosser Neugier auf, aber sie bleiben immer nur oberflächliche, weil der ununterrichtete Taubstumme von dem Zusammenhange und dem Verhältnisse der Dinge unter einander, und den Beziehungen, in welchen sie zu ihm selbst stehen, oder stehen können oder werden, keine Vorstellung hat. Noch weniger kann er sich jemals zu übersinnlichen Vorstellungen erheben, und die Begriffe der

Sittlichkeit und der Religion bleiben ihm ebendeshalb beständig fremd. Es giebt für ihn nicht Gutes und Böses, Tugend und Laster, Pflichten und Rechte, seine Handlungen sind daher lediglich die Ergebnisse der Selbstsucht, und zwar einer ausschliesslich auf die Befriedigung körperlicher Bedürfnisse, blinder Triebe und sinnloser Einfälle bezüglichen Selbstsucht. Mit stürmischer Heftigkeit pflegt er diesem Drange roher Selbstsucht zu folgen, Hindernisse, welche der Befriedigung seiner Begierden entgegen treten, regen ihn leicht zu wüthendem Zorn auf, und da sein Mangel an Ueberlegung ihn auf solche Hindernisse sehr häufig stossen lässt: so wird er zwar durch die gelungene Befriedigung seiner Triebe gewöhnlich nicht bloss heiter gestimmt, sondern meist zu blödsinniger Lustigkeit, selbst zur ausgelassensten, hingerissen, weit öfter aber versinkt er in Folge des vergeblichen Kampfes mit jenen Hindernissen, so wie in Folge der alle Augenblicke wiederkehrenden Unmöglichkeit, von seinen Umgebungen verstanden zu werden, in mürrischen und misstrauischen Trübsinn, eine Gemüthsstimmung, welche bei Blinden, zumal Blindgeborenen, bekanntlich nur selten angetroffen wird. Wenn aber der nicht unterrichtete Taubstumme in den meisten Fällen, wie leicht begreiflich, einen fast gänzlichen Mangel an Ueberlegung, einen um seines Gegenstandes willen nicht selten lächerlichen, bis zur Halsstarrigkeit steigenden Eigensinn, und fast in jeder Bewegung eine stürmische Heftigkeit zeigt: so sind doch auch die Fälle nicht ganz selten, in welchen sich zu diesem Eigensinne eine gewisse Hinterlistigkeit gesellt, und der Zorn des Taubstummen gegen Diejenigen, welche ihm als Hindernisse des Erreichens seiner leidenschaftlichen Zwecke erscheinen, den Hass in ihm erweckt, und diesen schnell zur Rachsucht entflammt. — Dass ein solcher Zustand alle Zurechnungsfähigkeit aufhebt, dass er den Unglücklichen von allen bürgerlichen Verpflichtungen entbindet, und dass einem solchen Taubstummen auch keine anderen Rechte beigelegt werden können, als welche dem erwachsenen, aber un-

unterrichteten, Blindgeborenen zukommen, haben selbst Gesetzbücher des Alterthums nicht verkannt. Zwar gestand das Pandektenrecht einem „Surdus vel mutus“ unter der Bedingung vorgängiger höherer Genehmigung das Recht letztwilliger Verfügung zu. Der berühmte, aber in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft mehrfach übel berufene Leyser verlangte, dass auch der nicht unterrichtete Taubstumme, wenn er einen Mord begangen, mit dem Tode bestraft werde, und selbst neuere Strafrechtslehrer wollten solche Taubstumme wegen Verbrechen, „die in der natürlichen Empfindung beruhen“, bestraft wissen. (Stelzer, v. Globig, Huster.) Aber schon Justinian setzte ausdrücklich fest, dass taub und stumm zugleich geborene Menschen weder ein gültiges Testament, noch Codicill errichten, noch auf irgend eine andere Weise letztwillig verfügen können, und die genannten neueren Rechtslehrer sind schon von Kleinschrod und Meister widerlegt worden. Noch weniger haben die Aerzte in dieser Beziehung über das wahre Sachverhältniss sich täuschen können. Zwar haben Remer und Heinroth getadelt, dass andere gerichtsärztliche Schriftsteller die Taubstummen zu den Wahnsinnigen zählen, aber dieser Tadel scheint mir die Sache im Wesentlichen wenig anzugehen. Metzger, Henke und Wildberg haben bei Gelegenheit der zweifelhaften Seelenzustände der Taubstummheit gedacht, wie sie bei derselben Gelegenheit mancher anderen, die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden, nicht wahnsinnigen Zustände gedacht haben, eben weil diese Zustände sämmtlich Das mit dem Wahnsinne gemein haben, dass sie der Zurechnungsfähigkeit Eintrag thun. Dass aber auch der erwachsene ununterrichtete Taubstumme zurechnungsunfähig ist, darüber giebt es unter den Aerzten keine getheilten Meinungen, und Heinroth namentlich sagt a. a. O. (S. 253.): „Die Taubstummen sind, auch schon erwachsen, noch unter die Unmündigen*) zu zählen — —, und ihre

*) Heinroth setzt hinzu: „obschon nicht unter die Unfreien, denn ein Unfreier ist, der seine Freiheit verloren hat.“ Allerdings ist diese

gesetzwidrigen Handlungen — — sind ihnen gar nicht zuzurechnen.“ Die Leser erinnern sich, dass wir im Obigen genau dasselbe in Betreff des ununterrichteten Blindgeborenen nicht haben behaupten können. Aber um so viel ungünstiger ist überhaupt in Hinsicht auf geistige Ausbildung die Stellung des Taubstummen gegen die des Blindgeborenen, dass Jener, auch wenn einige Sorgfalt auf seine Erziehung verwandt worden ist, ohne dass er jedoch jenen eigens geregelten Unterricht erhalten hätte, welcher in Taubstummen-Lehranstalten ertheilt wird, zwar rücksichtlich seiner Brauchbarkeit für das bürgerliche Leben mehr oder weniger gewinnen kann, aber in Hinsicht auf seine bürgerlichen Rechte und Verpflichtungen, und insbesondere auf seine Zurechnungsfähigkeit dadurch in der Regel wenig geändert wird. Indess lässt sich eine durchaus allgemeine, keine Ausnahme zulassende, Regel auch in diesen Beziehungen doch nicht aufstellen, wie das Beispiel des ungemein merkwürdigen Taubstummen, dessen Geschichte uns Graff und Bopp (Henke, Zeitschr. f. d. Staatsarzneikunde, Bd. XXXI., S. 142. ff. und Ergänz.-Heft XXIII., S. 147. ff.) mitgetheilt haben, unwiderleglich darthut. Dieser Taubstumme war zwar erst im vierten oder fünften Lebensjahre taub geworden, und hatte Unterricht im Lesen und Schreiben erhalten, aber er war „in beiden nie bis zu einer gewissen Vollkommenheit gelangt“, er hatte „einen sonstigen Unterricht nie erhalten“, und als er, sechsundvierzig Jahre alt, Gegenstand gerichtsärztlicher Untersuchung wurde, ging „seine Kunst nicht weiter, als dass er einige Ziffern nach zu schreiben“ vermochte. Die genannte Untersuchung hatte zum eigentlichen Zwecke zu

---

Begriffsbestimmung dem ärztlichen Sprachgebrauche angemessen, aber sollte sie auch in der Natur der Sache begründet sein? Wir nennen doch z. B. nicht blos denjenigen arm, welcher sein Vermögen oder sein Einkommen verloren hat, sondern auch denjenigen, welcher weder das Eine noch das Andere jemals besessen, ja wir pflegen, wenn wir den Ersteren arm nennen, hinzuzufügen, dass er es nicht immer gewesen.

ermitteln, ob der angebliche Entschluss jenes Taubstummen, nach Amerika auszuwandern, wirklich als ein freiwilliger und feststehender angesehen werden könne, und führte schlüsslich den Professor Roller, Taubstummen-Lehrer in Worms, zu der Erklärung: „Ich habe die feste Ueberzeugung, dass dieser Taubstumme P. F. nicht blödsinnig — ich habe ein solches Exemplar unter meinen Taubstummen, mit dem gar nichts anzufangen ist — nicht geistesschwach und nicht willenlos ist, sondern von diesen Eigenschaften die entgegengesetzten in einem hohen Grade besitzt. Ich habe die feste Ueberzeugung, dass sein Wille und sein Entschluss, mit seiner Umgebung, in welcher er so glücklich sich entfaltete, auszuwandern, aus den edelsten Zügen seines Herzens, aus Liebe und Dankbarkeit so unerschütterlich begründet wurde. Ferner, dass seine Geistesanlagen im fremden Welttheile, bei so vielen neuen Erscheinungen, immer noch mehr erweitert und ausgebildet werden.“ Einzelne solcher ununterrichteten Taubstummen sind daher schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in England, Schottland und Nordamerika mit gutem Grunde von Gerichts-Behörden bald als Zeugen benutzt, bald als selbstständige Verwalter ihrer liegenden Güter und ihres Vermögens überhaupt anerkannt, bald wegen verbrecherischer Handlungen zur Untersuchung gezogen worden*), und niemals sollten daher rechtliche Fragen, welche hinsichtlich eines solchen Taubstummen entstehen, als durch die Taubstummheit an sich entschieden angesehen, immer sollte der jedesmalige Einzelfall mit allen seinen Verhältnissen zum Zwecke der Beantwortung solcher Fragen der genauesten und sorgfältigsten Untersuchung unterworfen werden. Für die grosse Mehrheit der Fälle allerdings, aber keineswegs ohne Ausnahme, gültig ist Mende's Ausspruch: „Sind Taubstumme dieser Art selber als die Thäter einer rechtswidrigen Handlung in Untersuchung: so

*) J. R. Beck, Elemente der gerichtlichen Medicin. I. Hälfte. Weimar, 1827. 8. S. 461., ff.

kommt man mit der Zeichensprache, weil nicht blos Thatumstände in Gewissheit gesetzt werden sollen, sondern auch ihre Absicht bei der That, und ihre Kenntniss von Recht und Unrecht, allein nicht aus, indem keine Zeichensprache, um abstracte Begriffe auszudrücken, zureicht. Solche Taubstumme können daher zwar eine schädliche Handlung begangen zu haben überführt werden, es lässt sich aber niemals mit vollständiger Gewissheit nachweisen, ob sie dabei eine böse Absicht hatten, und ob sie gewusst haben, dass sie Unrecht begingen und gegen die Gesetze fehlten, oder nicht. Auch bei ihnen kann dieserhalb schon im Allgemeinen (im Allgemeinen allerdings!) keine Zurechnungsfähigkeit Statt finden, und der ordentlichen Strafe dürfen sie niemals unterworfen werden.“ Man vergleiche mit diesem Ausspruche die vorhin erwähnte Reller'sche Untersuchung in allen ihren Einzelheiten, und man wird sich sehr bald unter andern, davon überzeugen, dass allerdings bei einzelnen Taubstummen der genannten Klasse die Zeichensprache selbst zum Ausdrucke abgezogener Begriffe hinreicht, vorausgesetzt, dass man die Zeichensprache des Taubstummen (jeder unterrichtete bildet sich seine eigene) richtig aufgefasst hat. Es lässt sich daher auch nichts dawider einwenden, wenn Mende, nachdem er solche Taubstumme für nicht unfähig erklärt hat, gerichtliche Verhandlungen zu schliessen, hinzusetzt: „Dieses sollte jedoch ohne Zweifel nur vor Gericht, und in Gegenwart von solchen Zeugen, die alle eidlich bekräftigt hätten, dass sie mit ihren Zeichen bekannt seien, und sie hinreichend verständen, ausgeübt werden. Lassen sich so viele Zeugen dieser Art, als nöthig sind, nicht auffinden: so müssen wenigstens doch zwei Dolmetscher dabei zugegen sein, die jeder für sich, beide aber einstimmig, die Zeichensprache der Taubstummen in die ordentliche Tonsprache übersetzen.“

Der eigentliche Taubstummen-Unterricht überhaupt und wie er in den der Erziehung dieser Unglücklichen eigens bestimmten Anstalten ertheilt wird, ist anerkanntermassen

schwieriger, als jener der Blinden, aber die Ergebnisse, durch welche die eben so rastlosen als mühseligen Bestrebungen eines Samuel Heinecke*), Abbé de l' Epée, Sicard und ähnlicher Wohlthäter der Menschheit belohnt worden, sind sehr häufig von der Art gewesen, dass man sich wohl versucht finden könnte, wenigstens die meisten derjenigen Taubstummen, welche durch eine Reihe von Jahren hindurch den Unterricht solcher Männer genossen haben, im Voraus für vollkommen verfügungsfähig und zurechnungsfähig zu halten. Indess verhält es sich mit diesen Taubstummen doch kaum anders, als nach dem Obigen mit den eigens unterrichteten Blindgeborenen. Nur sehr wenige erlangen die beiden genannten Fähigkeiten in gleichem Grade, als sie einem Erwachsenen, welcher weder des Gehörs, noch des Gesichts beraubt ist, zukommen, die meisten erwerben sich diese Fähigkeiten nur in einem mehr oder weniger eingeschränkten Grade, und Manchen wird man sie mit Recht niemals beilegen können, am wenigsten, wie sich von selbst versteht, die Zurechnungsfähigkeit. Dass aber diese, wie Mende annimmt, bei allen solchen Taubstummen (in jedem sie betreffenden peinlichen Falle?) „gewiss zu beschränken, und vorzüglich das nämliche Strafmass nie für Hörende und Taubstumme auf gleiche Höhe, sondern bei diesen stets niedriger zu stellen" halte ich nach beinahe unzähligen vorliegenden Erfahrungen für einen menschenfreundlichen, aber der Rechtspflege darum nicht minder nachtheiligen Irrthum, welchen selbst der immer mild urtheilende S. G. Vogel (A. a. O. S. 167.) durch ein: „der Regel nach" vermieden hat. Heinroth sagt

*) Der Name: de l'Epée ist in Aller Munde, sobald von Taubstummen-Lehrern die Rede ist, und gewiss verdient er, zu allen Zeiten mit grösster Hochachtung genannt zu werden. Es wäre jedoch billig, dabei nicht zu vergessen, dass Heinecke, der nachherige Vorsteher der ersten deutschen Taubstummen-Anstalt (in Leipzig) schon drei Jahre früher, als l'Epée von seinem Taubstummen-Unterricht öffentliche Nachricht gab, die Aufmerksamkeit des nördlichen Deutschlands seinem Unterrichts-Verfahren zugewandt hatte.

sagar: „Es bedarf nur einer geringen Aufmerksamkeit, um auch bei den meisten Taubstummen zu bemerken, dass das angeborene Gefühl von Recht und Unrecht in ihnen rege ist, und dass sie folglich mit dem Masse wieder gemessen werden können, mit dem sie selbst messen.“ Nothwendig wird demnach in allen Fällen, in denen über das Vorhandensein oder den Mangel jener Fähigkeiten eines Taubstummen Recht gesprochen werden soll, nicht nach einem allgemeinen Grundsatze, sondern nach der ganzen Eigenthümlichkeit des in Frage stehenden Falles entschieden werden können. Als Sachverständige werden aber unter solchen Umständen Aerzte nur dann angesehen werden können, wenn die mit dem Taubstummen nothwendigen Unterredungen einem gebildeten Taubstummen-Lehrer übertragen worden sind, es wäre denn, dass der Arzt zufällig Uebung genug im Umgange mit Taubstummen besässe, um sich auf die Leitung jener Unterredungen nicht beschränken zu dürfen. In dem oben erwähnten Roller'schen Falle war zur ersten Untersuchung von den betreffenden Aerzten zugezogen worden „eine am Orte wohnhafte, erwachsene, im Lesen und Schreiben sowohl, als in andern Gegenständen des Wissens unterrichtete Taubstumme, nebst ihrer, durch die tagtägliche Conversation mit Taubstummen seit vielen Jahren her mit der Zeichensprache vertrauten, auch sonst verständigen Mutter.“ Durch diese Mittelspersonen war man aber zu nachstehendem Ergebnisse gelangt: „P. F. kann in diesem Augenblicke nur als wirklich Stumpfsinniger angesehen und behandelt werden, er hat von der Wichtigkeit des Entschlusses, sich in Amerika anzusiedeln, ganz und gar keinen Begriff, vermag die möglichen Folgen für seine individuellen Verhältnisse durchaus nicht zu übersehen, und schwankt überdiess in seinem Entschlusse, jenachdem ihm Vorstellungen dafür oder dawider vorgebracht werden.“ — Menschen, welche erst in späteren Jahren das Gehör verloren haben, können deshalb in gerichtsärztlicher Beziehung eben so wenig den Taubstummen gleich gestellt werden, als behauptet werden kann, dass ihre Taub-

heit in Absicht auf Zurechnungsfähigkeit nur insoweit in Anschlag kommt, als „ihnen diejenigen rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen nicht zugerechnet werden können, die allein in dem Mangel des Gehörs erweislich ihren Grund haben.“ (Mende) Es gilt vielmehr von diesen Tauben, was oben von den spät Erblindeten, und selbst von der Schwerhörigkeit und den übrigen kleineren Mängeln des Gehörs, was im Obigen von der Kurzsichtigkeit bemerkt worden ist. — Sinnestäuschungen, wie sie im Gefolge körperlicher Krankheiten: Fieberbewegungen, Hypochondrie u. s. w., und des Wahnsinns täglich vorkommen, gehören nicht eigentlich zu dem Gegenstande unserer Erörterungen, und dass diese Täuschungen zuweilen den Wahnsinn herbeiführen, ist schon im Eingange dieses Aufsatzes bemerkt worden. Ich will hier nur noch bemerken, dass, wie es scheint, die Täuschungen des Gehörsinnes öfter, als die des Sehvermögens, den Wahnsinn, wenn nicht herbeiführen, doch den eingetretenen nähren, und dass diess wohl selten in so auffallendem Grade Statt findet, als es in einem von Esquirol mitgetheilten Falle geschah. Der Kranke, ein französischer Präfekt, sah sich überall von Stimmen verfolgt, die ihn in allen ihm bekannten europäischen Sprachen vollkommen vernehmlich als Verräther anklagten, zum Selbstmorde aufforderten u. s. w. Nach etwa einjährigem Kranksein genas er, beinahe plötzlich und so vollständig, dass er einen ihn bald nachher treffenden schweren Schlag des Schicksals zu ertragen vermochte, ohne auf's Neue zu erkranken. Aber wie im Laufe seiner Krankheit sein Urtheil — abgesehen von den Einflüsterungen jener Stimmen — eben so fehlerfrei, als sein ganzes Benehmen höchst anständig gewesen war: so schwiegen auch nach der Genesung jene Stimmen nicht ganz, sie liessen sich noch — aber von dem Genesenen selbst als Täuschung erkannt — eine Zeit lang alle Morgen vernehmen. (Journ. génér. d. Medec. J. LXVI., p. 289.)

Allen diesen Fällen wirklicher durch Sinnesfehler herbeigeführter Beeinträchtigung der geistigen Thätigkeiten,

stehen jene gegenüber, in welchen Sinnesfehler den Schein vorhandener Unfreiheit, mehr oder weniger täuschend, hervorrufen. Eine genaue und sorgfältige Untersuchung jeden derartigen Einzelfalles wird nun zwar immer zuverlässig zur Ermittelung der Wahrheit führen, aber die Erfahrung lehrt sehr eindringlich, dass wir es an dieser Genauigkeit und Sorgfalt in Fällen dieser Art unter keinen Umständen fehlen lassen dürfen, und dass in dieser Beziehung namentlich, was sich freilich von selbst verstehen sollte, nicht bloss strafrechtliche Fälle Anspruch auf unsere ganze Aufmerksamkeit haben. Remer (Metzger's Syst. d. g. A. W. Fünfte Aufl., S. 476.) sagt: Ich bin selbst Zeuge einer sogenannten Gemüthszustands-Untersuchung gewesen, bei welcher die Kranke, eine Polin, nur ihrer Muttersprache mächtig, diese aber den Aerzten und der Gerichtsperson, auch dem Protokollanten unbekannt war. Eine andere Wahnsinnige diente als Dollmetscherin. Hier wäre offenbar nur der Form gehuldigt, hätte mein Verhältniss mir nicht gestattet, den Unfug zu verhindern." Ein dem Vorstehenden ganz ähnlicher Fall ist mir nicht vorgekommen, doch werden die Leser vielleicht einräumen, dass die beiden nachstehenden Fälle, welche, zumal für jüngere Aerzte, nicht ohne alles Interesse sein möchten, an den Remer'schen erinnern:

Die unverehelichte, angeblich vier und funfzig Jahre alte, seit vier und zwanzig Jahren in der Hauptstadt * * * wohnhafte J. V. wurde am 12. November 18— in das dortige * * * Krankenhaus gebracht, und es erstattete vier Tage später der Arzt desselben über den Gesundheits-Zustand der V. nachstehenden Bericht an die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde:

„Die J. V., harthörig, ja fast taub, scheint — eigenen Erzählungen nach — seit fast zwanzig Jahren an Gemüths-Störung zu leiden. Aus ihren Mittheilungen gehet hervor, dass sie damals schon, in einem Erbe durch einen verstorbenen Bruder, der ihr funfzig Thaler versprochen und diese nebst andern Stücken vorenthalten oder ihr nicht

legirt haben soll, benachtheiligt worden, und dass der Verstorbene ihr seit der Zeit vielfach erschienen, ihr Nachts keine Ruhe gelassen, sie mit kalter Todtenhand berührt, aus dem Bette getrieben und überall belästigt, so dass sie überall ihren Dienst aufgeben müssen. Diese Idee, so wie andere hallucinatorische Sinnesstörungen, endlich Störungen des Gemeingefühles haben sich zuletzt zum Wahnsinn mit Melancholie und — wie ich glaubte — durch die beständige Angst, Furcht und Schrecken bis zum Lebensüberdrusse gesteigert, während — hiermit im Widerspruche — was sich bei Irren so oft findet — die Furcht vor dem Tode und die vor Geistern (sich?) deutlich ausspricht, so dass sie sich unter die Bettstelle verkriecht und eine Menge anderer ungereimter Handlungen begeht, die zunächst wohl in ihrer Gespenster-Angst zu beruhen scheinen. An ein Gespräch und eine aus diesem hervorgehende Beruhigung ist wegen der Taubheit der Kranken nicht zu denken und würde diess auch wenig nützen, da die fixen Ideen, die sich als ihren Wahnsinn aussprechen, zu tief in ihrer Seele begründet sind, als dass eine psychische oder moralische Einwirkung Platz greifen könnte, selbst wenn sie hörte. Der ganze Habitus, nicht allein die Physiognomie geben Zeugniss von den inneren Vorgängen in ihrer Seele und den von ihr behaupteten Erscheinungen und deren Eindruck auf das Gemüth."

„Unter solchen Umständen ist die V. wohl als eine unheilbare Geisteskranke zu betrachten, und ich submittire, ob derselben nicht der Blödsinnigkeits-Process einzuleiten sein dürfte. So weit ich es ermitteln konnte, ist diese Person körperlich gesund und wenigstens entdeckt man keine Krankheit an derselben; — als psychisch Kranke gehört sie in die Kathegorie*) der Gemeingefährlichen, solche, die der eigenen Sicherheit — und gewiss in

*) Wir dürfen wohl nicht unbemerkt lassen, dass der ganze obige gutachtliche Bericht mit urkundlicher Genauigkeit aus der Urschrift entnommen worden.

manchen Beziehungen auch der Anderer gefährlich sind, sie würde sich mithin für die Irrenbewahranstalt zu * * * eignen."

Der in Folge dieses gutachtlichen Berichtes von der betreffenden Gerichtsbehörde eingeleitete s. g. Blödsinnigkeits-Process führte am 2. März des folgenden Jahres zu dem s. g. Blödsinnigkeits-Termine. Wie aber das Urtheil der mit der Begutachtung des Falles von der Behörde beauftragten Aerzte gänzlich abweichend von dem eben mitgetheilten ausfiel, wird am deutlichsten aus nachstehendem Gutachten erhellen, welches diese Aerzte wenige Tage nach jenem Termine der Gerichtsbehörde erstatteten:

„In Befolgung der an uns unter dem 10. v. M. erlassenen verehrlichen Verfügung Eines — — Gerichts, durch welche wir mit der Untersuchung des Gemüthszustandes der im hiesigen * * * Krankenhause als wahnsinnig aufbewahrten, unverehelichten J. V. beauftragt worden, haben wir uns nach sorgfältiger Erwägung des Inhaltes der betreffenden Acten, durch Einziehung der erforderlichen Nachrichten über das gesammte Verhalten der V. während ihres Aufenthaltes in dem genannten Krankenhause, und durch wiederholte Unterredungen mit der Imploratin auf's Vollständigste davon unterrichtet, inwiefern der auf der V. ruhende Verdacht, dass sie wahnsinnig sei, eine Bestätigung findet. Zwar haben wir nun bereits in der zum Termine vom 2. d. M. aufgenommenen Verhandlung uns zu der Erklärung genöthigt gesehen, dass eine solche Bestätigung nirgends zu finden sei, und beinahe dürfte jene Verhandlung an sich selbst hinreichen, jedem aufmerksamen und unbefangenen Leser die Wahrheit in der Sache erkennen zu lassen. Es steht jedoch diese Wahrheit mit den Behauptungen desjenigen ärztlich gutachtlichen Berichts, welcher die Provocation auf Blödsinnigkeits-Erklärung der V. unmittelbar nach sich gezogen hat, in so schreiendem Widerspruche, dass wir uns der Mühe nicht überheben dürfen, in vorliegendem Gutachten den Behauptungen jenes Berichtes die Einzelheiten unseres Befundes gegenüber zu

stellen, woraus sich dann die ausschliessliche Richtigkeit des letzteren von selbst ergeben wird. Unabweisbar sind wir es aber der Wahrheit und unserer Verpflichtung, sie nach unseren Kräften geltend zu machen, schuldig, schon hier einen Umstand hervorzuheben, welcher ohne Widerrede ganz geeignet ist, das Verhältniss unseres Gutachtens zu jenem Berichte — hinsichtlich der Quellen beider — in's richtige Licht zu stellen. Jener Bericht behauptet, die V. „scheine eigenen Erzählungen nach — seit fast zwanzig Jahren an Gemüthsstörung zu leiden," ihre „hallucinatorischen Sinnesstörungen, endlich Störungen des Gemeingefühls haben sich zuletzt zum Wahnsinn mit Melancholie — — bis zum Lebensüberdrusse gesteigert;" er erwähnt ferner der „fixen Ideen, die sich als ihren Wahnsinn aussprechen," und erklärt endlich, die V. sei „wohl als eine unheilbare Geisteskranke zu betrachten" und „gehöre als psychisch Kranke in die Kathegorie der Gemeingefährlichen;" dagegen haben wir unsererseits schon in der genannten Verhandlung bemerkt, dass das Selbstbewusstsein der V. so ungestört sei, als es das eines Menschen nur sein kann, und dass ihre Freiheit zur Selbstbestimmung, vielleicht durch Alter und Taubheit, nicht aber durch Wahnsinn beschränkt ist. Jener Bericht ist aber entworfen worden, nachdem sich die V. seit vier Tagen im *** Krankenhause befunden, und in diesen vier Tagen hat zwischen dem Berichterstatter und der angeblich Geisteskranken nicht eine einzige Unterredung Statt gefunden, wie die eigenen Worte des Berichtes: „an ein Gespräch ist wegen der Taubheit der V. nicht zu denken," beweisen. Dagegen haben die Unterzeichneten selbst ihre vorläufige Erklärung über den Gemüthszustand der Imploratin nicht eher abgegeben, als bis sie vier lange genug fortgesetzte Unterredungen mit der Imploratin gepflogen, und diese Unterredungen haben in der allerdings sehr grossen Schwerhörigkeit der V. um so weniger ein unbesiegbares Hinderniss gefunden, als sich in der nächsten Umgebung dieser angeblich Wahn-

sinnigen eine Person befand, deren Sprache der Schwerhörigen vollkommen verständlich war, auch die V. ihrerseits dieses Verständniss theils durch grosse Aufmerksamkeit, theils dadurch sehr erleichterte, dass sie, so oft die Dollmetscherin sich zu ihr wandte, elligst ihr von der Haube bedecktes linkes Ohr entblösste und es dem Munde der Fragenden möglichst näherte."

„Was nun vor Allem die äussere Erscheinung der Imploratin betrifft: so müssen wir der Behauptung des genannten Berichtes: „der ganze Habitus, nicht allein die Physiognomie, geben Zeugniss von den innern Vorgängen in ihrer Seele und den von ihr behaupteten Erscheinungen auf das Gemüth", geradehin widersprechen, wenn diese Behauptung, wie doch wohl anzunehmen, sagen soll, dass der Wahnsinn schon im Habitus der V. ausgedrückt sei. Die Physiognomie der Imploratin ist nemlich der unverkennbare Ausdruck einfacher Gutmüthigkeit, und verräth eben so wenig Trübsinn und dumpfes Brüten über einer festgewurzelten Vorstellung, wie er Melancholikern eigen ist, noch Etwas von der fortwährenden Gedankenflucht des Narren, oder der stumpfen Gedankenlosigkeit des Blödsinnigen, oder gar von jener boshaften Heimtücke, welche in der Miene vieler Rasenden, auch ausser der Zeit ihrer Wuthanfälle lauert. Auch eine Spur von schlauer Aengstlichkeit haben wir in dem ganzen Wesen der Imploratin so wenig, als in den Aeusserungen derselben, wahrgenommen, dagegen zeigte uns die V. eine sehr grosse und in mehrstündiger Spannung ausdauernde Aufmerksamkeit auf ihre Umgebungen, was selbst der Vermuthung, dass ein niederer Grad des Blödsinnes vorhanden sein möchte, sehr wenig Wahrscheinlichkeit übrig liess, wie sie sich denn auch anderweitig vollständig widerlegte. Uebrigens ist bekannt, dass die Schwerhörigkeit, besonders die höheren Grade derselben, fast jedem Gesichte, oft daher auch der Miene selbst ausgezeichnet verständiger Menschen, mehr oder weniger den Stempel geistiger Beschränktheit aufdrückt, und es würde daher für den Wahnsinn der V. gar nichts

beweisen, wenn diese alte, beinahe taube und gänzlich ungebildete Amme in Miene und Benehmen unsicher und unbehülflich, oder scheu und ängstlich erschien. Mit um so grösserer Wahrscheinlichkeit lässt aber das Gegentheil im Voraus vermuthen, dass auch die genaue Untersuchung des Gemüthszustandes auf die Entdeckung von Wahnsinn nicht führen werde. Am befremdendsten würde dieses Gegentheil erscheinen, wenn die V. bereits seit fast zwanzig Jahren wahnsinnig wäre, wie der erwähnte Bericht, sich auf die „eigenen Erzählungen" der Imploratin berufend, vermuthungsweise annimmt. Aber abgesehen davon, dass die Imploratin seit vier und zwanzig Jahren (laut den Akten) in *** (der erwähnten Hauptstadt) wohnhaft ist, während dieses beinahe vollen Vierteljahrhunderts in vielen Familien gedient hat, und niemals ausser Verkehr mit Menschen gestanden, dessen ohngeachtet aber, und obwohl sie immer in sehr ärmlichen Verhältnissen gelebt, nichts zu der Vermuthung Veranlassung giebt, dass das Gerücht von ihrem Wahnsinne schon vor jenem Berichte irgend einmal an eine Behörde gelangt sei, jene Annahme mithin schon an sich selbst sehr unwahrscheinlich ist: so wird sich aus dem Nachstehenden ergeben, dass am wenigsten die „eigenen Erzählungen" der Imploratin in den mit derselben abgehaltenen Unterredungen jener Annahme irgend einigen Vorschub geleistet haben."

„Diese Unterredungen haben uns zuvörderst davon überzeugt, dass die V. — abgesehen von ihrer Schwerhörigkeit — körperlich vollkommen gesund ist, was auch der gedachte Bericht nicht in Abrede stellt. Eben so wenig, als auf ein gegenwärtiges körperliches Leiden, weisen ihre Mittheilungen auf früher überstandene, irgend bedeutende Krankheiten hin. Was aber ihre bisherigen äusseren Lebensverhältnisse betrifft, so wird es nicht überflüssig sein, hier zu bemerken, dass Imploratin die Tochter eines armen Windmüllers ist, dass ihre Kindheit in eine Zeit fällt, in welcher für den Unterricht der Jugend, zumal in Dorfschulen, auch im preussischen Staate weit weniger geschah, als

heute, dass die V. auch den damaligen spärlichen Schulunterricht im Ganzen etwa acht Wochen lang genossen; frühzeitig aber und viele Jahre hindurch als Dienstbote, so wie späterhin als Kuchenhändlerin und Obsthändlerin, sich den spärlichen Lebensunterhalt erworben. Wenn der mehrgedachte gutachtliche Bericht den Umstand, dass die V. ihre Dienstherrschaft öfter gewechselt, in Verbindung bringt mit dem Gespensterglauben der Imploratin: so beruht diess offenbar auf einem Irrthume, welchen unsere Unterredungen mit der letzteren vollständig aufgeklärt haben, wie sich denn auch selbst aus der Verhandlung vom 2. d. M. unzweifelhaft ergiebt, dass jene öfteren Dienstwechsel aus denselben Gründen erfolgt sind, welche alle Vierteljahre Dienstboten zu solchem Wechsel veranlassen. Uebrigens dürfen wir hierbei wieder nicht unbemerkt lassen, dass die V. in ihren Angaben über alle Einzelheiten ihres ganzen bisherigen Lebens sich selbst in den verschiedenen Unterredungen mit jedem der Unterzeichneten, so wie nächstdem wieder im Termine vom 2. d. M., vollkommen gleich geblieben ist, und die Bestimmtheit aller ihrer Angaben so gross war, auch diese Angaben, so weit wir es ermitteln konnten, so vollkommen richtig waren, dass sie die Vermuthung in uns erweckt haben, es möchte vielleicht auch ihre Angabe, nach welcher sie am 14. August 17— geboren, richtiger sein, als selbst die in den Akten enthaltene, nach welcher sie gegen Ende des vorigen Jahres bereits 54 Jahre alt war."

„Unter den einzelnen Seelenkräften der Imploratin wird jedem aufmerksamen Beobachter derselben das Gedächtniss durch seine ausserordentliche Treue gewiss um so mehr in Erstaunen setzen, als selbst diese niedere Seelenkraft bei Ungebildeten wegen Mangel an Uebung in der Regel schwach ist, und diese Uebung nach dem vorhin Gesagten der V. so gut wie gänzlich gemangelt hat. Nichtsdestoweniger erinnert sie sich jedes Umstandes ihres Lebens mit der grössten Deutlichkeit, weiss ganz genau anzugeben, wie lange sie bei jeder ihrer Dienstherrschaften

in Dienst gestanden, bezeichnet auf's Genaueste die Wohnungen derselben u. s. w. und hat uns um so weniger Veranlassung gegeben, die Richtigkeit ihrer Angaben zu bezweifeln, als diese zum Theile mit dem Inhalte der Akten, zum Theil mit Orts- und Personen-Verhältnissen, welche uns bekannt sind, übereinstimmen. Nicht weniger, als der Vergangenheit, ist die V. ihres ganzen gegenwärtigen Verhältnisses sich vollkommen deutlich bewusst.“

„Dass die Einbildungskraft der Imploratin nicht träge sein kann, lässt sich schon aus manchem bisher Gesagten entnehmen, weit eher könnte der in dem genannten Berichte erwähnte Gespenster-Glaube, und vornehmlich die Gespensterfurcht der V. auf eine nur zu leicht erregbare Einbildungskraft schliessen lassen. Da nun diese allerdings unter gewissen Bedingungen leicht zum Wahnsinn führen kann, und auf die Gespensterfurcht der Imploratin im Grunde Alles hinausläuft, was der öfter genannte Bericht von „hallucinatorischen Sinnesstörungen u. s. w.“ bis zuletzt von „unheilbarer Gemüthskrankheit“ anführt: so wird es nothwendig, das Verhältniss jenes Aberglaubens der V. genauer zu untersuchen. Wir finden aber hierbei zuvörderst, dass der Gespensterglaube der Imploratin sich bei derselben nicht als sogenannte fixe Idee verhält, indem er eine ausschliesslich oder doch fast ausschliesslich die Seele einnehmende Vorstellung keineswegs darbietet. Die V. erzählt, dass sie in zwei verschiedenen Zeitpunkten ihres Lebens Spuckhaftes sinnlich wahrgenommen habe, aber sie beschreibt diese Wahrnehmung selbst beinahe im Tone eines ruhigen Berichterstatters, erklärt zugleich, dass ihr anderweitig in ihrem ganzen Leben Gespenstisches nicht vorgekommen, wie sie davon auch jetzt schon seit einem Vierteljahre nichts zu leiden habe, erwähnt ihrer Gespenstergeschichten nur auf Befragen, und zeigt so viel Aufmerksamkeit auf Alles, was in ihrer Umgebung vorgeht, entledigt sich auch dieser und jener ihr übertragenen Arbeit so pünktlich und ordentlich, dass von einem die Seele beherrschenden Wahne gewiss nicht die Rede sein

kann. Auch hat sich in den Wirkungen ihrer Gespensterfurcht eine solche Herrschaft vorübergehend wohl ausgesprochen, niemals aber in einer Weise, durch welche die V. sich selbst oder Andern gefährlich geworden wäre oder überhaupt, statt ihres unschädlichen (aber zuverlässig auch unheilbaren) Aberglaubens, Wahnsinn verrathen hätte."

„Wenn aber hiernach selbst die Art und Weise, in welcher gerade bei der V. Gespensterglaube, und die daraus einigemale erwachsene Gespensterangst sich darstellen und wirken, um so weniger als Ausdruck des Wahnsinns anzusehen sind, als Sinnestäuschungen und Störungen des Gemeingefühls sich leicht zu jeder Art von angstvoller Aufregung auch bei den verständigsten Menschen gesellen, und jede Art des Aberglaubens, wenn sie zu Handlungen führt, nur zufällig andere, als alberne, herbeiführen könnte (wohin namentlich gehört, dass sie sich vor ihren Gespenstern einigemale unter's Bett geflüchtet hat): so würde die Behauptung, dass der Gespensterglaube schon an und für sich in das Gebiet der Seelenstörung gehöre, wohl gar keiner Widerlegung bedürfen. Wir lesen eben jetzt in den öffentlichen Blättern, dass in *** „überall" die Rede davon ist, dass es in dem Hause des verstorbenen Meisters *** spuke, aber keine dortige Gerichtsbehörde wird irgend einem der Tausende, welche an diesen Spukglauben, um dieses Glaubens willen, oder weil ein Solcher im Vorbeigehen vor dem gespenstischen Hause die Stimme ***'s vernommen zu haben meint, oder dieses Vorbeigehen ängstlich vermeidet, u. dgl. m., für wahnsinnig erklären, oder auch nur ihm den Blödsinnigkeits-Process früher machen, als bis anderweitig dazu Veranlassung verhanden ist. Reichte der Aberglaube an sich hin, den Wahnsinn zu begründen: so wäre in jenen Jahrhunderten, in welchen der Glaube an Gespenster, an den Teufel, an Hexen und Aehnliches in nächster Verbindung mit religiösen Vorstellungen stand, mindestens und mit verhältnismässig sehr wenigen Ausnahmen die ganze christliche Welt im Wahnsinne befangen gewesen, und noch heute würden

unter jener Voraussetzung unsere Irrenhäuser nicht den zehntausendsten Theil der Wahnsinnigen zu fassen im Stande sein. Allerdings ist der Aberglaube eine Krankheit der Seele, aber im ärztlichen Sinne erst dann, wenn er den Menschen unfähig macht, sich seiner selbst und seiner Verhältnisse bewusst zu sein, und seine Handlungen der Vernunft und dem Grade seiner Verstandesbildung gemäss, mit Freiheit zu bestimmen. Beides ist bei Imploratin augenscheinlich nicht der Fall und sehr wahrscheinlich auch niemals gewesen."

„Die Behauptung, dass sich die V. vor dem Tode fürchtet und zugleich Lebensüberdruss bei ihr vorhanden sei, findet sich zwar in dem mehrgedachten Berichte, aber so wenig in diesem, als in der Wirklichkeit, sind wir auf eine Aeusserung jener Furcht — denn in Gespensterhände mag der Abergläubische, auch wenn er den Tod nicht fürchtet, doch nicht gerathen — oder dieses Ueberdrusses gestossen, obwohl beide, wenn sie erweislich statt fänden, an und für sich wieder nichts für den Wahnsinn beweisen würden. Was insbesondere den Lebensüberdruss betrifft, so wäre gewiss sein Vorhandensein bei dieser Unglücklichen nicht eben auffallend zu nennen. Sie hat ein langes Leben voll mühsäliger Arbeiten, Kummer und Hunger hinter sich, und keine andere Aussicht, als entweder sich neuem Elende Preis gegeben zu sehen, oder, weil man sie durch ihre Taubheit und ihren Aberglauben irre geleitet, für wahnsinnig hält, das einzige kostbare Gut, welches ihr das Unglück bisher noch gelassen, die Freiheit ihrer Handlungen, einzubüssen. Dennoch scheint das Leben seinen Reiz für die Imploratin nicht verloren zu haben. Sie nährt die Hoffnung, dass ihr nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhause von Seiten der Armenpflege einige Unterstützung zu Theil werden dürfte, aber auch das Unsichere dieser Hoffnung entgeht ihr nicht, und sie bemerkte daher im Termine vom 2. d. M., dass sie vielleicht wieder zu ihrem Obsthandel oder Kuchenhandel werde zurückkehren müssen, so wie, dass sie sich ihr Brot leichter und sicherer würde

verdienen können, wenn sie etwas gelernt hätte und nicht taub wäre. Sie hat hierdurch, wie durch manche andere in die Verhandlung vom 2. d. M. aufgenommene Bemerkung, eine Urtheilsfähigkeit an den Tag gelegt, freilich nicht um Vieles grösser, aber auch um nichts geringer, als wir sie bei jeder alten, ungebildeten, aber ihres Verstandes mächtigen Frau anzutreffen erwarten dürfen. Auch stimmt mit ihren Aeusserungen ihr ganzes Verhalten im Krankenhause vollkommen überein, zumal seit sie sich nicht mehr in einer gefängnissähnlichen Klause eingesperrt sieht, was ohne Zweifel in jeder alten Frau, in welcher der Gespensterglaube wohnt, diesen Glauben leicht zu Furcht und Angst steigern wird. Während ihrer Einsperrung, welche einige Wochen gedauert, hat sie sich noch mehreremale vor ihren Gespenstern unter's Bett geflüchtet. Seit sie sich mitten unter andern Frauen befindet, also seit ohngefähr einem Vierteljahre, sind nicht einmal auffallende Dinge dieser Art, und eben so wenig andere irgend auf Geistesstörung hinweisende an ihr bemerkbar gewesen."

„Wir können nach allem bisher Gesagten nur sehr lebhaft wünschen, dass die Unglückliche, welche der Gegenstand unserer Erörterungen ist, in einer Versorgungs-Anstalt einen Zufluchtsort gegen ihr Unglück finden möge, müssen aber zugleich auf's Bestimmteste erklären, und glauben durch alles Vorstehende auch bewiesen zu haben, dass die V. in einer Irrenanstalt einen solchen Zufluchtsort nur auf Kosten der Wahrheit finden würde. Dass diese Erklärung, so wie alle in vorliegendem Gutachten enthaltene Erörterungen auf unserer wahren wissenschaftlichen Ueberzeugung, unserer Erfahrung, und unserer sorgsamsten Untersuchung des in Frage stehenden Falles beruhen, bestätigen wir durch unsere eigenhändigen Unterschriften und unsere beigedruckten Siegel."

Sehr ähnlich dem eben mitgetheilten Falle war der nachstehende, doch unterschied sich dieser von jenem dadurch, dass in dem ersteren von einer Unterredung mit der Imploratin wirklich gar nicht die Rede sein konnte.

Die verwittwete S., geb. U., eine blutarme Frau von neun und vierzig Jahren, in (der Hauptstadt) * * * wohnhaft, hatte nach manchem im Elende verlebten Jahre endlich wegen Obdachlosigkeit Aufnahme in einer Anstalt gefunden, in welcher die Aufgenommenen zwar für ihren Unterhalt selbst sorgen müssen, aber wenigstens vor dem Schicksale, auf offener Strasse umzukommen, geschützt sind. Nachdem sie gegen vier Jahre in dieser Anstalt zugebracht hatte, fielen ihr durch Erbschaft zwölf Thaler zu. Als sie aber in eben dieser Erbschafts-Angelegenheit von der betreffenden Gerichts-Behörde vernommen werden sollte, sah sich der mit dieser Vernehmung beauftragte Rechtsgelehrte ausser Stand, dem ihm ertheilten Auftrage zu genügen, weil ihm die S. als eine Wahnsinnige erschien. Auf seine desfallsige Anzeige wurde der Arzt der erwähnten Anstalt beauftragt, über den Geisteszustand der S. Bericht zu erstatten, und dieser unter dem 11. Januar 18— ausgestellte Bericht lautete:

„Die Wittwe S. ist taub, sie verständigt sich mit ihren Umgebungen nur durch Zeichensprache, wiewohl sie der Sprache mächtig ist. Letztere kann sie aber nicht gebrauchen, da ihr Zustand aus Mangel an Gedächtniss und Urtheilskraft dem eines Kindes gleich kommt und nahe an Blödsinn gränzt. Mit ihr fremden Personen würde sie sich schwerlich zu verständigen wissen, da sie ihre Zeichen kaum verstehen würden.“ Auf Grund dieses Zeugnisses wurde der s. g. Blödsinnigkeits-Process gegen die S. eingeleitet, aber das Gutachten der in diesem Processe mit der Untersuchung des Geisteszustandes der S. beauftragten Aerzte diente nicht zur Bestätigung des ebenerwähnten ärztlichen Berichtes, denn er lautete folgendermassen:

„In Gemässheit der von Seiten Eines — Gerichts uns unter dem 20. v. M. ertheilten Auftrages, den Gemüthszustand der im hiesigen * * * befindlichen Wittwe S., geb. U., zu untersuchen und uns gutachtlich über denselben zu äussern, haben wir nach Kenntnissnahme des Inhaltes der über die S. bisher verhandelten Acten, die Imploratin

wiederholentlich in ihrer gegenwärtigen Behausung besucht, und theils durch Unterredungen, welche wir mit der S. gepflogen, theils durch Nachrichten, welche wir durch den Aufseher der genannten Anstalt und einige Mitbewohner des Hauses über das Verhalten der Imploratin eingezogen, die zu vorliegendem Gutachten erforderliche Einsicht in den ganzen in Rede stehenden Fall gewonnen. Wir sehen uns demnach heute in den Stand gesetzt, Nachstehendes als das unzweifelhafte Ergebniss unserer Untersuchung in vorliegendem Gutachten auszusprechen."

„Die seit ohngefähr achtzehn Jahren verwittwete, neun und vierzigjährige S., in N. (einem Dorfe bei * * *) gebürtig, Tochter eines armen Schneiders, Mutter dreier Kinder, ist — bei übrigens vollkommenem körperlichem Wohlbefinden — seit beinahe zehn Jahren taub, und zwar so vollkommen, dass es unmöglich ist, ihr vermittelst der Sprache irgend etwas verständlich zu machen. Auch von einer Zeichensprache, durch welche sie mit Anderen Fragen und Antworten zu wechseln im Stande sein würde, kann bei der S. eigentlich nicht die Rede sein, weil sie jene Zeichensprache, welche man in Taubstummen-Anstalten benutzt, sich zu bedienen nie gelehrt worden ist, und die jedem Menschen, wenigstens jedem Erwachsenen, natürliche Zeichensprache zu einer längeren, von einem Gegenstande auf den andern übergehenden, wohl gar abgezogene Gegenstände betreffenden, Unterredung oder auch nur Mittheilung, so wie überhaupt zur Bezeichnung einer sehr grossen Anzahl von Begriffen und Vorstellungen, durchaus unzureichend ist. Hiernach würde jedes Mittel fehlen, der S. verständlich zu werden, wenn sie zu lesen nicht gelernt, oder wieder verlernt hätte. Obwohl sie aber nach ihrer Angabe nur während vier Jahren ihrer Kindheit Schulunterricht genossen hat, so ist ihr doch aus jener Zeit glücklicherweise die Fähigkeit geblieben, deutsche Druckschrift zu lesen. Es ist daher möglich, ihr eine Frage vorzulegen, indem man diese, in deutschen Druckbuchstaben niedergeschrieben, ihr vor die Augen bringt, und

sie vermag auf solche Fragen mündlich zu antworten, weil sie das Gehör viel zu spät verloren hat, als dass sie in Folge dieses Verlustes auch der Sprache hätte verlustig gehen sollen. Des eben genannten Hülfsmittels gegenseitiger Verständigung haben wir uns daher bei unseren mit der Imploratin gepflogenen Unterredungen, namentlich auch im Termine vom 4. d. M. bedient, und es hat vollkommen ausgereicht, uns über den Geisteszustand und die Gemüthsverfassung der S. allen erforderlichen Aufschluss zu geben.“

„Dieser uns zu Theil gewordene Aufschluss dient nun aber dem bei den Acten befindlichen, die S. angehenden ärztlichen Zeugnisse keineswegs zur Bestätigung. Die Imploratin hat uns auf diejenigen Fragen, welche ihre früheren und ihre gegenwärtigen Verhältnisse betrafen, nur solche Antworten gegeben, welche theils mit dem Inhalte der Acten, theils mit den Aussagen der gegenwärtigen Umgebungen der S., vollkommen übereinstimmten, theils endlich, wo diese Aussagen und jener Inhalt nicht mit den Antworten der S. verglichen werden konnten, an sich selbst nichts weniger als unwahrscheinlich waren. Die beim Termine vom 4. d. M. aufgenommene Verhandlung giebt hiervon unwiderlegliches Zeugniss, und es kann demnach nicht behauptet werden, dass es der Imploratin an Selbstbewusstsein mangele, ja nicht einmal, dass sie an Schwäche des Gedächtnisses leide, obwohl diese Schwäche für sich allein den Blödsinn noch nicht ausmachen würde. Es beweist vielmehr die genaue Auskunft, welche die S. über die Verhältnisse ihres väterlichen Hauses, ihre Kindheit, den Unterricht, welchen sie in derselben genossen, den Zeitraum, während dessen ihr dieser zu Theil geworden, ihre ehelichen Verhältnisse, die Dauer ihres Wittwenstandes, den Zeitpunkt des Verlustes ihres Gehörs, ihren Aufenthalt in ihrer gegenwärtigen Behausung, und ihre gegenwärtigen Umgebungen zu geben weiss, dass sie bei gänzlich ungetrübtem Selbstbewusstsein sich, trotz der sehr geringen Ausbildung, welche ihren Geisteskräften zu Theil geworden, eines verhältnissmässig sehr guten Gedächtnisses erfreut.“

„Wenn sich schon in der eben genannten Beziehung die S. von den meisten Blödsinnigen, selbst solchen, bei welchen die Krankheit nur den Namen der Schwachsinnigkeit verdient, sehr auffallend unterscheidet, so springt dieser Unterschied noch deutlicher in die Augen, sobald man auf das Verhältniss ihrer Einbildungskraft Rücksicht nimmt. Diese im Blödsinne mehr oder weniger schwindende und meist ganz erlöschende Kraft erscheint bei der S. nichts weniger, als träge oder gar erstorben. Der Beweis dieser Behauptung liegt zum Theil schon in Dem, was eben über ihr Erinnerungs-Vermögen bemerkt worden ist, ein Vermögen, welches mit der Einbildungskraft in nächstem Zusammenhange steht. Aber die Lebhaftigkeit dieser letzteren machte sich ausserdem noch dadurch besonders bemerklich, dass der S. bei der ihr von uns vorgelegten Frage: „Darf man stehlen?“ augenblicklich die Möglichkeit vor Augen stand, dass sie des Diebstahls beschuldigt worden sei, und ihre Antwort sich deshalb gar nicht auf jene Frage, sondern auf diese Möglichkeit bezog, denn die Antwort lautete: „„Ich weiss nicht, was ich darauf antworten soll; hat denn Jemand gesagt, dass ich gestohlen habe?““ Eben so bewies die Imploratin in den mit ihr gepflogenen Unterredungen, dass sie sich recht wohl in verschiedene Verhältnisse, in welche ihre Armuth sie noch gerathen lassen könnte, hineinzudenken im Stande ist. Zugleich verdient hier auch der nicht geringen Lebhaftigkeit ihrer körperlichen Bewegungen, wie der Veränderlichkeit des Ausdruckes ihrer Miene, erwähnt zu werden, insofern in der Regel die körperlichen Bewegungen Blödsinniger eben so sparsam und träge sind, als die ihres ohnmächtigen Geistes.“

„Die Urtheilskraft der S. ist, wie wenig Sorge auch in der Kindheit der Imploratin für die Ausbildung dieser Kraft getragen worden ist, doch vollkommen ausreichend, die S. Recht und Unrecht, Wünschenswerthes und Widerwärtiges, Nachtheiliges, unterscheiden zu lassen. Jene Antwort, welche wir im Vorstehenden als Zeugen einer lebhaften Einbil-

dungskraft benutzen durften, beweist zugleich, und noch bei Weitem entscheidender, die Richtigkeit, ja selbst die Feinheit des sittlichen Gefühls der Imploratin, denn eben jene Antwort zeigt, dass Achtung vor fremdem Eigenthume der S. nicht fremd ist, und dass sie durch die Besorgniss, man möchte ihr diese Achtung nicht zutrauen, sich verletzt fühlt. Eben so wird aber auch die Urtheilskraft der Imploratin gewiss zureichen, sie drohende Nachtheile möglichst vermeiden zu lassen. In der ersten mit ihr abgehaltenen Unterredung wurde sie durch Zeichen bedeutet, aus dem geöffneten Fenster ihrer im zweiten Stocke gelegenen Wohnung auf die Strasse zu springen. Sie fragte sehr erstaunt: „„Weshalb denn?““ und als, statt aller Antwort, jene Aufforderung wiederholt wurde, trat sie mit der Geberde des Schreckens vom Fenster zurück. Bei derselben Unterredung kam zur Sprache, dass sie in einem der letztverflossenen Jahre einen wattirten Oberrock geschenkt erhalten, aber die Watte aus demselben herausgetrennt, und sie auf ein benachbartes Dorf getragen hatte. Ueber diese Handlung, welche mit der ganzen Lage der S. verglichen, leicht albern erscheinen könnte, befragt, gab zwar Imploratin keine ganz befriedigende Antwort, indem sie sagte, dass in jenem Dorfe Verwandte von ihr wohnten, denen sie die Watte des erwähnten Oberrockes um so lieber überlassen habe, als sie denselben im Frühjahre erhalten, und eines wattirten Kleidungsstückes im Sommer nicht bedurft habe; es lassen sich indess offenbar viele Fälle denken, in welchen jene Handlung aus Gutmüthigkeit, oder aus dem Verlangen nach einem, wenn auch kleinen, doch rechtmässigen, Gewinne entspringen konnte, ohne irgendwie auf einem blödsinnigen Verkennen der eigenen Noth zu beruhen, und dass einer dieser Fälle wirklich Statt gehabt hat, wird durch die Aussage der Umgebungen der S., nach welchen diese zwar im Ganzen gutmüthig und friedfertig ist, aber ängstlich über jeden Gegenstand ihres kleinen Besitzthums wacht, in hohem Grade wahrscheinlich. — Tiefer fast, als man von einer an Dürf-

tigkeit gewöhnten, ungebildeten Frau erwarten sollte, scheint sie das Elend ihres jetzigen Aufenthaltsortes zu fühlen, und ganz richtig urtheilt sie, dass sie gegen dieses Elend einen bleibend sicheren Schutz gefunden haben würde, wenn sie in einer ihr bekannten, auf dem * * * gelegenen, für arme Frauen bestimmten Versorgungs-Anstalt Aufnahme finde. Diese Aufnahme ist das Ziel aller ihrer Wünsche, und der Gedanke, es vielleicht erreichen zu können, veranlasste sie in unserer Gegenwart zu dem lebhaftesten Ausdrucke ihres Lieblings-Wunsches, welcher als solcher durch ihre ganze gegenwärtige Lage allerdings vollkommen gerechtfertigt erscheint. In dieser beschäftigt sie sich übrigens mit weiblicher Handarbeit, deren Ertrag ihr zum nothdürftigsten Lebensunterhalte dient, und mit der Besorgung ihrer kleinen häuslichen Bedürfnisse. In diesem kleinen Wirkungskreise ist sie nach Aussage ihrer Umgebungen fleissig, und sie selbst beantwortete unsere Frage, ob sie die Messe oft besuche, mit den Worten: „„Ich arbeite lieber, als ich bete.““

„Nach allem bisher Gesagten ist es nicht dem mindesten Zweifel unterworfen, dass die S. keinesweges blödsinnig ist. Wenn aber ihre gänzliche Taubheit, und die aus derselben nothwendig häufig hervorgegangenen Missverständnisse, den durch dieselben herbeigeführten Schein des Blödsinnes erklären, so fehlt es vollends an jedem Grunde zu der Annahme, dass Imploratin an irgend einer andern Form von Geisteszerrüttung leide. Auch hat diese Annahme bisher nirgends Statt gefunden. Uns aber hat die sorgfältigste Untersuchung des fraglichen Falles nach Vorstehendem kein anderes Ergebniss geliefert, als dass die S. sich im ungestörten Besitze des vollkommenen Selbstbewusstseins, so wie der Freiheit zur Selbsbestimmung, befindet, mithin vollkommen verfügungs- und zurechnungsfähig ist. — Durch unsere eigenhändige Namensunterschrift“ u. s. w.

XIII.

Ein Fall von Mania transitoria, beobachtet und mitgetheilt

von

***Dr.* Johann Gottlob Moritz Ströfer,**

Stadtgerichtsarzte in Döbeln.

K., ein Zimmermann, 40 Jahre alt, wohnhaft im Dorfe Z., verlangte den 8. Mai 1840 meinen ärztlichen Beistand. Als ich Vormittags 10 Uhr ankam, erfuhr ich von seiner Ehefrau, dass ihr Mann von einem Pferde, welches er über einen Graben zu setzen antrieb, so heftig an den Ellnbogen geschlagen wurde, dass er besinnungslos einige Minuten lang zu Boden gestürzt sei. Nach Wiedererlangung seiner Besinnung habe er aus der Heftigkeit des Schmerzes auf eine bedeutendere Verletzung seines Armes geschlossen, und, um sich untersuchen zu lassen, sich nach Hause begeben. Man rieth ihm einen Umschlag von kaltem Wasser auf die Verletzung zu machen; sobald er jedoch aufgelegt wurde, fiel K. in Ohnmacht, weshalb man sofort die Herbeirufung eines Arztes beschloss.

Bei meinem Eintritte in K.'s Wohnstube fand ich ihn auf dem Kanapee liegend. Sein Gesicht war stark geröthet, sein Blick stier, die Haut fühlte sich heiss und trocken an, die Carotiden pulsirten stark, Puls und Herzschlag waren hart und frequent und die an ihn gerichteten Fragen beantwortete er nur unzusammenhängend. Bei der Untersuchung des Armes fand ich am Olecranon eine $^1/_2$ Zoll im Längen- und Querdurchmesser haltende Hautwunde, welche leicht geblutet hatte, bei der Berührung aber sehr schmerzhaft zu sein schien, indem Pat. nur mit sichtbarem Widerwillen die Untersuchung derselben gestattete. Eine Verletzung des Knochen liess sich durchaus nicht vorfinden.

Zuvörderst liess ich die Umschläge aus kaltem Wasser wiederhohlen, theils weil sie mir in ähnlichen Fällen sehr

gute Dienste leisteten, theils aber auch um die oben erwähnte Wirkung des kalten Wassers selbst zu beobachten. Bevor die Umschläge erneuert wurden, liess ich ihm ein Glas mit kaltem Wasser reichen, bei dessen Anblick er heftige Zuckungen bekam und nur unter sichtbarer Angst und mit zitternden Gliedern einen Schluck davon zu sich zu nehmen im Stande war. Hierauf liess ich die kalten Umschläge wiederholen, worauf das Gesicht hochroth wurde und er unter heftigen Convulsionen in einen soporösen Zustand verfiel.

Da dieser Zustand längere Zeit anhielt und den gewöhnlichen Mitteln nicht weichen wollte, so machte ich einen Aderlass und liess 16 Unzen Blut weg. Ohngefähr drei Minuten nach dem Aderlass sprang Pat. plötzlich von seinem Lager auf, stiess seine am Lager stehende Ehefrau und seinen Sohn gewaltsam von sich, schlug um sich herum, ergriff ein, auf der in der Stube stehenden Schnitzebank liegendes Messer und rief ängstlich: „was wollt Ihr mit mir machen? was ist los! ich muss mich vertheidigen!“ Bei diesen letzten Worten stürzte er auf die Anwesenden los und würde ohnfehlbar, wenn man nicht auf ernstliche Gegenwehr bedacht gewesen wäre, bedeutende Verletzungen ausgetheilt haben. Nachdem man sich eine Viertelstunde lang mit ihm herumgetrieben hatte, gelang es, ihn zu beruhigen und ihn nach seinem Lager zu bringen, worauf er hinsank und, ohne ein Wort zu sprechen wieder in den soporösen Schlaf verfiel.

Da meine Geschäfte eine längere Anwesenheit nicht gestatteten, verordnete ich eine Potio nitrosa, Umschläge von Aq. saturn. auf den Ellnbogen, liess ihn gut bewachen und versprach Abends wieder zu kommen.

Als ich Abends 6 Uhr Pat. wieder besuchte, fand ich ihn auf seinem Lager sitzend, und mich freundlich begrüssend erzählte er, dass er die Arznei genommen, der Geschmack derselben sei aber unangenehm, überhaupt sei er ein schlechter Einnehmer, auch habe er die Umschläge seit einigen Stunden auf die verletzte Stelle, welche nur noch

wenig schmerze, anhaltend angewendet. Zugleich machte er mich auf einen, diesen Nachmittag auf seinem Gesichte, vorzüglich aber auf der Stirn entstandenen, sehr empfindlichen brennenden und juckenden Ausschlag aufmerksam, welchen ich bei genauer Untersuchung für Nesselsucht erkannte.

Auf mein Befragen, ob er sich schon längere Zeit unwohl fühle, versicherte er, dass er schon mehrere Nächte sehr unruhig geschlafen und während der Nacht so grosse Unruhe und Beängstigung empfunden habe, dass er das Bette verlassen und eine Zeitlang zum Fenster hinausgesehen hätte, worauf er beruhigter geworden sei und sich dann erst habe wieder niederlegen können. Es sei ihm zu Muthe gewesen, als habe er etwas verbrochen, weshalb er auch einen Arzt habe befragen wollen. Da es ihm aber am Morgen immer wieder besser gewesen, sei es unterblieben. Von alle Dem, was diesen Morgen mit ihm und durch ihn vorgefallen war, wusste er gar nichts, denn vom Augenblicke an, wo er zuerst ohnmächtig worden wäre, sei ihm die Besinnung verloren gegangen. Seine Frau berichtete mir nun, dass er erst eine Stunde nach meinem Weggange wieder erwacht sei und dann ganz vernünftig gesprochen habe. Hierauf habe sie ihm das Vorgefallene mitgetheilt, worüber er sich verwunderte und nicht begreifen konnte, wie dies Alles möglich sei. Von meiner Anwesenheit und dem angestellten Aderlasse hatte er ebenfalls nichts gewusst. Sie habe ihm nun Arzenei gereicht und den angeordneten Umschlag aufgelegt, bei dessen Anwendung habe sie nur noch einige unbedeutende Zuckungen wahrgenommen, welche bei der nächsten Wiederholung gänzlich geschwiegen hätten. Zugleich bestätigte mir Alles dieses Patient selbst.

K. ist mittlerer, untersetzter Statur, hat eine gut ausgewirkte Musculatur, ist kräftig und gut genährt und mehr cholerischen Temperaments. Ob er von den gewöhnlichen Kinderkrankheiten heimgesucht wurde, weiss er nicht bestimmt, eben so wenig kann er sich irgend einer bedeutenden Krankheit, welche ihn betroffen hätte, erinnern.

In seinem 21. Lebensjahre stürzte er von einem Balken herab, wobei er eine solche Kopfverletzung davon trug, dass er erst nach drei Wochen seine Arbeiten wieder verrichten konnte, spätere Folgen dieser Verletzung kennt er jedoch nicht. Seit einem Jahre wurde er bisweilen von Kopfschmerzen, ohne eine Veranlassung dazu zu kennen, heimgesucht.

Den darauf folgenden Tag hatte sich der Nesselausschlag über den ganzen Körper verbreitet und Patient eine unruhige Nacht gehabt. Der Schmerz am Ellenbogen war ganz unbedeutend, und es konnten kalte Umschläge ohne irgend ein auffallendes Symptom hervorzurufen, angewendet werden. Wegen hartnäckiger obstipatio alvina wurden 8 Gr. Calom. und ʒjj rad. Jalapp. verabreicht, worauf auch den Nachmittag zwei Stühle erfolgten. Der fernere Verlauf der Krankheit bot nichts Ungewöhnliches dar, und Patient konnte nach Verlauf von 14 Tagen allen seinen Geschäften wieder vorstehen.

Noch ist zu bemerken, dass K. als ein rechtlicher, arbeitsamer und verträglicher Mann bekannt ist, wie dies seine Frau und seine Nachbarn versichern.

Der vorliegende Fall bietet zweierlei Merkwürdiges dar. Es ging nämlich dem Ausbruche der Nesselsucht Hydrophobia spontanea und ein Anfall von Tobsucht voraus. Die Hydrophobia spontanea, symptomatica, beobachtete man bisweilen in der Febris nervosa versatilis, bei nervösen Blattern und bei Hirn-, Rückenmarks- und Herzentzündungen, wo sie gewöhnlich ein Zeichen der schlechtesten Vorbedeutung war. Zuweilen wurde sie aber auch im höchsten Grade der Hysterie beobachtet, auch soll sie bisweilen von heftigen Leidenschaften, z. B. durch Zorn, hervorgerufen worden sein. In diesem Falle trat sie als Vorläufer der Uredo auf und verschwand nach Ausbruch derselben, ohne den ferneren Verlauf der Krankheit durch nervöse Erscheinungen gefährlicher zu machen. Auch ist bemerkenswerth, dass auch dann Convulsionen entstanden, als man während des soporösen Zustandes Pat. kühle Um-

schläge (das Wasser hatte ohngefähr eine Temperatur von 8 bis 10° R.) machte, welche erst nach Entfernung derselben wieder schwiegen. Die entfernte Ursache dieser spontanen Hydrophobie war jedenfalls die Verletzung am Ellenbogengelenk, wo sich bekanntlich sämmtliche Hautnerven des Oberarms concentriren. Es kann jedoch eine solche Verletzung nur dann dergleichen Zufälle veranlassen, wenn sie, wie es hier der Fall war, einem Körper, in welchem Gefäss- und Nervensystem in einem Zustande sehr erhöhter Reizbarkeit sich befinden, zugefügt wird. Patient befand sich im stadio prodromorum eines acuten Exanthems, wie dies die einige Nächte vorher vorhandenen Beängstigungen deutlich beurkunden.

Der Anfall von Manie, welcher hier ebenfalls dem Ausbruche der Nesselsucht vorausging, gehört jedenfalls der Mania transitoria an, und reiht sich an die von Heim, Lichtenstädt, Löwenhard und Lieblein (s. A. Henke, Abhandl. a. d. Gebiete der gerichtlichen Medicin B. V. S. 159.) so wie von Tischendorf (s. dieses Magazin Bd. V. S. 204.) u. A. beobachteten und beschriebenen Fälle. Nach genau eingezogenen Erkundigungen war K. nie einer Seelenstörung unterworfen, auch hat bis gegenwärtig, also nach Verlauf von 13 Monaten, ein ähnlicher Anfall ihn nicht ferner heimgesucht. Dass dieser Anfall der kurzdauernden Wuth angehört, wird hinlänglich dadurch bewiesen, dass während desselben Vernunftgebrauch, Freiheit und Bewusstsein gänzlich aufgehoben und vor und nach demselben ein längere Zeit ausdauernder, soporöser Zustand vorhanden war. In den, von obengenannten Beobachtern angeführten Fällen ging ebenfalls ein Zustand der Zerstreuung voraus, oder die Personen wurden während des Schlafes befallen, in allen Fällen aber folgte Ermattung und längere Zeit anhaltender, soporöser Schlaf, woraus sie alsdann geistig gesund erwachten.

Die Kenntniss der plötzlichen Ausbrüche von Manie ist für den Gerichtsarzt von sehr grosser Wichtigkeit, namentlich wenn sie vorher psychisch Gesunde be-

fallen, nur kurze Zeit andauern und vielleicht nie wieder zurückkehren. Verkennung derselben setzt dergleichen unglückliche Menschen, im Fall während des Anfalls von ihnen gewaltsame und gesetzwidrige Handlungen begangen wurden, der Gefahr aus, in Criminaluntersuchungen befangen und als zurechnungsfähige Verbrecher verurtheilt zu werden. Dass es nun aber wirklich solche plötzliche Anfälle einer kurzdauernden Tobsucht gebe, ist bereits durch mehrere Fälle, welche bei Menschen beobachtet wurden, die nicht zu Criminaluntersuchungen Anlass gaben, bestätiget worden. Die Existenz solcher Anfälle würde noch sehr problematisch sein, wenn man sie nur bei Denen, welche während derselben gesetzwidrige Handlungen begingen, beobachtet hätte. Ein reiner Beweis für das Dasein des Furor transitorius ist die eben mitgetheilte Beobachtung. Setzen wir nun den Fall, der Anfall wäre während einer der vorhergehenden Nächte ausgebrochen, oder bei dem Ausbruche wäre Frau K. nur allein mit ihrem Manne gewesen, so würde er sie jedenfalls gefährlich, ja vielleicht tödtlich verletzt haben, und wäre der Anfall von Seelenstörung, während welchem er die gesetzwidrige Handlung beging, nicht ermittelt worden, so musste er der Strenge des Gesetzes verfallen.

XIV.

Beitrag zur gerichtlich medicinischen Beurtheilung der Kopfverletzungen.

Von

Dr. Heinrich Eduard Kupfer,

Königl. Bezirksarzte zu Budissin.

In allen Fällen, wo der Tod auf eine Verletzung nicht unmittelbar, sondern erst nach einer längern Zeit erfolgt,

ist es Aufgabe des Arztes, einmal, diejenigen Wirkungen in's Auge zu fassen, die als nothwendige und unausbleibliche Folgen der Verletzung selbst zu betrachten sind und unter übrigens gleichen Umständen sich auf gleiche Weise zu äussern pflegen, dann aber, sich diejenigen Wirkungen zu vergegenwärtigen, welche die Individualität des Verletzten bedingte, und drittens, den Einfluss zu würdigen, den äussere und zufällige, von der verletzenden Handlung nicht erzeugte Umstände auf den erfolgten Tod äusserten.

Diese letztern sind es namentlich, welche der Gerichtsarzt vor Allem zuerst berücksichtigen muss: denn ist es als gewiss und ausgemacht anzunehmen, dass nicht die Verletzung, sondern äussere Zufälligkeiten den Tod bewirkten, so kann von einer tödtlichen Verletzung nicht mehr die Rede sein.

So verschieden nun auch immerhin die Fälle gedacht werden können, wo der Tod unter dem Einflusse äusserer Zufälligkeiten auf eine Verletzung folgte, so wird doch immer die Frage zu beantworten sein: ob derselbe von der Verletzung, oder den äussern Zufälligkeiten allein bewirkt worden? Ist das zur Verletzung zufällig hinzugetretene äussere Agens von solcher Beschaffenheit, dass es seiner Natur nach unter allen Umständen entweder bei allen Individuen, mochten sie verletzt sein oder nicht, oder auch nur bei gewissen Individuen vermöge deren Individualität den Tod nothwendig herbeiführen musste, so ist die Entscheidung eben so leicht, als in den Fällen, wo dasselbe aus ersichtlichen Gründen ohne allen Einfluss auf den Tod blieb. Allein zwischen beiden Extremen liegt eine so grosse Menge von Möglichkeiten, dass die Entscheidung über den Einfluss, welchen äussere Zufälligkeiten auf den erfolgten Tod gehabt haben, zu den schwierigsten gehört, oft gar nicht, oder doch nur mit einem grössern oder geringern Grade von Wahrscheinlichkeit zu geben ist.

Dies Alles gilt nun vorzüglich auch bei den Kopfverletzungen, bei deren Beurtheilung man die grösste Vorsicht

anwenden, und übrigens immer darauf Rücksicht nehmen muss, in wie weit das Gehirn daran Theil genommen hat, indem eine häufige Folge derselben Hirnerschütterung, auch Schwächung und Lähmung der Hirngefässe, durch deren Zerreissung leicht Extravasate entstehen, endlich auch Entzündung und Eiterung sein können, welche um so gefährlicher sind, je später sie eintreten, und um so gewisser tödten, je mehr der Eiter sich ausbreitet, und je weniger er einen Ausgang findet. Kopfverletzungen sind daher immer als höchst gefährlich zu betrachten, und wenn wir auch zugestehen müssen, dass oft die schwersten Hirnwunden, selbst mit Substanzverlust verbunden, glücklich geheilt werden, so ist es eben so erwiesen, dass scheinbar leichte Verletzungen, z. B. Quetschungen und Zerreissung der äussern Kopfbedeckungen, die an und für sich nicht sehr gefährlich scheinen, es doch durch die Grösse der Gewalt, wie durch Ausdehnung und Tiefe der Wunde werden können, und die Beurtheilung solcher Kopfverletzungen muss immer um so schwerer sein, je häufiger hier ein Missverhältniss zwischen der äussern und innern Verletzung obwaltet, und je öfter es gerade hier vorkommt, dass die üblen Folgen jener erst nach einem längeren Zwischenraume eintreten, während dessen noch äussere Zufälligkeiten hinzukommen können, die leicht einen Zweifel erregen, ob der Tod durch sie oder durch die Verletzung allein herbeigeführt wurde.

Wir lassen hier die Erzählung eines Falls folgen, wo ebenfalls der Tod längere Zeit nach erfolgter Kopfverletzung eintrat, und schicken dem ärztlichen Gutachten den Krankenbericht voraus.

Krankenbericht.

Andreas Kieschnick aus Commerau, 23½ Jahr alt, Soldat, erhielt am 19. Juli laufenden Jahres, Abends nach 10 Uhr, beim Nachhausegehen eine wahrscheinlich durch den Wurf eines Steines herbeigeführte, die Mütze durchdringende Verletzung an der linken Seite des Kopfes,

deren Blutung, nachdem er sie zu Hause mit kaltem Wasser ausgewaschen, aufgehört haben soll. Tags darauf, am 20. Juli wurde er in das hiesige Militairhospital aufgenommen, und es zeigte sich bei der Untersuchung eine, auf der Mitte des linken Seitenscheitelbeins befindliche, $^1/_2$ Zoll lange, fast dreieckige Wunde, mit scharfen Rändern, die den Knochen nicht entblösst und nur die Weichtheile durchdrungen hatte. Da der Verletzte über keine besonderen Zufälle klagte und alle Functionen normal von Statten gingen, so wurde die Wunde trocken verbunden, über den Verband kalte Umschläge gemacht und innerlich antiphlogistisch verfahren, womit bis zum vierten Tage (den 23. Juli) fortgefahren wurde. Von da an wurden, da sich keine allgemeinen krankhaften Erscheinungen zeigten, die Heilung und Vernarbung der Wunde regelmässig erfolgte, alle innern Mittel ausgesetzt und dem Kranken die volle Diät (Brod, Fleisch, Gemüse und Bier) verabreicht. Am 5. August (also am 18. Tage nach der erhaltenen Verletzung) wo die Wunde fast vollständig geheilt war, wurde K. in seine Heimath entlassen.

Nachdem sich dieser, nach Aussage seines Schwagers, bei der Erndte sehr angestrengt hatte, auch mehrere Male des Abends aus der Schenke etwas berauscht nach Hause gekommen war, wurde er plötzlich am 16. August (mithin am 11. Tage nach seiner Entlassung aus dem Militairhospital und den 29. nach erlittener Verletzung) von Lähmung der rechten Körperhälfte befallen, worauf am 18. desselben Monats zu einem Wundarzt geschickt wurde, der sogleich einen Aderlass veranstaltete, aber erst am 24. Aug. den Vorfall anher anzeigte.

Die Untersuchung des noch an selbigem Tage wiederum in's Militairhospital Aufgenommenen ergab Lähmung der rechten obern und untern Extremität, sowie des Sprachorgans, denn auf Befragen antwortete der Kranke nur durch Kopfnicken. Auf Verlangen öffnete er jedoch den Mund etwas und man sah hierbei die Zunge feucht und etwas schleimig belegt. Der Kopf war nach rechts geneigt,

die Pupillen mässig erweitert, doch empfindlich gegen den Lichtreiz, der Puls voll, gegen 80 Schläge in der Minute, die Respiration nicht auffallend gestört, die Hauttemperatur sowohl des ganzen Körpers als die der gelähmten Seite insbesondere natürlich. Speise und Trank genoss der Kranke im Bett aufgerichtet, anscheinend mit Appetit, die linke Hand führte er oft nach den Genitalien. Ein Klystier bewirkte eine reichliche Ausleerung. Die frühere Wunde, durch eine feste Narbe fast gänzlich geschlossen, zeigte am hintern Winkel eine kleine Oeffnung, durch welche eine eingeführte feine Sonde den Knochen nicht entblösst fühlen liess.

Aus den angeführten Symptomen schloss man nun auf ein in der Schädelhöhle enthaltenes blutiges oder eitriges Extravasat, durch dessen Druck jener Lähmungszustand entstanden sein dürfte, und verordnete daher kalte Umschläge über den Kopf, ein Vesicans in den Nacken, Sinapismen an die Waden und ein Klystier. Innerlich wurde ein Infus. flor. arnicae mit Natr. sulphuric. und Oxym. simpl. gegeben, überdies dreimal des Tags eine Suppe und Wasser zum Getränk verabreicht. Diese Medication wurde auch am darauf folgenden Tage, an welchem sich der Zustand des Kranken nicht wesentlich verändert hatte, fortgesetzt und überdies alle vier Stunden ein Gran Calomel verordnet.

Da sich bis zum 26. August des Kranken Befinden nicht änderte, so sah sich der behandelnde Regimentsarzt, bei dem Fortbestand der Erscheinungen von Druck auf das Gehirn, veranlasst, die Narbe in der Ausdehnung von $1^1/_2$ Zoll der Länge und sodann der Quere einzuschneiden, die Hautlappen zurückzulegen und das Pericranium, welches überall fest aufsitzend gefunden wurde, vom Knochen zu lösen. Hiernächst entdeckte man zuvörderst eine Knochenlamelle von etwa $^1/_4$ Zoll, welche von dunklerer Farbe, als der übrige Knochen war, mit ihren Rändern etwas hervorragte und leicht mit der Pincette entfernt werden konnte, und unterhalb dieser deutlich einen Knochenbruch, der

durch die gefässreiche, entzündete und aufgelockerte Diploë hindurchlief.

In Folge dessen, und da anzunehmen war, es habe sich von dieser Stelle die Entzündung weiter über das Gehirn fortgepflanzt, entschloss sich der Herr Regimentsarzt Dr. Lehmann zur Trepanation, die noch an demselben Tage (mithin am 39. Tage nach der geschehenen Verletzung) im Beisein des Herrn Dr. Wilhelm und des unterzeichneten Bezirksarztes vorgenommen wurde.

Nach Erweiterung der äusseren Wunde erkannten wir nun deutlich einen Knochenbruch, anscheinend in der Ausdehnung eines Zolles, durch welchen hindurch sich eine röthliche, blutige und leicht blutende Masse drängte. Hr. Dr. Lehmann bohrte nun vermittelst eines Trepans am hintern äusseren Winkel und gleich unter der Fraktur ein Knochenstück heraus, unter welchem sich die harte Hirnhaut geröthet und mit krankhaften Wucherungen, keineswegs aber mit Eiter oder einem Extravasat bedeckt, zeigte. Hierauf setzte er, da er das auffallend dünne, gebrochene Knochenstück mittelst des Hebels nicht zu erheben vermochte, eine zweite Trepankrone mehr nach vorn und so auf, dass ein Theil des zerbrochenen Hirnschädels von ihr umfasst und ausgebohrt wurde. Die dieses zweite Knochenstück theilende Fraktur drang schief von aussen nach innen, doch konnte man, wenn beide schiefe Flächen auf einander gesetzt wurden, die äussere Stelle, wo das Knochenstück fracturirt war, fast gar nicht bemerken. Die Diploë desselben erschien sehr blutreich und aufgelockert. Nach Entfernung der, zwischen beiden Oeffnungen verbliebenen Knochenbrücke, wurde endlich, da sich die dura mater auch unter der zweiten Oeffnung geröthet und mit krankhaften Wucherungen bedeckt zeigte, welche sich namentlich nach der Pfeilnath zu erstreckten, durch den Handtrepan, der jedoch nur mittelst seines Halbdurchmessers benutzt wurde, ein drittes Segment des frakturirten Knochens weggenommen.

Der unterzeichnete Bezirksarzt konnte, dringlicher Ge-

schäfte halber, nur bis zu diesem Punkte der Operation beiwohnen und die nachfolgenden Bemerkungen sind dem Krankenberichte *) des behandelnden Arztes entnommen.

Durch Anwendung dreier Trepankronen war eine längliche Oeffnung im Schädel von zwei Zoll Länge und einem Zoll Breite gewonnen und man erkannte nun ausser der Röthung der mit jenen Wucherungen bedeckten harten Hirnhaut auch nach vorn zu eine schwappende Stelle. Als man nun an dieser Stelle die harte Hirnhaut der Länge nach und kurz darauf auch der Quere einschnitt, ergoss sich ein aufgelöstes, blutiges, mit Eiterflocken vermischtes, doch nicht besonders riechendes Extravasat, nach dessen Entfernung der untersuchende Finger nach vorn und innen in eine Abscesshöhle drang und eine grosse Menge Eiter und aufgelöste Gehirnmasse entleert wurde. Nachdem man etwas Fremdartiges in der Wunde nicht weiter gefunden hatte, wurde der Trepanirte kunstgemäss verbunden, über den Verband kalte Umschläge gemacht, innerlich eine Nitrumsolution gereicht, leichte Diät und abwechselnd Wasser und ein Absud der species pro potu zum Getränk gegeben. Während der Operation war der Kranke etwas unruhig und bewegte mehrere Male die Hand nach der Operationsstelle.

Vom 26. Aug., dem Tage der Trepanation an, schlief K. grösstentheils gut, zeigte geringen Durst, hatte guten Appetit und leerte sich mit weniger Ausnahme täglich einmal und natürlich aus, wenigstens bewirkte da, wo einmal die Ausleerung stockte, ein Klystier die nöthige Leibesöffnung. Auch die Zunge war fast stets feucht und nur an der Wurzel etwas schleimig belegt, der Puls natürlich gleichmässig, weich und regelmässig. Nur am 29. August Abends, mithin am 3. Tage nach der Operation, erschien die Zunge etwas trocken und der Puls etwas gereizt und frequent.

Ganz anders verhielt es sich mit den Erscheinungen der

*) Um Platz zu ersparen, ist derselbe nicht mit beigefügt worden.

höhern, animalischen Functionen, indem trotz der fortschreitenden Entleerung des Gehirnabscesses die Lähmung der rechten Körperhälfte unverändert dieselbe blieb. Nur am 20. August schien eine geringe Besserung eingetreten zu sein, denn man bemerkte einigen Gebrauch des gelähmten Schenkels, was sich beim Aufstehen des Kranken durch Auftreten auf demselben verrieth. Dass aber diese Besserung nur scheinbar gewesen, erhellt daraus, dass ihrer nicht ferner Erwähnung geschieht, ja am 2. September wieder berichtet wird, die Lähmung der rechten Seite bestehe fort. Auch was das Sensorium betrifft, so blieb K. vom Anfange seiner Lähmung bis zum 20. September ziemlich unbesinnlich, theilnamlos, gab nur auf stärkeres Anreden je zuweilen durch Kopfbewegungen zu erkennen, dass er verstehe, was man fragte, konnte die Zunge nur schwer herausstrecken und war sprachlos, oder stiess doch nur unarticulirte Töne aus. Consensuelle Erscheinungen waren noch ein öfteres Zucken des linken oberen Augenlides, sowie eine öttere Bewegung der Hand nach dem Kopfe, die vom 11. September an sogar häufig den Verband entfernte. Merkwürdig war, dass die Respiration normal und die Pupillen gegen den Lichtreiz empfindlich blieben.

In Hinsicht auf die Trepanations-Wunde wurden anfangs grosse Mengen von Eiter, aufgelöster Gehirnsubstanz von unangenehmem Geruch und mit schwarzem Blute vermischt, ausgestossen. Diese reichliche Absonderung verringerte sich sodann am Abend des 29. Augusts, wo sich auch, wie angegeben, der Zustand der Zunge und des Pulses änderte, und scheint auch später nie wieder so reichlich, wenigstens nicht so oft mehr mit Hirnsubstanz vermischt gewesen zu sein; denn es ergoss sich von da an abwechselnd mehr oder weniger Eiter und wurden abgestorbenes Zellgewebe, desgleichen Reste der vereiterten harten Hirnhaut entweder durch die Natur ausgestossen oder mit der Scheere entfernt; weshalb denn auch unter dem 13. September der Arzt die Ueberzeugung aussprach,

dass an irgend einer Stelle des Gehirns ein Elterdepot vorhanden sein müsse. Erst vom 6. Septbr. an zeigte die Wunde einige Granulationen, die am 19. d. Mts. leicht bluteten.

Am 3. Septbr. hatten sich übrigens die ersten Spuren von Decubitus gezeigt, der sich unter dem 18. etwas vergrösserte.

Was die Behandlung anlangt, so wurde anfänglich die Wunde trocken verbunden, und über den Verband weg kalte Umschläge gemacht. Letztere wurden jedoch schon am 29. August ausgesetzt, und es blieb von da an der Verband einfach derselbe, ausser dass hin und wieder auf die schlaffe Wunde etwas Myrrhe oder China gestreut wurde. Auf die aufgelegene Stelle wurde Emplast. lithargyr. gelegt.

Innerlich erhielt Patient bis zum 27. August die angeführte Nitrumsolution und Calomel, am 28. d. Monats ein Infus. flor. Arnicae mit Natr. sulphuric., doch schon am darauf folgenden Tage an dessen Stelle ein Decocto-infus. von China mit flor. Arnicae, dem etwas Mixtur. sulphuric. acid. beigesetzt wurde. Am 8. Sept. bekam der Kranke ein stärkeres Decoct. Chinae mit Syrup. cortic. aurantior. und Aether acetic., womit bis zum 20. Sept. fortgefahren wurde.

Die Diät blieb bis zum 2. Sept. eine einfach antiphlogistische. Von da an erhielt Patient Vormittags eine Tasse Fleischbrühe mit Eigelb und Mittags etwas Fleisch, und ausserdem vom folgenden Tage an Wein mit Wasser zum Getränke. Auch hiermit wurde bis zum 20. Sept. fortgefahren.

Seit diesem Tage aber verschlimmerte sich der Zustand der zeither noch normalen vegetativen Functionen, bei gleichmässigem Fortbestand der Erscheinungen des animalen Lebens. Der Kranke fing an sehr unruhig zu werden, schlief wenig, verlor die Esslust progressiv, bekam am 22. heftigen Durst, die Zunge wurde vom 24. d. Mts. an trocken, der ohnedies aufgeregte Puls wurde am 21.

beschleunigt, härtlich und sehr frequent, am folgenden Tage klein, und am 25. Sept. selbst fadenförmig. Am 20. d. Mts. hatten sich die ersten unwillkührlich erfolgenden Kothausleerungen gezeigt, die am Abend Schleim mit etwas Blut untermischt enthielten, schon am anderen Tage den ruhrartigen Charakter annahmen, und so bis zum 26. d. Mts., wo sie allerdings nicht so häufig und ohne Bluteinmischung erfolgten, anhielten. Gleichmässig sanken nun die Kräfte des Kranken immer mehr, die Respiration wurde beschleunigt, das Schlucken behindert, er konnte sich selbst nicht mehr bewegen, die äussere Wunde erschlaffte, sonderte nur noch wenig ab, wurde trocken, das Gehirn sank augenscheinlich in seine Höhle zurück, und am 27. beschloss der Tod die Jammerscene.

Man reichte dem Kranken am Abend des 20. Sept. ein Viertelgran Opium, am folgenden Tage eine Mohnsaamenemulsion mit arabischem Gummi-Schleim und Althäsaft, die am Abend gegen ein Decoctum specier. pectoral., in welchem Pulp. tamarindor. und Syrup. Althaeae. aufgelöst war, umgetauscht, und während des folgenden Tages continuirt wurde. Vom 23. Sept. an erhielt er abermals ein Decoct. cort. Chinae mit radix Serpentariae, und alle 4 Stunden zehn Gran Pulv. Doveri, was bis zum Tode beibehalten wurde. Die Diät bestand lediglich in Haferschleim und schleimigen Suppen.

Nur vorläufig sei hier bemerkt, dass bei der am 29. Sept., also zweimal 24 Stunden nach dem erfolgten Tode Kieschnick's, veranstalteten Obduction, ausser der allgemeinen und grossen Abmagerung des Körpers, eine grosse, weit verbreitete Vereiterung des linken Gehirns, sowie Verdickung des von der Schleimhaut entblössten, gerötheten und geschwürigen Dick- und Mastdarms vorgefunden wurden.

Aerztliches Gutachten, die Todesursache des Gemeinen Andreas Kieschnick betreffend.

Dass Kopfverletzungen nach Monaten, ja selbst nach einem Jahre und noch längerer Zeit tödtlich werden können,

ist durch die Erfahrung ausser Zweifel gestellt. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Anmerkung zum §. 371 des Henke'schen Lehrbuchs der gerichtl. Medicin (Berlin 1835), wo mehrere dergleichen Fälle verzeichnet sind.

Wenn somit auch in unserem Falle die Möglichkeit, dass die dem Kieschnick am 19. Julius zugefügte Kopfverletzung erst am 27. Sept., mithin nach vollen 70 Tagen, dessen Tod bewirkte, vorliegt, so ist vor allen Dingen zu untersuchen, ob der Tod nicht blos der Zeit nach auf die Verletzung folgte, vielleicht also durch ganz andere Zwischenursachen hervorgerufen wurde, sondern als Wirkung und Folge jener Verletzung selbst zu betrachten ist. Denn gleichwie im ersteren Falle der Tod nicht als die Folge der Verletzung, sondern der Zwischenursache angesehen werden muss, so gilt in Foro nur diejenige Verletzung für eine tödtliche, welche die wirkende und bestimmende Ursache des Todes war, gleichviel ob sie den Tod unmittelbar und sogleich, oder mittelbar und nach Eintritt mehrerer von ihr erst in Wirksamkeit gesetzter Zwischenursachen herbeiführte, womit auch die besten Criminalisten übereinstimmen. So sagt Stübel (über den Thatbestand der Verl. etc. 1805. p. 148): „Uebrigens versteht es sich von selbst, dass auf die Länge der Zeit, binnen welcher auf eine Verletzung der Tod erfolgt, nichts ankommt. Eine Wunde ist und bleibt tödtlich, wenn sie auch nach Jahren erst den Tod bewirkt und zur Folge gehabt hat.

Wiewohl sich nun bei Beurtheilung der Folgen jener am 19. Juli dem Kieschnick zugefügten Kopfverletzung so manche Lücke, deren Ausfüllung zur Constatirung des Thatbestandes wir nur eifrig wünschen müssen, vorgefunden haben, so glauben wir doch in den von uns aufgestellten Thatsachen hinlängliche Beweise zu besitzen, um den innigen Zusammenhang zwischen jener, den darauf folgenden krankhaften Erscheinungen und erfolgtem Tode mit der in criminalrechtlichen Fällen nöthigen Gewissheit nachzuweisen.

Kieschnick erhielt an jenem Abende eine, wahrscheinlich durch den Wurf eines spitzen und scharfkantigen

Steines herbeigeführte Verletzung der linken oberen Seite des Kopfs, die die Mütze durchdrang, mithin mit ziemlicher Kraft gewirkt haben musste. Darüber, ob er unmittelbar nach erhaltener Verletzung, unbesinnlich wurde oder umfiel, oder vielleicht nur Schwindel, Ekel und Uebelkeiten empfand, ist durchaus nichts bekannt worden. Man muss also vor der Hand annehmen, er habe diese Wirkungen nicht empfunden. Auch giebt die Krankengeschichte des Arztes, die um so authentischer erscheinen muss, da sie sich auf eigene Aussagen des Verstorbenen gründet, an, Kieschnick habe nach erhaltener Verletzung die Wunde zu Hause mit kaltem Wasser ausgewaschen, worauf die unbedeutende Blutung gestanden.

Für den ersten Augenblick sollte man nun kaum glauben, dass diese Verletzung von ernstern Folgen gewesen; allein wir werden bald sehen, dass es zu den Eigenthümlichkeiten mancher Kopfverletzungen gehört, ihre Wirkungen erst später zu äussern.

Als am darauf folgenden Tage (dem 20. Juli) der Verletzte im hiesigen Militairhospital näher untersucht wurde, fand man auf der Mitte des linken Seitenwandbeines eine, einen halben Zoll lange, fast dreieckige Verletzung mit scharfen Rändern. Diese Angaben stimmen genau damit zusammen, dass sie füglich von einem Körper, der spitz und scharfkantig gewesen, verursacht sein musste. Die Sonde zeigte den Knochen nicht entblösst. Besondere Zufälle waren nicht vorhanden, alle Functionen gingen normal von statten, die Wunde vernarbte bis zum 5. August fast vollständig, und der Kranke wurde nach 18tägigem Aufenthalte im Spitale in seine Heimath entlassen. Erst am 16. August, also nach 29 Tagen, von Empfang der Kopfverletzung an gerechnet, wurde Kieschnick plötzlich von Lähmung der rechten Körperhälfte befallen, und nachdem ihm von einem herzugerufenen Wundarzte am 18. August zur Ader gelassen, und der Vorfall am 24. d. Mts. anher angezeigt worden, noch an letzterem Tage, zum zweitenmal, ins Militairhospital aufgenommen. Die Untersuchung

zeigte, dass in der Schädelhöhle ein blutiges oder eitriges Extrasarvat vorhanden sein müsse, durch dessen Druck die Lähmung entstanden. Wiewohl nun auch jetzt der Knochen nicht entblösst gefunden wurde, so entschloss man sich doch bei dem Fortbestande der Erscheinungen von Druck auf's Gehirn zur Trepanation, die am 26. August vollführt wurde, wobei man deutlich einen Knochenbruch entdeckte.

Knochenbrüche setzen immer eine heftige Gewalt voraus, die neben der äusseren Verletzung des Schädels nur gar zu oft auch innere Verletzungen hervorruft.

Da nun Kieschnick eine Kopfverletzung erlitten hatte, die die Mütze und Weichtheile der Kopfschwarte durchdringend, selbst den Knochen fracturirte, mithin eine bedeutende Gewalt voraussetzte, so darf es nicht Wunder nehmen, wenn neben diesen äusseren Verletzungen auch innere entstanden, und es fragt sich nun, welche Art von innerer Verletzung hier statt fand. Die Folgen der Hirnerschütterung sowie der Ergiessungen von Blut pflegen meistentheils unmittelbar nach der Verletzung einzutreten. Unter den vorliegenden Umständen sind wir daher nicht berechtigt, eine dieser Wirkungen anzunehmen, da über die Erscheinungen derselben im Leben nichts vorliegt, obschon eine fernere und genauere Untersuchung sie vielleicht noch ermitteln dürfte. Wir müssen daher annehmen, dass hier eine Entzündung des Gehirns und der Gehirnhäute statt fand, wozu wir uns um so mehr für berechtigt halten, da erfahrungsmässig Gehirnentzündungen erst nach einem längeren Zwischenraume entstehen können (Chelius, Handb. der Chirurgie, Band I. §. 348), während dessen der Verletzte sich oft scheinbar ganz wohl befindet (conf. Henke's Lehrbuch etc. §. 371, und die dahin einschlagenden Anmerkungen).

So sehr es nun auch zu wünschen wäre, dass über Kieschnicks Befinden nach seiner ersten Entlassung aus dem Hospital, sowie über die Erscheinungen beim ersten Ausbruch der Lähmung noch nachträglich etwas Specielleres ermittelt würde, um darüber, ob sich in diesem Zeitraume

die Kennzeichen der Entzündung des Gehirns documentirten, etwas zu erfahren, so lassen sich doch die Zufälle der Lähmung, der Verdickung der Hirnhäute und die Vereiterung des Gehirns, die wir theils während des Lebens, theils bei der Section wahrnahmen, nur aus weit verbreiteter Entzündung und ihren Folgen allein vollkommen und ausreichend erklären.

Man fand nämlich zuvörderst auf dem Grunde der äusseren Wunde eine Knochenlamelle, welche dunkler als der übrige Knochen war, mit ihren Rändern etwas hervorragte, und mit der Pincette leicht entfernt werden konnte. Unterhalb derselben erschien die Diplöe gefässreich, entzündet und aufgelockert. Diese Erscheinungen sind nun als die Wirkungen der durch den Steinwurf veranlassten Entzündung des Knochens zu betrachten. Durch die Gewalt des Steines waren höchstwahrscheinlich ein kleines Stück der oberen Tafel des Schädelknochens so zerquetscht und seine Gefässe so zerrissen worden, dass es von den übrigen Knochen nicht mehr ernährt werden konnte, sondern nekrotisirte, und als todter Körper, der leicht entfernt werden konnte, abgestossen wurde. Diese Ausstossung aber eines nekrotischen Knochenstücks ist stets mit erhöhter Action in den benachbarten Theilen verbunden, also mit Entzündung. Daher fand denn auch der Arzt die unter dieser Knochenlamelle befindliche Diploë entzündet.

Auch die auf dem Grunde der Wunde und innerhalb der Spalte des Knochenbruchs entdeckte röthliche, blutige und leicht blutende Masse, die blutreiche und aufgelockerte Diploë der heraustrepanirten Knochenstücke, die Röthung der darunter befindlichen harten Hirnhaut, die mit krankhaften Wucherungen bedeckt war, lassen sich nur aus der durch die Gewalt des Stosses erzeugten Entzündung erklären. Denn gleich wie eine der ersten Erscheinungen eines entzündeten organischen Körpers in vermehrtem Zuflusse von Blut besteht, so entwickelt sich auch mit diesem zugleich eine erhöhte Thätigkeit, die sich, ist sie zu excessiv und wird sie nicht zur rechten Zeit gehemmt, durch

Aftergebilde, so wie hier durch die Wucherungen auf der Dura mater und die in der Knochenspalte befindliche fungöse Masse terminirt.

Verfolgen wir nun den Krankenbericht weiter, so finden wir, dass der Arzt nach vorn zu in der harten Hirnhaut eine schwappende Stelle entdeckte, die, nachdem sie eingeschnitten worden, ein aufgelöstes, blutiges, mit Eiter und aufgelöster Hirnsubstanz vermischtes Extravasat entleerte, und den Finger in eine Abscesshöhle dringen liess. Vereiterung des Gehirns im angegebenen Falle aber ist eine so nothwendige Folge der Entzündung, dass die eine ohne die andere nicht erklärt werden kann.

Die ersten Tage nach der Trepanation wurde viel Eiter, aufgelöste Gehirnsubstanz und schwarzes Blut abgesondert. Plötzlich aber, am 29. August verminderte sich die zeither reichliche Absonderung, indem auch der Zustand des Pulses und der Zunge weniger günstig wurde. Man würde nun sehr irren, wenn man hieraus auf eine verminderte Eiterabsonderung schliessen wollte; im Gegentheil zeugen diese Erscheinungen dafür, dass die Entzündung in der Substanz des Gehirns fortschleichend, an einer tiefern Stelle einen Eiterdepot gebildet hatte, der eben seiner Lage halber keinen freien Abfluss finden konnte, durch Druck die Lähmung unterhielt, und so durch allmählige Vernichtung der animalen und vegetativen Functionen den Tod Kieschnick's am 27. Sept. herbeiführte. „Die spätere Entzündung:— sagt Henke a. a. O. §. 371 — ist meistens noch gefährlicher als die früh eintretende. Eiterungen im Gehirn sind meistens tödtlich, und zwar um so mehr, je weniger der Eiter einen natürlichen oder künstlichen Ausfluss hat, und je mehr derselbe sich im Gehirn ausbreitet.“ Fast eben so urtheilt Chelius l. c. §. 350: „Erstreckt sich die Ergiessung (von Eiter) über den grössten Theil der harten Hirnhaut oder des Gehirns, so ist in der Regel jede Behandlung fruchtlos.“

Dass sich an irgend einer tiefern Stelle des Gehirns ein Eiterdepot wirklich gebildet hatte, wurde durch die

Section auf's evidenteste bestätigt. Denn wir fanden nicht allein das linke Hemisphärium (des Gehirns) fast gänzlich, bis auf eine umhüllende Schaale (die durch die Entzündung verdickten Hirnhäute), zerstört (Sect. Prot. I. Nr. 9. pag. 32.), sondern auch sämmtliche Commissuren des Gehirns vernichtet, und es hatte sich der Eiter selbst bis in den rechten Ventrikel ergossen; auch die untere Fläche des linken Hemisphärii in der Gegend des Schläfenbeins war gänzlich vereitert. Bei Durchschneidung des kleinen Gehirns fand sich auch in der vierten Gehirnhöhle eitrige Zerstörung, die sich bis in den Rückenmarkskanal fortsetzte (S. P. Nr. 10. p. 32).

Fügen wir nun noch hinzu, dass mit Ausnahme der in der Leber, dem Dick- und Mastdarm vorgefundenen pathologischen Erscheinungen, deren Würdigung und fraglichen Einfluss auf des Kieschnick's Tod wir uns noch vorbehalten, alle übrigen edlen Organe des Verstorbenen normal, und namentlich die Lungen von natürlicher Färbung, Grösse und Consistenz angetroffen wurden, denn sie füllten die Brusthöhle vollkommen aus, adhärirten nirgends mit dem Brustfelle, und zeigten eingeschnitten eine völlig normale Substanz (S. P. II. Nr. 1. Bl. 32 b.), dass der Herzbeutel (S. P. II. Nr. 2.), das Herz (S. P. II. Nr. 3.), und die aus demselben entspringenden grossen Gefässe (S. P. II. Nr. 4.), endlich die Gedärme (S. P. III. Nr. 5. Bl. 33 b.) und Nieren (S. P. III. Nr. 7.) nichts Abnormes zeigten; so wird man die an der Leiche vorgefundene grosse Abmagerung (S. P. A. Nr. 1. Bl. 28.) eben so wenig, als die in die Höhe ragenden etwas flügelförmigen Schulterblätter (S. P. A. Nr. 4.) auf Rechnung eines tieferen organischen Leidens irgend eines edlen Organs, durch welches der Tod herbeigeführt worden, bringen dürfen, vielmehr sie als das Resultat der langwierigen erschöpfenden Eiterung ansehen müssen, während das Verhalten und die Stellung des rechten Fusses (S. P. A. Nr. 8. Bl. 28 b.), die besonders dumm lächelnde Miene des Entseelten (l. c. Nr. 13.), die Erweiterung der Pupillen (l. c.

Nr. 14.) und das Schiefstehen des rechten Auges (l. c. Nr. 15.), die, selbst noch nach dem Tode sichtbaren, durch den Druck des Gehirns bedingten Erscheinungen beurkundeten.

Wenn wir nun überzeugt sind, mit hinlänglicher Genauigkeit und guten Gründen den innigen Zusammenhang zwischen der, dem Kieschnick am 19. Juli zugefügten Kopfverletzung und seinem am 27. Septbr. erfolgten Tode dargethan, auch erwiesen zu haben, dass letzterer zunächst durch keinen anderen Krankheitsprocess, als die weit verbreitete Vereiterung des Gehirns herbeigeführt worden, so erklären wir denn auch, dass die Verstorbenem zugefügte Verletzung, als die wirkende und bestimmende Ursache seines Todes, mithin als eine

tödtliche

nach ärztlichen Principien zu betrachten sei.

Wenden wir uns nun zur Beschaffenheit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode, so drängt sich zuvörderst die Frage auf, ob die Verletzung eine solche gewesen, die unter allen Umständen den Tod bewirken musste? Wir müssen diess verneinen, und im Gegentheil zugestehen, dass es wohl Beispiele giebt, wo dergleichen und noch schlimmere Verletzungen geheilt wurden. Gehörte mithin die fragliche Verletzung nicht zu den allgemein und unbedingt tödtlichen, so fragt es sich zuvörderst, durch welche Verhältnisse die Tödtlichkeit der Verletzung in unserem Falle bewirkt wurde.

Zu Ermittelung dieses Verhältnisses müssen wir diejenigen Momente, die im Verletzten selbst lagen, genau sondern von denjenigen, die ausser demselben begründet waren.

In ersterer Beziehung ist es denn nun die Dünnheit der Schädeldecke, der sowohl bei der Trepanation als auch bei der Obduction (S. P. A. Nr. 3. Bl. 30 b.) Erwähnung geschah, die hier von wesentlichem Einfluss sein musste. Es ist natürlich, dass ein dünner Schädelknochen von einer verletzenden Gewalt eher und leichter zerbrochen werden

kann, als ein dicker. Da wir nun nicht erweisen können, dass die verletzende Gewalt auf Kieschnicks Schädel mit solcher Heftigkeit eingewirkt habe, dass sie jeden andern, auch den dicksten und festesten Schädel zerbrechen musste, im Gegentheil aus den schon oben Angeführten zu erhellen scheint, sie habe, da der Verwundete noch am selbigen Abende die Wunde auswaschen und am darauf folgenden Tage einen vier Stunden langen Weg zu Fusse zurücklegen können, mit keiner so grossen Stärke eingewirkt; so müssen wir auch zugeben, dass dieselbe Gewalt bei einem dritten, mit einer festeren Hirnschale begabten, sich auf eine blosse Trennung der Weichtheile beschränkt haben würde, während sie in unserem Falle nur vermöge der Dünnheit des Schädelknochens eine tödtliche Fractur hervorrief. Andere, in der Individualität Kieschnicks begründete Momente sind uns nicht bekannt worden.

Aber auch trotz der Fractur des Schädels können wir die Möglichkeit, dass Kieschnick wieder hergestellt werden können, durchaus nicht in Abrede stellen, da die Chirurgie uns hinlängliche Belege liefert, dass Fracturen des Schädels, selbst unter bedenklicheren Umständen, entweder allein oder durch Kunsthülfe mit und ohne Trepanation geheilt wurden. Es fragt sich daher ferner, ob ausser Kieschnicks Individualität noch andere Momente diess verhinderten, welcher Art sie waren, und ob sie durch die Verletzung selbst in Wirksamkeit gesetzt wurden, oder unabhängig von derselben den Tod bewirkten?

Fürs erste muss hier bemerkt werden, dass dem Verletzten unmittelbar nach empfangener Verletzung keine ärztliche Hülfe zu Theil wurde. Allein auch zugegeben, dass ein Arzt gleich in der Nähe gewesen, so muss bei der voraussetzlichen Abwesenheit von gefährlichen Symptomen, sowie weil die spätere Untersuchung der Verletzung den Schädel weder entblösst noch zerbrochen fühlen liess, sehr bezweifelt werden, dass anfangs andere, als das von Kieschnick selbst angewendete Mittel, Waschen mit kaltem Wasser, angewendet worden wären. Es war aber

kein Arzt da, und schwerlich dürfte der Verletzte, der sich anscheinend wohl befand, das Bedürfniss, einen herbeiholen zu lassen, empfunden haben, da ja Hundert ähnliche Verletzungen heilen, ohne die geringste Folge zu haben. Da nun die Unterlassung der Herbeirufung eines Arztes aus der Besonderheit der Umstände selbst hervorging, so muss sie als von der Verletzung in Wirksamkeit gesetzt betrachtet werden. Dasselbe gilt von der Tags darauf unternommenen vierstündigen Reise von Commerau nach Budissin, die Kieschnick wahrscheinlich zu Fuss machte, und welche nothwendig einen lebhafteren Blutumlauf, sowie eine, wenn auch nicht gerade bedeutende Erschütterung des Gehirns hervorbringen musste, welcher Umstand ebenfalls der Besondernheit der Verletzung zuzuschreiben ist.

Anders verhält es sich nun allerdings von da an, wo Kieschnick's Verletzung durch einen Sachverständigen untersucht wurde, und hier ist es Pflicht der Unterzeichneten, mit der grössten Sorgfalt alle Umstände zu erwägen.

Auch hier müssen wir unsere Ansicht, dass nämlich die Möglichkeit an Kieschnick's Rettung nicht geläugnet werden könne, wenn die Gefährlichkeit seiner Verletzung erkannt wurde, an die Spitze stellen. Vernachlässigung der bei der Untersuchung so nothwendigen Sorgfalt, Unterlassung eines länger fortgesetzten und tiefer eingreifenden antiphlogistischen Heilverfahrens, sowie der früheren Trepanation, diess würden die Momente sein, die Kieschnick's Herstellung hindernd entgegentraten, und dem behandelnden Arzte nothwendig zum Vorwurf gemacht werden müssten. Prüfen wir daher das Heilverfahren des Herrn Regimentsarztes Dr. Lehmann.

Vor allen Dingen sei hier daran erinnert, dass die Erkennung und Beurtheilung von Kopfverletzungen an sich mit grossen Schwierigkeiten verknüpft ist. „Die richtige Beurtheilung derselben — sagt Henke in seinem Lehrb. §. 358. — in Bezug auf Gefahr und Tödtlichkeit, hat sehr grosse Schwierigkeiten. Bei Lebenden wird nämlich die

richtige Erkenntniss und Voraussagung sehr erschwert, weil das Gehirn in dem festen Schädelgewölbe des Gehirns unempfindlich ist, weil nicht selten ein Missverhältniss zwischen den wahrnehmbaren äusseren, und den vorhandenen inneren Verletzungen obwaltet, weil manche Wirkungen der Kopfverletzung erst spät, nach vorgängigem scheinbaren Wohlbefinden eintreten.“ Fast auf gleiche Weise äussert sich Siebenhaar in dem zweiten Bande seines encyklopädischen Handbuchs der gerichtl. Arzneikunde pag. 81. über diesen Gegenstand.

Doch lassen wir nun jenen Arzt selbst sprechen: „Die Untersuchung ergab, nachdem die Haare von dieser Stelle entfernt worden waren, eine fast dreieckige Wunde von einem halben Zoll Länge, ziemlich auf der Mitte des linken Seitenscheitelbeins, mit scharfen Rändern. Die Sonde durchdrang blos die Weichtheile, ohne den Knochen entblösst zu zeigen, auch hatte Patient über keine besonderen Zufälle zu klagen. Alle Functionen gingen normal von statten. Rechnen wir nun noch hinzu, dass Patient, wie dies dem Herrn Dr. Lehmann ohne Zweifel bekannt worden, unmittelbar nach erlittener Verletzung keine besonderen Zufälle bemerkte, ja dass er am darauf folgenden Tage einen 4 Stunden langen Weg zu Fuss zurücklegen konnte, ohne nur im Entferntesten zu klagen, so müssen wir bekennen, dass unter diesen Umständen auch nicht der geringste Grund vorhanden war, eine ernstere Folge der Kopfverletzung zu fürchten, und wir können das antiphlogistische Verfahren des Arztes, nur als ein sehr umsichtiges bezeichnen. Aber wir glauben auch mit überzeugenden Gründen erweisen zu können, dass selbst dann, wenn die untersuchende Sonde den Knochen berührte, die Fraktur des letzteren nicht entdeckt werden konnte. Zuerst erinnere man sich, dass jenes zweite, durch die Trepanation herausgenommene Knochenstück, durch welches hindurch der Knochenbruch verlief, schief von aussen nach innen durchbrochen war, so dass es sich in 2 Stücken theilte. Eine auch noch so feine Sonde würde, wenn sie

nicht gerade in der Richtung des Bruches eingedrungen wäre, den Bruch gar nicht haben entdecken können. — Aber auch selbst in dieser Richtung geführt, würde sie nicht eingedrungen sein, da ohne Zweifel anfangs und bei der Untersuchung keine Fractur, sondern nur eine Fissur zugegen war; denn als man jenes zweite mit dem Trepan herausgehobene Knochenstück, das sich in zwei schiefe Flächen gespalten darstellte, künstlich zusammenfügte, so machte sich die Stelle, wo es von aussen getrennt war, fast gar nicht bemerkbar. Es mussten daher anfangs die getrennten Knochen ganz nahe einander berührt haben, und waren erst später, in Folge der krankhaften Wucherungen, die sich von der harten Hirnhaut zwischen der Fissur als blutige und leicht blutende Masse durchdrängten, mehr von einander gewichen. Dass man aber dergleichen Fissuren durch Untersuchung mit der Sonde nicht entdecken kann, bestätigt auch Chelius l. c. Bd. I. §. 333. sagend: „Wenn bei Hirnschalenbrüchen die Bruchränder nicht von einander stehen, so kann man dieselbe durch das Gefühl nicht erkennen.“ Chelius räth daher in solchen Fällen und dann, wenn man durch die Stärke der Gewaltthätigkeit eine Verletzung des Knochens vermuthet, den Knochen blos zu legen, mit dem Hinzufügen: „Die Spalte wird (dann) dadurch erkennbar, dass meistentheils etwas Blut aus derselben wieder hervorquillt, wenn man es mit dem Schwamme aufgesaugt hat.“ Eine solche Vermuthung lag aber durchaus nicht vor, und wenn wir auch den Arzt, der unter solchen Umständen allemal auf die Wunde einschneidet, nicht geradezu tadeln wollen, so können wir doch auf die Unterlassung dieses Verfahrens, wenn auch nicht eine Erscheinung auf irgend eine ernstere Folge der äusseren Verletzung hinführt, keinen Vorwurf gründen.

Da nun das Einschneiden der äusseren Wunde bis auf den Knochen, zum Behuf der Erkennung des Schädelbruchs, durch Nichts geboten war, so müssen auch die Folgen der Unterlassung dieses Verfahrens lediglich auf

Rechnung der Besondernheit der Verletzung gebracht und als nothwendig und unvermeidlich von ihr in Wirksamkeit gesetzt betrachtet werden.

Wir vermögen daher die fernere Behandlung und das Benehmen des Hrn. Dr. Lehmann um so weniger zu tadeln, als sich während jener ganzen Zeit durchaus keine krankhaften Erscheinungen äusserten, die Vernarbung der Wunde regelmässig von Statten ging, und bei der Entlassung fast vollständig erfolgt war.

Nachdem K. nach seiner Entlassung, sich bei der Erndte sehr angestrengt, auch mehrere Male des Abends berauscht aus der Schenke nach Hause gekommen war, ward er plötzlich am 16. August in seiner Behausung von Lähmung der rechten Körperhälfte befallen. Wir haben schon oben nachgewiesen, dass trotz dem Zwischenraume von 29 Tagen, der zwischen der Verletzung und dem Eintritte der Lähmung liegt, dennoch hier ein ursächlicher Zusammenhang Statt fand. Es interessirt daher hier nur der Einfluss, den die Anstrengungen während der Erndte, sowie das mehrmalige Berauschen auf K.'s Kopfverletzung ausüben konnte. Dass durch jenen Steinwurf ein Riss im Schädelknochen entstanden war, ist bekannt, dass in Folge desselben, wenn auch nicht schon offenbare Entzündung, doch jedenfalls eine, dem abgehärteten Soldaten nur nicht bemerkbare organische Reaction in den verletzten Theilen Statt fand, durch die die Heilung der getrennten Theile zu Stande kommen sollte, ist nach ärztlichen Principien mit Zuverlässigkeit anzunehmen.

Es bedurfte daher keiner besonderen grossen, äusseren Einwirkung, um diese Thätigkeit bis zur Entzündung anzufachen.

Kann es uns daher wohl wundern, wenn die obigen Einflüsse, durch die nothwendig der Blutumlauf accelerirt, der Andrang der Säfte nach den verletzten Theilen vermehrt, vielleicht ein habitueller Turgor der Hirngefässe unterhalten wurde, eine wahre Entzündung hervorriefen, die sich allmählig von der verletzten Stelle aus über und

durch die Hirnhäute zur Substanz des Gehirnes verbreitete und, da nichts gethan wurde, in Eiterung überging? Zwar fehlen uns die näheren Data über die Existenz einer Gehirnentzündung, allein das Factum, dass Eiterbildung ohne Entzündung nicht Statt finden könne, steht unumstösslich fest, und so sind wir auch gemeint anzunehmen, dass anderweite über diesen Punkt veranstaltete Erörterungen den Nachweis, dass sich K. eine längere Zeit unwohl befunden, über Kopfweh, Lichtscheu, Schwindel etc. geklagt habe, geben würden.

Beachtet man nun aber, dass diese Einflüsse, die allerdings nicht von der Verletzung hervorgerufen worden, doch unter anderen Umständen und wenn K.'s Hirnschädel nicht gebrochen gewesen, diese Wirkungen nicht gehabt haben würden, dass ferner K. unter den obwaltenden Umständen keinen Argwohn hegen konnte, es möchte sein Uebelbefinden von seiner Kopfverletzung abhängen, so muss man sie als nothwendig von der Verletzung in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen, durch welche der Ausgang der Kopfverletzung in Entzündung und Eiterung begünstigt wurde, betrachten. Diese unsere Ansicht wird auch durch die Autorität eines Henke bestätigt, der im 1. Bande seiner Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin (1822.) pag. 186. sagt: „Selbst dann, wenn (im concreten Falle) die Nothwendigkeit des Todes von zugefügter Verletzung nicht durch die Individualität des Verletzten, sondern durch die Verhältnisse des Ortes und der Zeit bei der Verletzung bedingt wird, kann der gerichtliche Arzt dennoch nicht anders, als die Verletzung im gegebenen Falle für nothwendig tödtlich erkennen.

Nachdem der Gelähmte noch am 16. August in's Bett gebracht worden, wurde erst am 18. d. M. nach Klix zu einem Wundarzte geschickt. Darüber, wie dieser den Kranken gefunden und welche Heilanzeigen er befolgt, erfahren wir durchaus nichts und wissen nur so viel, dass er sogleich einen Aderlass veranstaltete, über dessen wohlthätigen oder nachtheiligen Einfluss, und den der übrigen Behandlung

von Seiten des Wundarztes, wir nichts berichten können, obschon wir aus dem veranstalteten Aderlasse abnehmen möchten, es seien auch die übrigen, gegen die schleichende Entzündung dienlichen Mittel nicht verabsäumt worden.

Erst am 24. August wurde K. ins Militairhospital aufgenommen, und wir wenden nun unsern Blick auf die daselbst Statt gefunden habende Behandlung. Dass die Lähmung schon an diesem ersten Tage für das Resultat eines in der Schädelhöhle vorhandenen Extravasats gehalten wurde, geht aus dem Krankenberichte deutlich hervor. Wir haben daher nur zu untersuchen, warum die Trepanation, die erst am zweitfolgenden Tage veranstaltet wurde, nicht schon an diesem Tage Platz ergriff. Hier ist vor allen Dingen zu erwähnen, dass der Arzt über die Zufälle während K.'s Aufenthalt in Commerau, sowie über die etwaigen Veranlassungen durchaus in Unkenntniss war. Er konnte daher wohl annehmen, dass die Lähmung von einem blutigen Extravasate bedingt sei und hoffen, dasselbe noch durch andere zweckmässige Mittel zu resorbiren, mithin die Trepanation, die immer als ein heftiger Eingriff zu betrachten ist, zu umgehen. Dass dieses seine Ansicht gewesen, geht aus der von ihm eingeschlagenen, im Krankenberichte erwähnten Behandlung hervor, welche noch den folgenden Tag fortgesetzt wurde. Allein da am 26. die Zufälle noch dieselben waren, so entschloss er sich zur Trepanation.

So verschieden auch immer die Ansichten über den Zeitpunkt sind, wenn die Trepanation veranstaltet werden soll, so war doch hier keine Wahl gegeben und nach dem Erfolge muss man gestehen, dass diese Operation vollkommen gerechtfertigt erscheint. Denn da anzunehmen war, dass der Eiter theils durch Druck die Lähmung hervorgerufen, theils durch seine reizenden Eigenschaften die schleichende Entzündung unterhalten musste, so konnten nur dadurch, dass man ihm einen künstlichen Ausgang bahnte, jene Zufälle beseitigt oder doch wenigstens gemildert werden. Dass die gehoffte Wirkung nicht erfolgte, liegt aber

daran, dass die Eiterung schon zu weit eingedrungen war, um durch die Trepanationsöffnung einen freien und ergiebigen Ausweg zu finden. Das zu erkennen, lag aber in der Unmöglichkeit. Wäre es aber auch zu erkennen gewesen, so war doch immerhin die Trepanation noch das einzige Mittel, einem frühern üblen Ausgange vorzubeugen. Dass die Operation mit aller erforderlichen Vorsicht und Behutsamkeit, mit Berücksichtigung aller Umstände vorgenommen worden, bestätiget die Beschreibung derselben, und es kann der unterzeichnete Bezirksarzt versichern, dass keine der nöthigen Cautelen aus dem Auge gesetzt wurde.

Anlangend die im Krankenberichte angegebene Behandlung der Wunde und des Kranken nach verrichteter Trepanation, so entspricht sie, wie wir dies aus voller Ueberzeugung aussprechen, allen Anforderungen der Kunst und Wissenschaft, und auch bei Prüfung der nach dem Eintritte der Ruhr gegen diese gerichteten Behandlung muss man zugestehen, dass stets nach richtigen Indicationen verfahren wurde.

Schlüsslich müssen wir noch den Antheil würdigen, den die im Sectionsprotocolle sub. III. Nr. 1. und Nr. 6. Bl. 33 b. und 34. aufgeführten krankhaften Erscheinungen der Leber und des Dick- und Mastdarms möglicherweise auf Kieschnick's Ableben äussern konnten. Zuvörderst erinnern wir hier an die im Krankenberichte beschriebene Schlussperiode der Krankheit, sowie daran, dass zur Zeit, als Kieschnick in's Militairhospital kam, die Ruhr im hiesigen Orte epidemisch herrschte, und also das Resultat der Uebertragung des Ruhrcontagiums war, nicht aber sich aus der Constitution des Kranken selbst herausbildete. Wenn es nun schon aus den Erscheinungen während des Lebens hervorging, dass derselbe von der Ruhr befallen worden, so bestätiget diess auch die Section auf das evidenteste. Denn bei der Zergliederung fühlten sich das sogenannte S romanum sowie der Mastdarm dick an, und es fand sich, als diese Därme der Länge nach aufgeschnitten

wurden, die innere Fläche stellenweise dunkel geröthet, von der Schleimhaut entblösst, mit kleinen Geschwürchen besetzt und von einer schmierigen eitrichen Masse überzogen. Dass diess die Kennzeichen derjenigen Veränderungen sind, die Dick- und Mastdarm durch die Ruhr erleiden, bedarf keines weitern Commentars. Die gegenwärtige Herbstepidemie der Ruhr zeichnete sich aber noch besonders dadurch aus, dass sie rein galliger Natur und daher fast immer mit einer Auftreibung und Anschoppung der Leber verbunden war. Wir finden daher auch dieses Organ bei der Section in seinem Umfange bedeutend vergrössert und grösstentheils von schwarzblauer Farbe. Da sich aber nebenbei das Gewebe der Leber leicht zerreissbar zeigte und beim Einschneiden Luft entwickelte, so sind wir nicht geneigt, auf die Beschaffenheit der Leber, die, wie augenscheinlich, schon in Fäulniss überzugehen anfing, viel Gewicht zu legen.

Es könnte nun die Frage erhoben werden, ob nicht Kieschnick vielmehr an der Ruhr gestorben sei? — Wenn wir nun auch keinesweges leugnen können, dass diese Krankheit seinen Tod beschleunigte, so müssen wir doch durchaus in Abrede stellen, dass sie ihn bewirkte. Denn einmal musste der Tod auch ohne die Ruhr erfolgen, wie dies die bei der Section aufgefundene Vereiterung des Gehirnes, die durchaus in keinem ursächlichen Zusammenhange mit dieser Krankheit stand, sattsam bezeugt. Zweitens hatte aber die Ruhr noch keinesweges diejenigen Veränderungen veranlasst, die den Tod unvermeidlich zur Folge haben mussten. Denn Röthung, Entblössung der Schleimhaut, Exulceration derselben sind Erscheinungen, die bei allen Ruhrkranken vorkommen, und zwar in einem viel frühern Stadium, dem der Entzündung des Dick- und Mastdarms. Geht diese Entzündung in Brand über, dann pflegt allerdings der Tod einzutreten; dann finden sich aber andere als die genannten Erscheinungen vor. Wir müssen daher vielmehr glauben, dass Kieschnick noch

viel früher starb, als die Ruhr möglicher Weise den Tod herbeiführen konnte.

Mag nun auch der Hinzutritt der Ruhr das Ableben Kieschnick's beschleunigt haben, so behaupten wir doch, dass die grössere Receptivität desselben, von dieser Krankheit befallen zu werden, in seinem damaligen, von der Verletzung abhängigen Zustande begründet war, sowie, dass eben dieser Zustand als alleinige Ursache betrachtet werden musste, dass die angeführten Wirkungen der Ruhr ihren schädlichen Einfluss äusserten. Wir sehen also auch hier, dass die Ruhr und der Antheil, den sie am Tode haben mochte, lediglich erst durch die von der Verletzung des Hirnschädels abhängige Krankheit in Wirksamkeit gesetzt wurde.

Recapituliren wir nun das Gesagte, so fühlen wir uns zu dem Urtheile gedrungen:

Es müsse, im Betracht, dass die Behandlung Kieschnick's nach den Regeln der Kunst und Wissenschaft eingeleitet und durchgeführt worden, mithin weder durch Vernachlässigung, noch durch positives schädliches Eingreifen an dem erfolgten Tod einigen Antheil haben konnte, in Betracht ferner, dass die andern angeführten Momente theils in der eigenen Individualität des Verletzten, theils in äusseren Verhältnissen, die von der Verletzung selbst in Wirksamkeit gesetzt wurden, beruhten, in Betracht endlich, dass der Tod erst durch eine Reihe von Wirkungen und Folgen, die aber unter und mit einander im ursächlichem Zusammenhange standen, erfolgte, die dem Gemeinen Andreas Kieschnick am 19. Juli laufenden Jahres zugefügte Verletzung als eine individuell und mittelbar nothwendig tödtliche betrachtet werden.

Dieses unser Gutachten versichern wir nach Pflicht und Gewissen, nach unseren besten Einsichten, nach voller Ueberlegung und sorgsamer Erwägung und Würdigung aller Umstände, dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft ge-

mäss, entworfen zu haben, und bestätigen es durch unsere Namens-Unterschrift und beigedrücktes Amtssiegel.

Budissin, am 20. October 1839.

Dr. H. E. K., Bezirksarzt.
G. Sch., Kreisamtswundarzt.

Das nach Einreichung dieses auf den Krankenbericht und die gerichtliche Section gegründeten gerichtsärztlichen Gutachtens von der Spruchbehörde erbetene Superarbitrium der königl. chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden stimmt im Allgemeinen darin mit jenem überein, dass Kieschnick's Tod als die Wirkung der erhaltenen Kopfverletzung betrachtet wird, weicht jedoch darin von jenem ab, dass es die äusseren, von der verletzenden Handlung ganz unabhängigen, zufälligen Umstände nicht allein mehr hervorhebt, sondern auch deren Einfluss auf den erfolgten Tod höher anschlägt. Erwägt man nun, dass die Spruchbehörde unter den obwaltenden Umständen den objectiven Thatbestand in Zweifel gezogen und nur auf Körperverletzung mit bleibendem Nachtheile erkannt hat, so muss es allerdings den Anschein gewinnen, als ob die im gerichtsärztlichen Gutachten aufgestellte Ansicht über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Verletzung und Tod aller nöthigen Begründung entbehre, und ich finde mich daher um so mehr veranlasst, die Motiven, die mich bei Fassung des von mir gelieferten Erachtens leiteten, nochmals besonders hervorzuheben, als ich mich mit der andern Ansicht zu vereinigen noch gegenwärtig ausser Stande befinde.

Es ergiebt sich zuvörderst, dass die äusseren, zur Verletzung hinzugetretenen zufälligen Momente keineswegs als solche zu betrachten sind, welche sowohl in abstracto als in concreto den Tod nothwendig bewirken mussten. Allein es waren dieselben auch keine solchen, die auf die Verletzung ohne Wirkung bleiben mussten, vielmehr wurde vom Superarbitrium nicht allein die Möglichkeit, sondern sogar die Wahrscheinlichkeit zugegeben, dass sie die schon

vorhandenen Wirkungen verstärkt haben, dergestalt jedoch, dass es unentschieden blieb, welchen, ob den zufälligen oder nothwendigen, Wirkungen der grösste Einfluss zuzuschreiben gewesen.

Diess angenommen, so folgt, dass es auch unentschieden bleiben musste, ob der Tod Kieschnick's eine Folge der Kopfverletzung gewesen, und kann hiermit durchaus nicht in Einklang gebracht werden, wenn demohnerachtet seine Verletzung als eine tödtliche erachtet wurde, denn eine tödtliche Verletzung ist eine solche, die den Tod re vera bewirkt hat, nicht eine solche, wo es unentschieden bleibt, ob er nicht in Folge äusserer Zufälligkeiten entstanden sei. Streng genommen hätte daher das Superarbitrium sagen sollen, dass es sich im vorliegenden Falle mit der in strafrechtlichen Fällen erforderlichen Gewissheit nicht entscheiden lasse, ob die Verletzung eine tödtliche gewesen sei oder nicht.

Betrachten wir nun die Verletzung Kieschnick's näher, so müssen wir doch zugestehen, dass sie wenigstens unter die gefährlichen und leicht tödtlichen gehört. Ist nun auf der andern Seite nachzuweisen, dass die zu dieser Verletzung hinzugekommenen äusseren und zufälligen Momente ihrer Natur nach die alleinige und gewisse Ursache des erfolgten Todes nicht abgeben können, so wird doch wenigstens die grössere Wahrscheinlichkeit dafür sein, dass jene Verletzung und nicht die äusseren zufälligen Umstände die wirkende Ursache gewesen, und man kann, räumt man letzteren auch den ihnen gebührenden Einfluss ein, dennoch nicht mehr sagen, als dass der Tod unter den gegebenen Umständen wahrscheinlicherweise auch erfolgt sein würde, wären jene nicht hinzugetreten, sowie dass durch sie derselbe höchstens nur beschleunigt worden. Diess Alles zusammen würde, ja musste das Urtheil begründen, dass Kieschnick's Tod höchstwahrscheinlich als Wirkung der erlittenen Verletzung anzusehen sei.

Aber ich glaube, ja bin es überzeugt, dass sich im vorliegenden Falle mit mehr als Wahrscheinlichkeit annehmen

lasse, dass Kieschnick an jener Verletzung gestorben sei, wie aus Nachstehendem erhellen wird.

Unbezweifelt ist es, dass jene äusseren, zur Verletzung zufällig hinzugetretenen Momente durch die verletzende Handlung nicht erzeugt wurden. Hieraus folgt aber, dass ihre Entstehung eine äussere und zufällige gewesen. Wie aber steht es mit ihrer Wirkung, kann auch diese eine zufällige genannt werden? Ich glaube sicher nicht. Fehlende Kunsthülfe, die Verstösse gegen Regim und Diät, die sich Kieschnick zu Schulden brachte, würden, das wird mir Jeder zugestehen, bei einem jeden Andern entweder keine oder andere Wirkungen, als eine tödtliche Gehirnentzündung, bewirkt haben. Es lag mithin in der Natur dieser äusseren Zufälligkeiten kein Grund zur Bewirkung eines tödtlichen Ausganges. Woher nun kam es, dass, wenn sie als Mitursache zum Tode Kieschnick's zu betrachten sind, ihre Wirkung im vorliegenden Falle eine ganz andre war? Jedenfalls lag hierzu die Ursache in der schon gegebenen Verletzung. Diese bewirkte, dass die äusseren und zufälligen Umstände nicht die, ihrer Natur entsprechenden Wirkungen äusserten, sondern andere und feindlichere. Wir sehen also, dass, abgesehen von ihrer Entstehungsursache, die Wirkung jener äusseren Momente, durch die bereits gegebene Verletzung vermittelt, erst in Thätigkeit gesetzt wurde. Wenn aber durch eine bereits gegebene Verletzung ein drittes Agens, möge es auch ein zufälliges sein, dergestalt in Wirksamkeit gesetzt wird, dass es andre, als seiner Natur gemässe Wirkungen und vielmehr solche äussert, die von der Verletzung selbst abhängig sind, so wird man auch den später erfolgenden Tod keinen zufälligen, sondern einen nothwendigen nennen müssen. Zufällig würde der Tod Kieschnick's gewesen sein, wenn jene äusseren Momente, ganz abgesehen von der schon vorhandenen Verletzung, ihrer Natur nach seinen Tod allein bewirken mussten, und im vorliegenden Falle auch bewirkt hätten; dann wäre aber auch die Verletzung als eine tödliche nicht zu betrachten gewesen. Da aber die Wirkung jener Zufällig-

keiten von der Verletzung selbst abhängig war, und, wäre Kieschnick nicht schon verletzt gewesen, derselbe sicherlich durch sie nicht getödtet worden wäre, so muss sein Tod als ein nothwendiger, von der Verletzung bedingter zu erachten sein.

Fragen wir nun, ob die so eben entwickelten Ansichten mit den Grundsätzen unsrer besten gerichtsärztlichen Autoritäten übereinstimmen, so muss ich diess leider verneinen. Auch unser trefflicher Henke sagt §. 448 seines Lehrbuchs, dass zwar nicht alle, nach der verletzenden Handlung eintretenden äusseren oder zufälligen Einflüsse die zufällige Lethalität begründen, sondern nur diejenigen, welche nicht vermittelt durch die Handlung des Verletzenden wirksam werden. Da der Ausdruck „wirksam werden“ offenbar dahin commentirt werden muss, „eine Wirkung äussern,“ möge dieselbe nun bestehen, worin sie wolle, so müssten wir nach diesem Ausspruche, streng genommen, jeden erfolgten Tod, bei dem solche zufällige Umstände concurrirten, einen zufälligen nennen. Demohnerachtet glaube ich aus einem späteren Paragraphen desselben Schriftstellers abnehmen zu müssen, dass er unter den Worten „wirksam werden“ „den Tod bewirkt,“ meint, und dann finde ich hierinnen nur eine Bestätigung meiner Ansicht. Es sagt derselbe nämlich im darauf folgenden Paragraphen, nachdem er diese äusseren zufälligen Einflüsse, welche auf die Tödlichkeit einer Verletzung von Einfluss sind, namentlich aufgeführt hat: „ob diese Einflüsse durch die Verletzung selbst in Wirksamkeit gesetzt wurden (also abgesehen von ihrer äusseren Entstehung), in welchem Falle sie nicht als zufällig betrachtet werden können, muss der Richter ausmitteln, wobei der Arzt aber Aufschlüsse geben kann.“ Hieraus scheint denn nun allerdings hervorzugehen, dass Henke nur von solchen äusseren Einflüssen zufällige Tödtlichkeit abhängig wissen will, in welchen der alleinige und zureichende Grund des erfolgten Todes liegt, während umgekehrt der Tod als von der Verletzung bewirkt betrachtet

wird, wenn jener zufälligen Umstände Wirksamkeit von der Verletzung bedingt wird. Demohnerachtet kann nicht anders gesagt werden, als dass sich Henke nicht bestimmt genug ausgedrückt habe. — Wildberg in seinem praktischen Handbuche für Physiker 2. Thl. §. 263 sagt: „Die ewige, auch in der neuern Zeit wiederum aufgerührte Verwechselung der zufällig tödtlichen Verletzungen mit den nicht tödtlichen fällt von selbst weg, indem es klar vor Augen steht, dass auch bei zufällig tödtlichen Verletzungen die Verletzung im Causalverhältnisse zum Tode bleibt, in so fern sowohl die zufällig mitwirkenden Ursachen nur unter der Bedingung der geschehenen Verletzung als tödtlich, d. h. als Ursache des Todes, betrachtet werden können, als auch gleichermassen die Verletzung nur unter der Bedingung der zufällig mitwirkenden Umstände als tödtlich, d. h. als Ursache des Todes, betrachtet werden kann, beide also als *concausae* angesehen werden können."

Es widerstreitet aber die Annahme, dass äussere und zufällige von der verletzenden Handlung nicht hervorgerufene Umstände auch zufällige Lethalität begründen, aller Erfahrung, ja selbst unseren gesetzlichen Bestimmungen. Es kann wohl überhaupt kein Fall gedacht werden, wo nicht auf eine gegebene Verletzung derartige Zufälligkeiten einwirkten und mehr oder weniger zur Beschleunigung des Todes beitrugen. Sie sind von der verletzenden Handlung durchaus nicht erzeugt worden, also rein zufällig, allein in Bezug auf den Effect, den sie auf die Verletzung ausüben, wird ihre Wirksamkeit zur Nothwendigkeit. Und ist es denn nicht ebenfalls eine blosse Zufälligkeit, wenn bei einer Verletzung zeitige und zweckmässige Hülfe nicht vorhanden ist? Demohnerachtet bestimmt der 120. Artikel des C.-G.-B., dass der Umstand, ob dieselbe zu erlangen gewesen oder nicht, auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung ohne Einfluss sein solle. Hiernach ist es auch zu erklären, warum Stübel in seinem Werke: Ueber den Thatbestand der Verbrechen etc. S. 202 §. 147 sagen konnte: „Da nun aber der Umstand, dass gerade zu

der Zeit, wo die Verletzung geschehen, kein Arzt zu haben, oder eine schädliche Witterung eingetreten, ganz zufällig ist, so kann man die hierdurch entstandene Tödtlichkeit der Verletzung schlechterdings nicht nothwendig nennen. Sie ist eben so zufällig, als wenn der Arzt zuvor zu erlangen gewesen, aber nicht geholt worden, oder derselbe bei seiner Gegenwart die zweckmässigen Mittel nicht vorräthig hätte. Und dennoch stimmen alle Criminalisten darin mit einander überein, dass die sogenannte individuelle Nothwendigkeit der Tödtlichkeit einer Verletzung zum Thatbestande der Tödtung hinreichend sei," z. B. Boehmer, Hommel, Koch, Büttmann, Quistorp, Klein. Allerdings ist es ein Zufall, wenn durch die schlechte Witterung, der ein Verletzter ausgesetzt ist, dessen Tod bewirkt wird, allein die schlechte Witterung würde doch ohnfehlbar seinen Tod nicht veranlasst haben, wäre er nicht verletzt und folglich genöthigt gewesen, sich derselben wider Willen auszusetzen und die nachtheilige Wirkung derselben doppelt zu empfinden. Dass er der schlechten Witterung ausgesetzt war, war sicher ein Zufall, dass sie aber seinen Tod bewirkte, eine Nothwendigkeit. Nur dann, wenn diese Witterung so schlecht gewesen, dass sie ohne Zutritt der Verletzung den Tod allein für sich bewirkt haben würde, würde der erfolgte Tod als ein zufälliger, von der Verletzung nicht abhängiger zu erachten gewesen sein.

Wir sehen also, dass nicht die zufällige Entstehungsursache, sondern die Modalität der Wirkung, die eine Zufälligkeit auf einen Verletzten äussert, über den Einfluss auf zufällige oder nothwendige Tödtlichkeit entscheidet.

Ueberhaupt will es mich bedünken, als ob der ganze Streit sowohl über die Eintheilung der Verletzungen als über deren Beurtheilung in foro lediglich daher rühren müsse, dass man in der Ursache (der Verletzung) zugleich auch schon die Wirkung (den Tod) finden wollen; denn der Jurist versteht unter einer tödtlichen Verletzung nicht etwa eine solche, die ihrer gefährlichen Natur nach leicht tödtlich werden kann, sondern eine solche, die den Tod be-

wirkt hat. Wie nun aber eine jede Handlung nur so lange thätig gedacht werden kann, als die Wirkung annoch nicht eingetreten ist, so kann denn auch eine Verletzung nicht tödtlich genannt werden, die schon den Tod bewirkt hat, denn mit dem Eintritte der erwähnten Wirkung hört die Thätigkeit der veranlassenden Ursache auf. Ist also der Tod als die Wirkung einer Verletzung bereits eingetreten, so kann also eigentlich durchaus nicht mehr von einer Verletzung die Rede sein, die möglicherweise den Tod bewirken kann. Diess ist ein Widerspruch, der von den Aerzten nur zu lebhaft schon gefühlt und Ursache geworden ist, dass von ihnen auch in foro eine mit Lebensgefahr verbundene, also noch wirkende Verletzung so oft eine tödtliche genannt wird, was eigentlich ganz recht ist und nur dem Gerichtsbrauche zuwiderläuft. Hat man sich nun als Gerichtsarzt mit Aufopferung seiner eigenen besseren Ueberzeugung daran gewöhnt, unter einer tödtlichen Verletzung eine solche zu verstehen, die den Tod schon bewirkt hat, so wird nun zum Schlusse noch verlangt, dass man eine Verletzung, die ihrer Natur nach keine Lebensgefahr hat, dennoch eine zufällig tödtliche nenne, wenn der Tod durch Vermittelung äusserer zufälliger Einflüsse bewirkt worden ist. Zufällig entstandene Tödtlichkeit setzt aber weder eine solche Verletzung voraus, die in sich die Möglichkeit eines später von ihr bewirkten Todes enthält (tödtlich im ärztlichen Sinne), noch kann sie viel weniger eine Verletzung voraussetzen, die schon den Tod bewirkt hat (tödtlich im rechtlichen Sinne); denn hat die Verletzung den Tod bewirkt, so ist derselbe als nothwendig von der Verletzung abhängig, und hat sie den Tod nicht bewirkt, so ist sie gar nicht als tödtlich zu betrachten.

Wo äussere, von der verletzenden Handlung nicht in Thätigkeit gesetzte Einflüsse den Tod bewirkt haben, da muss er als eine nothwendige Wirkung der ersteren betrachtet werden. Ward z. B. Jemand vom Blitz erschlagen, so war der Tod eine nothwendige Folge des äusseren Einflusses. Diess wird Niemand bezweifeln. Hätte

nun aber der vom Blitz Erschlagene kurz zuvor eine Verletzung erhalten, deren rechtliche Folgen vom Gerichtsarzt zu ermitteln gewesen, und wäre die Verletzung noch so leicht gewesen, so würde er sie nach dem herrschenden Sprachgebrauche doch für eine zufällig tödliche erklären müssen, während es gar keine tödtliche war, sondern eine leichte und heilbare. Hier wird Jeder das Hinkende, ja Fehlerhafte im Urtheile erkennen. Nun setze man aber den Fall, dass eben derselbe eine sehr gefährliche Verletzung erhalten hätte, und nun ehe und bevor der Tod durch die Verletzung erfolgen konnte, vom Blitz erschlagen worden wäre, so wird man weniger Bedenken tragen, die Verletzung eine zufällig tödtliche zu nennen, weil der Begriff von der Möglichkeit des Todes hier in der Verletzung lag. Und dennoch ist diess eben so falsch, als im ersten Falle, wenn nämlich man bei dem Ausdrucke tödtlich den juristischen Sinn supponirt, denn die Wirkung, der Tod, ging nicht von der Verletzung aus, sondern von einem äussern Agens, es war mithin die Verletzung an sich keine solche zu nennen, die den Tod bewirkt hatte, sondern der äussere Zufall. Hier ist zufällige Tödtlichkeit neben tödlicher (im ärztlichen Sinne) Verletzung wirksam.

Wiewohl nun hieraus zur Genüge erhellt, dass die Verwirrung, welche in Ansehung der rechtlichen Beurtheilung von Verletzungen, die den Tod zur Folge hatten, Statt findet, zum grösseren Theile aus der fehlerhaften Anwendung von Worten eben so wohl, als Begriffen entstanden, so wird es dennoch nicht möglich sein, den Schaden sogleich zu repariren, da er die neuern Gesetzgebungen schon vollkommen durchdrungen hat. Dagegen ist es dringende Aufforderung, die Begriffe über die rechtliche Bedeutung von Ausdrücken in foro zu berichtigen und so die Nachtheile abzuwenden, die willkührliche Auslegung gar zu leicht zulassen dürfte. Indem ich daher die Resultate vorstehender Abhandlung in wenige kurze Sätze zusammenfasse, habe ich nun den Wunsch, es möge dieser Gegen-

stand auch von andern Gerichtsärzten in diesen Blättern beleuchtet werden.

I. Tödtlich ist in foro die Verletzung zu nennen, die den Tod bewirkt hat. Ist dies erwiesen, so ist auch der Tod die nothwendige Folge der Verletzung.

II. Die Wirkungen, die eine tödtliche Verletzung äussert, sind theils solche, welche unter allen Umständen und bei allen Individuen den Tod bewirken müssen — allgemein tödtliche Verletzungen — oder solche, welche nur für das in Rede stehende Individuum und vermöge seiner Individualität den Tod bewirkte — individuell tödtliche Verletzungen. —

III. Wo ausser der Verletzung und ihren allgemeinen und individuellen Wirkungen noch äussere, von der Verletzung nicht hervorgerufene Einflüsse concurriren, da ist die Frage zu lösen, ob der Tod als Wirkung dieser oder der Verletzung zu betrachten ist.

IV. Ist der Tod durch jene äusseren Einflüsse allein bewirkt worden, dergestalt, dass in ihnen die alleinige oder doch ausreichende Ursache zum Tode liegt, so ist der Tod in Bezug auf die Verletzung als ein zufälliger, in Bezug auf die äusseren Einflüsse als ein nothwendiger zu erachten, möge die Verletzung eine leichte und heilbare, oder eine schwere und gefährliche (tödtliche im ärztlichen Sinne) gewesen sein.

V. Ist dagegen der Tod unter Mitwirkung äusserer Einflüsse durch eine Verletzung bewirkt worden, so ist er demohnerachtet als die nothwendige Folge der letztern zu erachten, wenn es zu erweisen ist, dass er auch ohne Concurrenz jener äusseren Einflüsse, obschon später, eingetreten sein würde, dass die äusseren Einflüsse, wäre nicht schon die Verletzung gegeben gewesen, den Tod nicht bewirkt haben würden, sowie dass deren feindliche Wirkung eben durch die gegebene Verletzung bedingt wurde.

VI. Von dem Grade der Wahrscheinlichkeit, mit dem es zu erweisen ist, ob entweder die Verletzung oder die äusseren Einflüsse mehr zu Bewirkung des Todes beitrugen,

wird es in zweifelhaften Fällen abhängen, ob die Verletzung als eine tödtliche, oder der Tod als ein mehr zufälliger zu erachten ist.

VII. Die Classe der zufällig tödtlichen Verletzungen sollte ganz wegfallen, da eine tödtliche Verletzung, d. h. eine solche, welche den Tod bewirkt hat, keine solche sein kann, die durch einen Zufall tödtlich geworden ist, zufällige Lethalität aber die Wirkung einer tödtlichen Verletzung ausschliesst.

VIII. Da es bei Beurtheilung äusserer Zufälligkeiten nach Obigem nicht darauf ankommt, ob sie von der verletzenden Handlung erzeugt worden, sondern darauf, ob ihre Wirkungen von der Verletzung selbst vermittelt wurden, so erhellt, dass die Bestimmung der Individualität äusserer Umstände nach Zeit und Ort als für den Zweck nicht ausreichend zu betrachten ist.

XV.

Bemerkungen zu dem vorstehenden, vom Herrn Dr. Kupfer begutachteten Falle.

Von

Ludwig Eduard Roux,

Königl. Sächs. Oberappellationsrathe zu Dresden.

Den von dem gerichtsärztlichen Standpunkte aus gelieferten Erörterungen eine kurze Darstellung des Sachverhältnisses und der Untersuchungsergebnisse folgen zu lassen, schien hier um so mehr Veranlassung vorzuliegen, als die Untersuchung in der That eben so das juristische, als das ärztliche Interesse anzuregen geeignet sein dürfte.

Im Sommer des Jahres 1839 befanden sich, des Chausseebaues halber, mehrere Strassenarbeiter aus fremden Orten in dem Dorfe Commerau. Einige von ihnen wollten am

Abende des 19. Juli drei Mädchen aus einem Nachbardorfe nach Hause begleiten, was diese jedoch abzulehnen suchten. Zu diesem Ende begaben sie sich in einen Bauerhof, und wurden daselbst gegen die sie dahin verfolgenden Strassenarbeiter von einigen jungen Leuten aus dem Dorfe in Schutz genommen, ohne dass es jedoch zu Thätlichkeiten kam, indem sich die Strassenarbeiter, auf die Drohung mit Herbeiholung der Dorfgerichte, aus dem Bauerhofe bis in ein von da nach der Chaussee führendes Gässchen entfernten. Inmittelst war auch der, nachher als Inculpat zur Untersuchung gezogene Strassenarbeiter George Schröder, welcher bis dahin sich in der Schenke befunden hatte, auf die durch einen Cameraden erhaltene Nachricht von dem Streite herzugekommen. Ohne Weiteres ergriff er einen an der Chaussee liegenden Stein, warf ihn in den Bauerhof nach den daselbst stehenden Bauerburschen, und traf damit den Kopf des unter Letzteren befindlichen beurlaubten Soldaten Andreas Kieschnick. Andere Thätlichkeiten fielen nicht vor, vielmehr endigte sich hiermit der Excess. Kieschnick ging noch an demselben Abende in das 1 Stunde entfernte Dorf Klix zu dem Chirurg Vogel, liess sich von diesem die erhaltene Kopfwunde untersuchen und verbinden, begab sich am Tage darauf, am 20. Juli, in die 4 Stunden entfernte Garnisonstadt Budissin, ward im Militairhospitale wundärztlich behandelt, und am 5. August, als fast vollständig geheilt, in seine Heimath entlassen. Am 16. August jedoch, nachdem Kieschnick vorher mehrere Tage an den Erndte-Arbeiten Theil genommen, und nach den Angaben seines Schwagers dabei erhitzende Getränke genossen, erkrankte er wieder, konnte am 17. August das Bett nicht verlassen, ward am 18. August von einer mit Sprachlosigkeit verbundenen Lähmung der rechten Seite betroffen, vom 21. bis zum 24. August von dem Chirurg Vogel ärztlich behandelt, und am letztgenannten Tage wiederum in das Militairhospital gebracht. Eine am 26. Aug. versuchte Trepanation blieb ohne günstigen Erfolg; dabei und bald darauf

zeigten sich zweifellose Merkmale eines unheilbaren Gehirnleidens, dazu gesellte sich am 20. Septbr. die damals herrschende epidemische Ruhr, und am 27. Septbr. erfolgte der Tod Kieschnick's.

I. Zu grosser Erschwerung der Untersuchung gereichte es, dass sie erst nach Kieschnick's Tode eingeleitet ward, und daher die Acten nicht einmal eine Relation Kieschnick's über die nähere Sachbewandtniss enthalten. Keineswegs trifft diesfalls die Gerichtsbehörde ein Vorwurf, sondern es findet dieser Uebelstand seine Ursache in dem Gesetze selbst. Denn da wegen verübter Körperverletzungen, welche blos nach den Vorschriften im Art. 132. Nr. 1. und 2. a. des Crim. Ges. Buchs zu beurtheilen sind, eine Untersuchung nur auf Antrag des Verletzten eintreten soll, hier aber weder ein Antrag Kieschnick's, noch auch, bis zu der Zeit, wo Kieschnick zum zweiten Male in das Militairhospital geschafft ward, und sich bereits in einem, die Vornahme eines Verhörs nicht mehr gestattenden Zustande befand, kein Anlass zu der Annahme einer mit bleibendem Nachtheile verbundenen oder gar tödtlichen Verletzung vorlag, so war die Gerichtsbehörde wenigstens nicht verpflichtet, von Amtswegen einzuschreiten, zu einer Zeit, wo dies noch mit Erfolg geschehen konnte. Dieser durch das Gesetz selbst hervorgerufene Uebelstand kann oft eintreten, und hat sich bereits bei anderen Fällen in der Praxis geltend gemacht. In der Regel lässt es sich bei der Körperverletzung anfänglich nicht mit Gewissheit sagen, ob sie bleibende Nachtheile nach sich ziehen werde; oft scheint sie dem Verletzten so wenig gefährlich, dass er sich nicht einmal an einen Arzt wendet, oft glaubt der Arzt selbst Hoffnung auf Heilung fassen zu können, und der gegenwärtige Fall giebt einen sprechenden Beleg dafür ab, dass unter gewissen Verhältnissen auch einem erfahrenen Arzte bei der Untersuchung der Verletzung deren lebensgefährlicher Charakter entgehen kann. Es kommt aber auch vor, dass Untersuchungen wegen solcher Körperverletzungen, von welchen Anfangs bleibende Nachtheile

gar wohl zu besorgen sind, von Amtswegen eingeleitet werden, bei deren Beendigung aber die Natur des Kranken und zweckmässige ärztliche Behandlung die vollständige Herstellung bewirkt, so dass, fehlte der Antrag des Verletzten, die Untersuchung vergeblich geführt worden ist. Die theoretischen und praktischen Gründe, welche den Vorschriften im Crim. G. B. über Beschränkung des Verfahrens von Amtswegen (s. Weiss Crim. Ges. B. Bd. I. S. 330. 331.) unterliegen, und ihre Gegengründe einer ausführlicheren Kritik zu unterwerfen, ist hier nicht der Ort; inzwischen scheint sich schon hieraus so viel zu ergeben, dass bei Körperverletzungen, von denen die Polizei- oder Gerichtsbehörde Kenntniss erhält, dieselbe eben so verbunden als berechtigt sein sollte, sofort mit dem Verhöre des Verletzten, mit der Erkundigung über die Beschaffenheit der Verletzung und deren muthmaasliche Folgen, sowie, dafern es nicht mit Bestimmtheit anzunehmen ist, dass die Verletzung keine bleibenden Nachtheile haben werde, mit Aufsammlung derjenigen Materialien für die Untersuchung, welche nach Ablauf einer längeren Zeitfrist nicht oder nicht in ihrer vollen Bedeutung mehr zu erlangen sind, zu verfahren. — Obwohl es in dieser Hinsicht einer Vervollständigung der Gesetzgebung bedürfen möchte, so wird doch auch bei den jetzt bestehenden Vorschriften in vielen Fällen wenigstens von den Polizeibehörden nebst ihren Beamten, sowie von den Aerzten und Wundärzten, der beregte Uebelstand dadurch vermieden werden können, wenn da, wo die Ungefährlichkeit der Verletzung nicht unbezweifelt anzunehmen ist, sofort Anzeige an die Gerichtsbehörde geschieht, und von dieser, was ihr jeden Falls im Interesse des Staates freistehen muss, vorsorglich die für eine etwa künftig von Amtswegen zu führende Untersuchung nöthigen Erörterungen veranstaltet werden.

II. Nicht ohne Interesse eben so für Richter und Sachwalter, wie für Aerzte ist dieser Criminalfall insofern, als die Spruchbehörde ihr Erkenntniss auf das von zwei in öffentlichen Pflichten stehenden Sachverständigen, einem

Arzte und einem Wundarzte, nach vorher gerichtlich und legal veranstalteter Section, auch nach vorgängiger Einreichung eines ausführlichen Krankenberichts Seiten des Regimentsarztes, ertheiltes Gutachten allein zu stützen, Bedenken trug, sich vielmehr bewogen fand, zuvörderst die Ansicht eines Medicinalcollegiums zu vernehmen. Die Frage: ob die Spruchbehörde zu einer solchen Maassregel berechtigt sei? scheint, in Sachsen wenigstens, nicht mehr zweifelhaft zu sein, da die Bejahung in der Vorschrift §. 13 No. 2 der Verordn. v. 28. März 1835 (Ges.-Blatt S. 216) vorausgesetzt wird. Dahingegen fehlt es in den Gesetzen an einer Antwort auf die Fragen: a) wenn und unter welchen Vorbedingungen zu Einholung eines anderweitigen medicinischen Gutachtens zu verschreiten? und b) welchem von den beiden Gutachten, dafern sie von einander abweichen, ein Vorzug beizulegen, auch c) ob die Einholung eines dritten medicinischen Gutachtens zulässig sei? — Eine erschöpfende Erörterung hierüber liegt ausser dem Zwecke dieser Zeilen. In dem neuesten Commentar zum Sächs. Crim. G. B. von Weiss, Bd. II. S. 133 wird, die erste Frage ad a betreffend, ganz allgemein sich dahin ausgesprochen, dass der erkennende Richter — (also nicht der untersuchende) — dafern er hinsichtlich des von den Gerichtsärzten gefällten Urtheils Bedenken hätte, diese Bedenken nicht selbst beseitigen könne, sondern dies durch Einholung des Gutachtens einer höher gestellten Medicinalbehörde zu bewirken habe. Damit stimmt die Meinung des Ober Appellations-Gerichts, nicht so die eines Bezirks Apellations-Gerichts überein. (S. Jahrb. für Sächs. Straf., Bd. I. Heft I. S. 100—116.) Das Appell.-Ger. zu Budissin hat bisher dann, wenn ihm gegen das gerichtsärztliche Gutachten Bedenken beigingen, über dieses nicht selbst ohne Weiteres cognoscirt, sondern dieselben durch Einholung des Ausspruchs einer der collegialisch eingerichteten Medicinalbehörden zu erledigen gesucht. Nicht jede Ausstellung der Defensoren inzwischen genügt, um Bedenken zu begründen, welche zu einer solchen Maass-

regel veranlassen. In so weit also, nämlich darüber, ob das gerichtsärztliche Gutachten ausreiche, um darauf ein Straferkenntniss zu stützen, hat der erkennende Richter zu entscheiden. Es ward dem zu Folge in einem andern Falle, wo ein Landmann seinem Gutsherrn bei Ueberschreitung der Nothwehr einen Schlag versetzt, und nach Verlauf einer Stunde den Geschlagenen, weil er ihn für todt hielt, in das Wasser geworfen hatte, das umständlich motivirte Gutachten der Gerichtsärzte, nach welchem der Gutsherr nicht in Folge des ihm von dem Inculpaten beigebrachten Schlages, sondern erst im Wasser durch Erstickung seinen Tod gefunden, der vom Vertheidiger dagegen erhobenen Zweifel ungeachtet, den Erkenntnissen in beiden Instanzen untergelegt, und dem Antrage auf Einholung eines zweiten Gutachtens nicht Statt gegeben. — In der hier vorliegenden Untersuchung gegen Schrödern fand sich die Spruchbehörde nach Maassgabe der Entscheidungsgründe zum ersten Erkenntnisse, theils durch die Eigenthümlichkeit des Falles selbst, theils durch den Umstand, dass die Obducenten ihr Gutachten vor Einleitung der Untersuchung und ohne Kenntniss einer späterhin zu den Acten gebrachten Relation des anfänglich und dann anderweit zur Kur des verstorbenen Kieschnick zugezogenen Wundarztes Vogel erstattet hatten, theils zugleich in Betrachtung der Erinnerungen und Anträge der Defensoren zur Einholung eines zweiten Gutachtens veranlasst.

In Bezug auf die zweite, ad b angeregte Frage scheint in dem Commentar von Weiss S. 131 dem zweiten Gutachten in so fern ein Vorzug vor dem ersten beigelegt zu werden, als es daselbst heisst, es habe der erkennende Richter seine Bedenken gegen den Ausspruch der Obducenten durch Einholung eines anderweiten Gutachtens einer höher gestellten Medicinalbehörde zu bewirken. Hierzu kommt, dass diese Behörden collegialisch eingerichtet sind und aus einer Mehrheit von Aersten bestehen, deren vorzügliche Befähigung der Staat eben durch ihre

Anstellung anerkannt hat. Gleichwohl dürfte, wenn die beiden Gutachten von einander abweichen, die Erwägung des erkennenden Richters darüber, welches bei dem Erkenntnisse zur Norm zu dienen habe, nicht ausgeschlossen sein. Nicht verkennen lässt es sich, dass die Versicherungen der Obducenten das für sich haben, dass sie auf eigener Prüfung und Wahrnehmung beruhen. Ueberdies wird, so viel auch dagegen eingewendet werden kann und eingewendet worden ist, der alte, von den römischen Juristen, im canonischen Rechte und vielfach in der Praxis anerkannte Satz, dass die mildere Ansicht den Vorzug verdiene, sich auch hier wohl in den meisten Fällen geltend machen. — Selten aber wird es ad c angemessen erscheinen, noch ein drittes ärztliches Gutachten einzuholen, sowie denn auch dem dahin gerichteten Antrage des Schröder'schen Vertheidigers nicht Statt gegeben ward.

III. Beide Gutachten stimmen darin überein, dass der Tod Kieschnick's als eine Wirkung und Folge der durch den Steinwurf verursachten Kopfverletzung zu betrachten sei, sie weichen aber darin von einander ab, dass im Superarbitrum der Medicinalbehörde auf die dabei concurrirenden äusseren und zufälligen Umstände ein grösseres Gewicht gesetzt worden ist.

Hierdurch musste, bei einer Vergleichung mit den neueren gesetzlichen Vorschriften, Zweifel darüber entstehen, ob in objectiver Beziehung der Thatbestand der Tödtung hier vorhanden sei. Denn wenn es schon nach dem mit der Ueberschrift: „Thatbestand des Verbrechens der Tödtung“ versehenen 120. Art. d. C. G. B. auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung ohne Einfluss sein soll, ob die Verletzung α) in andern Fällen durch die Hülfe der Kunst geheilt worden, ob β) ihr tödtlicher Erfolg durch zeitige zweckmässige Hülfe habe verhindert werden können, und γ) ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibes-Beschaffenheit des Verletzten den Tod herbeigeführt habe? und wenn gleich hierbei, wie in dem

Commentar von Gross Th. I. S. 136 ausgehoben wird, die Absicht dahin ging, die früher so wichtige Unterscheidung der Verletzungen in absolut oder an sich und zufällig (secundum quid) tödtliche zu beseitigen; so erwähnt doch das Gesetz darüber nichts, dass auch dann, wenn der Tod nicht allein durch die Verletzung oder durch von derselben herbeigeführte Umstände, sondern zugleich durch andere, zufällige und äussere, durch die Verletzung nicht bedingte oder hervorgerufene, vielmehr unabhängig von ihr und selbstständig hinzugetretene Anlässe verursacht worden, der Tod als Wirkung dieser veranlassenden Ursache anzusehen sei. Eben weil das Gesetz die zu α. β. und γ. vorgedachten speciellen Bestimmungen ertheilt, weil Strafgesetze nicht extensiv interpretirt werden dürfen, und weil die Doctrin, welche Gültigkeit hat, so weit das Landesgesetz nicht ein Andres ausdrücklich bestimmt, den Thatbestand der Tödtung in objectiver Beziehung da nicht für vollständig vorhanden ansieht, wo der Tod nicht blos Folge der verbrecherischen Handlungen, sondern zugleich Folge äusserer und zufälliger Umstände ist, (Stübel über den Thatbestand der Verbrechen, §. 161. — Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 12. Ausg. §. 209. — Not. §. 209 d. S. 196. 198. — Abegg, Lehrb. d. Strafrechtswissensch. §. 228. S. 321. Z. 14. f. — Heffter, Lehrbuch d. Crim. Rechts, 2. Aufl. §. 231. insbesond. Not. 10. lit. a.) kann nicht wohl angenommen werden, dass der 120. Art. des S. C. G. B. den ad a vorgedachten, hier vorliegenden Fall mit treffen solle, und dass nach dem neuen Gesetze auch dann der Thatbestand der Tödtung als vollständig ermittelt angesehen werden müsse, wenn andere, zufällige Umstände den Tod mit ermittelt haben, und wenn, wie es hier nach der Erklärung des Medicinalcollegiums der Fall ist, wie tief und wie weit die concurrirenden Zufälligkeiten, oder jede einzelne derselben an dem Tode Theil gehabt, von dem Arzte nicht mit Bestimmtheit ausgesprochen werden kann, vielmehr nach gewöhnlichen ärztlichen Erfahrungen als wahrscheinlich anzunehmen ist, dass just das

Zusammentreffen aller dieser Umstände, der concursus caussarum plurium den Tod herbeigeführt haben möge. — Als solche durch die Vorschriften im 120. Art. des C. G. B. nicht getroffene Nebenumstände sind hier zu betrachten theils die Gänge in das 4 Stunden entfernte Militairhospital gleich nach erfolgter Verletzung, und daraus zurück zur Erndte-Arbeit, theils vornämlich die während mehrerer Tage unternommene Anstrengung bei der Erndte-Arbeit und der, wenn auch formell, nicht voll erwiesene, doch nicht zu bezweifelnde Genuss erhitzender Getränke an den Abenden der Erndte-Tage; Umstände, welche zum Theil allein nach dem Ausspruche der Aerzte eine Gehirnentzündung (an der K. starb) hervorrufen konnten. Nicht waren dagegen dazu zu rechnen: die aussergewöhnliche Dünnheit und Zerbrechlichkeit der Schädelknochen Kieschnicks, der von dem Medicinalcollegium entschuldigte Mangel an gehöriger Erkenntniss der Verletzung bei deren erster Behandlung im Hospitale, und der fünftägige Mangel an zweckmässiger ärztlicher Hülfe bei der Erkrankung Kieschnicks während der Erndte-Arbeit.

Für einen Fall, wie der vorliegende, wo die Verletzung zwar eine tödtende ist, doch nicht allein, sondern erst durch den Hinzutritt andrer, dem Inculpaten nicht zuzurechnender Ursachen und in Verbindung mit diesen den Tod bewirkt hat, enthält das S. C. G. B. keine ausdrückliche Vorschrift. Indessen lässt sich analog die Bestimmung im 124. Artikel, als welche von dem ganz ähnlichen Fall handelt, wenn die von mehreren Theilnehmern an einem Handgemenge dem dabei Getödteten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich sind, gar wohl darauf anwenden, und es würde demgemäss Schröder mit Zuchthausstrafe 2. Grades zu belegen gewesen sein.

IV. Dafern man auch in subjectiver Beziehung den Thatbestand der Tödtung als vorhanden anzusehen gehabt hätte.

Allein auch in dieser Hinsicht zeigten sich wenigstens

bei Abfassung des ersten Erkenntnisses nicht unerhebliche Bedenken, zu denen wiederum theilweise die ärztlichen Aussprüche die Unterlagen gewähren. Eine directe und bestimmte Absicht, Kieschnicken oder einen Andern zu tödten, konnte Schrödern, welcher fortwährend sogar die Handlung selbst leugnete und deren er nur in Folge der gegen ihn sprechenden Zeugenaussagen und sonstigen Indicien für überführt gehalten wurde, auf keine Weise beigemessen werden.

Berücksichtigt man den oben referirten unbedeutenden Anlass zum Streite und den Hergang der Sache, erwägt man besonders dabei, dass Schröder persönlich an dem Streite gar nicht Theil nahm, sondern erst später hinzukam, und dass darüber, es habe Schröder gegen Kieschnicken oder einen Andern der im Bauerhofe stehenden Burschen einen besonderen Beweg-Grund zu Ausübung von Misshandlungen gehabt, die Acten nichts an die Hand geben und nimmt man hinzu, dass Schröder in einer (verschieden auf 15. 20. 30 Schritte angegebenen) Entfernung stehend, den ersten besten Stein von einem in der Nähe befindlichen Steinhaufen an der Chaussee ergriff und ihn in der Dunkelheit des Abends mit der linken Hand (denn seine rechte Hand war damals verletzt) in den Hof schleuderte, so scheint schon hieraus hervorzugehen, dass Schröder zwar in der Absicht, gegen die Bauerburschen eine Gewaltthätigkeit zu verüben, den Steinwurf ausführte, und dass er damit einen Nachtheil verursachen wollte, auch jeden Falles wenigstens so viel dabei voraussah, es könne, dafern der Steinwurf träfe, dadurch eine bleibende nachtheilige Körperverletzung entstehen, doch keineswegs soviel, dass Schröder dabei daran dachte, noch weniger es für wahrscheinlich halten musste, es könne durch den Wurf ein Mensch getödtet werden. Einen auf Tödtung mit gerichteten alternativen eventuellen oder unbestimmten dolus demselben beizumessen, trug die Spruchbehörde um so mehr Bedenken, als die Verletzung, obwohl der Wurf zufällig gerade den, nur mit einer Mütze bedeckten Kopf,

sonach einen sehr verletzbaren Theil des Körpers, traf und, nach der Anzeige des Chirurg Vogel, sowie nach einigen Zeugenaussagen, mit ziemlicher Gewalt und einem grossen Stein ausgeführt worden sein musste, doch nicht an sich tödtlich war, sondern theils durch die ungewöhnlich dünne und zerbrechliche Beschaffenheit der Schädelknochen Kieschnicks, theils durch Mangel an gehöriger Kur und durch andere Umstände, welche Schröder offenbar nicht vorhersehen noch erwarten konnte, den Tod zu Folge hatte. — Eben so hier, wie bei der culposen Tödtung (s. Krug, Studien, Abth. II S. 39) — zeigt es sich, wie viel bei der rechtlichen Beurtheilung auf eine gründliche ärztliche Erörterung über die Individualität des Verletzten und die sonstigen, zu dem Erfolge der Verletzung mitwirkenden Umstände ankomme. Allein selbst wenn die, sei es bestimmt oder unbestimmt, auf Verübung eines Todtschlages (nicht Mordes) gerichtete Absicht anzunehmen ist, wird eine solche Erörterung nicht für entbehrlich zu halten sein. Nur scheinbar enthält der Art. 120 eine Verschärfung des früheren Rechts. Während nach letzterem der Begriff der Tödtung enger war, als jetzt, war die Strafandrohung härter, als nach dem C. G. B., indem jetzt (Art. 123. 124) relative Freiheitsstrafen, von 20 Jahren Zuchthaus 1. Grades bis zu 1 Jahre Zuchthaus 2. Grades und resp. 4 Jahre Arbeitshaus herabfallend, angedroht sind, und bei der Strafbemessung (Art. 42) nicht blos subjective, sondern auch objective Rücksichten zu beachten sind, mithin alle diejenigen Umstände, welche nach dem Art. 120 bei der Frage darüber: ob der Thatbestand der Tödtung vorhanden sei, einflusslos bleiben sollen, doch bei der Strafbemessung Einfluss äussern können, und wohl meistens auch Einfluss äussern müssen.

V. Durch diese Momente fand sich die Spruchbehörde erster Instanz bewogen, Schrödern die vorsätzliche Tödtung Kieschnicks nicht, wohl aber eine mit Vorsatz verübte Körperverletzung mit bleibendem Nachtheile (Art. 122. No. 3) zuzurechnen, und denselben in Berücksichtigung wieder-

holten Rückfalles, zu fünfjähriger Arbeitsstrafe zu verurtheilen. Durch diese Strafe ward die culpose Tödtung, deren Bestrafung nach Art. 127 nicht über 3 Jahre Arbeitshaus sich erstrecken kann, mit getroffen.

Das Ober-Appell.-Ger. bestätigte nicht nur das erste Erkenntniss, sondern bemerkte sogar in den Entscheidungsgründen, dass sich die Anordnung einer Zuchthausstrafe gar wohl würde haben rechtfertigen lassen. Denn da es an ausreichenden Beweisen fehle, dass Kieschnick durch Berauschung mit hitzigen Getränken während der Erndte-Arbeit zur Erregung einer Gehirnentzündung selbst Anlass gegeben hätte, so gehe auch aus dem ärztlichen Gutachten hervor, dass Kopfverletzungen, zumal wenn sie mit Schädelbrüchen verbunden, zu den lebensgefährlichen Verwundungen gehören, und dass im vorliegenden Falle durch die fragliche Kopfverletzung wenigstens der Keim zu Kieschnicks Tode gelegt worden sei, sowie dass die Verletzung, wenn auch der Tod abzuwenden gewesen wäre, Störung des Geistes, der Sinne und Lähmung zurückgelassen haben würde. Die Art und Weise aber, wie Schröder den Wurf gethan, die dabei gebrauchte Gewalt und die Grösse und Schwere des Steines, verbunden mit den übrigen Umständen, deuteten dahin, dass Schröder bei der That den eingetretenen Erfolg habe vorhersehen müssen, und dass ihm daher der unbestimmte Vorsatz der Tödtung wohl hätte beigemessen werden, oder doch bei der Strafbestimmung die im Art. 132. No. 4 (auf Verletzungen gerichtet, welche Beraubung der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, der Zeugungsfähigkeit, oder unheilbare Geisteskrankheit zur Folge haben) Anwendung hätte erhalten können.

Ein von Schröders Verwandten im Jahre 1842 versuchtes Gegengesuch fand keine Gewährung.

XVI.

Zur gerichtsärztlichen Beurtheilung der Frucht-Abtreibungs-Versuche.

Von

Dr. Friedrich Haugk,
Königl. Bezirksarzte in Annaberg.

So geringfügig auch das nachstehende Gutachten mehreren Lesern unseres Magazins erscheinen mag, so ist es doch gleichwohl in so fern von nicht geringem Belange, als es darauf hindeutet, wie ungenügend das bisher beobachtete gerichtliche Verfahren bei Erörterung des Thatbestandes in medicinischer Beziehung ist, so lange die Vernehmungen der Personen, welche des Verbrechens wider das Leben und die Gesundheit im Sinne des vierten und fünften Capitels des Criminalgesetzbuches für das Königreich Sachsen beschuldigt und verdächtigt sind, nur von Rechtskundigen (Actuarien und verpflichteten Protokollanten oft ohne Beisein des Richters), nicht aber im Beisein der Untersuchungsbehörde vom sachverständigen gerichtlichen Arzte geschehen und geleitet werden. Wie ungenügend sind z. B. im vorliegenden Falle die Umstände erörtert, welche auf die begonnene und fortschreitende Schwangerschaft der S., das wirkliche Vorhandensein derselben, den Abtreibungsversuch, seinen Erfolg u. s. w. Bezug haben und nur durch wohlerwogene Fragen eines zu der Vernehmung hinzugezogenen ärztlichen Sachverständigen zu ermitteln waren? Wie unmöglich es dem gerichtlichen Arzte wird, die ihm vom Gerichte in solchen Fällen vorgelegten Fragen genügend und befriedigend zu beantworten, welchen Einfluss ein solches Verfahren auf den ganzen Verlauf der Untersuchung und wohl auch die endliche Entscheidung übe, ergiebt sich von selbst und es dürfte deshalb sehr wünschenswerth sein, dass bei allen Untersuchungen von Verbrechen wider das Leben und die Gesund-

heit, wobei auch die gründlichsten Kenntnisse des erfahrensten Criminalisten nicht ausreichen, der Gerichtsarzt einen Theil der Untersuchungsbehörde gesetzlich bildete. Man wende mir hierbei nicht ein, dass nach §. 10 der allgemeinen Instruction für die Bezirksärzte der Bezirksarzt bei criminellen Untersuchungen von der untersuchenden Behörde als berathender und begutachtender Sachverständiger, so weit dabei ärztliche Rücksichten einschlagen, zuzuziehen ist, denn diese Zuziehung beschränkt sich in der Regel nur auf die Vorlegung der Acten nach bereits geschlossener Untersuchung, nicht aber auf diese selbst, und hat nichts gemein mit der Untersuchungsweise polizeilicher Medizinalvergehen.

Uebrigens verbüsst die Inkulpatin in Folge gemilderten Urtheiles ihren Abtreibungs-Versuch durch dreimonatliche Gefängnissstrafe und nicht ganz unwichtig zur Kenntniss der beim Volke gebräuchlichen Abortivmittel dürfte ausserdem der hier in Rede stehende Fall sein.

Von dem Königl. Justiz-Amte zu Wolkenstein veranlasst, mich über die Wirkung des von der S. angewendeten Mittels auszusprechen, habe ich aus den mir mitgetheilten wider dieselbe ergangenen Untersuchungs-Acten Folgendes ersehen:

S., 33 Jahr alt, seit 1836 verheirathet, glaubte schwanger zu sein, obwohl ihre monatliche Reinigung nicht ausblieb, was bei ihren früheren Schwangerschaften angeblich jedesmal der Fall war, wiewohl sie sich nur wenig zeigte (F. 7 b). Ihr Leib wurde dabei ein wenig stärker (F. 14 b), doch soll dieses auch dann jedesmal der Fall gewesen sein, wenn jene einige Tage später, als in der Regel, eintrat.

Um den Fortgang der Schwangerschaft zu hindern und die Leibesfrucht abzutreiben, wenn sie sich wirklich schwanger befinde (F. 13 a), kochte sie schwarzen Taback mit Essig und Wasser (F. 10 b), will aber davon nicht mehr, als einen halben Esslöffel voll, wovon sie etwas habe wie-

der von sich geben müssen (F. 13b), einmal verschlucht haben. Sie stellt nicht in Abrede, dass der Genuss der gedachten Abkochung von Wirkung war (F. 13a), und sagt, etliche Tage darauf sei durch die Geschlechtstheile ungeronnenes Blut ohne Schmerzen abgegangen (ibid.) und dieses habe 4 Wochen lang gedauert. Das verlorene Blut befand sich in der Schlafkammer der S. theils auf den Dielen, theils auch im Nachtgeschirre und letzteres wurde ununtersucht (F. 20a) von einer andern Frau, welche von ihrem (der S.), mit ihr in der nehmlichen Kammer schlafenden Ehemanne herbeigerufen worden war, auf deren Aufforderung auf die Düngerstätte ausgeschüttet. Sie soll dabei sehr schwach, was sie jedoch nicht zugiebt (F. 22a u. 23b), gewesen sein. Pressen und Drücken im Unterleibe, Herannahen des Blutabganges will sie nicht gefühlt haben (F. 22a). Ihrer Angabe nach (ibid. b) waren übrigens 4 Wochen nach dem letzten Blutabgange verflossen und an dem Tage, an welchem der obige erfolgte, oder den Tag vorher, will sie sich nicht angestrengt und nicht die gewöhnlichen Zeichen der Schwangerschaft gefühlt haben (F. 8a).

Gutachten.

Unter den wenigen obenerwähnten Angaben findet sich nicht eine einzige, welche mit Sicherheit auf eine wirklich vorhandene Schwangerschaft der S. zu schliessen berechtigte, ohngeachtet sie glaubte, schwanger zu sein, und eben so wenig lässt sich aus den Umständen, welche bei dem in Rede stehenden Blutabgange Statt fanden und gleichzeitig mit ihm vorhanden waren oder ihm folgten, mit Gewissheit ein Abortus nachweisen.

Es kann daher nur die Wirkung des von der S. angewendeten Mittels, wie bereits das Königl. Justizamt sehr richtig angedeutet hat, in Frage sein, ob dieses zu denjenigen Arzneimitteln zu zählen ist, welche eine unzeitige Geburt bewirken und ob die mehrgedachte Blutung aus den Geschlechtstheilen durch dasselbe entstand?

Wie bereits oben angeführt worden, bestand dasselbe

aus einer Abkochung von schwarzem Taback in Wasser und Essig, wovon sie einen halben Esslöffel voll und zwar angeblich nur einmal nahm, sogar auch etwas wieder von sich gab. In welchem quantitativen Verhältnisse ersterer zum Wasser und Essig, wahrscheinlich dem rohen oder gewöhnlichen, einer die Wirkung des Tabaksaufgusses eher unterstützenden, als hemmenden Flüssigkeit, stand, ist nicht ersichtlich und zu ermitteln, und es fragt sich daher vornehmlich, ob der so bereitete Tabakstrank im Allgemeinen Blutabgang aus den Genitalien zur Folge haben konnte und hatte?

Aller Tabak und somit auch der schwarze oder Brasilien-Tabak, mag er nun ächt oder in Lissabon und Deutschland fabricirt sein, die Blätter in Syrup getaucht oder mit einer Sauce bereitet werden, macht den Uebergang zu den narkotisch-scharfen Mitteln und wirkt vornehmlich auf das Rückenmark deprimirend. Er bringt beim Menschen Uebelkeit, Brechneigung, wirkliches Erbrechen, Purgiren, grosse Beängstigung mit Neigung zu Ohnmachten u. s. w. hervor. Vermöge seiner Schärfe übt er einen reizenden Eindruck auf die ersten Wege, woher eben die Darmaffection, das Erbrechen und Purgiren entsteht, und vermag daher auch, obwohl er unter die Emmenagoga im gewöhnlichen Sinne nicht gehört, in einzelnen Fällen und in geeigneter Gabe und Form, im gegenwärtigen als Absud mit Essig, Congestionen nach den Gefässen des Fruchthalters, auf welche bald nicht nur Blutung, sondern auch Trennung der Placenta folgen kann, Contractionen des Uterus in Folge der Aufreizung seiner Nerven oder der der benachbarten mit ihm sympathisirenden Theile, somit aber Repulsion des Foetus und demnach einen Abortus zu veranlassen.

Ob dieses letztere im vorliegenden Falle geschah, lässt sich bei gänzlich mangelnden Beweisen wirklich vorhanden gewesener Schwangerschaft nicht darthun und desshalb nur vermuthen, dass bei der S. am 9. Februar a. c. und 4 Wochen lang darnach ohne Schmerzen und in ungeronne-

nem Zustande stattgehabte Blutabgang eine Folge der, wenn auch vielleicht nur in geringer Menge genossenen Tabaksabkochung war.

Es ist demnach das kurzgefasste Resultat obiger Erörterungen:

1) Es lässt sich nicht mit Sicherheit auf wirklich vorhandene Schwangerschaft der S. und Abortus schliessen.
2) Der aus schwarzem Tabak mit Wasser und Essig von ihr bereitete Trank konnte eine unzeitige Geburt veranlassen.
3) Der nach ihm erfolgte Blutabgang entstand vermuthlich durch seinen Genuss.

Vorstehendes Gutachten bekräftiget, als den Erfahrungen und Grundsätzen in der Arzneikunde und gerichtlichen Medizin streng getreu

Annaberg, den 14. August 1842.

der Bezirksarzt N. N.

XVII.

Obergerichtsärztliches Gutachten über eine jugendliche Brandstifterin*).

Von

Dr. Ludwig Choulant,

Königl. Sächs. Hofrathe, Professor der Königl. chir.-med. Akademie zu Dresden u. s. w.

Am 14. April 1837 hat das Oberappellationsgericht, unter Mittheilung der Untersuchungs-Acten und eines Gesin-

*) Der hier vorliegende nicht uninteressante Fall kam im 3. Medicinalbezirke der Kreisdirection zu Dresden vor und ward zunächst von dem Unterzeichneten begutachtet. Da sich indess das hohe Appellationsgericht damit nicht begnügen wollte, so holte es bei der bie-

debuchen, uns veranlasst, darüber unsere Ansicht zu eröffnen, ob nach den Acten und insbesondere nach den von dem Amtsphysikus über den körperlichen und geistigen Zustand der Johanne Rosine P. angegebenen Beobachtungen anzunehmen sei, dass dieselbe zur Zeit der in R. am 8. August 1836 verübten Brandstiftung eine solche körperliche und geistige Reife erlangt gehabt habe, wie solche junge Personen bei zurückgelegtem vierzehntem Altersjahre in der Regel zu besitzen pflegen.

Wenn uns nun in diesen Worten die Aufgabe gestellt ist, mit einer willkürlich angenommenen und keineswegs auf physiologischen Grundsätzen beruhenden Altersbestimmung eine in der Wirklichkeit gegebene Reife des Körpers und Geistes so zu vergleichen, dass ein bestimmtes Ergebniss für die Anwendung des Gesetzes daraus hervorgehe, so kann Niemand die darin liegende Schwierigkeit verkennen, der irgend mit dem Wesen des organischen Lebens bekannt ist. Dieses nämlich entwickelt sich allerdings nach bestimmten Gesetzen zu seiner körperlichen und geistigen Vollkommenheit, so weit sie dem Individuum erreichbar ist, hinauf, bindet sich aber dabei so wenig an bestimmte Jahre, dass kaum irgend eine, auch noch so allgemeine Regel aufgestellt werden kann, wie weit wohl der Mensch an Geist und Körper in einer gewissen Altersstufe vorgeschritten sein müsse, sondern Alles in unendliche Verschiedenheit der Individualität auseinander geht, im Körperlichen nicht minder, als im Geistigen. Selbst in Beziehung auf ein gegebenes Klima und auf eine einzelne Lebensweise wird die Aufgabe nicht geringer, sobald es sich um ein bestimmtes Individuum handelt.

---

sigen Königl. chirurg.-med. Akademie ein anderweitiges Gutachten ein, in welchem Herr Hofrath Dr. Choulant eine dem Wesentlichen nach mit der meinigen übereinstimmende Ansicht entwickelt hat. Der Raumersparniss wegen wird daher bloss diese letztere, durch eine klare Darstellung der Maturitätsverhältnisse, in wieweit sie hierbei in Betracht kamen, sich auszeichnende Arbeit den geehrten Lesern mitgetheilt. Dr. Siebenhaar.

Dazu kommt, dass das organische Leben zwar durch naturgemässe Entwickelungsepochen hindurch geht, hinter welchen es ein anderes ist, als vor denselben, dass aber diese Entwickelungsepochen selbst wieder in allmähligen Verwandlungen bestehen, die einen unbestimmten Zeitraum von mehreren Jahren durchlaufen und in ihren Anfängen so wenig, als bei ihrer Beendigung, scharf zu unterscheiden sind.

Deshalb ist es schon im Allgemeinen weit leichter, einen bestimmten Entwickelungsgrad oder einen gewissen Gesundheitszustand des Körpers und Geistes mit Pflichten und Rechten des Individuums zusammenzuhalten, als mit einem gegebenen Lebensjahre, da für letzteres das Bild gänzlich fehlt, mit welchem der Zustand des Individuums zusammen gehalten werden könnte, für erstern dagegen eine allgemeine Beurtheilung vom physiologischen Standpunkte aus möglich ist.

Für den hier vorliegenden Fall häufen sich die Schwierigkeiten der von dem Ober-Appellationsgerichte uns gestellten Aufgabe noch dadurch, dass das vierzehnte Lebensjahr mehr in den Anfang oder in die Mitte, als an das Ende der so wichtigen Geschlechtsentwickelung fällt, dass somit also auch das Normal desselben nur ein schwankendes Bild gewähren kann, wie es dem im Uebergange zu vollendeterer Ausbildung begriffenen Organismus entspricht. Hier ist nicht von einem bereits erfolgten Abschlusse einer Lebensepoche oder von einer solchen, die noch gar nicht begonnen wurde, die Rede, sondern von einem Mittelzustande, von jener in geistiger und körperlicher Hinsicht gleich schwer zu beurtheilenden Evolutionsepoche, wo das kindliche Alter in das der Jugend hinüberspielt.

Sodann liegt in der Individualität der P., welche überall als nur mit beschränkten Geistesfähigkeiten (Act. — —) versehen geschildert wird und dazu noch eines höchst dürftigen, im sechsten Jahre allzufrüh begonnenen und nur bis zum achten einigermassen regelmässig fortgesetzten Schul-

unterrichts genossen und in demselben auch bis zur Confirmation hin nur wenig Fortschritte gemacht hat (Act.—), so wie in der bei ihr habituell gewordenen Gesichtsrose, eine Vermehrung der schon angegebenen Schwierigkeiten. Denn wenn der erwähnte geistige Zustand es vom ärztlichen Gesichtspunkte aus schwierig erscheinen lässt, das von der Naturnothwendigkeit und durch körperlich zurückgebliebene Entwickelung Bedingte von Dem immer gehörig zu trennen, was der mangelhaften geistigen Ausbildung und der hierdurch gehemmten Freiheit des Willens angehört, so kann das angegebene körperliche Uebel den Zweifel erregen, ob nicht, was namentlich von dem Vertheidiger heraus gehoben worden ist, eine bei jugendlichen Personen oft bemerkte Neigung zur Brandstiftung obwalte. Indess erledigt sich die zweite Bedenklichkeit leichter, als die erste. Denn da bei der P. weder jenes eigenthümliche, sich durch Reden und Handlungen leicht offenbarende Gefühl von Angst bemerkt werden konnte, welches den aus gebundenem Antriebe begangenen Handlungen vorausgeht, noch auch irgend eine auf Befreiung von einem solchen Gefühle deutende Aeusserung nach vollbrachter That von ihr gehört wurde, übrigens auch weder in der Gemüthsstimmung je etwas Auffallendes oder Ungewöhnliches, oder eine, das Nerven- oder Blutgefässsystem betreffende Krankheit wahrgenommen worden ist, die Rose aber unter einmal dazu vorhandener Anlage im Körper bei jeder heftigern Gemüthsbewegung wiederkehrt, und aus dieser Veranlassung wohl auch bei Verhaftung der P. sich bei ihr eingestellt hat, ohne auf die kurz vorher begangene That von Einfluss gewesen zu sein, so kann nach den Grundsätzen der gerichtlichen Medicin nicht angenommen werden, dass die P. die von ihr begangene Brandstiftung aus einem derartigen körperlichen Antriebe begangen habe, wie er bei jugendlichen Personen unter gewissen Verhältnissen vorzukommen pflegt. Die von dem Vertheidiger dafür angegebenen Gründe (Act. —) beruhen auf Unkenntniss der hier einschlagenden Verhältnisse, und ist die von dem

Amtsphysicus ausgesprochene entgegengesetzte Ansicht (Act. —) als wohlbegründet anzuerkennen.

Ist hiernach von dieser Seite von dem regelmässigen Befinden, wie es bei Personen, die das vierzehnte Lebensjahr überschritten, anzunehmen ist, etwas Abweichendes bei der P. nicht vorhanden, so gilt dagegen nicht ganz das Nämliche von den übrigen körperlichen und geistigen Verhältnissen derselben, die zwar nicht in ihren Einzelheiten, aber doch in ihrer Gesammtheit einige Abweichung von der Regel darzubieten scheinen.

Die P., am 27. Februar 1819 geboren, zur Zeit der von ihr verübten Brandstiftung und der einige Monate darauf vollzogenen ärztlichen Exploration bereits in der Mitte des achtzehnten Lebensjahres stehend, zeigt dennoch, dem Physicatsgutachten gemäss, nur unbedeutend entwickelte, mit ganz kindlich gebildeten Warzen versehene Brüste, die äussern Zeichen der Mannbarkeit an den Geschlechtstheilen nur erst im Entstehen, den Monatsfluss noch gar nicht eingetreten, oder auch nur angekündigt, den gesammten Körperhabitus unverkennbar an die Kindheit erinnernd. In geistiger Hinsicht bewiess sie durch ihre überall hervortretende Naschhaftigkeit (denn auch alle übrigen kleinen Entwendungen kommen auf beabsichtigtes Essen und Trinken hinaus), durch ihre bei den Verhören bemerkbare Unbeholfenheit im versuchten Läugnen und Entstellen der Thatsachen, durch ihr indolentes, von keiner tiefen Reue über die begangene, jetzt schon in vollem Unheile, das ihr folgen musste, sich offenbarende That, sondern blos von Furcht vor der Strafe zeugendes Benehmen nach dem Brande, durch die kindische Absicht, ihrem Herrn einen Possen zu spielen, über welchen er sich ärgern und den ihr zugedachten Verweis vergessen werde — noch ganz ihre kindische Natur. Nicht weniger gehört hierher die Gefühllosigkeit, mit welcher sie, das Kind der Hausfrau auf dem Arme, den Brand an das Haus legt, wo, wenn irgend schon eine Ahnung von der Bestimmung des Weibes und von dem Verhältnisse einer Mutter zu ihrem Kinde in

ihrer Seele gewesen wäre, dies auch bei der verstocktesten und rachsüchtigsten Verbrecherin die That verhindert oder wenigstens eine heftige Gemüthsaufregung hervor gebracht haben müsste — wovon hier keine Spur zu finden ist. Eben so spricht für das noch ganz kindische Wesen der P., dass ihr noch durchaus die der Jungfrau eigenthümliche Eitelkeit und das ganz in der Natur und Bestimmung des Weibes liegende Streben zu gefallen abgeht. Sie wird als schmutzig (Act. — —) und unordentlich in ihrem Anzuge geschildert, und nirgends auch bei den mit den verschiedensten Gesinnungen in ihrer Angelegenheit auftretenden Zeugen ist davon je die Rede, dass sie Umgang mit Männern gesucht oder gepflogen habe; und bezeichnend sind hierin die beiden Aussagen der K. u. H.: sie sei hierzu noch viel zu jung und zu dumm (Act. — —), womit unabsichtlich und ohne es auszusprechen, diese beiden verheiratheten Frauen bekennen, dass ihnen die P. noch als Kind erscheine.

Wie nun die individuelle Verschiedenheit der Menschen im Körperlichen und Geistigen insbesondere darauf beruht, dass einzelne Organe und Functionen vorwaltend vor den andern sich ausgebildet finden und dadurch den Grad und die Art körperlicher Gesundheit, so wie die Gemüthsart und die geistigen Fähigkeiten bestimmen, so findet eine solche individuelle Verschiedenheit sich schon in der Entwickelungszeit des Körpers darin begründet, dass manche Organe und Functionen früher, andere später ihre Vollendung erhalten, ohne dass hierfür irgend ein anderer Grund angegeben werden könnte, als eben die individuelle Natur des Einzelnen selbst. So findet sich in der Entwickelung der Geschlechtsreife bald das eine, bald das andere Merkmal vorzugsweise vollständig oder ungewöhnlich mangelhaft und zurückbleibend, ohne dass dadurch auf unvollständige oder ausgebliebene Geschlechtsentwickelung überhaupt und davon abhängige körperliche und geistige Unreife geschlossen werden könnte. So bleibt oft bei schon vollständig entwickeltem Körperbaue des Weibes dennoch der

Monatsfluss hartnäckig aus, ohne dass deshalb die Geschlechtsreife fehlte, denn er tritt bei solchen Personen oft erst während und nach der ersten Schwangerschaft ein; so ist die Pubescens der Genitalien bei übrigens vollständiger Ausbildung des Körpers in diesen Jahren oft noch sehr gering, während der Monatsfluss bereits geordnet und eine Zeugung möglich ist; so bleibt die Entwickelung der Brüste oft ungewöhnlich zurück, selbst bei übrigens vollständiger und auch im Aeussern hinlänglich angedeuteter, ja bereits bis zur Möglichkeit der Empfängniss gediehener Geschlechtsreife.

Es kann demnach, was die P. betrifft, auf eines oder das andere der, an der vollständigen Ausbildung des Geschlechtlichen noch mangelnden Kennzeichen kein solcher Werth gelegt werden, um hieraus auf ein ganz ungewöhnliches Zurückbleiben ihrer körperlichen und geistigen Entwickelung zu schliessen; auch die an ihr bemerkte kindische Natur der geistigen Vermögen würde für eine solche Ansicht nichts entscheiden, weil hier theils die Beurtheilung noch schwieriger ist, als im Körperlichen, theils noch mehr Individuelles obzuwalten scheint, theils hierbei der mangelhafte Schulunterricht einigen Antheil haben kann. Dagegen darf nicht unbeachtet bleiben, dass in einem Alter von 17 Jahren 7 Monaten (da die ärztliche Exploration im October 1836 geschah), noch immer sämmtliche körperliche Zeichen der Mannbarkeit bei der P. fehlen, und diesem Zustande ein ganz ähnlicher geistiger entspricht. Es kann demnach bei ihr nicht von einer zufälligen Verspätung des Monatsflusses oder einer ähnlichen körperlichen Erscheinung, nicht von einem blos in manchen Dingen des gewöhnlichen Lebens sich noch etwas kindisch zeigenden Geiste die Rede sein, sondern es muss das Zusammentreffen aller körperlichen und geistigen Zeichen der Unreife als eine Regelwidrigkeit und Abweichung von den bei uns gewöhnlich vorkommenden Verhältnissen allerdings angesehen werden, die vielleicht körperlich ihren Grund in der allzufrühzeitigen

Anstrengung des Körpers bei dürftiger Kost, geistig in dem Mangel geistiger Anregung durch zweckmässigen und anhaltenden Schulunterricht haben kann, weit mehr jedoch einer angebornen, durch die lymphatische Constitution (Act. — —) unterstützten Anlage zugeschrieben werden muss, wobei die öftern Anfälle von Rose mehr als äussere Zeichen der mangelhaften Entwickelung und der regelwidrigen Richtung der Säfte, denn als die Ursache der verspäteten Reife anzusehen sind. Dieses Zurückgebliebensein der P. in geistiger und körperlicher Hinsicht wird selbst in den Entscheidungsgründen des ersten Erkenntnisses (Act. — —) als gewiss ausgesprochen.

Wenn nun gleich in unsern Gegenden bei zurückgelegtem 14ten Lebensjahre noch keineswegs eine vollendete Geschlechtsreife in geistiger und körperlicher Hinsicht erwartet werden darf, das vierzehnte Lebensjahr im Gegentheil, wie auch schon oben von uns ausgesprochen worden, mehr in den Anfang und die Mitte, als in das Ende der Geschlechtsentwickelung zu fallen pflegt, so erlaubt doch das bei der P., in einem Alter von $17\frac{1}{2}$ Jahren noch stattfindende Zurückbleiben der Geschlechtsreife in allen ihren körperlichen und geistigen Merkmalen nicht, einen regelmässigen Zustand der Geschlechtsentwickelung bei ihr anzunehmen; im Gegentheile scheint Alles, was von ihr in geistiger und körperlicher Hinsicht bekannt worden ist, mehr an die Kindheit, als an den Zustand des Mädchens zu erinnern. Man ist also auch nicht berechtigt, anzunehmen, dass sie gegenwärtig den Zustand erreicht habe, welchen andere Mädchen bei regelmässiger Entwickelung und günstigeren Verhältnissen weit früher erreichen, so dass sie mit Ende des vierzehnten Lebensjahres zwar nicht vollständig entwickelt, aber in allen geistigen und körperlichen Merkmalen der Geschlechtsreife so weit vorgeschritten sind, dass eine Zeugung möglich wird.

Indem wir daher bei der P. nicht auf ein oder das andere noch mangelnde Zeichen der Geschlechtsreife, sondern auf das in allen äussern Zeichen gleichmässig ausge-

sprochene Zurückbleiben ihrer Entwickelung achten, glauben wir uns, nach sorgfältiger Prüfung der, in den uns mitgetheilten Acten enthaltenen Angaben berechtigt, unsere nach collegialischer Berathung gefasste Ansicht über die von dem Ober-Appellationsgerichte uns vorgelegte Frage dahin zu eröffnen:

dass die P. zur Zeit der von ihr in R. verübten Brandstiftung eine solche geistige und körperliche Reife noch nicht erlangt gehabt habe, wie Landmädchen bei zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre zu haben pflegen,

welches wir mit demjenigen Grade von Sicherheit aussprechen zu dürfen glauben, der nach den Grundsätzen der gerichtlichen Medicin in diesen Angelegenheiten überhaupt und bei einer durch die angedeuteten Umstände so sehr erschwerten Frage insbesondere möglich ist.

Dresden, am 7. Mai 1837.

Das hohe Ober-Appellationsgericht liess sich durch die gerichtsärztlichen Gutachten bestimmen, die der P. von dem Mittel-Appellationsgerichte bereits zuerkannte Todesstrafe aufzuheben und der Inculpatin an deren Statt eine zehnjährige Zuchthausstrafe aufzuerlegen.

XVIII.

Andeutungen über die gerichtsärztliche Würdigung des Stotterübels.

Von

Dr. Friedrich Julius Siebenhaar,

Stadtbezirksarzte in Dresden.

Die unter No. XII. dieses Bandes des Magazins befindliche Abhandlung des Herrn Regierungs-Medicinalrathes Dr. Klose („Ueber die gerichtsärztlich wichtigen Bezie-

hungen der Fehler der Sinneswerkzeuge zu den geistigen Verrichtungen") giebt mir Veranlassung, ein den Fehlern der Sinneswerkzeuge in vielfacher Hinsicht sehr ähnliches Uebel, nämlich das Stottern, zur Sprache zu bringen. Auf den ersten Anblick scheint zwar die genannte Fehlerhaftigkeit des Sprachvermögens an und für sich kaum einen Zustand, der in einer wesentlichen Beziehung zur psychischen Individualität einer Person stünde, darzustellen; allein, je näher man das Wesen desselben und die ihm zu Grunde liegenden Ursachen, welche sowohl somatischer, als psychischer Natur sein können, in's Auge fasst, desto unzweideutiger stellt sich ein solches Verhältniss heraus, und die bisherige Nichtbeachtung dieses für so manche forensische Fälle nicht bedeutungslosen Gegenstandes ist unstreitig als eine in der, besonders in neuerer Zeit, mit so vielem Fleisse und so grosser Umsicht bearbeiteten gerichtlichen Psychologie bestehende Lücke zu betrachten. Sei es mir daher vergönnt, hier einige allgemeinere Bemerkungen über das in Rede stehende Gebrechen zur weitern Prüfung und Benutzung für die gerichtsärztliche Praxis folgen zu lassen, und die Mittheilung eines vor Kurzem mir zur Begutachtung vorgelegenen derartigen Falles daran anzuschliessen.

Unter den verschiedenen Formen des Stotterübels sind vorzüglich folgende zwei Hauptarten zu unterscheiden: 1) das momentane Unvermögen, gewisse Laute und Wörter, deren Hervorbringung den Muskeln der Sprachwerkzeuge schwer wird, fliessend hervorzubringen, und das an dessen Statt öftere, mehr oder weniger schnelle Wiederholen einzelner Anlaute, wobei dann Wörter und Sylben durch Trennung des Anlautes von dem folgenden Laute oder durch öftere Wiederholung des Anlautes unvollkommen ausgesprochen werden, — von Colombat (Ueber das Stottern und andere Sprachgebrechen. A. d. Franz. v. Schulze. Ilmenau, 1831.) als die labio-choreische (lippen-tanzende) Art des Stotterns bezeichnet; 2) ein einige Zeit lang völliges Verstummen, wobei dann der Kehlkopf gewaltsam in die Höhe gepresst wird, die Stimmritze sich

schliesst und der hintere Theil der Zunge sich an das Gaumensegel drängt, — die gutturo-tetanische (von einer krampfhaften Erstarrung der Kehle herrührende) Art des Stotterns, nach der Colombat'schen Benennung. Hierin finden aber, wie sich's von selbst versteht, eine Menge von Modificationen und Uebergängen Statt.

Gleich anderen derartigen Gebrechen ist das Stottern bei Manchen ein angeborenes, bei Anderen ein erst später im Leben entstehendes Uebel. Besonders sind es die Vorgänge der allgemeineren Entwickelung des Organismus, das Zahnen und die Geschlechtsreifung, welche den Eintritt des Stotterns vermitteln, zuweilen aber auch dynamische und organische Krankheiten, so wie stärkere Erschütterungen und Verletzungen des Hirns und Rückenmarkes, in deren Folge das fragliche Gebrechen sich einstellt. Nur in den seltensten Fällen hat es seinen nächsten unmittelbaren Grund in einer fehlerhaften Beschaffenheit der eigentlichen Sprachwerkzeuge, meistentheils hingegen in einem mehr oder weniger nachweisbaren abnormen Nerveneinflusse auf die Action der Muskeln, indem dadurch bald ein mangelhafter Gebrauch der Zunge, bald krampfhafte Zustände der Muskeln der Stimmritzbänder, bald eine unregelmässige Function der Athmungswerkzeuge bewirkt wird, so dass die eigentliche Ursache des Stotterns eine allgemeinere und tiefer begründete zu sein pflegt, als man wohl gewöhnlich anzunehmen geneigt ist.

Obgleich nun zwar das Stotterübel in manchen Fällen einen blos somatischen Ursprung hat und diesen Charakter auch behält, so ist es doch, bei der Abhängigkeit desselben von den Centralorganen des Nervensystems, leicht begreiflich, dass dasselbe, wenigstens in den höhern Graden der Ausbildung, nicht ohne nähere Beziehungen zu den geistigen Verrichtungen des Menschen bestehen kann. Blume (Neueste Heilmethode des Stotterübels. Quedlinburg und Leipzig. 1841. S. 22.) bezeichnet daher das Wesen des fraglichen Fehlers in dieser Hinsicht als ein Missverhältniss zwischen dem Denkgeschäfte und dem

Sprachgeschäfte, welches in der Regel auf eine doppelte Weise stattfindet. In dem einen Falle ist die Operation des Denkens im Verhältnisse zu der Thätigkeit der Sprachwerkzeuge zu schnell und übereilt, so dass letztere ihre Functionen nicht in einer der Entwickelung der Gedanken gleichen Geschwindigkeit verrichten und nicht mit dem Ideengange gleichen Schritt halten. Im andern Falle geht die Operation des Denkens im Verhältnisse zur Thätigkeit der Sprachorgane zu langsam und mit Unterbrechungen von Statten, so dass diese schon fungiren wollen, ehe die Gedanken sich entwickelt haben, zur Reife und zum Bewusstsein gelangt sind, mithin dem Ideengange vorauseilen. Durch das Bestreben, dessen man sich mehr oder weniger, oft gar nicht, bewusst ist, dieses Missverhältniss aufzuheben, werden dann die Muskeln der Sprachwerkzeuge so gereizt, dass sie entweder in einen Zustand von Erstarrung (wie beim gutturo-tetanischen Stottern), oder in in einen Zustand von Verzuckungen und Zittern (wie beim labio-choreischen Stottern) gerathen.

Es gehört nicht hierher, in die mannichfachen pathologischen Zustände des Körpers, welche dem Stottern zu Grunde liegen können, näher einzugehen. Für unsern Zweck wenden wir uns vielmehr noch in der Kürze zu den psychologischen und psychiatrischen Beobachtungen, aus denen sich ergiebt, in welch einem engen Zusammenhange die Thätigkeit und Stimmung der Seele mit der Sprache steht.

Die allgemeine Erfahrung lehrt, dass schon die formelle Art und Weise, wie ein Mensch spricht, der Ton seiner Rede, der Accent, den er den Worten giebt u. s. w., für den Kenner ein ziemlich sicheres Zeichen der besonderen Temperaments-, Gemüths- und Geistes-Verfassung desselben ist. Der Phlegmatiker spricht nämlich in dem Grade langsamer und schläfricher, als der Choleriker und Sanguiniker, in welchem die Temperamente der Letzteren hinsichtlich der Energie vor dem phlegmatischen Temperamente den Vorzug haben. In gleicher Weise zeichnet sich der ernste

und besonnene Mensch schon in der Sprache vor dem Leichtsinnigen und Flatterhaften, der Charakterfeste vor dem Charakterschwachen, der Muthvolle vor dem Furchtsamen und Aengstlichen, der Mann von Geist vor dem Geistesarmen aus. So wie aber die Sprache, dieses Kind unserer Vernunft und gesellschaftlichen Thätigkeit, das Werkzeug jeder Cultur und Unterweisung, das Band der Geselligkeit und der guten Sitten, das ächte Mobil zur Beförderung der Humanität in jeder Menschenklasse, wie der geistreiche Herder in seiner gekrönten Preisschrift über den Ursprung der Sprache dieselbe so treffend bezeichnet, überhaupt schon in den Seelenzuständen, welche in der Breite der Normalität liegen, der Ausdruck des innern Vorganges in den psychischen Operationen zu sein pflegt, eben so und in fast noch untrüglicherer Weise ist sie es auch in den aussergewöhnlichen und krankhaft gestörten Zuständen der Seele. Man findet daher nicht selten, dass Menschen in der Uebereilung und Verwirrung der Ideen, ferner im Zustande des Affectes und heftigen Leidenschaft, im Zustande der Zerstreuung, wo sie keinen Gedanken fest halten und ausdenken können und sich schon einem andern wieder hingeben, während sie den ersten noch nicht zur Reife gebracht hatten, im Zustande der Unachtsamkeit, der Betäubung oder Bewusstlosigkeit mehr oder weniger in Stottern verfallen. Und dasselbe ist auch der Fall bei geistesschwachen, stumpfsinnigen Individuen, bei solchen, die, träge und langsam in ihrer Geistesthätigkeit, längere Zeit brauchen, ehe sie einen Gedanken entwickeln, zur Reife gedeihen lassen und sich zum klaren Bewusstsein bringen, bei solchen, welchen bei einem geringen Maasse von Phantasie es schwer wird, sich von einem Gegenstande ein deutliches und vollständiges Bild zu entwerfen, bei solchen endlich, welche nicht lebhaft und tief fühlen, sich vielmehr in einer gewissen Apathie befinden, so dass ihre Gefühle selten einen bestimmten Charakter annehmen und ihnen klar und lebendig in's Bewusstsein treten. Entgegengesetzt beobachtet man an Stotterern aber auch nicht selten eine grosse Reiz-

barkeit des Gemüths, vorherrschende Neigung zum Jähzorn und ein heftiges, einseitigstürmisches Wesen, — Eigenschaften, die bekanntlich bei schwachsinnigen Menschen gleichfalls vorzukommen pflegen. Nicht allein aber, dass das Stotterübel meistentheils schon seiner Entstehung nach auf Störungen des Nervenlebens beruht, und nicht selten selbst ein Zeichen des unfreien, gebundenen Seelenzustandes einer Person ist, wirkt es auch leicht auf die psychische Verfassung der mit ihm behafteten Individuen, und zwar um so eher, je mehr es schon von der frühesten Kindheit an bestanden hat und ein Hinderniss für die Bildung des Geistes und Gemüthes gewesen ist, zurück, so dass daraus unter den verschiedensten Nüancen ein gegenseitiges Wechselverhältniss zwischen den geistigen Operationen und diesem Gebrechen hervorgeht, welches unstreitig die vollste Beachtung in foro verdient. Denn es kommen sowohl civilrechtliche als auch strafrechtliche Fälle vor, in welchen die sich bei genaueren gerichtlich-psychologischen Untersuchungen herausstellende, mehr oder weniger vollkommene Hemmung und Beschränkung der Vernunft- und Willens-Freiheit durch die in Rede stehende Fehlerhaftigkeit des Sprachvermögens von gleichem Einflusse auf die richterliche Entscheidung sein müssen, als andere dergleichen von der Norm abweichende persönliche Zustände, welche die gehörige Beachtung bereits in der Praxis gefunden haben.

Uebrigens sei es zum Schlusse nur kürzlich angedeutet, dass bei gerichtsärztlichen Explorationen stotternder Individuen eine vorzügliche Aufmerksamkeit anzuwenden ist, um sich vor Irrungen mannichfacher Art zu verwahren, da es, abgesehen von absichtlichen Täuschungen, in solchen Fällen an und für sich oft sehr schwer fällt, den vorhandenen persönlichen Zustand in seiner eigentlichen Beschaffenheit zu erkennen und die in dieser Hinsicht unwesentlichen, bloss somatischen Eigenthümlichkeiten dieses Gebrechens von den wesentlichen, aus dem psychischen Menschen hervorgehenden Erscheinungen gehörig zu unterscheiden.

Der Gutsauszügler Joh. Christ. A. aus R. räumte vor Gericht ein, seiner unverehelichten Tochter, Eva Rosine A., zu einer Zeit, wo er deren Schwangerschaft habe vermuthen können, auf Anrathen einer dritten Person rothen Wein in der Absicht gegeben zu haben, damit sie dadurch ihre seit einigen Monaten ausgebliebenen Regeln wieder bekomme, und wurde in Folge dieses Zugeständnisses, wegen des ihm hiernach zur Last fallenden Vergehens des Versuchs zur Abtreibung einer Leibesfrucht, vom hohen Appellationsgerichte zu Dresden, in Gemässheit der Artikel 128. und 26. des Criminalgesetzbuches für das Königreich Sachsen, zu einer viermonatlichen Arbeitshausstrafe verurtheilt. Er unterwarf sich jedoch dieser Strafe nicht, sondern provocirte auf ein anderweites Erkenntniss, und sein zweiter Vertheidiger versuchte in der Schutzschrift hauptsächlich auszuführen, dass, weil A. seiner Sprache hohen Grades angeborenen Stotterns wegen nicht vollkommen mächtig, ja in dem Zustande der Aufregung und Bewegung sich entweder gar nicht oder doch nur sehr unvollkommen mitzutheilen im Stande sei, derselbe mit einer Strafe nicht belegt werden könne. Im Verlaufe dieser Untersuchung erhielt ich daher vom betreffenden Gerichte den Auftrag, den A. gerichtsärztlich zu untersuchen, worauf ich folgendes Gutachten über den persönlichen Zustand desselben abgab:

Auf Veranlassung des Königlichen Justizamtes habe ich den Gutsauszügler Johann Christian A. aus R. zu zwei verschiedenen Malen ärztlich untersucht, auch genauere Erkundigungen über sein Benehmen im socialen Leben eingezogen, um die an mich gerichtete Frage:

„ob es nach individuellen wie nach allgemein wissenschaftlichen Gründen anzunehmen sei, dass derselbe gegen die Wahrheit und gegen seinen Willen eine, ein Geständniss seiner Schuld involvirende Antwort bei der amtlichen Vernehmung gegeben haben könne,“

gutachtlich zu beantworten.

A. ist angeblich 50 Jahr alt, von mittler Grösse, gesundem Körperbau, venös-atrabilärer Constitution. Zwar lässt sich körperlich etwas Krankhaftes an ihm nicht wahrnehmen, doch klagt er über ein sich immer mehr und mehr steigerndes Mattigkeitsgefühl und eine merkliche Kraftlosigkeit, die er von der Zeit an datirt, als ihn das Unglück betroffen habe, seinen einzigen Sohn durch den Tod zu verlieren. Von grossem Einflusse auf seine ganze Persönlichkeit erscheint aber der Sprachfehler, an welchem er in einem sehr hohen Grade leidet. Er stottert nämlich dermaassen, dass er nur erst, nachdem er unter heftigem Zittern der Lippen und krampfhaften Gesichtsverzerrungen, den Anlaut der ersten Sylbe des Wortes, welches er sprechen will, auf das Schnellste hintereinander wiederholt hat, das ganze Wort mit noch einigen darauf folgenden Worten auf einmal stossweise heraus bringt und völlig unvermögend ist, einen längeren Satz ohne mehrfache Unterbrechungen der genannten Art zu sagen. Dieser Fehler ist ihm angeboren und pflegt um so stärker hervorzutreten, je mehr er sich von Anderen beobachtet glaubt, oder im Zustande des Affectes und der Verlegenheit sich befindet. Es kostet ihm, besonders unter den zuletzt genannten Umständen, eine sichtliche Anstrengung, wenn er entweder von freien Stücken etwas sprechen oder auf bestimmte an ihn gerichtete Fragen eine nur einigermassen verständliche Antwort geben will, und vermeidet es daher thunlichst, auf Specialitäten einzugehen.

In Folge der beim jedesmaligen Sprechen sich wiederholenden Verzerrungen der Gesichtsmuskeln hat seine ganze Physiognomie einen eigenthümlich düstern und verstörten Ausdruck angenommen, der noch durch den dunklen Teint seiner Haut und das schwarze krause Haupthaar vermehrt wird. Nach dem Urtheile Derer, mit welchen er öfter zusammen kommt, benimmt er sich in der Gesellschaft mit Seines-Gleichen so, dass man ihn für einen Sonderling hält, der das, was er wolle, zuweilen selbst nicht recht zu wissen scheine und in diesem Zustande der Zerstreut-

heit nicht selten plötzlich von einem Gegenstande auf einen ganz anderen übergehe.

Was nun die Ursachen und das Wesen des Stotterübels überhaupt anlangt, so kommt unter den verschiedenen Ansichten, welche die Schriftsteller darüber ausgesprochen haben, unstreitig diejenige der Wahrheit am nächsten, nach welcher dasselbe auf einem eigenthümlichen Nervenleiden beruht, indem entweder bloss ein gestörtes Gleichgewicht des vom Gehirne zuströmenden Nervenein flusses und der uneingeschränkten Bewegbarkeit der Sprachorgane oder ein wirkliches Missverhältniss zwischen dem Denkgeschäfte und dem Sprachgeschäfte Statt findet. Obgleich aber die Erfahrung lehrt, dass zuweilen geistreiche, mit einer lebendigen Phantasie, einer lebhaften Geistesthätigkeit und einem regsamen Gefühle begabte Menschen stottern, so wird dieses Uebel doch weit häufiger, zumal in seinen höheren Graden, an Personen von geringen Fähigkeiten, die, träge und langsam in ihrer Geistesthätigkeit, längere Zeit brauchen, ehe sie einen Gedanken entwickeln, zur Reife gedeihen lassen und sich zum Bewusstsein bringen, und an solchen beobachtet, deren höheres Hirnleben, namentlich in Folge von Kopfverletzungen und Schlagflüssen, sich im Zustande der Zerrüttung befindet.

Durch die genauere Beobachtung und Prüfung des A. bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, dass er hinsichtlich seiner psychischen Individualität in die zuletzt genannte Klasse von Stotterern gehört. Er leidet zwar nicht an einer eigentlich sogenannten krankhaften Seelenstörung, die ihn schon an und für sich des Gebrauches der Vernunft und des freien Willens beraubte, ist aber doch, neben seiner nicht zu verkennenden geistigen Beschränktheit, durch die bei ihm in einem so bedeutenden Grade vorhandene Abnormität seines Sprachvermögens sehr wesentlich behindert, sich Anderen auf eine klare und unzweideutige Weise mündlich mitzutheilen. Ohne daher, wie diess in der Natur der Sache liegt, entscheiden zu wollen und zu können, ob er in dem hier in Rede stehenden besondern Falle ge-

gen die Wahrheit und gegen seinen Willen eine, ein Geständniss seiner Schuld involvirende Antwort bei der amtlichen Vernehmung gegeben habe oder nicht, glaube ich doch, unter pflichtmässiger Berücksichtigung der ganzen Individualität desselben, die Möglichkeit, dass das Erstere, selbst bei der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit des Untersuchungsrichters, geschehen sein könne, im Allgemeinen annehmen zu müssen.

Dresden, am 5. Januar 1843.

Dr. Fr. J. S., K. Bezirksarzt.

Vom hohen Oberappellationsgerichte gieng hierauf das Urthel ein, dass A. mit der ihm zuerkannt gewesenen Arbeitshausstrafe zu verschonen und in Mangel mehrern Verdachts wider ihn weiter etwas nicht vorzunehmen sei. Die Entscheidungsgründe zu dieser absolutoria lauteten aber folgender Maassen: „Obwohl an der Richtigkeit des Bl.— anzutreffenden Protokolls nicht zu zweifeln ist, da dasselbe nicht bloss dem A. wieder vorgelesen, sondern von ihm auch vor besetzter Gerichtsbank Bl.— seine frühere Aussage mit der Erklärung genehmigt worden ist, dass er dabei stehen bleibe; so sind doch mehrfache Bedenken vorhanden, auf jenes Bekenntniss die Annahme zu gründen, dass A. mit dem Ausdrucke „vermuthen", eine solche über den Zustand des Zweifels erhabene subjective Ueberzeugung, woraus, zumal bei der Art des gebrauchten Mittels, eine über den nächsten Zweck der Herstellung der monatlichen Reinigung seiner Tochter hinausgehende verbrecherische Absicht mit Sicherheit gefolgert werden kann, bei seiner Vernehmung habe bezeichnen wollen. Denn nach dem auf ärztliche Explorationen gegründeten Gutachten Bl.— leidet A. an einer so bedeutenden Abnormität des Sprachvermögens und, wegen einer zum Theil hieraus zu erklärenden mangelhaften Bildung, an einem so hohen Grade geistiger Unbeholfenheit, dass er öfters, besonders im Zustande einer Aufregung des Gemüths, oder wenn er von

Andern beobachtet wird, entweder unklar oder selbst auf eine Weise sich ausdrückt, welche seinem Gefühle, seinen Gedanken oder seinem Willen nicht entspricht.“

XXIX.

Zur gerichtsärztlichen Beurtheilung der, durch sogenannte Antaphrodisiaca hervorgebrachten Wirkungen.

Von

Dr. Wilhelm Eduard Wimmer,

Königl. Bezirksarzte in Frauenstein.

Der Glaube an Liebestränke (Philtra), so wie an Mittel, welche Liebe in Hass oder wenigstens in Gleichgültigkeit zu verwandeln, oder Impotenz und Unfruchtbarkeit zu erzeugen im Stande seien, ist sehr alt, und war schon unter Griechen und Römern verbreitet, wie zahlreiche Stellen der lyrischen Dichter und Satyriker beweisen; er erhielt sich bis in das vorige Jahrhundert und gab in früheren Zeiten zu Hexenprocessen und Criminal-Untersuchungen Veranlassung. Der neueren Zeit war es aufbehalten, auch diesen Aberglauben auszurotten, wenigstens dürfte derselbe unter dem gebildeten Publicum und insbesondere den Gerichtsärzten keinen Anklang mehr finden. Zwar giebt es unbezweifelt Mittel, welche den Geschlechtstrieb anzuregen im Stande sind (Stimulantia), wie z. B. die Canthariden, die Maiwürmer, Maikäfer, Kellerwürmer, der Moschus, die feurigen Weine, Gewürze, ätherischen Oele, Harze u. s. w., aber Mittel, welche den Geschlechtstrieb und die Potenz direct vermehren (wirkliche Aphrodisiaca), giebt es nicht, eben so wenig Getränke, welche Liebe erzeugen oder Liebe in Hass und Abneigung verwandeln könnten. Was man zu diesem Zwecke anwendete, wirkte höchst wahrscheinlich nur durch die Einbildungskraft, oder durch

Erregung einer gewissen Art von Tollheit, wenn nämlich Mandragora, Aconitum und Solanum zu den sogenannten Liebestränken angewendet worden waren. Nicht immer jedoch wurden die Liebestränke aus so gefährlichen Stoffen bereitet, und man theilte sie daher noch vor hundert Jahren in erlaubte und verbotene oder schändliche, welche letztere mit vermeintlicher Zauberei in Verbindung standen. Bei Bereitung der Liebestränke ging man gemeiniglich von der Idee aus, dass Theile des eigenen Körpers, gewisse Absonderungen u. s. w., wenn sie einer andern Person unbewusst beigebracht werden können, eine Zuneigung, Anhänglichkeit und Liebe zu dem Individuum, von dem sie herrühren, zu veranlassen im Stande seien. Zu diesem Endzwecke wählte man das Blut (Menstrualblut), andere Absonderungen der Geschlechtstheile, Milch, Speichel, Schweiss, Haare, Nägel, selbst Koth, Theile der Nachgeburt, getrocknete und pulverisirte Nabelschnur u. s. w. Auch nahm man von Thieren, die sich durch Geilheit, Liebe oder Fruchtbarkeit auszeichneten, ebenfalls gewisse Theile, wie z. B. Blut und Hoden von Hasen, Wolfsruthe, Turteltauben- und Schwalben-Herzen, Katzengehirne, und brachte sie den Personen bei, welchen man Liebe einflössen wollte. — In der Türkei scheint man noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts an Liebestränke geglaubt zu haben, wie man im Arzt von Unzer (Band IV. pag. 324) lesen kann. Derselbe erzählt auch an einem andern Orte (Band III. pag. 233), welche schreckliche Wirkungen solche Tränke bisweilen gehabt haben, insbesondere an einem Geistlichen, welcher darnach in eine mordsüchtige Wuth verfiel, so wie an einem vierzehnjährigen Knaben, welcher nach einem erhaltenen Liebestranke von einer sehr schweren Krankheit befallen wurde und kein Zeichen des Lebens von sich gab. Nachdem er wieder zu sich gekommen, fielen ihm Haare und Nägel ab, und sein Gedächtniss war ganz zerrüttet.

Was nun solche Mittel anbelangt, welche Liebe in Hass verwandeln oder Unfruchtbarkeit erzeugen sollten (Anta-

phrodisiaca, Atocia), so giebt es deren gewiss ebenfalls keine, obschon der Glaube auch an solche Mittel früher allgemein verbreitet war, wie z. B. das Nestelknüpfen beweist. Dieses bestand darin, dass man in die Nestel (Bänder zur Befestigung der Kleidungsstücke) während der Ceremonie der Trauung unter gewissen Formalitäten Knoten knüpfte und dadurch dem jungen Ehemanne alle Fähigkeit rauben zu können glaubte, seine eheliche Pflicht zu erfüllen. Man schrieb jedoch auch gewissen Pflanzen eine den Geschlechtstrieb schwächende Kraft zu, namentlich der Polei, Kresse, Dille, dem Koriander, der Raute, Minze u. s. w., ja auch den Canthariden, dem Alaun u. s. w. Bekannt ist es übrigens, dass der anhaltende Gebrauch des Camphors den Geschlechtstrieb mässiget. Ist es nun auch nicht zu läugnen, dass der Geschlechtstrieb auf mancherlei Weise geschwächt, ja durch die Kraft des eigenen Willens sehr gemindert werden kann, so ist man doch in unserem Jahrhundert wohl nicht mehr zu dem Glauben geneigt, dass es Mittel gebe, welche Liebe in Hass oder Gleichgültigkeit zu verwandeln im Stande seien. Ich werde aber durch folgendes Beispiel beweisen, dass dieser Glaube in unseren Tagen, wenigstens unter dem Volke, noch nicht ganz erloschen ist.

Den 27. Mai 1841 erschien die Johanne Dorothea M. zu Pfaffenroda an dasiger Gerichtsstelle und zeigte an:

Ihr Gewissen, welches sie schon längst gepeiniget habe, nöthige sie zu folgendem Geständnisse:

Ihr Sohn, der Schuhmachergeselle Karl Gottlob M. in H., sei wider ihren Willen mit der Tochter des verstorbenen Schullehrers A. daselbst in ein Liebesverhältniss getreten, was sie besorgt gemacht habe, dass ihr Sohn dieselbe ehelichen und auf diese Weise — denn Beide seien unbemittelt und noch jung — frühzeitig in Armuth und Elend sich stürzen möchte. Um dieses zu verhüten, habe ihr, als sie einstmals bei ihrem Bruder über dieses Verhältniss sich beklagte, der dort zufällig anwesend gewesene, verabschiedete Soldat W. aus Pf., ein Mittel angebo-

ten, und sie dabei versichert, dass dasselbe die beiden jungen Leute auseinander bringen werde. Ob sie nun schon anfangs an der Wirksamkeit des vorgeschlagenen Mittels, so wie überhaupt an dem Vorhandensein solcher Medicamente gezweifelt, so habe sie sich doch durch die zudringlichen Reden W.'s zur Annahme desselben verleiten lassen. Dasselbe habe in einem Fläschchen gelber Flüssigkeit bestanden, worinnen gelbe Körnchen herumschwammen, die einen harzigen Geschmack gehabt haben. Das erste Mal habe sie das erhaltene Mittel wieder weggegossen; denn sie habe gefürchtet, sie thue eine Sünde, da es leicht dem Einen oder Andern an seiner Gesundheit Schaden zufügen könne, weil sie gehört habe, sie könnten davon nicht richtig im Kopfe werden; allein daran, dass eins daran sterben könne, habe sie nicht gedacht. Späterhin aber sei sie doch wieder andern Sinnes geworden, da ihr das Fortbestehen des vertrauten Umganges ihres Sohnes mit der A. täglich Unruhe und Kummer gemacht habe. Sie sei deshalb wieder zu W. gegangen, und habe ihn gefragt, ob sie noch das Mittel ihrem Sohne und seiner Geliebten geben solle. Dieser habe es ihr nun wiederholt angerathen und auf ihr nochmaliges Fragen, ob es denn Sünde sei und den Leuten etwas schaden könne, dieses beharrlich verneint, auch sie mit der Anweisung versehen, dass, wenn sie wünsche, dass das Mittel anschlagen solle, sie zuerst davon dem Mädchen und dann ihrem Sohne geben müsse.

Ein Paar Tage darauf, als sie das Mittel an sich genommen, sei sie damit nach H. zu ihren Sohn gegangen, welcher mit der A. in einem Hause wohne. Sie habe das Fläschchen, welches ein reichliches Seidel enthalten, zuvor in eine halbe Kanne Bier gegossen. Als sie bei ihrem Sohne angelangt, habe sie Beide, ihren Sohn und dessen Mädchen, in der Oberstube beisammen getroffen und sei sie von ihnen mit gewohnter Freundlichkeit begrüsst worden. Sie sei daher nochmals unschlüssig geworden, ob sie ihren Entschluss ausführen solle, aber sie habe nachher doch gedacht, du willst es ihnen noch geben, da es möglich ist,

dass dadurch das Liebesverhältniss aufgehoben werde. Sie habe nun von dem Biere, worin sie das Mittel gemischt, in eine Kaffeetasse gegossen und zuerst ihrem Sohne geschenkt, indem sie gedacht, es werde auch dann helfen, wenn sie dem Mädchen nicht zuerst gebe, und das Mädchen habe sich auch zufällig ausserhalb der Stube befunden. Der Sohn habe nun diese Tasse ohne allen Argwohn geleert, und sie habe darauf auch dem Mädchen, als diese in die Stube wieder zurückgekehrt, eine Tasse voll eingeschenkt. Als diese sie ausgetrunken, habe sie beiden eine zweite Tasse gefüllt, und insbesondere habe den Rest des Bieres das Mädchen getrunken. Dasselbe habe allerdings von dem Zusatze einen andern Geschmack bekommen, und es hätte auch ihr Sohn und dessen Mädchen schon bei der ersten Tasse geäussert, dass das Bier recht artlich schmecke. Indessen hätten sie einen Verdacht, dass etwas Schädliches darin sein könne, nicht gehabt. Eben so wenig habe sie gedacht, dass es dem Sohne und dem Mädchen etwas schaden könne.

Diess Alles sei zum H.'cher Kirchweihfeste, ungefähr 6 Wochen vor Weihnachten vorigen Jahres, geschehen.

Den nämlichen Tag sei sie nun wieder nach Hause gegangen und habe gehofft, dass das Mittel helfen und ihr Sohn und sein Mädchen, wie W. ihr vorgespiegelt, nach dem Genusse des Mittels sich bald einmal zanken, und auf diese Weise von einander lassen würden. Sie sei deshalb und um den Erfolg zu erfahren, den andern Tag darauf wieder nach H. gegangen, habe aber daselbst von ihrem Sohne erfahren müssen, dass er des Nachts zuvor heftige Kopfschmerzen bekommen, und von mehrmaligem Erbrechen, Durchfall und Uebelbefinden befallen worden sei. Nach seiner Erzählung habe er an eine Erkältung geglaubt und sei übrigens nach Verlauf einiger Tage, ohne dass er ärztliche Hülfe gesucht, wieder genesen. Auch habe sie später von ihrem Sohne erfahren, dass auch das Mädchen nach dem Biere heftiges Kopfweh bekommen und von Schlafsucht befallen worden sei. Dass das Bier Schuld ge-

wesen, habe aber Niemand ausser ihr geahnt. Weiterhin, d. h. zu den Weihnachtsfeiertagen, sei das Mädchen ordentlich krank geworden; sie habe zwar nicht, wie ihr Sohn, die genossenen Speisen und Getränke wieder von sich geben müssen, dagegen im Magen bis an den Schlund herauf ein heftiges Brennen gefühlt, so dass es ihr immer gewesen sei, als fahre Jemand mit einem Spahnlichte herauf. Auch hätten auf dem Rücken des Mädchens sich zwei Buckel gebildet, von ganz weisser Färbung, bald hart und bald weich, insbesondere aber sehr schmerzhaft, wie die Kranke sie versichert habe. Die Krankheit wäre bis jetzt: ein Paar Tage gehe es gut und bald darauf verschlimmere sich der Zustand wieder; die Kranke klage jetzt vorzugsweise über Frost und über Magenschwäche. Obschon sie die Hülfe mehrerer Aerzte gegen ihre Krankheit in Anspruch genommen, so habe sich doch ihr Uebelbefinden nach und nach vermehrt. Da sie, Comparentin, nach diesem Allen und dringend vermuthen müsse, das sie dem Mädchen Schaden gethan habe, so habe sie zur Erleichterung ihres Gewissens auf Anrathen ihres Beichtvaters die Sache dem hiesigen Gerichte hiermit anzeigen wollen.

Das von Schönberg'sche Gericht veranlasste nun den Unterzeichneten, sich unverweilt nach H. zu begeben, die A. zu untersuchen und in ärztliche Behandlung zu nehmen, den Befund aber mit thunlichster Beschleunigung actenkundig zu machen. Letzteren theilte derselbe nun in Nachstehendem mit.

Auf Requisition des von Schönberg'schen Gerichts zu Pf. begab sich der unterzeichnete Bezirksarzt den 31. Mai a. c. nach H., um daselbst die anscheinend in Folge des Genusses eines, mit einer schädlichen Substanz vermischten Bieres erkrankte Auguste Wilhelmine A. ärztlich zu untersuchen und in Behandlung zu nehmen. Um Letzteres bei der weiten Entfernung (fünf Stunden) des Unterzeichneten von der A. ermöglichen und dieselbe öfterer beobachten zu können, lud man den Gerichtswundarzt Schmidt zu Schönfeld bei Pfaffroda ein, die Kranke mit zu besu-

chen. Wir fanden dieselbe in der Wohnung ihrer Mutter in einer kleinen Oberstube ausser dem Bette, doch zeigte schon der erste Blick, dass sie von einem tiefen und bedeutenden Kranksein ergriffen sei.

Zuvörderst im Allgemeinen über ihre früheren Gesundheitsverhältnisse befragt, gab sie an, sie sei gegenwärtig einundzwanzig Jahre alt und habe sich vor dem Beginnen ihrer gegenwärtigen Krankheit stets einer guten Gesundheit erfreut. Als Kind sei sie mit gutem Erfolge vaccinirt worden, und später habe sie auch die übrigen Kinderkrankheiten, insbesondere die Masern und das Scharlachfieber glücklich und ohne Störung für ihre fernere Gesundheit überstanden. Im September 1839 sei sie schwanger geworden; während der Schwangerschaft habe sie mehrere Male Schwindel und Ohnmacht bekommen. Die Geburt, welche im Monat Mai 1840 erfolgt, sei natürlich verlaufen, das Kind aber nach neun Tagen wieder verstorben. Nach dem Tode des Kindes habe sie Stechen in der rechten Brusthälfte und kurzen Athem bekommen, nach und nach sei sie aber davon wieder hergestellt worden, so dass sie sich von jetzt an bis zu ihrer gegenwärtigen Krankheit ganz wohl befunden habe.

Am 2. November vorigen Jahres (zur H.'cher Kirmess) wurde ihr, als sie sich gerade bei ihrem Geliebten befand, von dessen Mutter in einer Obertasse mehrere Male (dreimal) Bier eingeschenkt, auf dessen Genuss ihr zwar etwas übel wurde, doch schöpfte sie nicht den geringsten Verdacht, dass in dem genossenen Biere etwas Schädliches enthalten gewesen sein könne; auch blieb sie in den nächsten Tagen bis auf ein geringes Uebelbefinden noch ziemlich gesund. Fast drei bis vier Tage hierauf, als sie an einem sehr rauhen Tage in den Wald gegangen war, um Bucheckern zu sammeln, wurde sie von heftigem Froste befallen, zu welchem sich bald bedeutender Kopfschmerz, Mattigkeit und allgemeines Uebelbefinden gesellten, so dass sie sich genöthiget sah, das Bette zu hüten, wo, nachdem sich ihr Körper erwärmt und etwas zu schwitzen angefan-

gen hatte, die Kopfschmerzen nach und nach sich zwar verminderten, das allgemeine Uebelbefinden aber keineswegs von ihr weichen wollte. Seit jener Zeit blieb sie nicht nur stets kränklich, sondern die Krankheit rieb auch nach und nach ihre Kräfte so auf, dass sie gegenwärtig höchst schwach und kraftlos ist. Die Hauptzufälle, von denen sie seit jener Zeit heimgesucht worden, sind folgende: öfterer Kopfschmerz oder doch wenigstens Eingenommenheit des Kopfes mit bisweiligem Schwindel; Mangel an Appetit, stetes Drücken in der Herzgrube und bemerkbare Anschwellung derselben, Hartleibigkeit, übler Geschmack und öfteres Aufstossen (heftiges Brennen im Magen bis an den Schlund herauf, gleichsam als ob Jemand mit einem Spahnlichte herumführe, gab die Kranke nicht an); ferner: stechender Schmerz in der rechten Brusthälfte und später auch in der linken Lendengegend, an welchen Orten sich eigenthümliche, später zu beschreibende Geschwülste bildeten, worauf sich jene Schmerzen wieder verloren; öfters mit einander abwechselnd Frost und Hitze mit häufigem Durst. Ersterer, der Frost, trat gewöhnlich ein, so bald die Kranke das Bett verliess, was meistens täglich geschah, da sie dasselbe nicht gerade anhaltend zu hüten gezwungen war; insbesondere war es ihr dann oft unmöglich, ihre Füsse zu erwärmen, auch hatte sie ausser dem Bette meist kalte Hände. Bisweilen zeigte sich auch mehr oder weniger Oedem der Füsse, besonders um die Knöchel herum. Hierzu gesellten sich endlich Nachtschweisse, herumziehende Schmerzen in den Gliedern, allmähliges Wegbleiben der Menses, erschwertes Athmen, was besonders bei jeder geringen Körperanstrengung bemerkbar wurde, trockner Husten, der sich indessen dann und wann auch wieder verlor, und allgemeine Entkräftung und Abmagerung.

Bei der Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes fanden wir Folgendes an der Kranken zu bemerken. Sie erschien sanguinischen Temperaments und lymphatisch-scrophulöser Constitution; ihr Körperbau war schlank und

übertraf die mittlere Grösse. Am ganzen Körper, das Gesicht nicht ausgenommen, bemerkte man bedeutende Abmagerung und grosse Blässe der Haut, die insbesondere auch an den Lippen sehr auffallend war. Das Weisse im Auge hatte einen eigenthümlichen perlmutterartigen Glanz angenommen. Hände und Füsse waren kalt (Patientin befand sich ausser dem Bette), auch zeigte der übrige Körper eine niedrigere Temperatur, als gewöhnlich. An den Füssen etwas Oedem. Die Respiration war beschleunigt, doch sonst frei. Husten jetzt wenig, auch erregte das tiefe Einathmen weder Schmerz noch Husten. Der Puls war sehr beschleunigt, klein, zusammengezogen und mochte über 113 Schläge in der Minute zählen. Der Herzschlag zeigte sich frequenter, als der Puls, und war auch kräftiger. Obgleich die Respiration während der Untersuchung frei und leicht schien, so versicherte doch die Kranke bei jeder, selbst geringen, Anstrengung an kurzem und beschwertem Athmen zu leiden. Rechts, in der Gegend der sechsten und siebenten Rippe, befand sich eine Hühnerei grosse weiche Geschwulst, die indessen nicht im Geringsten schmerzte. Die Haut über derselben war nicht verändert. Der Inhalt derselben erschien dem Gefühle nach mehr flüssig, als breiartig. Eine ähnliche, nur grössere, Geschwulst befand sich in der linken Lendengegend. Ueberdiess klagte Patientin über eigenthümliche herumziehende Schmerzen im linken Beine, die einige Tage vorher so heftig gewesen waren, dass sie gar nicht hatte gehen können. — Der Appetit ist mässig, die Zunge rein, der Durst vermehrt, der Unterleib, insbesondere auch die Herzgrube, bei einem angebrachten Drucke schmerzlos und frei, und der Stuhlgang ziemlich regelmässig. Die Kranke ist aber so geschwächt, dass sie ihrer Versicherung zufolge nur stundenlang aufdauern kann, und öfterer das Bette suchen muss. Hier verfällt sie in der Regel in einen bedeutenden allgemeinen Schweiss, der nach ihrer Versicherung kalt ist, und bis gegen Morgen in heftigem Grade andauert. Die Regeln, welche schon vorigen Herbst weggeblieben waren, haben

sich in neuerer Zeit bisweilen wieder gezeigt, jedoch nur in sehr geringem Grade.

Diagnosis.

Betrachten wir den Verlauf der Krankheit, ihre schon ziemlich lange Dauer, die während derselben aufgetretenen verschiedenen Krankheitszufälle, insbesondere aber den gegenwärtigen Zustand der Kranken, so kann man sich nicht verhehlen, dass sie nicht etwa von einer leichten, sondern von einer schweren Krankheit ergriffen ist. Die bedeutende Abmagerung der Kranken, der sehr frequente, schnelle Puls, die heftigen Schweisse deuten unverkennbar darauf hin, dass man es mit einer sogenannten Zehrkrankheit zu thun hat. Die Abwesenheit eines bedeutenden Localleidens, z. B. in den Lungen oder in der Leber verhindern uns jedoch, die Krankheit Lungenschwindsucht u. dgl. zu nennen, nichts desto weniger gehört dieselbe den Schwindsuchten, wenn auch nicht den Phthisen, an. Wir glauben sie nach Erwägung aller Verhältnisse mit dem Namen

Febris lenta rheumatica

belegen zu müssen. Das Wesentlichste in der vorliegenden Krankheit ist nämlich unstreitig das Fieber, von dem jetzt wenigstens alle anderen Zufälle abhängen. Es ist dasselbe ein wirkliches Zehrfieber. Dass wir es gleichzeitig ein rheumatisches genannt haben, glauben wir durch die Entstehung desselben, durch die noch vorhandenen rheumatischen Schmerzen, durch das eigenthümliche Kältegefühl in Händen und Füssen, so bald Patientin das Bett verlässt, und insbesondere durch die in unserer Gegend herrschende rheumatische Krankheitsconstitution rechtfertigen zu können.

Unverkennbar ist es übrigens, dass früher verschiedene Complicationen vorhanden gewesen sind, von denen sich jetzt nichts mehr wahrnehmen lässt, so z. B. wahrscheinlich eine pleuritische und gastrische. Die erstere hat sich durch stechende Schmerzen in der rechten Brusthälfte, die letztere durch bedeutende Verdauungsstörungen, Druck

und Anschwellung in der Herzgrube u. s. w. zu erkennen gegeben.

Was die beiden Geschwülste in der Gegend der sechsten und siebenten Rippe rechterseits und in der linken Lendengegend anbetrifft, so gehören sie unzweifelhaft den Balggeschwülsten und zwar der Species Hygroma (Wasserbalggeschwulst) an, und verdanken ihre Entstehung höchst wahrscheinlich rheumatischen Affectionen dieser Gegenden. Sie dürften als örtliche Crisen zu betrachten sein: denn nach ihrer Entstehung hörten die Schmerzen in jenen Gegenden auf.

Aetiologie.

Dass die Krankheit der A. nicht in Folge einer wirklichen Vergiftung entstanden, darüber kann meines Erachtens kaum ein Zweifel Statt finden. An die geheimnissvollen Wirkungen der Aqua Toffana, an welche vorliegender Krankheitsfall einigermassen erinnert, wird in neuerer Zeit kein Gerichtsarzt mehr glauben, auch dürfte, wenn die Erzählungen davon je begründet wären, der Medicaster W. doch schwerlich dieses Geheimniss besitzen. Eben so wenig kann man an eine Vergiftung anderer Art denken. Jede Vergiftung nämlich charakterisirt sich durch folgende Merkmale:

1. die Symptome derselben beginnen plötzlich;
2. sie nehmen beständig zu;
3. sie sind während ihres ganzen Verlaufes von gleichförmiger Beschaffenheit;
4. sie beginnen unmittelbar nach dem Genusse der giftigen Substanz, und
5. sie treten meistens ein, während sich der Körper in einem Zustande vollkommener Gesundheit befindet.

Der A. wurde zwar nach dem Biere, welches sie von der M. erhalten, etwas übel, keineswegs traten aber sogleich und unmittelbar nachher irgend bedenkliche und gefährliche Zufälle ein, vielmehr befand sie sich einige Tage hindurch noch ziemlich wohl. Als sie dann wirklich krank wurde, traten mehr allgemein fieberhafte Zufälle, als

Symptome einer örtlichen Reizung und Vergiftung, ein, insbesondere Frost, Kopfschmerz und allgemeine Zerschlagenheit und Mattigkeit der Glieder. Den Kopfschmerz könnte man zwar für ein Symptom irgend eines narkotischen Giftes halten, in diesem Falle würde er aber nicht erst so spät aufgetreten sein. Die Krankheitszufälle nun, von welchen die A. einige Tage nach dem Genusse jenes Bieres befallen wurde, dauerten auch keineswegs nach ihrem Beginnen in gleicher Heftigkeit an, noch viel weniger nahmen sie beständig zu, auch blieben sie nicht von gleichförmiger Beschaffenheit. Wegen des heftigen Kopfschmerzes zu Anfange der Krankheit war zwar die A. genöthiget, sich zu Bett zu legen, aber kaum hatte sie einen Tag lang gelegen und etwas geschwitzt, als sie sich wohler und besser fühlte, besonders eine bedeutende Abnahme ihres Kopfschmerzes verspürte und das Bett wieder verlassen konnte. Dass die Krankheit nichts desto weniger unter abwechselnder Besserung und Verschlimmerung fortdauerte, ja gegen Weihnachten sich bedeutend verschlimmerte und die A. endlich an den Rand des Grabes brachte, diess liegt unsers Erachtens nicht in einem geheimnissvollen und, obwohl langsam, doch sicher wirkenden Gifte (wie die A. und deren Mutter sich überredet zu haben scheinen), sondern in sehr natürlichen Verhältnissen. Krankheiten rheumatischen Ursprungs (für eine solche muss ich die der A. halten) erfordern, insbesondere bei mehr zarten und schwächlichen Subjecten, eine sehr sorgfältige und stete Rücksicht auf die Haut und ihre Functionen, wenn das Fieber zu wirklich critischer Entscheidung kommen soll. Hieran aber ist bei der A., obgleich sie mehrere Aerzte gebraucht haben will, nicht gedacht worden. Nur beim grössten Uebelbefinden und bei grosser Schwäche suchte sie bisweilen ihr Lager, verliess aber dasselbe, so wie sie sich etwas besser fühlte, und setzte sich dann nur leicht bekleidet in eine, bei einem so strengen Winter, als der vergangene war, gewiss öfterer kühle Stube. Die Krankheitsursache wirkte daher unaufhörlich fort, und an eine Genesung war unter

solchen Umständen nicht zu denken, vielmehr musste das Fieber den Charakter eines wirklich schleichenden und abzehrenden annehmen.

Wenn wir nun auch nicht der Ansicht sind, dass die A. ihre Krankheit einer wirklichen Vergiftung zu danken habe, so ist es doch möglich, dass sie in dem Biere etwas erhalten, was ihren Körper für äussere Eindrücke empfänglicher gemacht, ja vielleicht auch eine Krankheitscomplication hervorgerufen hat. Hierher rechnen wir z. B. den zu Anfang der Krankheit wahrscheinlich vorhanden gewesenen gastrischen Zustand. Etwas Bestimmtes können wir aber bis jetzt hierüber nicht angeben.

Was nun eigentlich die Krankheit der A. bewirkt hat, davon erhielten wir von ihr selbst wenig Aufschluss, indem sie von dem Wahne befangen war, sie habe dieselbe nur jenem Biere zu verdanken. Wahrscheinlich ist sie indessen nicht frei gewesen von einer Disposition zu rheumatischen Leiden, wie man aus der nach dem Tode ihres Kindes überkommenen Krankheit (einer Pleuritis) schliessen kann. Nichts ist übrigens natürlicher, als dass eine Person, wie die A., welche, wegen ihrer Armuth wahrscheinlich nur leicht gekleidet, an einem rauhen Herbsttage in den Wald geht, sich erkälten und in Folge dessen krank werden kann. Erkältung ist daher unserer Ansicht zufolge wohl die Hauptursache ihrer Krankheit. Könnten wir aber auch diese nicht ganz bestimmt nachweisen, so müssen wir uns doch dahin erklären, dass die Krankheit der A. gewiss weit mehr aus natürlichen Ursachen, als in Folge eines Giftes, entstanden ist.

Prognose.

Der Zustand der A. ist gegenwärtig von der Art, dass an ihrem Aufkommen wohl gezweifelt werden könnte. Die Abmagerung und Entkräftung haben einen so hohen Grad erreicht, und die Frequenz des Pulses ist so bedeutend, dass wohl völlige Auflösung und Colliquation zu befürchten steht. Hierzu kommt, dass sie von dem nächsten Arzte eine Stunde entfernt wohnt, daher nicht öfters beobachtet

werden kann. — Indessen giebt es doch verschiedene Momente, die einen günstigen Ausgang der Krankheit hoffen lassen, wenn anders die A. das angeordnete, so nöthige diaphoretische Regimen nicht vernachlässiget; wir meinen insbesondere die Abwesenheit eines bedeutenden, die Krankheit unterhaltenden Localleidens, z. B. der Lungen u. s. w. Die beiden Balggeschwülste, welche die A. an ihrem Körper hat, dürften auf die Prognose durchaus von keinem Einfluss sein, da sie als mehr örtliche Uebel zu betrachten sind, die auf den Gang des Fiebers schwerlich von Einfluss sein werden.

Cur.

Bei der Behandlung der A. scheint es uns hauptsächlich darauf anzukommen, den steten Einfluss der Kälte auf ihren Körper, als fortwirkende Krankheitsursache, zu verhindern, ihr Gefässsystem zu beruhigen, und die gesunkene Ernährung wieder zu heben. Um den ersteren Zweck zu erreichen, dürfte es unumgänglich nothwendig sein, dass die A. einige Wochen hindurch und bis zur bewirkten Beruhigung des Gefässystemes das Bett hütet, indem nur hierdurch eine gleichmässige Erwärmung des Körpers zu erzielen sein möchte. Diess dürfte auch zu gleicher Zeit der zweiten Indication, der Beruhigung des Gefässsystems, entsprechen, indem nach Beseitigung der Krankheitsursache das Gefässsystem nicht immer zu neuen Reactionen gleichsam angetrieben werden, sondern sich nach und nach beruhigen wird, nach dem Sprichworte: Cessante causa cessat effectus. In arzneilicher Hinsicht möchte dieser Indication hauptsächlich die Schwefelsäure, insbesondere das Hallersche Sauer, entsprechen, wodurch am Besten der vorhandenen Neigung zu Entmischungen und Colliquationen vorgebeugt und die gesunkene Irritabilität der Blutgefässe wieder hergestellt werden kann. Wir verordneten daher auch sofort dieses Mittel in folgender einfachen Form:

℞. Elix. acidi Halleri ℥jj Syr. rubi Idae ℥jj M. D. S. So viel hiervon in ein Glas Wasser zu giessen, bis dieses

einen angenehm säuerlichen Geschmack angenommen, und davon öfters zu trinken.

Gleichzeitig erhielt die Kranke zur Belebung ihres Hautnervensystems folgenden Thee:

℞. Rad. Valerianae min. Caryophyll. Hbae Menthae pip. Folior. Aurant. aa ʒβ M. D. S. Thee.

Nach Abnahme des Fiebers und eingetretener Beruhigung des Gefässsystems dürfte dann zum stärkenden Heilapparat überzugehen sein, wodurch der dritten Indication entsprochen werden würde. Der Uebergang zu den wahrhaft tonischen Mitteln würde am besten mit dem Calmus gemacht werden können, und unter den letzteren die China und das Eisen oben an stehen.

Frauenstein, den 8. Juni 1841.

Dr. Wilhelm Ed. Wimmer,
Königl. Bezirksarzt.

Nachtrag.

Die auf diese Weise eingeleitete Behandlung der A. hatte den besten Erfolg. Schon den 10. Juni erhielt ich von dem Gerichtswundarzt Schmidt die Nachricht, dass es mit der Kranken besser gehe, sie nicht mehr so über Mattigkeit klage, der Puls normaler gehe, als früher, der Schlaf ruhiger, der Durst geringer, die Stuhlausleerungen regelmässiger seien und der Appetit besser. Selbst die Balggeschwülste sollten sich verkleinert haben. Mit den zuerst verordneten Mitteln wurde bis ungefähr den 20. Juni fortgefahren und dann ein Infusum radicis Calami verordnet, welches der Kranken sehr gut bekam, so dass sie mit Ende Juni das Bette verlassen konnte und frei von Fieber war. Ich sah sie den 2. Juli das erste Mal wieder, und fand sie zwar noch sehr blass (wie eine Chlorotische), aber ganz ohne Fieber. Sie war wieder etwas besser genährt und fühlte sich schon so gestärkt, dass sie ohne Beschwerde umhergehen konnte, wornach sich aber häufig wieder etwas

Oedem der Füsse einfand. Die Balggeschwülste bestanden noch, erschienen aber wirklich kleiner. Zur Befestigung der Gesundheit erschien es nun noch durchaus nöthig, den stärkenden Heilapparat in Anwendung zu ziehen, weshalb nicht nur das Eisen, und zwar die Limatura Martis mit Zimmt und Cascarille, sondern auch die Gelatina Lichenis islandici, und wegen des Oedems der Füsse eine spirituöse Einreibung verordnet wurde. Gegen Ende August erhielt ich endlich die Nachricht, dass die A. nunmehr völlig genesen sei. Ueber ihr ferneres Schicksal bemerke ich noch, dass sie nicht nur seitdem ganz gesund geblieben ist, sondern auch einige Zeit darauf dem Schuhmacher M. mit Genehmigung von dessen Mutter geheirathet hat.

Die Acten gegen den Medicaster W., von welchem die M. das angebliche Antaphrodisiacum erhalten hatte, habe ich zwar nicht eingesehen, aber doch so viel gehört, dass er jener Frau selbstgefertigten Ameisenspiritus gegeben haben will. Da ich Gelegenheit hatte, unter einer Menge diesem Manne weggenommener Medicamente solchen Ameisenspiritus zu untersuchen, so kann ich versichern, dass derselbe sehr schwach war und mit dem officinellen durchaus nicht verglichen werden konnte. Daher mag es kommen, dass das Bier keinen sehr auffallenden Geschmack dadurch angenommen hatte. Die Wirkung desselben mag auch an sich schwach gewesen sein, so dass bei dem jungen Manne durch das ekelhafte Gemisch zwar eine leichte Cholera entstand und dem Mädchen übel wurde, aber Zufälle, welche die Ameisen wohl sonst erregen, als vermehrte Harnabsonderung und Strangurie, darauf nicht eingetreten zu sein scheinen. W. muss übrigens die Wirkung der Ameisen schlecht gekannt haben, denn sonst würde er nicht ein Mittel gewählt haben, welches eher das befördern konnte, was er verhindern wollte. Bekanntlich regen nämlich die Ameisen, wie die Canthariden den Geschlechtstrieb an, und würden daher eher zu den Aphrodisiacis zu rechnen sein. Oder hat er nach homöopathischen Principien seinen Zweck erreichen wollen?!

Interessant ist es übrigens, dass die A. durch ein Zusammentreffen von Umständen einige Tage nach dem Genusse jenes angeblich mit Ameisenspiritus vermischten Bieres ernstlich krank werden und nach und nach in ein so bedeutendes Siechthum verfallen musste, dass nicht nur bei ihr, sondern auch bei der M. und deren Sohne der Gedanke sich festsetzte, dass die einzige Ursache der Krankheit jenes Bier sei. Selbst das Gericht zu Pfaffroda scheint anfänglich diesen Glauben getheilt zu haben. Der schleichende Gang der Krankheit, die allmälige Abnahme der Kräfte, ja das sichtbare Hinwelken zum Grabe hätten gewiss, wenn der Fall in einem früheren Jahrhundert Statt gefunden hätte, den Glauben an ein geheimnissvoll wirkendes Gift erweckt, und es fragt sich, ob W. dann nicht als Zauberer oder Giftmischer bestraft worden wäre!

XXX.

Fortgesetzte Versuche über die Auffindung des Arsens in den zweiten Wegen.

Von

Dr. Friedrich Meurer

in Dresden.

Im ersten Bande dieses Magazins findet sich die erste Reihe meiner Versuche über die Auffindung des Arsens in den zweiten Wegen, welche eigentlich nur den Zweck hatte, mich selbst mit den Schwierigkeiten der Zerstörungs- und Auffindungs-Methoden bekannt zu machen, mitgetheilt. — Die Fortsetzung dieser Versuche sollte eigentlich das, was ich nur an Thieren gezeigt, auch an Menschen nachweisen, deshalb bat ich damals, dass es doch einem der Herren Bezirksärzte, welche an Hüttenwerken angestellt sind gefallen möchte, bei vorkommenden Arsenvergiftungen mir

die nöthigen Materialien zukommen zu lassen. Meine Bitte blieb aber ohne Erfolg und ich wiederhole sie hier nochmals.

Meine zweite Reihe von Versuchen stellte ich wieder an Thieren an, und zwar in der Absicht, um zu erfahren, ob auch andere Excrete, als der Harn, in welchem Orfila den Arsen fand, denselben ausschieden. Diese zweite Reihe von Untersuchungen zeigte, dass der Arsen durch die Fäces, in welche er durch die Galle gelangt, noch reichlicher ausgeschieden wurde, und dass nicht allein, wir Orfila vorschlug, die harntreibenden, sondern noch mehr die eröffnenden, abführenden Mittel in diesen Fällen Anwendung finden müssten.

In der neuerlich angestellten Reihe von Versuchen hatte ich mir die Frage gestellt, wie bald nach der zuerst gegebenen Gabe arseniger Säure man im Harn und in den Darmexcrementen im Stande sei, den Arsen mit Sicherheit nachzuweisen, und wie spät nach der zuletzt gegebenen Dose ein Gleiches möglich werde. — Zu diesen Versuchen wurde auch diesmal wieder ein Pferd gewählt. Es war ein junges, kleines, dreijähriges, früher scrophulös gewesenes, jetzt gesundes Thier. Dasselbe erhielt vom 14ten bis 21sten April, täglich 15 Gran arsenige Säure in Form eines Bolus. Sechs Stunden nach der zuerst gegebenen Dose wurde das erstemal, funfzehn Stunden darauf das zweitemal Harn gelassen; es waren aber jedesmal nur wenige Unzen aufgefangen worden, und in diesen Quantitäten gelang es uns durchaus nicht, den Arsen darzuthun, so eingeübt wir doch schon durch die frühern vielen Versuche waren. Erst in dem Harn, der sechs Stunden nach der zweiten und also dreissig Stunden nach der ersten Gabe Arsenik aufgefangen wurde, konnten wir die Gegenwart des Arsens feststellen, doch war es auch hier nöthig, die ganze erhaltene Menge von 18 Unzen zu verwenden, und das Fluidum einzuengen, um die Spur des Arsens, welche vorhanden war, darzuthun.

In den Urinentleerungen liess sich auch erst am zweiten

Tage der Arsen deutlich erkennen, doch gab ein einziges Excrement, das noch keine Unze wog, schon zwei bis drei deutliche Flecken auf dem Porcellanscherben. So gewiss auch bei mir aus physiologischen Gründen die Ueberzeugung feststeht, dass der hier gefundene Arsen schon den Weg durch das Blut und die Leber gemacht hat, so lässt sich doch diess nicht absolut beweisen, und man kann immer noch sagen, er sei direct aus dem Magen hierher gekommen.

Während der ganzen sieben Tage, in welchen das Pferd jeden Morgen die erwähnte Dose des Arseniks erhielt, wurde eine Portion Harn und ein Excrement desselben zerstört und im Marsh'schen Apparate mit der grössten Sorgfalt untersucht. Aber es lässt sich durchaus nicht behaupten, dass nach der siebenten Dose in einer gleichen Menge der Excrete sich der Arsen in denselben vermehrt habe; denn wir erhielten jedesmal nur zwei bis drei metallisch glänzende, sich auch bei fernerer Untersuchung als Arsen zeigende Flecken.

Nachdem nun mit dem Eingeben des Arsens aufgehört worden war, wurden doch noch täglich Harn und Urin aufgefangen und untersucht, und so ergab sich denn, dass in dem Harne, der dreimal vier und zwanzig Stunden, also am vierten Tage nach der letzten Gabe Arsen aufgefangen wurde, keine Spur desselben mehr entdeckt werden konnte, ob wir gleich hier eine grössere Menge, als früher, zur Untersuchung verwandten, da wir schon am dritten Tage nur einen kleinen, aber doch deutlichen Flecken erhielten. Bei den Darmexcrementen erhielten wir an diesem, dem vierten Tage, noch einen deutlichen Flecken, doch am fünften war nicht die geringste Spur mehr aufzufinden, ob wir gleich auch hier die zu untersuchende Menge vermehrt hatten. Gern hätte ich es gesehen, wenn nun, da in den Excrementen kein Arsen mehr gefunden werden konnte, das Pferd sogleich getödtet worden wäre, um zu untersuchen, ob man demohnerachtet in den innern Organen, namentlich in der Leber, den Arsen noch fände; doch

die Umstände verhinderten diess, und als das Pferd erst nach 4 Wochen getödtet wurde, konnte es nicht mehr von Interesse sein, diese Versuche vorzunehmen, da nicht nur meine früheren, sondern auch die Versuche von Duflos und Hirsch deutlich beweisen, dass nach einem solchen Zeitraume der Arsen aus den einzelnen Organen wieder verschwunden ist.

Für sehr unvollkommen sehe ich die Beantwortung des ersten Theils der mir gestellten Frage an; wohl aber verdient die Beantwortung des zweiten Theils, nämlich die Möglichkeit, im Harn und in den Darmexcrementen nach drei und vier Tagen, von der letzten Gabe an gerechnet, den Arsen darzuthun, wenn derselbe, wie hier, nur in kleiner Gabe gereicht worden ist, grosse Beachtung für die gerichtliche Medicin. Da ich während der ganzen hierher gehörigen Versuche den ersten Zweck, um dessenwillen ich dieselben begonnen, nicht aus den Augen verlor, so will ich schliesslich noch erwähnen, welche Zerstörungsmethode mir die zweckmässigste zu sein schien.

Man muss, nach meiner Ansicht, hier immer erst fragen, was man zerstören will, und ich nehme desshalb folgende drei Abtheilungen an:

1) Die Zerstörung organischer Flüssigkeiten geschieht am Besten durch chlorsaures Kali und Salzsäure. Flüssigkeiten, welche coaguliren, wie z. B. das Blut, werden am Zweckmässigsten erst ausgetrocknet, und gehören dann zur dritten Abtheilung.

2) Sind Stoffe zu zerstören, wo das Organische, welches die Arsenverbindung enthält, mit Fasern gemengt ist, wie bei den Darmexcrementen der Pferde, so ist es das Beste, mit etwas Aetzkali das Organisch-Lösliche auszuziehen und dann Chlor durchzuleiten, oder das bei No. 1. angeführte Verfahren anzuwenden, oder mit Hülfe der Salpetersäure, ohne zu verkohlen, die Zerstörung zu bewirken.

3) In den Fällen aber, wo der Arsen in die organische Masse ganz aufgenommen ist, wie z. B. bei der Leber,

dem Gehirne, ist die Verkohlung mit Salpetersäure am zweckmässigsten, der ich vielleicht später, wenn ich noch mehr versucht habe, die mit Schwefelsäure vorziehen möchte, weil man dabei durch die Entwickelung der salpetrigen Säure nicht so incommodirt wird. Dass man aber in dieser Art zu zerstören, wenn man zu einem gewünschten Ziele gelangen will, eine gewisse Uebung besitzen muss, ist nicht zu läugnen; denn wenn man zu wenig Salpetersäure anwendet, oder wenn man im Moment der Verkohlung das Gefäss nicht sofort von der Spiritusflamme entfernt, kann leicht die Spur Arsen, den die Masse enthält, verloren gehen. — Als Reagens halte ich die Marsh'sche Methode, mit der nöthigen Vorsicht angewendet, immer noch für das feinste, wende aber doch, wo ich mit grössern Mengen zu thun habe, und wo der Arsen quantitativ zu bestimmen ist, den Schwefelwasserstoff an: denn so sehr man sich bei der Marsh'schen Methode vor Spuren von Arsen in den Reagentien in Acht zu nehmen hat, so sehr belästigen Spuren nicht ganz zerstörter organischer Stoffe bei der Prüfung mit Schwefelwasserstoff, wenn nur Spuren von Arsen vorhanden sind.

Nachschrift.

Erst kürzlich gelang es mir von zwei, bei dem Rösten der arsenikhaltigen Erze beschäftigten Arbeitern Fäces und Harn zu erhalten. Beide Leute litten nicht eigentlich an den Folgen, wenigstens nicht an acuten, der Arsenikvergiftung, sondern sie gehörten noch zu den relativ gesunden Hüttenleuten, welche sich mit diesen Arbeiten beschäftigen. Ich fand hier sowohl im Harne, als in den Darmausleerungen den Arsen ganz deutlich, jedoch in den letzteren in grösserer Menge. Hierdurch erhielt meine früher ausgesprochene Behauptung, dass der Arsen nicht direct aus dem Magen, sondern durch die Galle in die Darmexcremente geführt werde, ihre Bestätigung; denn bei diesen Leuten konnte der Arsen nicht durch den Magen, sondern nur durch das Einathmen oder durch Berührung mit

den Schleimhäuten der Nase und des Mundes, und durch die darauf folgende Einsaugung in den Organismus gelangen. — Für den Chemiker, der einmal gezwungen wäre, Fäces auf Arsen zu untersuchen, füge ich noch hinzu, dass bei diesen Stoffen die Verkohlung durch Salpetersäure nicht anzurathen, ja fast unmöglich ist; wenigstens ist sie mir, ob ich gleich das achtfache Gewicht der trocknen Fäces an Salpetersäure anwendete, nicht gelungen, aber wohl hat mich die salpetrichte Säure, ausserordentlich belästigt. Man muss also auch hier, wie ich bei den Pferdeexcrementen empfohlen, mit etwas Kali auskochen und dann mit chlorsaurem Kali und Salzsäure oder auf ähnliche Weise zerstören.

XXXI.

Der Schädelhalter, ein Beitrag zur Vervollständigung des Sectionsapparats.

Von

Dr. Rudolph Julius Albert Martini,

Königl. Bezirksarzte in Wurzen.

Wer oft Sectionen geleitet oder selbst ausgeführt hat, der ist gewiss zu der Ueberzeugung gelangt, dass, nächst der Eröffnung des Rückenmarkkanales, das Aufsägen des Schädels die beschwerlichste, zeitraubendste und unangenehmste Parthie des ganzen Geschäfts ist. Namentlich ist es die Schwierigkeit, dem Schädel einen festen Stützpunkt zu geben, ihn in horizontaler Lage zu erhalten und mit der Säge den Schnitt in gehöriger Richtung und Tiefe zu führen, welche diesen Theil der Section zu einem Acte erhebt, der besondere Geschicklichkeit, Vorsicht, Geduld und mehrseitige Unterstützung durch Gehülfen verlangt. Letztere ist auf anatomischen Theatern und in der Regel auch bei Privatsectionen vorhanden, wird aber in passender Weise

häufig bei gerichtlichen Leichenöffnungen vermisst, wo es doch manchmal von unendlicher Wichtigkeit ist, dass die Eröffnung der Schädelhöhle ganz kunstgerecht und vorsichtig ausgeführt werde. Dieses, so wie die früher genannten Hindernisse und Uebelstände zu beseitigen, und den Secanten in den Stand zu setzen, im Nothfalle ohne fremden Beistand die Trennung der knöchernen Schädeldecke schnell, sicher und kunstgerecht ausführen zu können, dürfte nachstehend zu beschreibendes Instrument bewirken, welches, nachdem es in der zweiten General-Versammlung des Vereins zu Dresden im Jahre 1842 vorgezeigt, sich den Beifall der Anwesenden erworben hatte, seit dieser Zeit in praxi als brauchbar und dem Zwecke entsprechend sich bewährt hat.

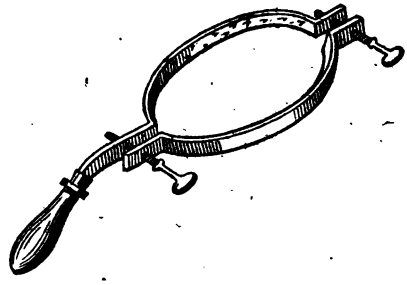

Dasselbe besteht aus zwei stählernen, $^1/_4$ Zoll starken und einen knappen Zoll breiten Bügeln, die, wenn sie durch 2 sie vereinigende, bewegliche Schrauben geschlossen sind, einen Reifen von birnenförmiger Gestalt bilden, welche dem Umfange eines regelmässig gebildeten Schädels an der Stelle entspricht, wo die Trennung des Schädelgewölbes vorschriftsmässig vorgenommen wird. Die Bügel sind federartig, d. h. in der Mitte etwas schwächer gearbeitet, als an den Enden, wo die Schrauben sitzen, damit sie sich, wen leztere angezogen werden, möglichst den Seitenwandbeinen anschmiegen können. Dadurch, dass die innere Fläche des Reifens hin- und wieder eingehauen, und so mit kleinen Spitzen versehen ist, wird eine ganz feste Ver-

bindung des Instruments mit den Wandungen des Schädels erzielt, selbst wenn bei ungewöhnlicher Form des letzteren der Reif nicht durchgängig anliegen sollte. Ein Bügel läuft in einen, unter einem stumpfen Winkel abwärts gebogenen, mit hölzerner Handhabe versehenen Griff aus. Beim Gebrauch legt man den möglichst weit geöffneten Reifen in der erforderlichen Richtung, den Griff nach vorn und abwärts gewendet, an den, von seinen weichen Bedeckungen entblössten Schädel, und schliesst ihn durch allmähliges, möglichst gleichzeitiges Zudrehen der Schrauben (um das Klemmen der einen oder andern zu vermeiden). Liegt der Reifen fest, so fasst man den Handgriff mit der linken Hand und drückt ihn bis auf das Brustbein herab.

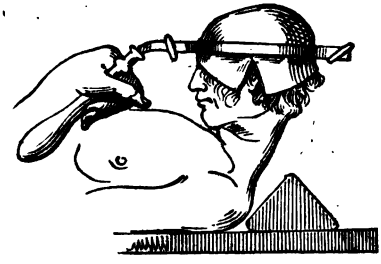

Der Schädel kommt in vorgebeugte Richtung, wird durch den Druck auf den Handgriff und das Andrücken des Kinnes an den Hals hinlänglich fixirt, und der ganz horizontal stehende obere Rand des Reifens bildet eine sichere Bahn, auf welcher mit der rechten Hand die Säge bequem und ohne Anstrengung um den ganzen Kopf herum geführt werden kann. Das Instrument erhält den aufgesägten Kopf dann in derselben Richtung, so dass die erste Betrachtung und Bearbeitung des Gehirns eben so bequem vorzunehmen ist.

Ich bin gern erbötig, auf Verlangen derartige Instrumente unter meiner Aufsicht verfertigen zu lassen, und glaube, dass der Preis für einen genau, solid und elegant

gearbeiteten Schädelhalter 1 Thlr. 10—15 Ngr. nicht übersteigen wird, wenn mehrere zugleich bestellt werden.

XXXII.

Gutachten über die zweifelhafte Todesart eines durch den Stoss einer Locomotive ums Leben gekommenen Eisenbahnwärters.

Von

Dr. Rudolph Julius Albert Martini,

Königl. Bezirksarzte in Wurzen.

In Folge einer am 21. Mai a. c. an mich, den Königl. Bezirksarzt, von Seiten des Königl. Justizamts Wurzen, ergangenen Requisition, den Körper eines am vorigen Tage auf der Leipzig-Dresdner Eisenbahn durch einen Stoss des Dampfwagens angeblich ums Leben gekommenen Bahnwärters gerichtsärztlich zu besichtigen, verfügte ich mich in Begleitung des Herrn Justiz-Amtmanns B.; des Herrn Actuar L. und des Amtwundarztes F. unverzüglich in der sechsten Morgenstunde auf den hiesigen Eisenbahnhof und fand daselbst in einer, hinter der Eisenbahnschmiede gelegenen, zu derselben gehörigen hellen, geräumigen, mit 2 Fenstern nach Süd und West versehenen Kammer, den Leichnam noch völlig bekleidet, in eine Decke geschlagen, auf dem Fussboden ausgestreckt liegen. Zugleich erfuhr ich, dass der Unglücksfall sich in der ersten Nachmittagsstunde ereignet habe, der völlig leblose Körper sogleich mittels der Locomotive anhergebracht und, in Abwesenheit des unterzeichneten gerichtsärztlichen Personals, von dem hiesigen Dr. med. E. F. in Bezug auf etwa mögliche Wiederbelebung und die Verletzungen vorläufig untersucht worden sei. Derselbe habe auch die an dem Kopfe des Entseelten befindliche Wunde, behufs genauerer Untersuchung, etwas dilatirt und seinen Ausspruch über das unbezweifelt vollständig eingetretene Ableben desselben zu Protocoll gegeben.

Da nun, erhaltener officieller Mittheilungen zu Folge, mit dem unglücklichen Ereignisse mehrere besondere Umstände verknüpft waren, ja sogar über die Art und Weise, wie und wodurch eigentlich der Entseelte um's Leben gekommen, ein gewisses Dunkel schwebte, welches eine blos äusserliche Besichtigung unmöglich aufzuhellen vermochte, wurde von den Unterzeichneten einstimmig für unbedingt nöthig befunden, den Körper legal zu seciren, und dieses Geschäft in der ersten Nachmittagsstunde unverzüglich zu beginnen.

Demzufolge blieb der Körper unberührt liegen, und nachdem sich zu gedachter Zeit, ausser dem unterzeichneten gerichtsärztlichen Personale der Herr Amts Actuar F. L., der Amtslandrichter C. G. S., und die Amtsscabinen J. G. H., und I. G. S., an Ort und Stelle eingefunden hatten, auch in demselben Locale, wo sich die Leiche früh befand, Alles zur Section Erforderliche vorgerichtet und der Todte vorsichtig entkleidet worden war, wurde zuvörderst

I. zur äusseren Besichtigung

desselben geschritten.

Der Verstorbene, der vorher als der Bahnwärter Gotthelf Leopold G. aus S. gerichtlich von seinen Vorgesetzten recognoscirt worden war, hatte angeblich ein Alter von 29 Jahren, war 70 Zoll lang und von starkem, muskulösem Körperbau; der Körper fand sich schon in erstarrtem Zustande vor, die Haut zeigte die gewöhnliche Leichenfarbe und hatte sich in eine sogenannte Gänsehaut verwandelt; die ganze Rückseite des Körpers war mit den gewöhnlichen Todtenflecken bedeckt, die Arme waren mässig gebogen, die Finger beider Hände etwas einwärts gekrümmt; der Kopf war mit lichtbraunem, ziemlich langem Haar bewachsen, das Gesicht blass, nicht aufgetrieben, die Miene des Verstorbenen ruhig, aber etwas finster; beide Augen fanden sich geschlossen, die Hornhaut derselben getrübt; der Mund, aus welchem sich weisser Schaum ergossen hatte, war ebenfalls geschlossen, die Unter-Kinnlade

stand $^1/_4$ Zoll weit von der obern ab, so, dass man hinter den vollständig erhaltenen Zahnreihen die Spitze der Zunge liegen sehen konnte; die Lippen zeigten eine livide Färbung; auf der rechten Seite des behaarten Theiles des Kopfes, ziemlich auf dem tuber ossis parietalis dextri, entdeckte man eine, ursprünglich gerissene, $1^1/_2$ Zoll lang gewesene, durch den Herrn Dr. Fr. am gestrigen Tage aber mittels des Messers bis auf $2^1/_2$ Z. dilatirte penetrirende Wunde, aus welcher sich eine ziemliche Quantität schwarzes Blut ergossen hatte. Nicht nur die Umgegend der Wunde, sondern auch die ganze hintere Hälfte der weichen Kopfbedeckungen war angeschwollen, und zeigte beim Anfühlen eine schwammige, teigartige Consistenz; die ganze rechte Schulter, namentlich der hintere Theil derselben, zeigte eine starke Blut-Unterlaufung, blaurothe Färbung und dieselbe schwammige Beschaffenheit, während mit Ausnahme einer kleinen, Pfenniggrossen sugillirten Stelle auf der linken Schulter, am ganzen Körper keine Spur einer erlittenen Verletzung wahrzunehmen war, sowie sich sonstige Abnormitäten am Körper nicht vorfanden.

Hierauf wurde

II. zur Section

selbst verschritten und zwar

A.

mit der Oeffnung des Kopfes

der Anfang gemacht.

Man trennte in deren Verfolg durch einen Längenschnitt die weichen Kopfbedeckungen von der Stirne nach dem Hinterhaupte zu, wobei sich aus der früher erwähnten Geschwulst des letzteren ohngefähr 6 Unzen schwarzes flüssiges Blut ergossen. Nachdem die Kopfschwarte zurückgeschlagen worden war, fand man, dass dieselbe in ihrem ganzen Umfange, soweit sie das Hinterhaupt, beide Seitenwandbeine und das linke Schläfenbein bedeckte, bedeutend sugillirt, um das Doppelte angeschwollen und an ihrer innern Oberfläche schwarzblau gefärbt erschien. Aus den Schnittflächen sickerte fortwährend schwarzes Blut her-

aus. An der Stelle der Hautwunde war auf der Oberfläche des Schädels keine Abnormität der Farbe und Substanz zu entdecken; an der ganzen Ausbreitung des erwähnten Extravasats war das Periosteum vom Knochen losgetrennt, und mit Blut infiltrirt. Uebrigens wurde keine Verletzung des Knochens wahrgenommen.

Hierauf wurde die Schädeldecke durchgesägt und abgenommen, worauf man die Sinus und Gefässe der harten Hirnhaut mässig mit Blut angefüllt, auf der Mitte des Sinus longitudinalis eine ungewöhnliche Verdickung und zinnoberroth-marmorirte Färbung der Dura mater entdeckte; die Blutadern der Gefässhaut, sowie der Substanz des Gehirns waren stark mit schwarzem Blute angefüllt. Bei der kunstmässig fortgesetzten Section des grossen Gehirns konnte, mit Ausnahme der überall bemerklichen Blutüberfüllung, weder in den Höhlen, noch in der Substanz etwas Ungewöhnliches oder Krankhaftes bemerkt worden. Eben so war das kleine Gehirn durchaus normal beschaffen, wiewohl auch sämmtliche Gefässe desselben eine ungewöhnliche Blutanhäufung bemerken liessen. Auf dem Grunde der Schädelhöhle hatten sich ohngefähr zwei Unzen wässriges Blut angehäuft.

B.

Oeffnung der Brusthöhle.

Beide Lungen waren vollkommen gesund, blau marmorirt, sehr von Luft ausgedehnt, so, dass sie die Brusthöhle vollkommen ausfüllten. Beim Einschneiden in die Lungensubstanz ergoss sich viel schaumiges, schwarzrothes, wässeriges Blut; in der Luftröhre fanden sich einige Unzen schmutziges Wasser, welches sich dann durch Mund und Nase entleerte, dagegen waren die gesammten Bronchial-Verzweigungen, soweit sie verfolgt werden konnten, mit wässrigem Blutschaume vollkommen angefüllt. Der Herzbeutel enthielt ohngefähr eine Unze gelbliches Wasser; das Herz war vollkommen normal gebildet, und gesund; die Kranzgefässe mit dunklem Blut angefüllt, beide Herzkammern und Vorhöfe vollkommen leer, was sich da-

durch erklären lässt, dass durch eine zufällige Verletzung der Vena subclavia bei der Eröffnung der Brusthöhle ein grosser Theil des vollkommenen flüssigen Blutes sich entleert hatte.

C.

Oeffnung der Unterleibshöhle.

Im Allgemeinen fanden sich sämmtliche Organe dieser Cavität vollkommen gesund und regelmässig gebildet. Der Magen enthielt ohngefähr eine Obertasse voll halb flüssigen Speisebreies, der aus halb verdautem Brod zu bestehen schien und durchaus nichts Verdächtiges zeigte. Die innere Schleimhaut des Magens war vollkommen gesund. Die Leber war ziemlich gross, die Gallenblase von gesunder Galle halb angefüllt. Beide Nieren fanden sich gesund, doch sehr blutreich. Die Harnblase war halb voll Urin.

Nachdem auf diese Weise die Section der drei Haupthöhlen beendet worden, verschritt man

D.

zur näheren Untersuchung der an der rechten Achsel sich vorfindenden Verletzung und fand ein sehr ausgebreitetes Blut-Extravasat, sowohl unter den allgemeinen Hautbedekkungen, als auch in den stark zerquetschten Muskel-Parthien, welches sich bis in die Mitte des Schulterblattes erstreckte und ganz flüssig war.

Das Acromion war mitten von einander gebrochen.

Bevor zu Beurtheilung dieses Todesfalls überhaupt sowohl, als zur Ermittelung der eigentlichen Ursache des Todes insbesondere geschritten werden kann, ist es unerlässlich, aus den aktenkundig gewordenen Aussagen derjenigen Personen, welche bei dem Unglücksfalle gegenwärtig und gewissermaassen betheiligt gewesen waren, den Hergang der Sache kurz zusammen zu stellen, und über alle Verhältnisse und Umstände, welche bei demselben obgewaltet haben, dem Beurtheiler einen möglichst klaren Ueberblick zu verschaffen.

Gerichtlicher Aussage (fol. — der Untersuchungs-Akten) zufolge, kehrte am 20sten Mai der Oberbahnwärter St.

mit einem Güterwagenzuge von Riesa unter Führung des Locomotivenführers R. nach Wurzen zurück. Als der Zug in der ersten Nachmittagsstunde zwischen Radegast und Kühren bei Pfahl-Nummer 636 und 637 angekommen war, rief der, auf der Locomotive „Adler" stationirte Feuerschürer Schr. dem R. zu: er sehe circa 20 Schritte vor sich einen Bahnwärter mit dem Kopfe auf den Schienen der rechten Seite des Gleises liegen. Zugleich suchte er denselben, den er für schlafend hielt, zu erwecken, doch war dies ohne Erfolg. Der im schnellen Laufe begriffene Dampfwagen fasste den Körper und warf ihn von der circa 6 Ellen hohen, steilen Böschung hinab, so, dass beide nur den Körper hinabrollen und in das am Fusse des Dammes unmittelbar befindliche Wasserloch sinken sahen. Obgleich unverzüglich die Maschine zum Stillstand gebracht und zurückgefahren wurde, so vergingen doch, bevor man absteigen und den Körper, welcher nur mit den Füssen aus dem Wasser herausragte, emporziehen konnte, wenigstens 10 Minuten. Man legte den leblosen Körper auf einen Wagen und schaffte ihn, wie Eingangs erwähnt, sogleich auf den Bahnhof nach Wurzen. Es muss hierbei als besonders wichtig bemerkt werden, dass, obgleich die Bahn an dieser Stelle fast ¾ Stunden lang in schnurgerader Linie ununterbrochen fortläuft, mithin eine grosse Strecke weit bis auf den kleinsten Gegenstand übersehen werden kann, und trotz dem, dass sowohl R., dem seine Instruction anbefiehlt, fortwährend die Bahn im Auge zu behalten, als auch Schr., ihrer eidlich zu bestärkenden Aussage nach (fol. —) dieselbe unausgesetzt und scharf beobachteten, nicht eher etwas von dem Körper bemerkt worden war, als bis die Genannten dicht vor demselben (20) Ellen angelangt waren. Nur einmal und kurz vor diesem Zeitpunkte habe Schr. einige Schaufeln Kohlen in die Maschine geworfen, wobei R. die Thüre auf- und zumachen müssen. Diess wären die einzigen Augenblicke gewesen, wo sie nicht die Bahn vor Augen gehabt. Uebrigens behauptet R., was auch Zeugen beweisen, dass er

stets seine Stelle, von wo aus er die ganze Bahn übersehen können, unverrückt beibehalten, auch nicht durch den aus der Maschine bisweilen ausströmenden Dampf an der Aussicht behindert worden sei. Der Körper habe an der rechten Seite der Bahn gelegen, wo das Gleis unmittelbar an der Böschung hinläuft, die Bahnwärter hätten aber eigentlich ihre Stellung auf der linken breiteren Seite der Bahn. Er könne daher nicht anders vermuthen, als dass Gl. an der mit Rasen bewachsenen Böschung geschlafen und beim Herannahen der Locomotive erweckt, schnell über die Bahn zu eilen beabsichtigt habe, wobei ihn wahrscheinlich die Locomotive überrascht und ergriffen habe. Die Böschung selbst habe er von seinem Standpunkte auf der linken Seite der Locomotive nicht überblicken können. Dagegen erklärt Schr. (fol. —) mit Bestimmtheit: „er habe keine Bewegung in dem Körper bemerkt, auch nicht gesehen, dass derselbe vorerst den Damm heraufgekommen sei und sich auf die Schienen gelegt habe.“

Wir wenden uns nach dieser historischen Einleitung zu der Beurtheilung des Todesfalles selbst und kleiden dieselbe in Beantwortung folgender, selbstgestellter Fragen ein:

1) war der Körper des Gl., als er den Stoss der Locomotive erhielt, noch lebend oder war er vielleicht schon des Lebens beraubt? Im letztern Falle: welches war die Ursache seines Todes, war sie eine gewaltsame oder eine zufällige, natürliche gewesen?

2) Im erstern Falle: worin ist die nähere und entferntere Ursache des Todes zu suchen, und was lässt sich aus dem Sectionsbefunde für Beantwortung dieser Frage für ein Schluss ziehen?

ad 1.

so nehmen wir keinen Anstand, gestützt auf die Beschaffenheit der Verletzungen und andere Zeichen in und an dem Körper des Verunglückten, mit Bestimmtheit auszusprechen, dass

Gl., als er den Stoss der Locomotive empfing, noch am Leben gewesen sei.

Die Verletzungen, welche die Obduction nachweist, bestanden laut Obductionsprotocoll I. No. 9. 10. 11. II. A. 12. 13. 15. und D. in sehr bedeutenden und ausgebreiteten Sugillationen des Hinterkopfs sowohl, als der ganzen rechten Schulter; die weichen Bedeckungen des erstern waren angeschwollen, mit Blut infiltrirt, eine Menge Blutes in und unter dieselben ergossen, die Schulter-Höhe blauroth gefärbt, geschwollen, in den gequetschten Muskel-Parthieen und dem Zellgewebe viel flüssiges Blut ergossen. Alle diese organischen Veränderungen sind deutliche Kennzeichen einer Reaction des noch lebenden Körpers; nie kann sich bei einem todten Körper nach einer äusserlichen Verletzung mittels eines stumpfen Körpers eine Sugillation von dieser Bedeutung und Ausbreitung, eine so lebhafte Färbung und Anschwellung der Haut bilden; denn wenn man auch, um den Werth dieser allgemein angenommenen Kennzeichen zu verdächtigen, anführen wollte, dass nach den Versuchen einiger Lehrer der gerichtlichen Medicin,

z. B. Christison in Edinburg (Horn's Archiv für medicin. Erfahrung. Juliheft 1819)

eine heftige Verletzung (Schlag), unmittelbar nach dem Tode beigebracht, auch Sugillation hervorbringen kann, so ist doch zu entgegnen, dass einmal in den erwähnten Fällen die Erscheinungen der Sugillation sich in weit geringerem Grade, und zwar ohne Anschwellung u. s. w., manifestirten, zweitens die Versuche anderer gerichtsärztlichen Autoren (Orfila, Leçons de méd. légale Vol. II.) nicht mit denen von Christison übereinstimmen und andere Resultate gaben.

Einen zweiten Grund für die Behauptung, dass Gl. noch lebend gewesen, als ihn die Locomotive getroffen, müssen wir in dem Zustande der Lungen und zwar in der Anwesenheit von blutig-wässrigem Schaume in den Bronchien finden. Es giebt dieser Umstand Zeugniss, dass Gl. noch

geathmet habe, wie er in das Wasser gekommen ist, doch verweisen wir in Bezug auf dieses Zeichen auf den dritten Theil dieses Gutachtens, wo wir über die Todesursache sprechen werden.

Es könnte nun noch behauptet werden, die an Gl. vorgefundenen Verletzungen seien gar nicht Folge des von der Maschine erhaltenen Stosses, sondern demselben vorher auf eine andere Weise beigebracht worden, so, dass die Locomotive den Körper blos gefasst und, ohne ihn zu beschädigen, hinabgeschleudert habe.

Dieser Annahme widerspricht aber 1) der letzterwähnte Umstand, nämlich der aus dem Zustande der Lungen geführte Beweis, dass Gl. lebendig in's Wasser gekommen; 2) die einstimmige Aussage R's. und Schr's., dass vorher kein Körper auf der Bahn zu sehen gewesen; 3) die Beschaffenheit der Verletzungen. Es ist nämlich für den ersten Anblick auffallend, dass die bedeutende Contusion des Kopfes, und zwar des hintern, untern Theils desselben und der beiden Seitenflächen, ohne einen Bruch oder Eindruck der Schädelknochen Statt gefunden hat. Hätte Gl. einen Schlag von der Heftigkeit, wie er der starken Blutergiessung nach erfolgt sein muss, durch einen Andern stehend oder sitzend empfangen, so hätte nur durch ein Wunder die Hirnschaale unverletzt geblieben sein, auch nie die Sugillation der Kopfbedeckungen so gleichförmig weit ausgebreitet sein können. Nimmt man aber an, dass Gl. mit Kopf und Schulter voraus, ausgestreckt auf dem Bahngleise lag, von einem hervorragenden Theile der Locomotive, wahrscheinlich dem eisernen, hakenförmigen Vorräumer, getroffen und aus dem Wege gestossen wurde, so liegt die Erklärung auf der Hand, warum kein Knochenbruch des Schädels Statt gefunden hat, weil nämlich der Körper keinen festen Widerstand leistete, und durch das Zurückweichen desselben nach der Böschung hinab die Kraft der Erschütterung gebrochen wurde. 4) Fehlen alle Merkmale einer, von einem Andern ausgeübten Gewalt-

thätigkeit als: Spuren eines Kampfes, einer Gegenwehr, Beraubung u. s. w.

Es bleibt uns nun noch die Entscheidung und Beantwortung der Frage übrig: welches war die nächste und eigentliche Ursache des Todes des Verunglückten?

Obgleich für den ersten Anblick die scheinbar sehr bedenklichen Verletzungen des hintern Schädeltheils, welche im Protocolle sub. 9. 10. 12. 13. 15. bemerkt worden waren, lethal erscheinen könnten, so nehmen wir doch Anstand, in ihnen den unmittelbaren Grund des Ablebens zu suchen und zwar:

1) weil gequetschte Wunden der Schädelbedeckungen an und für sich zwar durch die Abtrennung der Knochenhaut, die starke Blutaustretung u. s. w. gefährliche Zufälle beim spätern Verlauf herbeiführen können, von keinem Lehrer der gerichtl. Medicin aber zu den bedenklicheren und tödlichen Verletzungen gerechnet werden (vergl. A. Henke Lehrbuch der gerichtl. Medicin, 10. Ausgabe, Berlin 1841 §. 363: „Quetschungen und Zerreissungen der äussern Kopfbedeckungen sind an sich nicht so sehr gefährlich; — immer rührt die Hauptgefahr bei bedeutenden Quetschungen von den Verletzungen her, welche der Schädel selbst und die Gehirndecken erleiden.“ — I. D. Metzger System der gerichtl. Arzneiwissenschaft etc. fünfte Aufl. 1820. §. 106. „Zerrissene und contundirte Wunden äusserer Theile des Kopfes, z. B. der Schlafmuskeln, der Sehnenhäute, der Beinhaut des Hirnschädels, sind an sich nicht so sehr gefährlich; allein wenn sie mit Brüchen des Hirnschädels und andern Verletzungen des Kopfes verbunden sind, so erschweren sie die Zufälle und erhöhen den Grad der Tödtlichkeit.“ — Siebenhaar im encyclop. Handbuche der gerichtl. Arzneikunde. Leipz. 1840. Art. „Kopfverletzungen.“ Bd. II. S. 80 ff.)

2) Weil die Section laut No. 14. 16. 17. 18. 19. 20. des Obductions-Protokolls weder eine Verletzung der Schädelknochen, noch eine, von der äussern Beschädigung ab-

hängige Abnormität im Innern der Schädelhöhle, als: Zerreissung der Hirnhäute, Blutextravasat, Verletzung der Hirnsubstanz u. s. w., nachwies;

3) die Möglichkeit einer, durch keine sichtbaren Zeichen erkennbaren tödtlichen Hirnerschütterung zwar nicht geleugnet, ihre Gegenwart jedoch noch viel weniger durch irgend etwas bewiesen werden, mithin in vorliegendem Falle gar nicht in Betracht kommen kann, und

4) eine andere Todesursache aus dem Befunde der Section nachgewiesen wird.

Es ist nämlich mehrfach erwähnt worden, dass, nachdem Gl. von der Locomotive getroffen, und den Damm hinabgeworfen, er in die, unmittelbar am Fusse des letztern gelegene, 3 Ellen tief mit Wasser angefüllte Vertiefung gefallen ist, und daselbst 10 Minuten lang den Kopf zuunterst und die Füsse nach oben gelegen hat, bevor er herausgezogen werden konnte. Es fragt sich nun, ob an dem Körper sich Merkmale aufgefunden haben, welche es wahrscheinlich oder gewiss machen, dass Gl. seinen Tod durch Ertrinken und zwar entweder durch Stickfluss oder durch Schlagfluss oder, wie diess am häufigsten vorkommt, durch eine Verbindung beider genannter Todesarten gefunden habe; und allerdings müssen wir hierauf bejahend antworten.

Die Kennzeichen des Todes durch Ertrinken zerfallen, wie der unterzeichnete Bezirksarzt in dem von ihm bearbeiteten Artikel des obengenannten encyclopädischen Handbuchs der gerichtl. Medicin, Bd. I. S. 436 ff. ausführlich darzulegen sich bemüht hat, in zuverlässige und zweifelhafte, doch können letztere durch ein Zusammentreffen mit mehreren einen sichern Grad von Glaubwürdigkeit erlangen. Am meisten Werth behält das Vorkommen eines blutig-wässerigen Schaumes in der Luftröhre und den Verzweigungen der Bronchien, weil dasselbe beweist, dass der Verstorbene noch unterm Wasser einige Versuche zum Athmen gemacht und dabei Wasser in die Luftröhrenäste bekommen habe, welches sich mit der in den Lungen befindlichen Luft und dem ausgetretenen Blute

vermischt und somit den erwähnten Schaum gebildet hat. Es beweist diess zugleich, dass der Tod weniger durch Schlagfluss, als durch Stickfluss, erfolgt ist, und der Entseelte noch lebendig ins Wasser kam. Laut No. 23. und 25. des Obductions-Protokolls war dieses Kennzeichen bei Gl. vollständig vorhanden.

Der Zustand der mit Blut überfüllten Lungen deutet auf Stickfluss hin, die Ueberfüllung der Blutgefässe des Gehirns stellt sich als secundärer Schlagfluss, bedingt durch den gehinderten Rücktritt des Blutes aus der Schädelhöhle, heraus.

Ferner fand sich bei Gl's. Section eine auffallende Flüssigkeit und dunkle Färbung des Blutes, welches Walther, Kölpin und Loder, auch Orfila, für ein ziemlich sicheres Kennzeichen des Wassertodes annehmen, wiewohl es dieser Todesart nicht ausschliesslich zukommt. Da aber die anderen Todesarten, bei denen sich dieses Merkmal noch findet, als: Erstickung in irrespirablen Gasarten, Blitzschlag, Faulfieber u. s. w., hier nicht als möglich angenommen werden können, so dürfte demselben in vorliegendem Falle nicht geringe Bedeutsamkeit zuzumessen sein.

5) Zeigte Gl's. Körper über und über die sogenannte Gänsehaut (No. 2. des Obductions-Protokolls), welche sich jedesmal bildet, wenn ein noch lebender Körper aus einem wärmeren Medium in ein kälteres, namentlich tropfbar-flüssiges, gelangt, und die als Zeichen des Wassertodes nur dann keinen Werth hat, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Verstorbene schon vorher von Frostgefühl überfallen worden sei. In unserm Falle ist diess aber nicht denkbar, da am 20. Mai die Lufttemperatur ungemein hoch war, Gewitter am Himmel standen und der Ort des Unglücksfalls den Sonnenstrahlen ausgesetzt war.

Ehe wir nun auf diese Data unsern gutachtlichen Ausspruch begründen, halten wir es für nöthig, unsere Vermuthungen dafür aufzustellen, wie und auf welche Weise Gl. in die Lage gekommen ist, dass ihn die Locomotive auf die angegebene Art an Kopf und Achsel treffen konnte. Angenommen, dass wirklich R. und Schr., bei ihrer un-

ausgesetzten Beobachtung der Bahn, den Körper des Verstorbenen nicht auf oder an derselben liegen sahen, so ist nicht füglich zu vermuthen, dass derselbe schon längere Zeit, und zwar fest an der erwähnten Stelle schlafend gelegen habe. Auch hat nach Aussage des Bahnwärters J. G. K. (Act. fol. —) derselbe kurz vor der Zeit, an welcher sich der Unfall ereignete, mit Gl. gesprochen und gegen denselben erwähnt, dass es Zeit sei, an ihre Wachhäuser zu gehen, da der Zug bald ankommen müsse.

Gl. war als ein ausserordentlich pünktlicher und diensteifriger Bahnwärter bekannt, daher ist nicht denkbar, dass er diese wenigen Minuten vor Ankunft des Wagenzuges noch zum Schlafen benutzt, noch weniger, dass er dazu die steile Böschung, entfernt von seinem Posten, an deren Fusse sich ein tiefes Wasser befindet, benutzt habe. Endlich sagt Schr. (fol. —) bestimmt aus, der Körper habe unbeweglich gelegen, und wie ist es wohl glaublich, dass Jemand die Schienen der Eisenbahn zum Kopfkissen erwählt haben würde?

Betrunken gewesen und in diesem Zustande auf die Bahn gefallen kann Gl. nicht sein, da 1) der Bahnwärter R. (l. c.) keine Spur eines solchen Zustandes unmittelbar vor erfolgtem Tode an ihm bemerkte, 2) Gl. stets als ein nüchterner Mensch bekannt war, und 3) der Mageninhalt (No. 29. des Obductions-Protokolls) keine Spur von Branntweingeruch zeigte.

Ebensowenig kann aus dem angeführten Sectionsbefunde (No. 29) eine Vergiftung, die Betäubung zur Folge gehabt hätte, angenommen werden.

Dass der Körper nicht durch Schlagfluss schon entseelt gewesen, als ihn der Stoss traf, ist oben ausführlich nachgewiesen worden; dagegen ist möglich, dass Gl., um den Zustand der Bahn durch Visiren nochmals vor Ankunft der Wagen zu untersuchen, sich kurz vorher mit dem Kopfe auf das Schienengleis gelegt habe und daselbst von einem Schwindel oder von Betäubung befallen worden sei, was ihn am Aufstehen verhindert habe. Auf diese

Weise liessen sich die Zeichen des noch beim Sturz in's Wasser vorhanden gewesenen organischen Lebens erklären, obgleich von einer wirklich schlagflüssigen Betäubung bei der Section keine bestimmten Kennzeichen aufgefunden werden konnten. Vielleicht hat die starke Sonnenhitze Etwas dazu beigetragen.

Dagegen hat die Annahme so Manches für sich: ob nicht Gl. absichtlich seinen Kopf auf die Schienen gelegt habe, um somit vielleicht seinem Leben schnell ein Ende zu machen, ohne dass ihn der Verdacht des Selbstmordes treffe, wiewohl wir uns aus den, selbst dem Todten schuldigen Rücksichten verwahren wollen, dieses als etwas mehr, als eine blosse Vermuthung, auszugeben. Auffallend ist jedoch die Aeusserung Gl's. gegen R. (fol. —): „wenn nur der heutige Tag erst vorbei wäre"! —

In diesem Falle müsste sich Gl. an der abschüssigen Seite des Dammes versteckt gehalten und seinen Kopf erst kurz vor Ankunft des Wagenzugs auf die Schienen gelegt haben. Die Wahl der Todesart wäre übrigens nicht so ganz ungewöhnlich und neu, da bekanntlich in neuerer Zeit in Paris Mehrere sich absichtlich unter die Räder eines vorübergehenden schweren Wagens geworfen haben, um ihrem Leben ein Ende zu machen. Auch kann bei Jemand, der seines Lebens müde ist, und täglich die ungewöhnliche Kraft und schnelle Zerstörungsfähigkeit einer, im schnellen Zuge befindlichen Locomotive vor Augen hat, sich leicht die Idee entwickeln, dieselbe zum Zerstörungsmittel für seinen eigenen Körper zu benutzen. Nähere Nachforschungen über die häuslichen und andern Verhältnisse Gl's. könnten am besten Aufschluss geben, inwiefern unsere ausgesprochene Vermuthung in der Wahrheit begründet sei. —

Als Resultat des bisher Gesagten geben wir nun zum Schlusse, unserer Ueberzeugung und Amtspflicht gemäss, unser Gutachten dahin ab,

dass Gotthelf Leopold Gl., 1) als er von der Locomotive getroffen, wenn auch vielleicht seines Be-

wusstseins und der willkürlichen Bewegung beraubt, doch jedenfalls lebend gewesen;

2) durch das Zusammentreffen mit der Locomotive an Kopf und Schulter, wenn auch bedeutend, doch nicht absolut lebensgefährlich verletzt, dagegen

3) jedenfalls stark betäubt und unaufhaltsam in das, am Fusse der Böschung befindliche, 3 Ellen tiefe Wasserloch geschleudert worden sei, und

4) daselbst im bewusstlosen Zustande und unfähig, sich zu retten, den gewöhnlichen Tod durch Ertrinken erlitten habe.

Wurzen, am 24. Mai 1839.

Dr. R. J. A. Martini,
K. Bezirksarzt.

Fr. Chr. Frank,
Amtswundarzt.

Nachschrift. Trotz der genauesten, später angestellten Nachforschungen war es nicht möglich, das Räthselhafte des vorstehenden Falles auf eine vollsändig genügende Weise zu erklären, namentlich den Grund zu ermitteln, welcher Gl. veranlasst haben konnte, sich der Gefahr, überfahren zu werden, so rücksichtslos auszusetzen. So viel wurde jedoch durch die richterlichen Vernehmungen zur Gewissheit erhoben, dass an einen von Gl's. Seite beabsichtigten und ausgeführten Selbstmord nicht zu denken war, und den von dem Unterzeichneten als verdächtig in dieser Beziehung gedeuteten Aeusserungen Gl's. ein ganz anderer Sinn untergelegt werden musste.

J. M.

XXIII.

Zur Beantwortung der Streitfrage über die Existenz eines krankhaften Triebes zur Brandstiftung im jugendlichen Entwickelungsalter.

Von

Dr. Friedrich Julius Siebenhaar,

Stadtbezirksarzte in Dresden.

Ernst Platner war der erste gerichtsärztliche Schriftsteller, welcher in seinen klassischen Quaestionibus medicinae forensis bei einigen Gelegenheiten von Knaben und Mädchen verübte Brandstiftungen mit wissenschaftlichen Gründen zu entschuldigen suchte. Nachdem nun derselbe unter Andern in dem von ihm verfassten und durch das Programm: De amentia occulta II. 1797. veröffentlichten Facultätsgutachten über eine im 17. Lebensjahre stehende Brandstifterin den Ausspruch gethan hatte, dass das Feueranlegen bei diesem Mädchen durch eine sonderbare, aber nicht ungewöhnliche und dem genannten medicinischen Spruchcollegium mehrmals vorgekommene Verwirrung der Begriffe und Gefühle veranlasst worden und als ein Mittel zu betrachten sei, dessen sich dieselbe bedient habe, um sich von der sie drückenden Angst zu befreien, und nachdem von Osiander (in seiner Schrift über den Selbstmord. Hannover, 1813. S. 107.) bereits der Versuch gemacht worden war, die vermeintliche Lust zum Feueranlegen physiologisch zu erklären, da stellte bekanntlich A. Henke zuerst im 10. Bde. des Kopp'schen Jahrbuches der Staatsarzneikunde S. 116. den allgemeinen Satz auf:

„die bei jugendlichen Individuen häufig sich äussernde Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung ist nicht selten die Folge eines regelwidrigen körperlichen Zustandes, besonders einer unregelmässigen or-

ganischen Entwickelung, zur Zeit der Annäherung oder des Eintrittes der Mannbarkeit".

Fand je einmal eine neue Lehre der gerichtlichen Medicin schnell und allgemein Eingang in die forensische Praxis, so war es mit dieser, die bald zur Ungebühr angewendet ward, der Fall. Man würde indess sehr fehl schliessen, wollte man die dem fraglichen Lehrsatze in so aussergewöhnlicher Weise zu Theil gewordene Beachtung von Seiten der Aerzte sowohl, als der Rechtsgelehrten, als einen sichern Beweis für die schon ausgemachte innere Wahrheit und Haltbarkeit desselben ansehen. Die Ursachen davon lassen sich vielmehr in ganz anderen Umständen auffinden.

Vorerst scheint es nämlich nicht in Abrede gestellt werden zu können, dass der Frevel der Brandstiftung allerdings von jungen, etwa in dem Alter von 12 bis 20 Jahren stehenden Individuen, besonders des weiblichen Geschlechts, im Verhältniss zu den Personen jedes andern Lebensalters, ungemein häufig begangen wird, — eine Thatsache, die zwar, wie schon Fleming (in seiner Abhandlung über die Existenz eines Brandstiftungstriebes, als krankhaft-psychischen Zustandes: Horn's Archiv f. med. Erfahrung. Januar- und Februar-Heft 1830. S. 261.) erinnert hat, bis jetzt noch nicht durch genaue Angaben aller in einem oder in mehrern Ländern verübten Brandstiftungen statistisch dargethan *), aber doch in der allge-

*) Auf welchen Unterlagen die Behauptung Brefelds (in seiner Schrift: Maturität in Bezug auf Freiheit und Zurechnung für Gesetzgeber, Criminalisten und Staatsärzte. Münster, 1842. S. 89.), dass diess bereits ziemlich festgestellt sei, sich stützt, ist mir unbekannt; indess versichert auch dieser Schriftsteller, dem durch seine Stellung am Sitze eines Obergerichtes und Inquisitoriates die Gelegenheit ward, in einer langen Reihe von Jahren fast sämmtliche Untersuchungen über zweifelhafte Gemüthszustände in wichtigeren Criminalfällen, die in einem Bezirke, der 400,000 Seelen umfasst, vorkamen, zu führen, dasselbe aus eigener Erfahrung bestätigen zu können. Die Zahl derje-

meinen Erfahrung, wenigstens im deutschen Vaterlande, dermassen begründet ist, dass selbst die erklärtesten Gegner der Existenz eines solchen sogenannten Brandstiftungstriebes dieselbe anerkannt haben. Kein Wunder also, dass man diese Beobachtung um so bemerkenswerther fand, je mehr sie ein, zu verbrecherischen Handlungen doch übrigens minder gereiftes Lebensalter betrifft, und dass man daher auch die Versuche, eine wissenschaftlich begründete Erklärung davon zu geben, willig aufnahm, ohne sie in jeder Beziehung sogleich einer strengeren Prüfung zu unterwerfen. Dazu kam sodann der Umstand, dass die fragliche Lehre besonders von A. Henke, mithin von einem Schriftsteller ausgegangen ist, der sich mit Recht eines seltenen Ansehens und Gewichtes in der gerichtsärztlichen Wissenschaft erfreuet und in den dafür aufgestellten Gründen auf die auch in psychologischer Hinsicht so bedeutungsvollen und für uns zum Theil noch sehr dunkeln Vorgänge in der Pubertätsentwickelung Bezug genommen hat. Endlich aber hat unstreitig auch die Strenge, ja man möchte wohl noch richtiger sagen, die Härte, mit welcher die Gesetze der meisten Staaten nicht sowohl aus rechtsphilosophischen, als vielmehr aus politischen Gründen, und namentlich das bis noch bis zu dem erst im J. 1838 in Kraft getretenen Criminal-Gesetzbuche gültig gewesene Königlich Sächsische Mandat, die ohnausbleibliche strenge gesetzmässige Bestrafung des vorsätzlichen Feuer-Anlegens betreffend, d. d. 16. November 1741, den Brandfrevel ahndeten, viel dazu beigetragen, dass ein jeder Menschlichfühlende Alles ergriff, was nur geboten ward, um Knaben und Mädchen, die den gesetzlichen Bestimmungen zufolge schon vom zurückgelegten 14. Lebensjahre an in die volle Strafe verfielen, wenigstens den Händen des Nachrichters

---

nigen, welche jugendliche Brandstifter betroffen, sei darunter ganz unverhältnissmässig gross gewesen. Ich hoffe, bestimmte Nachweise hierüber für das Königreich Sachsen bald einmal veröffentlichen zu können. Möchte es meinen ausländischen Herren Collegen gefallen, gleiche Mittheilungen zu machen!

oder einem lebenswierigen Kerker zu entreissen. Bei allem diesen kann indess dem aufmerksamen Beobachter die Wahrnehmung nicht entgehen, dass in demselben Verhältnisse, in welchem die Defensoren die fragliche krankhafte Neigung zum Feueranlegen zum Erweise der Unzurechnungsfähigkeit ihrer jungen Klienten beanspruchen, unter den praktischen Gerichtsärzten der Glaube an die wirkliche Existenz einer solchen Seelenstörung überhaupt sich zu mindern angefangen hat. Denn je öfter und von je verschiedeneren Seiten her in der Praxis genauere Erörterungen über dergleichen Fälle angestellt werden, desto mehr zeigen sich die hierin Statt findenden Täuschungen mannigfacher Art, und der bereits mehrfach angefochtene Lehrsatz will nicht einmal in der von Henke selbst in späterer Zeit (in seiner Zeitschrift f. d. Staatsarzneik. 14. Ergänzungsheft. 1831. S. 223.) schon sehr beschränkten Maasse in der Erfahrung sich bewähren.

Auch mir fehlte es in meiner amtlichen Stellung seither nicht an mehrmaliger Veranlassung, jugendliche Brandstifter genau zu exploriren und ihren persönlichen Zustand in Bezug auf die in Rede stehende krankhafte Neigung zu begutachten. Es ist mir aber nicht in einem einzigen Falle gelungen, auch nur entfernte Spuren davon zu entdecken, und ich kann daher nicht läugnen, dass ich mich, in Folge theils dieser eigenen Beobachtungen, theils der gründlichen, von verschiedenen gerichtsärztlichen Schriftstellern über diesen, schon an sich eben so interessanten, als für die Praxis wichtigen Gegenstand angestellten Untersuchungen, durch welche ich die nach und nach selbst gewonnene Ueberzeugung unterstützt sahe, in meiner früher darüber gehegten und im „encyklopädischen Handbuche der gerichtlichen Arzneikunde.“ Bd. I. Leipzig, 1838. Art. „Brandstiftungstrieb“ von mir noch ausgesprochenen Ansicht nicht unwesentlich geändert habe. Um so mehr fühle ich mich aber bewogen, an der Erörterung der noch streitigen Frage über die Existenz einer sogenannten Feuerlust und des daraus hervorgehenden instinktartigen Triebes

zum Feueranlegen hier von Neuem öffentlich Theil zu nehmen.

Es konnte aus den bereits erwähnten Gründen nicht fehlen, dass denkende Aerzte das einmal zur Sprache gebrachte unverhältnissmässig häufige Vorkommen jugendlicher Brandstifter genauer in Betracht zogen. Je mehr aber das schon in dieser als constatirt angenommenen Häufigkeit liegende Auffällige der That auf den ersten Anblick durch die Geringfügigkeit der Veranlassungen, auf welche junge Leute eines der schwersten Verbrechen in der menschlichen Gesellschaft zu begehen pflegen, und durch die Nichtigkeit der dabei von ihnen verfolgten Absichten, oder den in manchen Fällen wohl gar anscheinend vorhandenen gänglichen Mangel einer eigentlichen causa facinoris noch vermehrt ward, desto leichter führte die Ergründung der gegebenen Thatsache zu dem Fehler, der in wissenschaftlichen Forschungen so häufig begangen wird und welcher darin besteht, dass man bei ungewöhnlichen Ereignissen auch nur nach ausserordentlichen Ursachen suchen zu müssen wähnt und dabei oft das, was in dieser Hinsicht am nächsten liegt und recht wohl eine ganz natürliche Erklärung zulässt, mehr oder weniger übersieht.

Dem würdigen Henke kann das bleibende Verdienst, welches er durch seine Untersuchungen über die in die Epoche der Pubertätsentwickelung fallenden Krankheiten, und deren hemmenden Einfluss auf die Freiheit des Vernunftgebrauches bei Verübung gewisser verbrecherischer Handlungen um die Wissenschaft sich erworben hat, nicht abgesprochen werden. Derselbe ist indess hierin unläugbar zu weit gegangen, wenn er (in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtl. Med. Bd. 3. Aufl. 2. S. 207.) die allgemeine Behauptung hinstellt, dass in den Jahren der eintretenden Mannbarkeit krankhafte psychische Zustände, als welche er Schwermuth, Melancholie, Wahnsinn und Raserei in allen möglichen Abstufungen namhaft macht, die häufigen Wirkungen und begleitenden Symptome der anomalen körperlichen Entwickelung seien. Denn See-

lenstörungen in der eigentlichen Bedeutung des Worts, denen die von Henke angeführten Alienationen vorzüglich beizuzählen sind, gehören, wie diess Brefeld (a. a. O. S. 100.) aus den statistischen Mittheilungen von Quetelet, Esquirol, Fuchs und Rür von Neuem nachgewiesen hat, gerade in diesem Alter nur zu den Seltenheiten, und es sind mit denselben die blossen Verstimmungen in den Sphären des Nervensystems, welche bei jungen Leuten in Folge eines regelwidrigen Entwickelungsganges beobachtet werden, und die zuweilen wohl auch mehr oder weniger auf ihr geistiges und Gemüths-Leben influiren können, keineswegs zu verwechseln. Das Gesagte gilt aber ganz insbesondere auch von dem wesentlichen Unterschiede, welcher zwischen einem gewissen natürlichen Geneigtsein der Jugend zur Verübung des Brandfrevels und einem vermeintlichen, gleichsam mit unwiderstehlicher Gewalt zur That antreibenden eigentlich krankhaften Drange statuirt werden muss. Jenes leichtere Verfallen junger Individuen auf den verbotenen Gebrauch des Feuers lässt sich aus den Eigenthümlichkeiten dieser Altersklasse, aus den äussern und innern Verhältnissen derselben in genügender Weise erklären, dagegen beruht die krankhafte Feuerlust, welche noch ausserdem existiren soll, nur auf gezwungenen Annahmen und hypothetischen Voraussetzungen.

Wir haben bereits eine richtigere Einsicht in das Ursachliche der in Rede stehenden Erscheinung den nüchternen Beleuchtungen mehrerer scharfsinniger und erfahrener Schriftsteller im Gebiete der gerichtlichen Medicin zu danken. Unter diesen zeichnet sich besonders Brefeld aus, der die hier einschlagenden Verhältnisse mit tiefer Sachkenntniss auseinander gesetzt hat. Derselbe fällt in seiner oben angezogenen Schrift, namentlich über die eigenthümliche Natur und Bedeutung der Verbrechen, welcher sich die Jugend schuldig zu machen pflegt und zu denen vorzüglich auch der Brandfrevel gehört, S. 90. folgendes treffende Urtheil:

„Gegen die Zeit der beginnenden Pubertätsentwickelung,

gegen das 10. bis 12. Jahr hin, wo der Mensch anfängt, Seelengeräthe zu setzen, entwickeln sich, so wie die intellectuellen und moralischen Kräfte, leider auch die Leidenschaften, die Sinnlichkeit, das böse Princip im Menschen immer mehr und mehr. Sie gewinnen an Kraft und nachhaltiger Ausdauer, und zwar um so mehr, je weniger durch eine gute Erziehung, Beispiel und Umgang ihnen ein kräftiger Damm entgegengesetzt wurde. Vor dieser Zeit konnten noch nicht füglich Verbrechen zu Stande kommen, weil die Leidenschaft zu schnell verraucht, die Vollführung eine Einsicht, Muth und Kraft in Anspruch nimmt, die durchweg noch fehlten. Nach dieser Zeit, wo der in der Entwickelung mehr vorgerückte Mensch, dem nächsten häuslichen Kreise entrückt, anfängt mit der Aussenwelt mehr in Verkehr und Conflict zu treten, wo die Leidenschaften mehr Nahrung finden, nachhaltiger werden, Muth und Kraft zunehmen, fangen auch sie zuerst an, in die Erscheinung zu treten. Alle diese Eigenschaften, besonders Muth und Kraft, sind indess noch nicht zu jener Ausbildung herangereift, wie sie denen eigen sind, die die vollendete Maturität erreicht haben. Daher ist es eine innere, psychologisch leicht erklärliche Nothwendigkeit, dass auch die Art der Verbrechen, die in diesen Zeitraum fallen, ganz diesen Charakter an sich trägt. Es sind grösstentheils noch Verbrechen am Eigenthum, womit nach Quetelet's Untersuchungen (Ueber den Menschen und die Entwickelung seiner Fähigkeiten. A. d. Franz. von Finke. Stuttgart, 1838. S. 542.) der Mensch vorzugsweise den Anfang zu machen pflegt, — nach dem 25. Jahre pflegt er sich erst mehr an Personen zu vergreifen. Indess erwachen Rachsucht, Hass, Bosheit u. s. w. doch oft schon früh genug, um auch als Motive gegen Personen verübter Verbrechen in dieser Lebensperiode sich geltend zu machen. Nothwendig müssen aber diejenigen Arten zuerst in die Erscheinung treten, die, am leichtesten zu vollführen, den geringsten Aufwand von Kraft und Muth erfordern. Die Brandstiftung aber nimmt offenbar den wenigsten Muth, die ge-

ringste physische Kraft in Anspruch, und bildet den Uebergang von den Verbrechen am Eigenthum zu denen gegen die Person, hier vorläufig noch indirecten Charakters. Abgesehen von den einzelnen, denen ganz kindische Ursachen zum Grunde liegen, sind es meist versteckte mittelbare Angriffe auf die Personen, an denen Groll, Rache, Bosheit ausgelassen werden soll, am Eigenthum geübt. Der erwachsene und vollkommen reife Mensch geht direct auf die Person los, prügelt seinen Widersacher ab, oder greift mit blanker Waffe und Schiessgewehr unmittelbar ihn an. Dem Immaturen fehlt es dazu an Kraft und Muth. Kohle, Zunder und Schwefelspahn sind viel leichter zu handhaben, als Messer, Dolch und Schiessgewehr, wobei man zugleich seinem Gegner von Angesicht zu Angesicht gegenüber steht. — In diesen Verhältnissen des immaturen Alters liegt die ungewöhnliche Häufigkeit der Brandstiftungen in der in Rede stehenden Altersperiode. Zweifellos existirt ein Causalverband zwischen beiden. Er liegt aber nicht in psychischer Störung, durch somatische Entwickelungsverhältnisse bedingt, sondern in der noch nicht zureichend vorgeschrittenen geistigen und körperlichen Entwickelung, in dem Abgange an Reife."

Ohne Widerrede liegt eine grosse Wahrheit darin, wenn Brefeld den Hauptgrund der mehrgedachten thatsächlichen Erscheinung in der mangelnden Reife der Individuen sucht. Diese ist jedoch, wie sich's auch schon aus den Auseinandersetzungen des genannten Schriftstellers ergiebt, nicht das alleinige ätiologische Moment. Denn nur seltener wird der Brandfrevel lediglich aus Schwäche und aus blossem Unverstande verübt, meistentheils kommen noch andere Ursachen hinzu, die einen mehr activen Charakter an sich tragen und bestimmend einwirken. Es sind diess aber die verschiedenen Richtungen des bei jungen Leuten in lebhafterer Weise erwachenden Selbstgefühls, welches sich bald durch Muthwillen, Neckerei und Schadenfreude, bald durch grosse Empfindlichkeit gegen wirkliche oder bloss vermeintliche Beleidigungen, bald durch Eitelkeit,

Ehr- und Ruhmsucht und ein blindes Verfolgen schwärmerischer Ideen, bald durch ein unbedingtes Trachten nach Freiheit und Ungebundensein, durch Widerspenstigkeit u. s. w. zu äussern pflegt. Demnächst verdient die Nachahmungssucht als eine Eigenschaft junger Leute bezeichnet zu werden, welche sie leicht verführt, bei Gelegenheit dasselbe zu thun, was sie von andern Ihresgleichen gehört haben, aus welcher Ursache zuweilen Brandstiftungen in einer Gegend sich bald auf einander folgen. Und endlich spielt, wie die Erfahrung lehrt, das den Kindern natürliche Heimweh, nach Platner's (Quaest. med. forens. Part. 34. de fatuitate puerili II. Ed. Choulant. 35. p. 311.) Erklärung nicht in der gelehrten, pathologischen, sondern in der gemeinen Wortbedeutung für Sehnen nach der Heimath und nach dem elterlichen Hause genommen, unter den Beweggründen zu den von jungen Leuten unternommenen Brandstiftungen eine vorzügliche Rolle. Gewöhnlich sind es zum ersten Male in fremden Dienst gekommene Knaben und Mädchen, die von dieser eigenthümlichen Gemüthsverstimmung in einem solchen Grade ergriffen werden, dass sie zum Feueranlegen, als zu einem geeigneten Mittel, ihre Zuflucht nehmen, um dadurch eine Veränderung ihrer Lage und die Rückkehr in ihre Heimath zu bewirken. Sie handeln dabei zuweilen anscheinend wie von einem blinden Drange zu dem in Rede stehenden Verbrechen getrieben und es kann in solchen Fällen um so leichter die eigentliche causa facinoris verkannt werden, wenn die betreffenden Individuen in den gerichtlichen Verhören entweder aus kindischer Befangenheit, in welcher sie sich selbst von der That nicht klar geworden waren, oder aus Scheu, sich in ihren eigentlichen Absichten zu verrathen, oder aber auch aus Furcht vor der ihnen drohenden Strafe mehr der endlichen Wirkung, welche das Heimweh auf ihre Entschlüsse und Handlungsweise gehabt hat, als der diesen zu Grunde liegenden und vorausgegangenen wehmüthigen Empfindungen und sehnenden Leidenschaft Erwähnung thun. Einen praktischen Beleg hierzu giebt folgender von

mir beobachteter und in dieser Beziehung nicht uninteressanter Fall:

Am Morgen des 2. Mai 1841 brach in der Scheune des Gutsbesitzers Kl. in B. Feuer aus, als dessen Urheberin nach wenigen Tagen das vierzehnjährige Dienstmädchen Johanne Sophie Ph. aus Sch. entdeckt ward. Bei der gerichtlichen Befragung der jungen Inculpatin nach den Motiven, aus welchen sie das Verbrechen begangen habe, verneinte sie, nach Inhalt der darüber ergangenen Acten, weiter einen Grund dazu angeben zu können, als dass es ihr schon den Abend zuvor immer so gewesen sei, als wenn Jemand bei ihr gestanden und ihr gesagt hätte, sie solle Feuer anlegen. Sie habe an diesem Abende sich sehr schlecht und drehend im Kopfe befunden und in diesem Zustande ein Töpfchen mit glühenden Kohlen in der Absicht, Feuer anzulegen, genommen, die That indess nicht ausgeführt. Darauf habe sie sich zu Bett gelegt und die Nacht über gut geschlafen, bis sie des Morgens von der Mitmagd Kr. geweckt worden sei. Jetzt sei es ihr wieder schlecht und drehend im Kopfe geworden und von Neuem so vorgekommen, als ob Jemand bei ihr stände und ihr hiesse, Feuer anzulegen, worauf sie, nachdem sie erst noch einige Tropfen Hofmann'schen Geist genommen, mit dem Topfe sich zum Ofen begeben, Kohlen darein gethan und die Scheune angezündet habe. Es habe ihr weder ihre Dienstherrschaft, über die sie nicht klagen könne, noch sonst Jemand Veranlassung dazu gegeben. Auch sei ihr früher niemals ein solcher Gedanke beigegangen, und wisse sie nicht, wie Alles so gekommen sei.

Unter diesen Umständen erachtete leichtbegreiflicherweise das Gericht, welches einen Fall von unzweideutig vorhandener Pyromanie vor sich zu haben glaubte, die gerichtsärztliche Untersuchung der Inculpatin für nöthig und so erhielt ich den behufigen Auftrag dazu.

Ich fand in der Ph. ein im Verhältniss zu ihrem Alter ziemlich grosses, hübsch gewachsenes und wohlgebildetes

Mädchen, von gesundem äussern Ansehen. So wie aber in ihrem ganzen Gesichte ein noch sehr kindlicher Ausdruck lag, so fehlten auch an ihrem übrigen Körper die gewöhnlichen Merkmale der geschlechtlichen Reife. Die weiblichen Brüste fingen nur erst an, unmittelbar um die Warzen herum kleine Erhöhungen zu bilden, die Pubes bestand bloss in leichten Flaumen und die Völle und Rundung der Beckengegend und der äussern Gliedmaassen ward noch gänzlich vermisst. Sie hatte noch niemals einen Blutabgang aus den Geburtstheilen oder die gewöhnlichen Vorgefühle davon gehabt. Dagegen wollte sie schon als kleines Kind kränklich gewesen sein und damals, als ich sie explorirte, schon seit längerer Zeit an „Blutbeschwerden" gelitten haben, so dass ihr oft „schlecht und drehend im Kopfe" geworden sei. Besonders sollte sich dieses Unwohlsein früh beim Aufstehen gezeigt und sie namentlich auch am Morgen der Brandstiftung zum Gebrauche der Hoffmann'schen Tropfen, die sie vom Wundarzt Schr. dagegen erhalten, genöthigt haben. Mit dieser Aussage der Ph. stimmten die Angaben ihres Vaters in sofern überein, als sie nach demselben vor mehreren Jahren wirklich einmal tödtlich krank gewesen war und sich im Allgemeinen zwar wieder erholt, jedoch seitdem oft über Uebelbefinden und Schwäche geklagt hatte, so dass sie dann immer die mehrgenannten Tropfen nehmen musste und zur Arbeit sich untüchtig fühlte. Dasselbe ward zum Theil vom Wundarzt Schr. und der Mitmagd Kr. bestätigt.

Anlangend den psychischen Zustand der Inculpatin, so lag nichts vor, was auch nur entfernt auf eine Abnormität ihres Erkenntnissvermögens hingedeutet hätte. Sie verstand alle die von mir an sie gerichteten Fragen leicht und gab im Ganzen immer passende Antworten darauf. In der Schule hatte sie sich so viel Kenntnisse in den Elementarwissenschaften erworben, dass sie zu Ostern 1841, kurz vor der von ihr verübten Brandstiftung, als gut unterrichtet confirmirt worden war, obgleich der Schullehrer ihr

gerade nicht Capacität und Ueberlegung in einem vorzüglichen Grade zuschreiben zu können meinte.

Ueber ihren Charakter hatten sich die Zeugen dahin ausgesprochen, dass man ihr zwar im Allgemeinen etwas Unrechtes nicht nachsagen könnte, sie sich auch weder rachsüchtig noch boshaft, sondern immer ruhig und verträglich gezeigt habe, dass sie aber etwas unordentlich in ihren Sachen und geneigt gewesen sei, diese Unordentlichkeit auf alle mögliche Weise zu beschönigen. Sodann wollte man eine grosse Empfindlichkeit gegen Tadel und den Fehler der Lügenhaftigkeit an ihr bemerkt haben.

Was aber das Gefühlsleben der Ph. im engern Sinne des Wortes, ihren Gemüthszustand, anbelangt, so ging aus Allem hervor, dass hierin gewisse Störungen stattgefunden hatten und zur Zeit der Exploration zum Theil noch stattfanden. Sie hatte nämlich, als sie nach ihrer Confirmation in den Dienst eines Kindermädchens getreten war, das Heimweh in einem sehr hohen Grade bekommen, viel geweint, ihre Sachen wieder fortgeschafft und sich öfters ohne die Erlaubniss ihrer Dienstherrschaft nach Hause zu ihren Eltern begeben. Diess war besonders in den ersten vierzehn Tagen ihres Dienstes der Fall gewesen, nach welcher Zeit sie sich zwar etwas ruhiger benommen, aber, wie sie gegen mich nicht in Abrede stellte, im Stillen dieselbe Sehnsucht nach dem elterlichen Heerde fortbehalten hatte. Ja ihr grösster Kummer bestand auch im Gefängnisse darin, dass sie nicht nach Hause durfte und, wenn sie in eine Strafanstalt käme, ihre Angehörigen, gegen welche sie die innigste Liebe und Anhänglichkeit verrieth, so lange nicht sehen würde. Kurz, die beunruhigenden und beängstigenden Gefühle des Heimwehes, in der oben erwähnten Platner'schen Bedeutung, hatten früher, so wie diess unverkennbar bei der Exploration immer noch der Fall war, ihre ganze Seele dermassen erfüllt gehabt, dass deren Gesammtkraft in dem einzigen Gedanken, aus dem Dienste wieder in die ihr über Alles lieb gewordenen

Verhältnisse im elterlichen Hause zurückzukehren, sich fast vollkommen erschöpfte.

Obgleich nun zwar im vorliegenden Falle mehrere Umstände vorhanden waren, welche zu den hauptsächlichsten Bedingungen der sogenannten Pyromanie gerechnet werden, wohin namentlich das jugendliche Alter der Inculpatin, ihr Schwindel und Unwohlsein unmittelbar vor und zu der Zeit der That selbst, — Zufälle, die sich theils als die Vorläufer der eintretenden Menstruation, theils als Symptome eines tiefern Nervenleidens ansehen liessen, — so wie insbesondere auch die eigenen Aussagen der Inculpatin, die, den Untersuchungsacten zufolge, von einer innern Stimme dazu angehalten worden sein wollte, gehören: so glaube ich doch, nach den bei genauerer Untersuchung erlangten Ergebnissen, um so weniger daran zweifeln zu können, dass zunächst das Heimweh, und nicht eine andere, in unmittelbarer Beziehung zum Feueranlegen stehende krankhafte Seelenstimmung die Ph. zur Begehung des Verbrechens veranlasst hatte, je mehr es mir gelang, sie nach und nach zu directen Geständnissen und Mittheilungen ihrer dabei gehabten, wenn auch nur dunkeln, Vorstellungen, welche sie später auch vor Gericht bestätigte, zu bringen. Sie hatte nämlich in der Angst des Heimwehs Hoffnung gefasst, in Folge eines Brandes des Kl'schen Hauses wieder zu ihren Eltern oder an einen andern, der elterlichen Wohnung wenigstens näher gelegenen Ort zu kommen. Hätte sie indess gefürchtet, dass sie als die Brandstifterin entdeckt werden würde, so würde sie die That unterlassen haben; denn sie habe die Strafbarkeit derselben gekannt und sie desshalb auch stets verabscheut. Wie sie dabei auf diesen bösen Gedanken gefallen sei, konnte sie, ihrer wiederholten Versicherung nach, nicht recht angeben. Erst beim Ausbruche des Feuers wäre ihr des Herauskommens ihres Verbrechens wegen bange geworden. Uebrigens gab sie aber die bitterste Reue zu erkennen, dass sie die guten armen Leute um das Ihrige gebracht und unglücklich gemacht habe. Es sei diess nicht ihr Wille gewesen.

Auch beklagte sie ihre Eltern, die ihr in ihrem Leben viel Gutes erwiesen und so etwas um sie nicht verdient hätten. Sie wollte gewiss nie wieder in gleicher Weise fehlen.

Diese, wie nicht zu verkennen war, aus dem Innersten ihres Herzens gekommenen Aeusserungen that sie unter bitterlichem Weinen und unter dem immer wiederholten Wunsche, nur ein einziges Mal nach Hause gehen zu dürfen. Sie sehne sich zu sehr darnach, besonders da ihre Mutter kränklich sei.

Nach reiflichster Erwägung alles dieses gab ich zum Schlusse des darüber abgefassten gerichtsärztlichen Gutachtens mein Urtheil dahin ab:

> dass die Ph. zwar nicht durch eine namhafte Seelenstörung der Freiheit des Bewusstseins und des Willens beraubt gewesen, dass jhr wohl aber durch das Heimweh, welches einen grossen Einfluss auf ihre Gemüthsstimmung zur Zeit der That hatte, der Vernunftgebrauch nicht unwesentlich erschwert worden sei.

Die Inculpatin ward vom Appellationsgerichte zu einer dreijährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt, und in Folge dieses Urthels in die mit dem Zuchthause zu Waldheim verbundene sogen. Correctionsselecte für weibliche Sträflinge geschafft. Das Oberappellationsgericht bestätigte dieses Erkenntniss, nachdem dasselbe zuvor noch zwei anderweitige Gutachten über den fraglichen persönlichen Zustand der Ph. vom Hausarzte der Strafanstalt zu Waldheim und von der Königl. chir.-med. Akademie zu Dresden, deren Inhalt im Wesentlichen mit dem des meinigen übereinstimmte, eingeholt hatte. Das endliche Begnadigungsgesuch aber war erfolglos.

In dem hier mitgetheilten Falle erwies sich der angeblich wie von einer innern Stimme gebotene Missbrauch des Feuers bei näherer Untersuchung auf das Unzweideutigste als das Ergebniss des durch die Empfindungen des Heimwehs hervorgerufenen leidenschaftlichen Strebens nach einer gewaltsamen Wiederauflösung der äussern Verhältnisse,

in welche sich die Inculpatin nicht eingewöhnen konnte. Eben so verhält es sich in vielen ähnlichen Fällen mit den letzten Impulsen zur That, die zuweilen nur desshalb eigenthümlich krankhafter Natur zu sein scheinen, weil die ihnen vorausgegangenen Regungen verschiedenartiger Leidenschaften unbekannt sind. Diess gilt insonderheit auch von denjenigen Brandstiftungen, welche nach der streitigen Lehre auf einer krankhaften Licht- oder Feuer-Lust, d. h. dem unbezwinglichen Drange beruhen, sich am Anblicke des hellen Feuers zu ergötzen und sich dieses Vergnügen auf verbotene Weise zu bereiten. Es kann recht wohl der Fall sein, dass Individuen an dem furchtbar-grossartigen Schauspiele, welches ein bedeutenderer Brand an und für sich darbietet, ein gewisses Wohlgefallen finden, auch können sie selbst in der Ueberspanntheit ihrer Phantasie sich zum Feuerfrevel verleiten lassen, um Aufsehen zu erregen, um, in ihrer Lage von Andern unbeachtet und hintangesetzt, einmal auf heimliche rasche Weise eine einflussreiche That vollbracht zu haben u. s. w.; allein alle dergleichen Gefühle und Bestrebungen, die sich eines jugendlichen Gemüthes leichter und stärker zu bemächtigen im Stande sind, als des schon in ernsterem Alter stehender Personen, haben noch keinesweges den Charakter der Feuerlust in der hier gebrauchten Bedeutung des Wortes. Kurz, eine solche eigenthümliche, auf krankhafter Seelenthätigkeit beruhende unbezwingliche Gier, eine Brandstiftung einzig und allein um des Feuers Willen zu bewirken, ohne dass sich andere nähere oder entferntere, mehr oder weniger zum klaren Bewusstsein des Thäters gelangende Absichten daran anknüpften, ist und bleibt eine unerwiesene Hypothese.

Eben so unerwiesen und unerklärlich, als die streitige Thatsache selbst, ist aber der Einfluss auf die Entstehung einer solchen, zu Brandstiftungen veranlassenden Feuergier, den man in der Psyche sich reflectirenden Hemmungen und Unregelmässigkeiten der Pubertätsentwickelung beigemessen hat. Wenn auch nicht zu läugnen ist,

dass die Seele in der eigentlich sogenannten Evolutionsepoche, welche desshalb einen eigenthümlichen Lebenscharakter an sich trägt, weil in in ihr neben der fortschreitenden allgemeinen Ausbildung der Organe in'sbesondere auch das Sexualsystem seine volle Reife erlangt, durch eintretende somatische Störungen auf mancherlei Art und Weise in ihren Functionen mit berührt wird, so gehören doch diese Zustände, gleich der Hypochondrie und Hysterie, ihrem Wesen nach, nur in die Klasse derjenigen Verstimmungen des höhern Nervensystems, welche des nothwendig bestimmenden Einflusses auf die Freiheit des Willens und des Vernunftgebrauches ermangeln. Sie bestehen in blossen Anreizen oder Abneigungen mit mehr oder weniger vagem Charakter, denen das Individuum durch sich selbst keineswegs gezwungen ist, in seinem Thun und Lassen unbedingt Folge zu leisten. Wie aber eine solche durch gestörte Pubertätsentwickelung oder vielmehr durch die dieser zu Grunde liegenden krankhaften Körperverhältnisse hervorgerufene abnorme Gefühlsverstimmung sich gerade zu dem blinden Antriebe zum verbotenen Gebrauche des Feuers steigern sollte und könnte, ist durchaus nicht abzusehen, so wie auch die Erfahrung, dass dieses Verbrechen nur von jungen Leuten, welche den niederen Ständen angehören, begangen wird, während doch in den höheren Ständen weit häufiger Abnormitäten aller Art im natürlichen Entwickelungsgange vorkommen, ganz offenbar gegen den hierin angenommenen pathologischen Zusammenhang spricht und einen vorzüglichen Beweis für die oben auseinandergesetzte, auf ganz natürlichen Verhältnissen beruhende Causalität in sich enthält.

Fassen wir das Gesagte schliesslich nochmals kurz zusammen, so erhalten wir dadurch folgende, mit denen von Fleming (a. a. O.) bereits darüber aufgestellten im Wesentlichen übereinstimmenden Sätze:

1) Das erst noch entschiedener statistisch nachzuweisende unverhältnissmässig häufige Vorkommen von Brand-

stiftungen durch jugendliche Individuen hat seinen Hauptgrund in den psychischen Eigenthümlichkeiten der Jugend überhaupt.

2) Diese Eigenthümlichkeiten stehen zwar mit dem allgemeinen Zustande, in welchem sich die Individuen in der Entwickelungsperiode befinden, und mit den in mannichfaltiger Weise hierin vorgehenden physiologischen und psychologischen Metamorphosen in ursachlichem Zusammenhange, sie sind aber nicht als krankhafte Erscheinungen, sondern vielmehr als die naturgemässen Folgen der letzteren zu betrachten.

3) Da, nach der allgemeinen Beobachtung und Erfahrung, die Grundzüge des Charakters des noch immaturen Jugendalters in Unbedachtsamkeit, Unbesonnenheit und Leichtsinn, durch welche sich solche Individuen leicht zu Handlungen, deren Bedeutung und Folgen, selbst wenn sie ihnen wohl bekannt sind, sie nicht bedenken, fortreissen lassen, ferner in Muthwillen, Ausgelassensein und Schadenfreude, in Reizbarkeit und Empfindlichkeit und daraus hervorgehender Rachsucht, sodann in Widerspenstigkeit und der Sucht, etwas aus sich zu machen, in dem Streben nach dem Ungewöhnlichen, so wie andrerseits in der Neigung, die Thaten Anderer nachzuahmen, endlich in dem oft ungezügelten Verlangen nach Freiheit und Ungebundensein bestehen, so lassen sich hierin auf ungezwungene Weise hinreichende Motive zur Begehung des Brandfrevels unter den verschiedensten Verhältnissen finden.

4) Es bedarf daher zur Erklärung dieser Erscheinung keinesweges der Annahme einer besondern krankhaften Störung des Seelenzustandes, die in einer eigenthümlichen Lust an dem Feuer und dem verbotenen Gebrauche desselben bestehen soll. Eine solche gleichsam instinktartig und mit unwiderstehlicher Gewalt zur That treibende Brandstiftungsgier lässt sich weder in der Erfahrung, noch in der Theorie haltbar nachweisen.

5) Das Verbrechen der Brandstiftung ist in den Fällen, in welchen es von Individuen verübt wird, bei denen die

Pubertätsentwickelung unregelmässig von Statten geht und diese Anomalieen von einem störenden Einflusse auf die psychischen Functionen begleitet sind, nur als eine zufällige Aeusserung des krankhaften Seelenzustandes, nicht aber als eine durch die besonderen Causalverhältnisse dieses letzteren bedungene unfreie Handlung zu betrachten.

XXIV.

Anzeigen im Jahre 1841 erschienener staatsärztlicher Schriften.

1) Ueber das Verhältniss der Medicin zur Chirurgie und der Duplicität im ärztlichen Stande; eine historische Untersuchung, mit dem Endresultate für die betreffende Staatseinrichtung. Von Dr. Ph. Fr. von Walther, Königl. baier'schem wirkl. Geh. Rathe u. s. w. Carlsruhe u. Freiburg. Herder'sche Verlagshandlung. 1841. 48 S. gr. 8.

Der auf dem Titel dieser kleinen Schrift genannte wichtige Gegenstand ist bekanntlich besonders in der neuesten Zeit zu einer sehr allgemein beachteten Tagesfrage unter den deutschen Aerzten erhoben worden. Der berühmte Herr Verf. hat sich aber durch die hier gegebene Beantwortung derselben einen um so grössern Dank erworben, je gründlicher von ihm auch auf historischem Wege dargethan worden ist, dass die Duplicität im ärztlichen Stande, d. h. das Vorhandensein einer zweiten untergeordneten Klasse von Aerzten neben der ersten, für die höhere gehaltenen, zu keiner Zeit eine zur Befriedigung eines wirklichen Bedürfnisses absichtlich getroffene Veranstaltung gewesen sei. Es ist interessant, aus den angestellten Untersuchungen zu ersehen, wie diese Spaltung, nachdem sie

in der alten Welt, bei den Griechen und Römern und bei den noch älteren Völkern, völlig unbekannt war, bei den germanischen und romanischen Nationen im Mittelalter aber ganz unbeabsichtigt und zufällig dadurch entstand, dass zu den bei ihnen immer dagewesenen Volksärzten damals eine neue, vorher noch nicht bestandene Klasse, jene der literaten, gelehrten Aerzte, hinzukam. Auf diesem fundamentalen Irrthume, nach welchem man die Medicin und Chirurgie im Gegensatze zu einander stellt, beruhen auch die in den späteren Zeiten entstandenen verschiedenen Schulen für blosse Volks- oder Land-Aerzte, Chirurgen im engern Sinne, Militairärzte in hinreichender Anzahl für den Kriegsbedarf, wie sie bisher namentlich in Braunschweig, in Berlin, in den österreichischen Staaten, in Baiern und in Sachsen in einer Weise bestanden haben, dass, ungeachtet der Wirksamkeit mehrerer ausgezeichneter Lehrer an diesen Anstalten, die unrichtig gestellte und irrationelle Aufgabe nirgendswo auch nur einigermassen befriedigend gelöst wurde. Denn es ist, wie der Herr Verf. nachweist, nicht die weniger theoretische Richtung, sondern die beabsichtigte Ausschliessung der ärztlichen Gelehrsamkeit, wodurch sich der Unterricht auf solchen Schulen von jenem an den Universitäten unterscheidet.— Nach Widerlegung der Gründe, welche für die Möglichkeit und Zweckdienlichkeit medicinischer Nebenschulen vorgebracht worden sind, thut der Herr Verf. in der Theorie und Erfahrung überzeugend dar, dass nur Eine Klasse von Aerzten, welche auf Universitäten gebildet werden und die gesammte Medicin, eben sowohl die innere, als die äussere, in sich vereinen, statthaft sei, wogegen er die Unentbehrlichkeit wundärztlicher Handlanger in Städten und auf dem Lande, welche Aderlassen, Blutegelsetzen, Schröpfen, Blasenpflaster- und Klystier-Appliciren und einige andere kleinere chirurgische Verrichtungen mit Verstand und Geschick besorgen, anerkennt, und diese, wie im Mittelalter, ausser auf die bemerkten Dienstleistungen, noch auf das Barbierhandwerk hinweis't.

Es kann nicht fehlen, dass die hier berührte Reform der Medicin, welche auf das gesammte Medicinalwesen einen gewiss sehr wohlthätigen Einfluss haben würde, als naturgemäss über Kurz oder Lang allgemein auch von den oberen Medicinalbehörden und den Staatsregierungen anerkannt und verwirklicht werden wird.

Dresden.

Dr. Siebenhaar.

---

2) Gesetzentwurf, den thierischen Magnetismus betreffend, im amtlichen Auftrage verfasst von Dr. Ludwig Choulant. Leipzig, bei Voss. 1841. IV. u. 25 S. 8. Zweite, unveränd. Auflage 1842.

Die am 4. August 1841 erlassene Verordnung, „die Anwendung des Lebens-Magnetismus betreffend" (Ges. und Verordn.-Blatt für d. Königr. Sachsen 1841. St. 12. S. 83 ff.) wurde zunächst auf einen Entwurf gegründet, welchen Dr. Ch. im Namen der mit Einreichung eines solchen Entwurfs beauftragten chirurgisch-medicinischen Akademie ausgearbeitet hatte. Mehrfache wesentliche Abweichungen jenes Erlasses von dem eingereichten Entwurfe veranlassten den Verf., letzteren sammt den ausführlich und gründlich bearbeiteten Motiven, behufs einer von Sachverständigen anzustellenden Vergleichung Beider, dem Drucke zu übergeben. Unverkennbar erfreuen sich durch die Regierungsverordnung nichtärztliche Personen, die sich zu magnetischen Heilversuchen verwenden lassen wollen, mancher Begünstigungen, die ihnen die strengen Bestimmungen des Entwurfes versagen. So ist aus letzterem ein §, welcher magnetisirenden Nichtärzten aufgiebt, sich bei den Obrigkeiten über anderweitige Subsistenzmittel auszuweisen und so gewissermassen untersagt, einen ausschliesslichen Erwerbszweig aus magnetischen Curen zu machen, in die Verordnung nicht mit übergegangen, auch manche im Entwurfe streng abgegrenzte Bestimmung des Wirkungskreises

nichtärztlicher Magnetiseurs, dessen Ueberschreitung als medicinische Pfuscherei bezeichnet wird, in allgemeiner gehaltenen Ausdrücken wiedergegeben, endlich dem Ministerium bei den von Bezirksärzten erhobenen Bedenken über die Zulässigkeit eines Laien als Magnetiseur die Entscheidung vorbehalten, wogegen einer Ertheilung von Concessionen zu beschränkter Anwendung des Magnetismus durch Bestreichen, Händeauflegen u. s. w., welche sich das Ministerium laut §. 7. der Verordnung ausnahmsweise vorbehält, im Gesetzentwurfe nicht gedacht wird.

Wurzen. Dr. Martini.

---

3) Sammlung der medicinal-polizeilichen Gesetze und Verordnungen für Handel- und Gewerbtreibende in den Königl. Preussischen Staaten. Herausgegeben von Dr. Eduard Heinrich Müller, Königl. Preussischem Kreis-Physicus etc. zu Stettin. Berlin, bei L. Fernbach jun. 1841. VIII. u. 350 S. 8.

Die Wahrheit der Beobachtung, durch welche der Verf. dieser Sammlung auf sein Unternehmen geführt wurde, dass nämlich in der Mehrzahl der Fälle von medicinal-polizeilichen Vergehen eine gänzliche Unkenntniss vom Vorhandensein der betreffenden Verordnungen zum Grunde liege, zu bestätigen, hat wohl jeder Medicinalbeamte in seiner Praxis nur zu häufig Gelegenheit gefunden. Es ist nur zu wünschen, dass dieser Uebelstand durch vorbenanntes Werk in den preussischen Staaten Abhülfe erlange, doch erlaubt sich Ref. noch etwas daran zu zweifeln, da auch diese Sammlung nicht so leicht zu denen gelangen wird, für welche sie hauptsächlich bestimmt ist. Mit Recht hat der Verf. das, was die Sicherheitspolizei anbelangt, von der Aufnahme ausgeschlossen, und sich überall der möglichsten Kürze und Deutlichkeit befleissigt. Anlangend die Anordnung des Inhalts, so enthält die 1. Abtheilung die

medicinisch-polizeilichen Verordnungen in Betreff der Bereitung und des Verkaufs der Lebensmittel, die 2 die, welche sich auf Handhabung der Gewerbe und Fabriken beziehen, die 3. die Verordnungen in Betreff des Arzneihandels durch Nicht-Apotheker, die 4. die wegen der Gifte, und die 5. die, welche Bezug auf Thiere haben, sowohl a) hinsichtlich des Handels mit denselben und deren Haltung, als b) in Hinsicht auf die ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

Wurzen. Dr. Martini.

---

4) Geschichte der Mässigkeitsgesellschaften in den norddeutschen Bundesstaaten, oder General-Bericht über den Zustand der Mässigkeitsreform bis zum Jahre 1840. Erster Jahresbericht über Deutschland. Mit juridischen und medicinischen Gutachten und andern Documenten, statistischen und tabellarischen Zugaben und einem literarischen Anhange. „Ist's aus Gott, so wird's bestehen, ist's aus den Menschen, wird's untergehen!" Von J. H. Böttcher, Pastor zu Imsen bei Alfeld im Königreiche Hannover. Hannover 1841, Hahnsche Hofbuchhandlung. XXXIV. u. 688 S. gr. 8.

Mit welchem beharrlichen Eifer die Gründer und Beförderer der Mässigkeitsgesellschaften ihr begonnenes Werk verfolgen und welche Opfer sie zu Erreichung ihres löblichen Zweckes bringen, davon giebt vorliegender Jahresbericht, der seinem Verfasser, ausser dem Bewusstsein, ein gutes Werk gefördert zu haben, schwerlich einen der gehabten Mühwaltung entsprechenden Lohn abwerfen wird, einen neuen schlagenden Beweis. Der grosse Umfang des Buches gestattet in Berücksichtigung des kleinen, für diese Anzeigen gestatteten Raumes, auch abgesehen von der Unmöglichkeit, so zahlreiche tabellarische Uebersichten im Auszuge wieder zu geben, nur eine ganz kurze Anzeige des Inhalts. Der Verf. theilt sämmtliche, ihm bekannt ge-

wordene Bestrebungen von Regierungen und Privatvereinen, dem Missbrauche des Branntweins zu steuern, nach 2 Perioden ab, und zwar umfasst die erste die älteren, aber erfolglosen Kämpfe gegen die Branntwein-Völlerei, — erfolglos, in so fern dieselben blos Mässigung im Genusse desselben beabsichtigten und forderten. Sie beginnt mit den Edicten gegen Missbrauch des, durch den 30jährigen Krieg im nördlichen Deutschland als Getränk eingeführten Branntweins aus dem letzten Jahrzehend des 17. und dem ersten des 18. Jahrhunderts, auf welche, allerdings in starkem Sprunge, erst nach 100 Jahren wieder wohlgemeinte Warnungen und Aufforderungen von Behörden und Privatpersonen (Ausschreiben des Sanitäts-Collegii zu Dresden 1796; Hufeland, Friedr. Wilhelm III. 1803 u. A.) gefolgt sind. Das Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens in den nächstfolgenden Decennien giebt zur Gründung von Mässigkeitsvereinen zuerst in Nordamerika, dann im nördlichen Deutschland Veranlassung (Baird's Ankunft v. Boston in Europa 1835, Unterstützung der Bemühungen desselben durch Friedr. Wilhelm III. von Preussen etc.). In die zweite Periode fallen die neueren Bestrebungen, die sich durch die Forderung gänzlicher Enthaltsamkeit vom Branntweingenusse charakterisiren. Der Verf. beginnt mit den Erfolgen ausserhalb Deutschland: a) in Nordamerika (1839 hatten 5,400000 Individuen gänzliche Enthaltsamkeit gelobt; im Verhältniss zur Bevölkerung 1 von $2\frac{3}{4}$); b) in Asien (S. 69 interessante Mittheilungen über die Ausdauer der Truppen im Feldzuge nach Kabul, welche unter sich den Branntwein völlig abgeschafft hatten); c) in Australien; d) in Afrika (wenig) und geht dann zu den europäischen Reichen: England (Thee-Totalisten), Irland, Schweden (höchste Branntwein-Consumtion auch in den höhern Ständen), Russland (bloss in den Ostseeprovinzen Vereine, deren Stiftung 1838 den Predigern verboten wurde), der Schweiz und Holland über. Der Bericht über die Erfolge in den norddeutschen Bundesstaaten verbreitet sich zuvörderst über die in der Preussischen Monarchie nach den einzelnen Pro-

vinzen. In Ost- und Westpreussen bestanden 1837 7 Vereine mit 600 Unterschriften, 1838 29 mit 2100, 1839 52 mit 4900, bei einer Bevölkerung von 2,140,000. Ueber die Fortschritte, welche die Enthaltsamkeitsvereine in der Provinz Brandenburg (Berlin) und Schlesien machten, wird bei der Anzeige der Berichte aus dieser Gegend später Gelegenheit zu sprechen sich darbieten. Von der Provinz Pommern ist dem Verf. keine Nachricht zugegangen, aus der Provinz Posen nur Anzeige von Begründung dreier Vereine. In der Provinz Sachsen zeichnete sich blos der Erfurter Kreis aus (13 Entsagungs- und 118 Mässigungsvereine); in der Provinz Westphalen sind einige Schritte geschehen, in der Provinz Jülich-Cleve-Berg bildete sich ein Verein, in der Provinz Niederrhein nur ein „Pflicht-Verein" von Gastwirthen zu Neuwied. Den muthmaasslichen Bestand der Mässigkeits-Sache im ganzen Königreiche zeigt eine Tabelle, S. 247, nach welcher unter 13,500,000 Einwohnern 320 Vereine mit 30,000 Unterschriften und 90,180 Mitgliedern, incl. der Familiengenossen, waren. 2950 Säufer und Trunkenbolde wurden durch dieselben gebessert. Der Stand der Angelegenheit im Königreiche Hannover erhält natürlich vom Verfasser die grösste Berücksichtigung. Wir erwähnen der rühmlichen und mit grossem Erfolge gekrönten Bestrebungen in der Landdrostei Osnabrück, sowie der interessanten Notizen, welche der Verf. über den Einfluss der Gesellen-Verbindungen auf den Missbrauch im Genusse des Branntweins bei dieser Gelegenheit mittheilt. Im Jahre 1840 bestanden im Königreiche Hannover mit 1,722,107 Einw. 132 Vereine mit 10,188 Unterschriften erwachsener Mannspersonen und 30,564 Mitgliedern überhaupt. Gebessert wurden in 4 Jahren 944 Säufer. Das Grossherzogthum Oldenburg besitzt gegenwärtig 30 Vereine mit 2215 Unterschriften und 6645 Mitgliedern; Gebesserte: 288. Unter Hamburg gedenkt der Verf. der bekannten empörenden Auftritte gegen den gestifteten Verein und wie diese von Schenk- und Bordellwirthen ausgegangene Unthat suletzt zum Segen für die gute Sache geworden ist. Die

Lippe'schen Fürstenthümer zeigen regen Sinn für die Vereine, weniger Braunschweig, Hessen und die Sächsischen Lande, doch ist über letztere der Verfasser sehr unvollständig unterrichtet, da er fast nichts wie die Aufforderungen zu Stiftung der Vereine kennt. In ganz Norddeutschland bestanden bis zum Jahre 1840, seiner Erfahrung nach, 433 Vereine mit 49,153 Unterschriften und 147,459 Mitgliedern, die Besserung von 4,760 Säufern und Trunkenbolden bewirkten. Einen Anhang bilden vermischte Aufsätze und Tabellen; unter diesen „Zugaben" befinden sich auch poëtische, die leider häufig der Poësie ermangeln und mitunter beweisen, welche Monstra aus ungeschickter Vermischung der Religion mit den trivialsten Gegenständen entstehen. So enthält ein nach der Melodie: vom Himmel hoch, da komm ich her etc. zu singendes, und 1841 beim Stiftungsfeste zu Hildesheim gesungenes eheliches Zwiegespräch unter andern eine Strophe: Potz, dummes Zeug, was red'st Du hier, hast Du je gesehen von mir, dass ich mich hab' gemacht zum Schwein, dass ich je soff den Branntewein! — Bei aller Anerkennung des Eifers und der Verdienste des Verfassers muss doch bemerkt werden, dass bei weniger Redseligkeit und Weitschweifigkeit, unbeschadet der Vollständigkeit des Inhalts, auf der Hälfte der Bogen füglich ganz dasselbe gesagt werden konnte.

---

5) Erster Bericht des im Monat Februar 1839 in Berlin für die Enthaltsamkeit von spirituösen, d. i. alkohol-giftigen Getränken und Speisen zur Förderung der Gesundheitspflege gestifteten Vereins. Herausgegeben vom Vorstande desselben. Preis $2\frac{1}{2}$ Sgr., 20 — 50 St. 2 Sgr., über 50 St. $1\frac{1}{2}$ Sgr. Der Ertrag ist zur Förderung der Zwecke des Vereins bestimmt. Berlin, zu haben durch den Vorstand des Vereins, bei A. Wohlgemuth und in allen Buchhandlungen. 72 S. 8.

---

6) Zweiter Bericht der im April 1837 zur Förderung der Gesundheitspflege in Berlin gestifteten, anfangs im Stillen, seit Februar 1839 aber öffentlich und unter obrigkeitlichem Schutze thätig gewesenen Vereins gegen die Alkohol-Vergiftung. Herausgegeben vom Vorstande desselben (wie Oben) 60 S. 8.

7) Der Enthaltsamkeitsverein im Riesengebirge in den Jahren 1837 bis 1839. Berlin, bei Wohlgemuth. 1841. 28 S. 8.

Stifter, Vorstände und Mitglieder beider Vereine suchen zu Erreichung des moralischen Zwecks eben so sehr auf das Gefühl, als auf den Verstand ihrer Mitbürger zu wirken; dafür spricht der frömmelnde, mitunter pietistischtändelnde Ton, in welchem die Vorträge gehalten und diese Jahresberichte geschrieben sind (der schlesische zieht sehr oft den Teufel mit ins Spiel), so wie die Art und Weise der Versammlungen, welche sich von kirchlichen Religionsübungen durch nichts unterscheiden. Der Pastor Böttcher musste in dem oben angezeigten Werke selbst zugestehen, dass namentlich dem Berliner Vereine der Vorwurf gemacht werde, er bestehe aus Mystikern und verfolge nebenbei mystische Tendenzen; jedenfalls hat dieser Umstand wesentlich dazu beigetragen, dass bei einer Bevölkerung von gegen 400,000 Einw. blos 626 dem Vereine beigetreten sind, unter diesen überdiess noch 106 Frauen und Fräuleins. Der Verein besitzt unter seinen Mitgliedern eine Anzahl Agenten und Agentinnen, welche die ganze Stadt unter sich in Revieré für ihre Wirksamkeit getheilt haben. Der erste Jahresbericht beschreibt überdiess ausführlich die Kämpfe, die der Verein im Anfange zu bestehen hatte, wo man ihm kein Local für die Sitzungen überliess und letztere tumultuarisch störte. — Der Tractat über den Verein im Riesengebirge enthält 20 Sätze zu Widerlegung der den Enthaltsamkeits-Vereinen gemachten Einwürfe, und die ganz kurzen Statuten, gegeben zu Schreiberhau, 1837. Nach P. Böttcher zählte der vom P. Feldner gestiftete

Verein 1839, 156 Mitglieder. Ausser ihm besteht in Schlesien nur noch ein ganz schwacher zu Glogau.

Wurzen. Dr. Martini.

---

8) Ueber den Einfluss der Epilepsie auf die Geisteskräfte der damit Behafteten und die Grundsätze, nach welchen die Zurechnungsfähigkeit derselben zu beurtheilen ist. Von Bernhard Brach, Doctor der Medicin und Chirurgie, praktischem Arzte, Operateur und Geburtshelfer zu Köln am Rhein, Mitgliede des Vereins für Heilkunde in Preussen. Köln, 1841, bei F. C. Eisen. II. u. 58 S. gr. 8.

Nachdem der Verf. die Ansichten von van Swieten, Esquirol, Platner, Pyl, Starke, Friedreich, Clarus u. A. über die auf dem Titel genannten Gegenstände, unter Bezugnahme auf die Schriften dieser Aerzte, in eine vergleichende Uebersicht gebracht, stellt er folgende 9 Sätze auf, nach denen die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit Epileptischer seiner Ueberzeugung nach vorgenommen werden soll: 1) Jeder concrete Fall erfordert eine sorgfältige Prüfung und Beobachtung, um die meistentheils gleichzeitig vorhandene psychische Störung zu ermitteln. Ein für alle Fälle gültiger Grundsatz lässt sich nicht aufstellen. 2) Während des Paroxysmus findet weder Zurechnungsfähigkeit noch Rechtsgültigkeit Statt. 3) Desgleichen kurz vor und nach dem Anfalle (Angabe mehrerer Cautelen). 4) Ist der Epileptiens ausserdem von schwachem Verstande, trunksüchtig, in Entwickelungsvorgängen, Pubertät, Schwangerschaft u.s.w. begriffen, oder sind zugleich noch andere, auf seine geistige Kraft nachtheilig wirkende Krankheiten vorhanden, so wird um so mehr eine Unfreiheit der Selbstbestimmung und des Vernunftgebrauches sich rechtfertigen lassen. 5) Tritt vor und nach den Anfällen wirkliche Manie oder Blödsinn ein, oder alternirt überhaupt die Epilepsie mit irgend einer Geisteskrankheit, so kann nie Zurechnung stattfinden; ebenso-

wenig 6), wenn fortwährend jene Gemüthsstimmung vorhanden ist, die Platner insana malitia epilepticorum nennt. 7) In den, immer seltenen, Fällen, wo vor und nach den Paroxysmen durchaus keine Spur einer krankhaft veränderten Gemüthsart sich entdecken lässt, muss die Krankheit immer, wenn auch nicht die Zurechnung aufhebend, doch als Entschuldigungs- und Milderungsmittel der ordentlichen Strafe gelten, indem die Zeichen einer solchen Gemüthsaufregung bei geringem Auftreten übersehen werden können. 8) Alle bisher ausgesprochenen Sätze gelten nur von habitueller und idiopathischer Epilepsie, nicht aber von symptomatischen Anfällen epileptischer Krämpfe. 9) Krampfhafte, der Epilepsie ähnliche (habituelle) Krankheiten sind im Allgemeinen nach ähnlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

Wurzen. Dr. Martini.

---

9) Die Unterscheidung des Scheintodes vom wirklichen Tode; zur Beruhigung über die Gefahr, lebendig begraben zu werden. Von Fr. Nasse, Director der med. Klinik zu Bonn. Bonn, 1841. Verlag von T. Habicht. 66 S. gr. 8.

Der Herr Verf. weist zuvörderst nach, dass bei und unmittelbar nach dem Tode des Menschen ein nur allmähliges Aufhören folgender drei, für die Erhaltung seines Lebens wichtigen Bedingungen, 1) des Athmens, 2) des Blutumlaufs, und 3) des Beharrens der Wärme des Körpers, zumal seiner innern Theile, auf einer vom Normalgrade dieser Wärme nur wenig abweichenden Höhe stets beobachtet werde, und dass insbesondere die zuletzt genannte Bedingung hierin bestimmten Gesetzen unterworfen sei. Auf diesem, durch eine Reihe sicherer Untersuchungen bestätigten Erfahrungssatze fussend, empfiehlt derselbe die Messung der innern Wärme zur Unterscheidung des Scheintodes vom wirklichen Tode. Denn die Körperwärme, welche aus dem innersten Lebensvorgange, worin Athmen, Blut-

bewegung und Nerventhätigkeit zusammenwirken, entspringt, die nicht einem einzelnen Theile, sondern dem Ganzen, angehört, die sich in einem, mitten im Körper gelegenen Theile aufsuchen lässt, und die, wenn auch in den äusseren Theilen in fortwährendem Schwanken begriffen, doch von diesem desto freier ist, je näher der Ort, an dem man sie aufsucht, dem Herzen liegt, kann zu jeder Zeit zwischen dem Aufhören des Athemholens und dem Eintritte der Fäulniss gemessen werden, wodurch wir in den Stand gesetzt sind, ihrem fortschreitenden Sinken von Grad zu Grad zu folgen, so aber den Verlauf der nach dem Aufhören sich an einander reihenden Zustände, und nicht bloss das Ende dieser Reihe zu erkennen. Diese Ergebnisse der hierüber angestellten Untersuchung scheinen aber den allgemeinen Ausspruch zu begründen, dass da, wo die innere Wärme in einer Umgebung, die minder warm ist, als der Körper eines anscheinend Gestorbenen, von dem Aufhören des Athemholens an, in einem fort von Stunde zu Stunde sinkt und damit in Todesfällen, die durch plötzliche Unterdrückung der Respiration, als beim Erhenken, Ertrinken, Ersticken in Kohlendunst u. s. w., bewirkt worden sind, bis unter 20° und in allmählig durch Krankheiten erfolgten Todesfällen, die zur Abnahme der Wärme vor dem Aufhören des Athemholens Zeit gelassen haben, bis unter 13° heruntersteigt, der Eintritt des wirklichen Todes anzunehmen sei. Es sollte daher in allen noch in Ungewissheit lassenden Todesfällen die Wärme der innern Theile vor dem Begraben festgestellt werden. Der hierzu am besten sich eignende Ort ist der Magen, welcher keinem Theile im Wärmegrade nachsteht, und das Instrument, dessen der Herr Prof. Nasse sich zur Messung der Magenwärme bedient, von ihm Thanatometer genannt, ist ein Fischbeinstab, an dessen einem Ende ein kleines Thermometer in der Richtung des Stabes sich befindet. Die in einer Glasröhre eingeschlossene Skale des Thermometers geht nur bis 40°. Die Kugel ist von einer durchbrochenen Kapsel aus dünnem Blech umgeben. Für Kinder sind Länge des

Stabes und Grösse der Thermometerkugel nach Verhältniss kleiner. Es macht, bei einiger Uebung, keine Schwierigkeit, dieses Instrument durch den Schlund in den Magen einzuführen. Selbst Nichtärzte können dasselbe handhaben.

So interessant die vom Herrn Verf. angestellten Erörterungen sind, so scheinen sie doch den Satz, dass die eingetretene Fäulniss des Körpers das einzige bekannte untrügliche Merkmal des wirklichen Todes sei, wenigstens für die Praxis nicht aufzuheben, wogegen sie wohl den Maasstab für die noch vorzunehmenden oder fortzusetzenden Wiederbelebungsversuche in verschiedenen zweifelhaften Fällen abgeben können.

Dresden.

Dr. Siebenhaar.

---

10) Relation médicale des asphyxies, occasionnées à Strasbourg par le gaz de l'éclairage par G. Tourdes, Prof. de méd. légale à la faculté de Strasbourg. Strasbourg, chez Derivaux, libraire. Paris, J. B. Baillière, libraire de l'académie Royale de médecine. 1841. 85 S. in gr. 8.

Im December 1840 ereignete sich der traurige Fall in Strasburg, dass fünf Glieder einer Familie, nämlich ein Glaswaarenhändler, Namens Fr. Jos. Beringer, mit seinen drei Kindern und einem Dienstmädchen durch das Beleuchtungsgas der Stadt erstickt wurden. Bei Aufsuchung der Ursache dieser Erscheinung fand man ganz in der Nähe der Beringer'schen Wohnung eine Wasserhose (syphon) mit dem genannte Gase angefüllt und als die Quelle, aus der dasselbe sich dem Hause mitgetheilt hatte. In den hier beobachteten Fällen zeigte sich, dass folgende Kennzeichen als charakteristisch für den Erstickungstod durch das Brenngas angesehen werden können: 1) die Gerinnung des Blutes; 2) die carminrothe Färbung des Lungengewebes;

3) der Ueberfluss und die Natur des Schaumes in den Luftwegen; 4) die lebhafte Injection ihrer Schleimhaut; 5) die intensive Blutcongestion nach dem Gehirne und 6) die Ueberfüllung des Vertebral-Venensystems und die Ergiessung von geronnenem Blute in den Rückgrathskanal. Zum Schlusse der Abhandlung stellt der Hr. Verf. lehrreiche Untersuchungen über die Ursachen der durch das Gas hervorgebrachten Zufälle, die Explosion nämlich und die Erstickungen, und über die Mittel, diese zu verhüten, so wie über die Wirkungsart des Gases auf den thierischen Organismus an, die jedoch, als zum Theil von bloss localem Interesse, sich hier zur Mittheilung nicht wohl eignen wollen.

Dresden.

Dr. Siebenhaar.

---

11) Ueber das Emphysem in den Lungen neugeborener Kinder. Ein Beitrag zur Lehre von der Lungenprobe. Von Dr. W. J. Th. Mauch in Schleswig. Hamburg, Perthes-Besser und Mauke. 1841. 100 S. gr. 8.

Obgleich die Lungenschwimmprobe bekanntlich von verschiedenen Seiten in ihrer Bedeutung für gerichtsärztliche Zwecke gegen früher schon sehr beschränkt worden ist, so hat man hierin bisher doch noch im Allgemeinen manche pathologische Zustände, durch welche die Lungen, wenn sie auch noch nicht geathmet haben, schwimmfähig gemacht werden, mehr oder weniger unberücksichtigt gelassen. Eine solche krankhafte Erscheinung ist insbesondere das Lungenemphysem neugeborener Kinder, über dessen wirkliches Vorkommen und Art des Entstehens verschiedene Meinungen unter den Schriftstellern herrschen. In der vorliegenden werthvollen Schrift hat nun Herr Dr. Mauch diesen sehr wichtigen Gegenstand der gerichsärztlichen Praxis, über welchen seit Kurzem in der nächsten

Umgebung desselben von dem Herrn Physicus Götze von Itzehoe und den Herren Professoren Mayn und Michaëlis zu Kiel viel discutirt worden ist, einer nähern Beleuchtung unterworfen. Zum Schlusse ist aber von ihm, nach Prüfung der von den älteren und neueren Schriftstellern, namentlich den Herren Alberti, Metzger, W. Schmitt, A. Henke, Rob. Froriep, Wildberg, Chaussier, Marc und Alph. Dévergie, hierüber aufgestellten Ansichten, folgendes Resultat seiner Untersuchungen gegeben worden:

Man hat, abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen bereits eine allgemeine Fäulniss eingetreten, oder künstlich dem Kinde Luft in die Lunge eingeblasen war, zuweilen, wenn gleich ziemlich selten, sowohl auf den absondernden Schleim- und serösen Flächen, als auch im Zellgewebe der verschiedensten Theile des Organismus beim Fötus und beim neugebornen Kinde Luftansammlungen angetroffen, welche durch eine abnorme Tendenz der Mütter zu ähnlichen krankhaften Secretionen veranlasst wurden, wenn sie während der Schwangerschaft oder Entbindung an solchen litten. Uebrigens kommt der in Rede stehende krankhafte Zustand, den Alberti Dispositio tympanitica nennt, nicht so gar selten bei schwangern Frauenzimmern vor. Dieses Emphysem oder diese Ansammlung von Luft im Zellgewebe ist am häufigsten bei neugebornen Kindern wahrgenommen worden, was vermuthlich mit darin seinen Grund haben mag, dass dieses Organ, bei den so häufig vorkommenden Untersuchungen über einen stattgehabten Kindermord, vorzugsweise von den obducirenden Aerzten und auch mit grösserer Sorgfalt, als andere Theile, untersucht zu werden pflegt. Dasselbe hat aber einen sehr verschiedenen Ursprung. 1) Das Emphysema pulmonum sanguineum partiale bildet sich, wenn bei dem Acte der Geburt und noch während des Lebens eines Kindes die Lungensubstanz auf eine solche Weise verletzt und meistens gequetscht worden ist, dass eine unscheinbare Austretung von Blut erfolgt und dieses Blut nun früher, als die

anderen zunächst liegenden Theile, zersetzt wird, wodurch eine locale engbegrenzte Ansammlung von Gas entsteht. 2) Das Emphysema pulmonum traumaticum hat seinen Grund darin, dass kleine Kinder beim Schreien oder beim beschwerten Athemholen, namentlich bei Erstickungen, mit zu grosser Anstrengung Luft zu schöpfen suchen und dabei die Luftbläschen der Lungen zerreissen. 3) Das Emphysema pulmonum spontaneum entsteht in Folge einer krankhaften, während des Fötuslebens eintretenden Secretion gasartiger Flüssigkeiten. Diese Ansammlung von Luft im Zellgewebe der Lungen erscheint zuweilen für sich allein bestehend, zuweilen mit ähnlichen Ansammlungen von Luft in anderen Theilen des Körpers zugleich vereinigt. In manchen Fällen zeigten sich bei der Mutter ganz ähnliche Ansammlungen von Luft, wogegen dieses in anderen Fällen nicht bemerkt ward.

Das Emphysema pulmonum spontaneum stellt sich auf der Oberfläche der Lungen, und zwar vorzüglich an den Rändern der einzelnen Lungenlappen, in der Gestalt kleiner, nicht erhabener, weisslich gefärbter Stellen dar. Diese Stellen werden durch keine Entartung der krankhaft veränderten Lungensubstanz, sondern durch eine Ansammlung elastischer Luft hervorgebracht, die in das, die Lugensubstanz mit der Pleura pulmonalis verbindende Zellgewebe eingedrungen ist, diese die Lungen einhüllende Haut von den unter ihr liegenden Theilen ablös'te und an bestimmt umschriebenen Stellen von verschiedener Grösse und Gestalt in die Höhe gehoben ward. In den meisten Fällen wird dieser krankhafte Zustand der Lungen den Tod des geboren werdenden Kindes früher veranlassen, bevor das selbstständige Athemholen desselben zu Stande gekommen ist, indem durch diese pathologische Bildung die Function der Athmungswerkzeuge in mehrfacher Weise nicht bloss beschränkt und erschwert, sondern auch wohl gar verhindert werden muss. Dann stellt sich die Sache folgendermassen dar. Die in den eben beschriebenen kleinen Bläschen enthaltene Luft macht die Lungen oder wenigstens

diejenigen Theile derselben, an welchen sich diese Luftbläschen finden, eben so gut schon schwimmfähig, als wenn atmosphärische Luft durch Athemholen in die eigentlichen Luftzellen der Lungen gekommen wäre. Es findet aber der Unterschied Statt, dass Lungen, in deren Luftzellen durch Athemholen atmosphärische Luft eingedrungen ist, vermöge ihrer eigenthümlichen Bauart, die Luft, welche sie einmal enthalten, nie ganz wieder fahren lassen und desshalb fortwährend schwimmfähig bleiben, wogegen die, in Folge eines Emphysems in das Zellgewebe der Lungen gekommene Luft durch Zusammendrücken aus demselben entfernt werden kann, wonach die Lungen oder die einzelnen bisher schwimmfähigen Theile derselben alsdann nach und nach ihre eigenthümliche Schwere wieder erhalten und im Wasser zu Boden sinken. Da die Luft beim Emphysem überhaupt bloss in dem die Pleura mit der eigenen Substanz verbindenden Zellgewebe vorhanden ist, so bemerkt man auch beim Durchschneiden der Lungen selbst kein knisterndes Geräusch, indem aus den getrennten Lungenzellen keine eingeathmete Luft entweicht, und eben so wenig kommt auf den so gemachten Schnittflächen schäumendes Blut zum Vorschein, indem überall in der innern Substanz der Lungen nur sehr wenig Blut vorhanden ist und dieses von schwärzlicher Farbe zu sein pflegt. Die innere Substanz der Lungen ist vielmehr fest und fleischartig, die Lungenbläschen, welche zur Aufnahme der eingeathmeten Luft dienen sollen, sind nicht einmal wahrzunehmen. Wenn man diese Theile unter Wasser hält nnd zusammenpresst, so kommen aus ihnen keine Luftblasen hervor, und es ist in ihnen überhaupt nichts Anderes, als kleine Massen von Bronchialschleim, zu entdecken. Es ist nicht hinreichend bekannt, in welcher Art und Weise sich die innere Substanz der Lungen entwickelt und verhält, wenn das Kind trotz dieses Emphysems noch längere oder kürzere Zeit nach seiner Geburt am Leben bleibt. Denn der Zustand der betreffenden Theile ist selbst in dem, von dem sonst so sorgsamen Schmitt wahrgenomme-

nen Falle, in welchem das Kind noch 24 Stunden nach der Geburt lebte, keinesweges genau untersucht und beschrieben worden. Jeder Kundige aber wird den abnormen Zustand, in welchem sich die Lungen beim Emphysema pulmonale befinden, sehr leicht aus den auf der Oberfläche dieses Organs befindlichen weissen Bläschen erkennen. Auch wird der obducirende Arzt, wenn er in Fällen einer vorzunehmenden Untersuchung wegen zweifelhaften Kindesmordes eine solche abweichende Beschaffenheit der Lungen vorfindet, dieselbe sorgfältig untersuchen und genau beschreiben, zu gleicher Zeit aber auch hinzufügen müssen, dass in solcher Art krankhaft veränderte Lungen durchaus nicht geeignet sein können, durch die an ihnen versuchte Lungen- und Athem-Probe über stattgehabtes Leben oder veranlassten Tod mit genügender Sicherheit eine feste Meinung zu begründen.

Es ist sehr zu wünschen, dass der hier vom Hrn. Dr. Mauch mit vieler Umsicht abgehandelte Gegenstand andere Gerichtsärzte und insbesondere auch die Aerzte an Entbindungsanstalten zu wiederholten genauen Beobachtungen und Untersuchungen anregen möchte, und dass so die Acten über denselben bald geschlossen werden könnten.

Dresden.

Dr. Siebenhaar.

---

12) Recherches sur les propriétés actuelles de virus vaccin, par *Edmond Simonin*, D. M. P. chirurgien en chef des hôpitaux civils de Nancy etc. Nancy, Grimblot, Raybois et Co. 1841. 47 S. gr. 8.

Zu einer Zeit, wie die jetzige, in welcher die Zweifel über die schützende Kraft der Vaccine auch unter den Aerzten mehr und mehr Eingang gefunden haben, sind positive Erfahrungen über diesen so wichtigen Gegenstand der präservativen Heilkunst ohne Zweifel von grossem Wer-

the. Wir verdanken solche dem Herrn Verf. des oben genannten Auszuges aus einer der Société royale des sciences im Januar 1841 vorgelegten grössern Abhandlung, welcher die Revaccination als ein Mittel benutzt hat, um den gegenwärtigen Zustand der Kuhpocken ihren Eigenschaften und Wirkungen nach bestimmter kennen zu lernen.

Herr Simonin machte zuvörderst eine Reihe von Versuchen mit Revaccinationen an Individuen, die unzweideutige Kuhpockennarben hatten und von den Menschenpocken nicht befallen worden waren. Hierbei zeigten sich echte Kuhpocken bei 8, unechte, falsche Kuhpocken aber bei 62 Individuen, mit Inbegriff von 6 Fällen, in denen Vaccinoiden entstanden, und blieben 30 Fälle ohne allen Erfolg. Ferner vaccinirte er 8 Individuen, an denen sich unverkennbare Menschenpockennarben vorfanden und welchen die Kuhpocken nicht eingeimpft worden waren, und bewirkte dadurch 3 Mal einen Ausbruch von echten Vaccinen und 2 Mal einen Ausbruch von unechten Vaccinen, während die Impfung 3 Mal ohne Erfolg war. Sodann beobachtete er einen Fall von Vaccination einer mit Menschenpockenlymphe inoculirt gewesenen Person, bei welcher zwar vier Kuhpockenpusteln zum Vorschein kamen, sich jedoch kein allgemeines Symptom zu dieser Hauteruption gesellte. Ein davon abgeimpftes Kind erhielt eine Vaccine mit ziemlich heftigen Zufällen eines allgemeinen Ergriffenseins. Endlich hatte Herr Simonin Gelegenheit, einen 40 Jahre alten polnischen Officier zu sehen, der an jedem Arm fünf Kuhpockennarben und an seinem übrigen Leibe mehrere kleine Narben von Menschenblattern hatte. Er war in seinem 12. Jahre vaccinirt und zu gleicher Zeit von den Menschenpocken befallen worden, welche beide neben einander verliefen. Nicht uninteressant ist noch die Beobachtung, welche der Herr Verf. an einem 12jährigen Mädchen, das er vaccinirt hatte und welches zugleich auch die Menschenpocken bekam, machte, indem die Pusteln auf dem Ober- und Vorder-Arme, gegen 100 an der Zahl, nach der Application des Emplastrum de Vigo (Vi-

gonis) cum mercurio binnen fünf Tagen vollkommen wieder verschwanden.

Die allgemeinen Schlüsse, welche Herr Simonin aus seinen Versuchen und Beobachtungen zieht, sind folgende: 1) Die echte Vaccine ist ein Hautausschlag, der von allgemeinen Symptomen begleitet wird. 2) Bei manchen Individuen ist es zuweilen schwer und in manchen Fällen unmöglich, die wahre Vaccine zu bewirken. Andre Male kann diese Eruption gleichzeitig mit den Menschenpocken stattfinden. 3) Die mit Erfolg vaccinirten Individuen können die wahre Vaccine nicht noch einmal bekommen. Der Ausbruch auf der Haut, der sich zuweilen zeigte, ist nur eine locale Vaccine, die indess weit seltener vorkommt, als man behauptet hat. Die Individuen, welche geblattert haben, und die, welche mit Menschenpockenstoff geimpft worden sind, zeigen ebenfalls nur eine locale Vaccine, wenn man sie vaccinirt. 4) Wenn der Organismus bei der ersten Vaccination und bei den ferneren Vaccinationsversuchen nicht vollständig mit ergriffen worden ist, wenn mit einem Worte das vaccinirte Individuum nur eine locale Vaccine erhalten hat, so kann dasselbe trotz der unzweideutigen Kuhpockennarben, welche es an sich hat, von den Menschenpocken tödtlich ergriffen werden. 5) Die Personen dagegen, welche die echte Vaccine gehabt haben, sind für immer vor den Menschenpocken geschützt. 6) Der Vaccinestoff ist in seiner eigenthümlichen Wirksamkeit nicht geschwächt. Der Stoff, welcher durch fortgesetzte Uebertragungen gewonnen worden ist, bringt dieselben Erscheinungen hervor, als der erneuerte Vaccinestoff. 7) Die Revaccinationen dürfen nicht angewendet werden, um den Organismus von Neuem gegen die Einwirkung der Menschenpocken zu erkräftigen, sondern um sich zu vergewissern, ob die Vaccine, von welcher ein Individuum die Spur an sich trägt, allgemein oder local gewesen sei, im Fall man kein anderes Kennzeichen davon besitzt. 8) Die ferneren Versuche mit der Revaccination dürfen, sobald sie von Nutzen sein und allen Zweifel verscheuchen sollen, nur bei Individuen

angestellt werden, von welchen es ausgemacht ist, dass sie die echte Vaccine gehabt haben.

Dresden.

Dr. Siebenhaar.

---

13) Des moyens propres à arrêter les ravages de la petite vérole, ou de la vaccine et de la revaccination, envisagées sous leur rapport administratif. Par *H. van Berchem*, Doct. en méd. et en accouchement, vaccinateur du canton Sud se Malines etc. Bruxelles, Société encyclographique des sciences médicales. 1841. VII u. 340 S. kl. 8.

Diese Schrift hat weniger eine eigentlich wissenschaftliche, als vielmehr eine administrative Tendenz. Sie zerfällt in zwei Hauptabtheilungen. Die erste dieser Abtheilungen handelt von der Vaccination. Nachdem der Nutzen derselben und die Nothwendigkeit ihrer allgemeinen Verbreitung nachgewiesen worden ist, folgt eine Aufzählung der Vorkehrungen, welche in Belgien, Frankreich, Würtemberg, Baiern, Baden, England, dem Königreich Neapel, Dänemark, Russland und Holland in dieser Hinsicht getroffen worden sind, und daran schliessen sich verschiedene Vorschläge, die der Herr Verfasser zur Verbesserung des Impfwesens seines Vaterlandes macht. Die zweite Abtheilung des Werkes beschäftigt sich aber mit der Revaccination. Der Herr Verf. ist der Ansicht, dass die Vaccination nur auf eine gewisse Reihe von Jahren (nach ihm auf etwa 10 Jahre) gegen die Menschenblattern schütze und daher nach Verlauf dieser Zeit (bei eintretenden Pokkenepidemieen noch etwas früher) wiederholt werden müsse. Hierbei führt derselbe ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen in Würtemberg, Baiern und Preussen, welche sich darauf beziehen, an und zum Schlusse wird von ihm ein Entwurf über die allgemeine Einführung der Revaccination mitgetheilt.

Dresden.

Dr. Siebenhaar.

---

14) Ueber das Flusswasser und die Cloaquen grösserer Städte. In medicinisch-polizeilicher Hinsicht. Von Dr. Albert Magnus. Berlin, Verl. von Aug. Hirschwald. 1841. 90 S. gr. 8.

Es liegt in der Natur der Sache, dass in den grössern Städten nicht bloss die Luft, sondern auch das Wasser der sie durchströmenden Flüsse durch die Cloaquen, Schleussen und Abguss-Rinnen und Canäle, so wie das letztere insbesondere noch durch die unmittelbar in dasselbe gelangenden sämmtlichen Abgänge verschiedener Manufacturen und Fabriken mehr oder weniger verunreinigt wird. Noch nicht so völlig ausgemacht sind aber die Nachtheile, welche hieraus für die Gesundheit der Bewohner wirklich entstehen oder doch entstehen können. Der Herr Verf. der vorliegenden Schrift hat daher diese in sanitäts-polizeilicher Hinsicht wichtige Untersuchung zunächst für seine Vaterstadt Berlin angestellt und es könnten allerdings die von ihm gewonnenen Ergebnisse, wenn auch nicht, wie er meint, für alle übrigen, so doch für diejenigen grössern Städte, in welchen hierin gleiche oder wenigstens ähnliche Verhältnisse, als in Berlin, stattfinden, mit benutzt werden, sobald sie über allem Zweifel erhaben wären. Die Angaben darüber sind kurz zusammengefasst folgende:

Die flüssigen Abgänge sämmtlicher Fabriken und Manufacturen, welche in Berlin an der Spree liegen und die, was dergleichen Verunreinigungen anlangt, in Färbereien und Druckereien, in chemischen Fabriken, Wollspinnereien und Tuchfabriken, Walkmühlen, Oelraffinerieen und Gasfabriken bestehen, können in die Spree geschüttet werden, ohne dass das Wasser dadurch bei seinem Gebrauche für die Gesundheit in irgend einer Weise nachtheilig würde. Dasselbe gilt von den übrigen Unreinigkeiten, welche in Berlin durch die Rinnsteine und Cloaquen in die Spree gelangen, nämlich von den Abgängen sämmtlicher daselbst geschlachteter Thiere, von einer grossen Menge Urin, von allen Flüssigkeiten, welche in der Haushaltung weggegossen

werden: dem Spühlwasser, Seifenwasser und dem Wasser der Badeanstalten, von allem flüssigen Strassenschmutze und von allen Flüssigkeiten, welche durch Regen und Wind von den Dächern der Häuser mittels der Dachrinnen in die Rinnsteine geführt werden. Eine gleiche Bewandtniss hat es aber auch mit den Emanationen der in den Rinnsteinen und Abgusskanälen Berlins enthaltenen Unreinigkeiten aller Art, für die der Herr Verf. eine unbedingte Unschädlichkeit vindiciren zu können behauptet, wogegen er bloss den Cloaquen einen schädlichen Einfluss auf die Gesundheit der Bewohner, den sie zu gewissen Zeiten und unter gewissen Umständen erhalten könnten, beimisst.

Herr Dr. Magnus mag darin nicht ganz Unrecht haben, dass die alleinige Entstehung bestimmter Krankheiten sich aus den hier in Rede stehenden Verhältnissen nicht wohl nachweisen lässt, indess können doch die allgemeinen Nachtheile, welche die Emanationen der in den Rinnsteinen und Schleussen sich ansammelnden Unreinigkeiten dem Gesundheitszustande der Stadt in seiner Gesammtheit bringen, nicht so völlig in Abrede gestellt werden. Ref. möchte daher es in sanitäts-polizeilicher Hinsicht keineswegs für überflüssig halten, wenn in Berlin und eben so in allen andern grossen Städten, die an denselben Uebelständen leiden, nach Möglichkeit zweckmässige Verhütungsmaassregeln hiergegen angewendet würden.

Dresden.

Dr. Siebenhaar.

---

15) Promptuarium medicinae forensis, oder: Realregister über die in die gerichtliche Arznei-Wissenschaft einschlagenden Beobachtungen, Entscheidungen und Vorfälle. Ein Hülfsbuch für gerichtliche Aerzte. Herausgegeben von Franz Christian Carl Krügelstein, der Arznei- und der Wund-Arzneikunst Doctor, Herzogl. Sächs. Medicinalrathe, Amts- und Stadt-Phy-

sicus zu Ohrdruff. Vierter Theil, die neuen Zusätze enthaltend, oder auch II. Band. Erfurt, bei Hennigs und Hopf. 1841. VI. u. 250 S. gr. 8.

Der Herr Herausgeber des vorstehenden Promptuariums, dessen erste zwei Theile selbst schon in einer zweiten Auflage erschienen sind, hat durch die Sammlung und lexicalisch geordnete Zusammenstellung der in den verschiedensten Schriften vereinzelt und mehr oder weniger vergraben liegenden gerichtsärztlichen Abhandlungen, Aufsätze und Notizen eine gewiss sehr dankenswerthe Mühe auf sich genommen. Obgleich an einer absoluten Vollständigkeit des dahin Gehörigen, die wohl auch von Niemandem erreicht werden dürfte, so Manches fehlt, so ist dasselbe doch sowohl dem praktischen, als auch dem sich literarisch beschäftigenden Gerichtsarzte von grossem Nutzen, da er darin wenigstens die vorzüglicheren Arbeiten über die verschiedenen Gegenstände der gerichtlichen Medicin unter den betreffenden Artikeln nachgewiesen findet. Um so mehr ist es zu wünschen, dass, da die Verhältnisse es dem würdigen Herrn Herausgeber, wie derselbe in der Vorrede selbst bemerkt, nicht mehr gestatten, dieses brauchbare Werk fernerhin noch zu vervollständigen und fortzusetzen, an seiner Stelle ein anderer Arzt, welchem die hierzu nöthigen Hülfsmittel zu Gebote stehen, für die Zukunft diesem Geschäfte sich unterziehen möchte.

Dresden.

Dr. Siebenhaar.

---

16) Auswahl gerichtlich-medicinischer Untersuchungen nebst Gutachten, geführt und abgegeben an die respectiven Behörden von J. V. Edlen von Krombholz, Doct. der Med., k. k. Gubernialrathe und Professor der höhern Anatomie und Physiologie, emeritirtem Rector magnificus der Prager Universität u. s. w. Drittes Heft. Prag, 1841. In Com-

mission der J. G. Calve'schen Buchhandlung. 48 S. gr. Fol.

Die ersten zwei Hefte der werthvollen Sammlung von gerichtlichen Obductions- u. medicinisch-forensischen Untersuchungsfällen sind in den Jahren 1831 und 1835 erschienen und es soll dieses Werk hiermit geschlossen sein. Im Ganzen kommt das dritte Heft den übrigen beiden an Gehalt gleich, doch ist der Herr Verf. darin geflissentlich von der früheren tabellarischen Zusammenstellung abgegangen, weil hier jeder Fall ein für sich bestehendes Ganze bilde und mit den übrigen nicht zu vergleichen sei. Diese Form könne übrigens dem Jünger der Kunst beim Selbsthandanlegen und Verfassen von Obductions-Protokollen und Gutachten zur Richtschnur dienen, damit er keine Erscheinung bei der Untersuchung sowohl als bei der gutachtlichen Beurtheilung unberücksichtigt lasse. Auch hat der Hr. Verf. in mehreren Fällen wieder das mitgetheilt, was die gerichtlichen Erhebungen lehrten, um zu zeigen, in wiefern dadurch die abgegebenen Gutachten bestätigt wurden oder nicht.

Im vorliegenden dritten Hefte sind neunzehn Visa Reperta, und zwar davon fünf über Erschossene, sechs über Erstochene, zwei über am Halse Geschnittene und sechs über Vergiftete, so wie fünf Facultäts-Gutachten 1) über ein Frauenzimmer, welches einem 5 Monate alten Kinde gestossenes Glas beigebracht hatte, 2) über eine Kindesmörderin, 3) über den Geisteszustand eines Mannes, 4) über den von einem Manne an seinem Eheweibe verübten Mord und 5) über den Geisteszustand eines jugendlichen Brandstifters mitgetheilt. Sie zeichnen sich bei aller ihrer Kürze und Bündigkeit besonders durch die Umsicht, Genauigkeit und Klarheit, mit der sie abgefasst sind, vor vielen andern Arbeiten der Art auf das Vortheilhafteste aus.

Dresden.

Dr. Siebenhaar.

17) **Leitfaden zu gerichtlichen Leichenuntersuchungen.** Entworfen von Dr. F. J. Julius Wilbrand, ausserordentl. Professor und Prosector bei der med. Facultät zu Giessen u. s. w. Giessen, 1841. J. Ricker'sche Buchhandlung. IV. u. 43. S. gr. 4.

---

18) **Gerichtsärztliche Obductionstabellen,** entworfen von Dr. C. Richter, Grossherzogl. Mecklenb.-Schwerin. Sanitätsrathe und Kreisphysicus u. s. w. Lüneburg, 1841. Verlegt bei Herold und Wahlstab. (Nichtpaginirt). kl. 8.

Das erstere dieser Schemas ist von einem akademischen Lehrer zur Vermeidung der beständigen Wiederholung beim Dictiren der Sectionsprotokolle für seine Schüler, das letztere von einem praktischen Gerichtsarzte als Leitfaden bei den von ihm selbst zu verrichtenden legalen Obductionen entworfen worden. Allerdings kann auch nicht geleugnet werden, dass, da bekanntermassen oft so viel auf die Genauigkeit und Vollständigkeit der bei gerichtlichen Leichenuntersuchungen aufgenommenen Protokolle ankommt, ein übersichtlicher Leitfaden hierzu selbst noch für die erfahreneren und geübteren Gerichtsärzte brauchbar und von Nutzen ist. Denn jemehr zuweilen die Aufmerksamkeit des Gerichtsarztes durch die mannichfachen Umstände, welche bei dergleichen Gelegenheiten stattzufinden pflegen, gestört wird, desto leichter kann es auch geschehen, dass das Eine oder das Andere bei der Untersuchung von ihm übersehen wird, was für das auf dem Sectionsbefund zu stützende Gutachten von wesentlicher Bedeutung ist, sich aber nachträglich nicht ergänzen lässt. Desshalb würde Ref. auch niemals ein Bedenken tragen, in ihm vorkommenden Fällen, zur Vermeidung solcher Verlegenheiten, einen Leitfaden, in welchem das dahin Gehörige zusammengestellt ist, als Aide-mémoire zur Hand zu nehmen. Zu diesem Zwecke glaubt er denn auch die beiden hier vorliegenden Entwürfe seinen Herrn Collegen empfehlen

zu können, da sie alles dasjenige umfassen, was bei gerichtlichen Sectionen von dem kundigen Techniker berücksichtigt werden muss. Während aber der Wilbrand'sche Leitfaden mehr wissenschaftlich gehalten ist und sich deshalb, wenn der Gerichtsarzt die in demselben angegebene Form befolgt, auch dazu eignen dürfte, jeder Gerichtsbehörde oder Medicinalbehörde eine leichte Uebersicht über den erstatteten ärztlichen Bericht zu gewähren, lässt sich das Richter'sche tabellarische Schema, welches in der ersten Abtheilung die Untersuchung Erwachsener und in der zweiten Abtheilung die Untersuchung neugeborener Kinder betrifft, seiner Kürze und compendiösen Fassung wegen bequemer handhaben.

Dresden.

Dr. Siebenhaar.

---

19) Untersuchung und Enthüllung der simulirten und verheimlichten Krankheiten in Beziehung auf Militairdienst von L. Fallot, Doct. d. Med., erstem Arzte d. Armee, Ritter u. s. w., für deutsche Militair- u. Gerichts-Aerzte bearbeitet von J. C. Fleck, d. Phil., Med. u. Chir. Doctor u. s. w. Weimar, 1831. Verlag u. Druck von Bernh. Fr. Voigt. XII. u. 106 S. 8.

Ein jeder erfahrene Rekrutirungsarzt weiss es, mit was für mannichfachen und grossen Schwierigkeiten zuweilen die Entdeckung der Täuschungen und Hintergehungen, welche von den militairpflichtigen Mannschaften vorgenommen werden, verbunden ist. Ueberhaupt sind zu diesem Geschäfte nicht allein gründliche generelle und specielle ärztliche Kenntnisse, sondern insbesondere auch ein gewisser scharfer und übersichtlicher Blick und praktischer Tact, der, wenn er nicht angeboren ist, sich schwer erlernen und aneignen lässt, durchaus erforderlich. Denn da der visitirende Arzt den Mann, über dessen Tüchtigkeit

oder Untüchtigkeit zum Militairdienste er ein entscheidendes Urtheil fällen soll, gewöhnlich nur ein einziges Mal und nur kurze Zeit zu sehen und zu beobachten Gelegenheit hat, so leuchtet hieraus von selbst ein, wie sehr er seine ganze Geisteskraft zusammennehmen muss, um der Verpflichtung, die ihm sein Amt und sein Gewissen hierin auferlegen, allenthalben zu genügen. Ref. wenigstens fühlt sich, nachdem er das von ihm mehrere Jahre hindurch mit besonderer Neigung und Liebe betriebene Rekrutirungsgeschäft genau kennen gelernt hat, zu diesem allgemeinen Ausspruche aus voller Ueberzeugung bewogen.

Herr Fallot hat in der hier in deutscher Uebersetzung vorliegenden Schrift zuvörderst allgemeine Betrachtungen über die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen, hinsichtlich der er ganz richtig dem Arzte vorzüglich anräth, sich immer an eine Methode zu halten und immer eine und dieselbe Ordnung zu befolgen, angestellt und hierauf im ersten Abschnitte Regeln für das bei den vorgeschützten und im zweiten Abschnitte Regeln für das bei den verheimlichten oder verhehlten Krankheiten anzuwendende Untersuchungsverfahren gegeben. Die einzelnen krankhaften Zustände, welche von den Mannschaften simulirt werden können, um sich dadurch vom Militairdienste zu befreien, sind aber nach physiologischen Principien 1) in die der Sinnesfunctionen, welche in die Verrichtungen des inneren und äusseren Sinnenapparates, des Stimmapparates und des Bewegungsapparates zerfallen, 2) in die der Function der Nutrition, und zwar des Respirationsapparates, des Circulationsapparates, des Verdauungsapparates, des Harnapparates und des Assimilationsapparates, und 3) in die der Functionen der Reproduction eingetheilt, während die von den Freiwilligen und Stellvertretern verborgen gehaltenen Leiden nach keiner bestimmten systematischen Ordnung aufgeführt werden. Den Beschluss macht der Entwurf eines Reglements für die ärztliche Visitation der militairpflichtigen Mannschaften, der seiner Vollständigkeit wegen eben so wie die vorausgehenden praktischen

Bemerkungen über die Erkennung der verschiedenen zu untersuchenden Krankheiten, Fehler und Gebrechen, von den Rekrutirungsärzten allgemein benutzt zu werden verdient. Uebrigens wird aber auch der Gerichtsarzt darin so Manches für seine Zwecke von Interesse finden.

Dresden.

Dr. Siebenhaar.

---

20) Beleuchtung der Verhältnisse der deutschen Apotheken zum Staate, zur Gesetzgebung und zum Arzte. Gelegentlich des Entwurfes einer neuen Medicinalordnung für Baden, unter Mitwirkung des Ausschusses des badischen Apothekervereins, im Auftrage der Plenarversammlung des Vereines vorfasst von Dr. J. M. A. Probst, Grossherzogl. Bad. General-Apotheken-Visitator, Professor der Pharmacie an der Universität Heidelberg. Heidelberg, 1841. Bei Mohr. VIII. u. 158 S. 8.

In dieser, so viel dem Ref. bekannt ist, letzten grössern Arbeit des um die Pharmacie so sehr verdienten, leider nun verewigten Probst finden wir gründliche Sachkenntniss und Eifer für das Wohl der Fachgenossen mit einem ungemessenen Streben vereinigt, die Pharmacie von allem ärztlichen Einflusse gänzlich zu emancipiren. Der Verfasser bemüht sich, und zwar mitunter in einem Tone und auf eine Weise, die eine ernstliche Zurechtweisung von Seiten der ungerecht und bitter angegriffenen Aerzte hier und da gar wohl verdient hätte, zu zeigen, wie misslich der Standpunkt der Pharmacie in Folge des bestehenden subordinirten Verhältnisses sei, wie nothwendig eine durchgreifende Reform der vorhandenen Zustände erscheine, wie es ferner nicht mehr als recht und billig sei, dass neben dem Physicus ein Apotheker mit gleichem Range und Ansehn als coordinirte Unterbehörde fungire, dass ein Apotheker als berathendes Mitglied Sitz und

Stimme in den Kreisregierungen habe, und die Pharmacie bei dem Ministerium durch die Ausschüsse des Apothekervereins passend vertreten werde. In Bezug auf die mehr das Materielle berührenden Uebelstände, von deren Abhülfe sich eine günstigere Stellung der Apotheker erwarten lässt, verbreitet sich der Verfasser mit der an ihm gewohnten Gründlichkeit und unter steter Berücksichtigung statistischer Unterlagen zuerst über den Nachtheil, den die Vervielfältigung der Geschäfte zu Folge hat, bei welcher Gelegenheit er S. 48 einen Vorschlag wegen Errichtung von Nothapotheken (kleine verschlossene Officinen an entfernteren Orten, aus welchen nur der Arzt in dringenden Fällen gegen Hinterlassung des Receptes die Arzneien zu entnehmen befugt ist, und die, wenn die Frequenz der Ordinationen bis zu einer gewissen Höhe gestiegen ist, in Filialapotheken verwandelt werden) macht, welcher alle Beachtung von Seiten der Regierung verdient. Dann geht er zu den Nachtheilen über, die dem Apotheker aus Entziehung des Handverkaufes durch Droguisten und Krämer erwachsen, und tadelt an dem Entwurfe der neuen badischen Medicinalordnung, so wie an allen schon bestehenden Apothekerordnungen den Mangel eines festen Princips für die Taxe, sich über die Gebrechen des hierbei bisher eingehaltenen Verfahrens umständlich verbreitend. Der Vf. verspricht in der Vorrede, eine durch ihn bearbeitete Taxe diesem Werke nachfolgen zu lassen; Ref. kann sich indess nicht erinnern, von dem Erscheinen derselben etwas gelesen zu haben. Von S. 89 an beginnt eine specielle Kritik der einzelnen Kapitel und Paragraphen der mehrmals erwähnten Medicinal-Ordnung, in welcher sich dieselbe Schärfe und Bitterkeit, wie in dem allgemeineren Theile und dem Vorworte, gegen die Regierung sowohl, als gegen den Stand der Aerzte nicht selten ausspricht. — Schliesslich darf es wohl nicht unerwähnt bleiben, dass der Verf. die Achtung des Publicums gegen den Stand der Pharmaceuten noch von einem neuen Standpunkte aus besonders in Anspruch nimmt. Er will letztere als die ge-

meinsamen, im Volke verbreiteten Träger der naturwissenschaftlichen Kenntnisse und mithin als die Quellen betrachtet wissen, aus welchen das Heer der Industrie treibenden Staatsangehörigen, wohl auch die Regierung, sich Belehrung und Rath in allen Fällen zu holen habe, wo es sich um Kenntnisse aus irgend einem Zweige der Naturwissenschaften handelt. Ref. ist der Meinung, dass dafür auf andere Weise gesorgt sei und dass eine Verwendung des pharmaceutischen Personals für technische Zwecke nicht ohne Beeinträchtigung der eigentlichen und hauptsächlichen Wirksamkeit derselben Statt finden könne.

Wurzen.

Dr. Martini.

---

21) Traité de la mort apparente. Des principales maladies qui peuvent donner lieu aux inhumations précipitées. Des signes de la mort. Par J. B. Vigne, Docteur en médecine, membre de l'Académie des sciences, belles lettres et arts de Rouen etc. Paris, Béchet Jne et Labé, libraires de la faculté de médecine etc. 1841. XVI. u. 336 S. gr. 8.

Ein gehaltvolles Werk, für welches der Herr Verf. alle Anerkennung verdient! Die im ersten und im letzten, fünften, Kapitel enthaltenen Abhandlungen sind schon früher einzeln von ihm veröffentlicht und mit grossem Beifalle aufgenommen worden.

Nach einer kurzen Einleitung ist im ersten Kapitel die Asphyxie abgehandelt. Es werden hierin folgende Arten unterschieden: 1) die Asphyxie in Folge von Submersion, bei welcher der Herr Verf. nach seinen darüber gemachten Beobachtungen und Erfahrungen besonders der Anwendung des Tabaksrauches, in Form von Klystieren, gegen die Ansicht mehrerer anderer Autoren, welche dieses Mittel nicht bloss für zweideutig, sondern sogar

für sehr gefährlich erklärt haben, und dem Einblasen von Luft in die Lungen das Wort redet; 2) die Asphyxie in Folge von Strangulation, wo ebenfalls Klystiere von Tabaksrauch und von Tabaksabkochung, so wie vorzüglich auch Aschebäder gute Dienste leisten sollen; 3) die Asphyxie in Folge von Erstickung, welche durch, in den Oesophagus gelangte fremde Körper, durch krankhafte Anschwellungen der Zunge, einen übermässigen Druck auf die Brust, beim Blitzschlage und bei der Gichtmetastase, verursacht werden kann; 4) die Asphyxieen in Folge vom Einathmen sogenannter negativer Gasarten, wohin der Kohlendampf gehört, und deren hauptsächlichsten Symptome in Schwere des Kopfes, Ohrensausen, Schwindel, Gähnen, Stöhnen, einer Art von allgemeiner Erstarrung, Zusammenziehen des Halses und der Brust, Herzklopfen, Schlucken, Ueblichkeit, Erbrechen, unwillkührlichem Stuhlgange, tiefem Schlafe, Aufschwellen der Zunge, lebhaftem Glänzen der Augen, Röthe und dunkler Färbung des Gesichts, anscheinendem Aufhören der Bewegungen der Lungen und des Herzens, fast völligem Leersein der Arterien und dagegen Angefülltsein der Venen mit dunklem, schwarzem Blute, veilchenblauer Färbung der Schleimhäute, und allgemeiner, lang ausdauernder Wärme in der Mehrzahl der Fälle bestehen; 5) die Asphyxieen in Folge vom Einathmen der sogenannten positiven Gasarten, worunter das in den Cloaquen und Abtrittsgruben sich entwickelnde Ammoniak-Schwefelwasserstoff-Gas, als mephitische Dünste, begriffen werden; 6) die Asphyxie in Folge von Paralyse der Lungen. Im zweiten Kapitel beschäftigt sich der Herr Verf. mit der Syncope. Als Hauptursachen solcher starken Ohnmachten sind die Hysterie, die Epilepsie, die Furcht, die Anwesenheit von Würmern, die Lungensucht, der Blutverlust in Folge der Lösung des Mutterkuchens bei einer schwierigen Entbindung, eine grosse Anzahl von Herzaffectionen, der Druck, welchen eine Ansammlung von seröser Flüssigkeit, Eiter u. s. w. auf die Eingeweide aus-

übt, die Unterdrückung des Hämorrhoidalblutflusses, das Verschwinden eines kleienartigen Flechtenausschlages und die Hypochondrie namhaft gemacht. Das dritte Kapitel handelt von der Lethargie, als demjenigen Zustande von Hirnneurose, in welchem alle Lebenserscheinungen so geschwunden sind, dass es zweifelhaft ist, ob das Subject noch existirt oder nicht. Gegenstand des vierten Kapitels ist die Apoplexie in ihren verschiedenen Arten. Den Beschluss machen im fünften Kapitel die Zeichen des Todes, hinsichtlich derer der Herr Verf. mit fast allen Schriftstellern darin übereinstimmt, dass die Verwesung das einzige sichere Merkmal des eingetretenen Todes ist.

Zum Bedauern des Ref. ist es ihm hier nicht wohl gestattet, in das Detail des Inhaltes der empfehlenswerthen Schrift tiefer einzugehen.

Dresden.

Dr. Siebenhaar.

---

22) Die Hebammen und die Todtenfrauen in der Kirche und im Staate. Ein Beitrag zur Vervollkommung der Kirchenordnung und Polizei, in Geburts- und Sterbe-Fällen; von A. W. Knauer, Archidiaconus zu Celle im Königreiche Hannover. Hannover, 1841. Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung. IV. u. 80 S. 8.

Der Herr Verfasser hat im Allgemeinen nicht Unrecht, wenn er an der Qualification der bisherigen Hebammen und Leichenwäscherinnen in Bezug auf ihre Dienste, die sie als Mittelspersonen für die kirchlichen Aufzeichnungen über die an den beiden Endpunkten des Lebens der Individuen liegenden Hauptereignisse, die Geburt und den Tod derselben, zu leisten haben, und an den hierin stattfindenden Einrichtungen und Verhältnissen in den verschiedenen Ländern und Staaten sehr wesentliche Ausstellungen macht. Er sucht diess auf dem Grunde pragmatisch-historischer

Mittheilungen nachzuweisen, und es geht daraus hervor, dass zweckmässige Vorschriften der neuern und neuesten kirchlichen Gesetzgebung über den fraglichen Gegenstand nur vereinzelt in den verschiedenen deutschen Ländern bestehen, deren jedes zwar einiges Gute enthält, welches anderen fehlt, dagegen aber auch wiederum Lücken und Mängel in manchen Beziehungen hier fortbestehen lässt, welche anderer Orten längst ausgefüllt oder beseitigt sind. Nach ihm soll die Führung der Geburts- und Tauf-Register, so wie der übrigen dahin gehörigen Urkunden auch fernerhin der Kirche gelassen bleiben, nicht aber, wie diess in Frankreich der Fall sei, Civilstandsbeamten übertragen werden. Allein er hält eine vervollkommnetere Einrichtung hierin für höchst wünschenswerth und thut dazu geeignete Vorschläge. Hiernach muss 1) bei der Wahl der Hebammen nicht nur darauf gesehen werden, dass sie gottesfürchtige, treue, moralisch-unbescholtene Personen seien, und, wie ihr Hauptberuf, die Geburtshülfe, verlangt, dass sie die dazu nöthigen technischen Fachkenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen, sondern sie müssen auch wenigstens einige Fertigkeit im Schreiben, einige Welt- und Menschen-Kenntniss und Vorsicht und Umsicht im Beurtheilen derselben, so wie die, ihr Fach und die damit verwandten Angelegenheiten berührende, kirchliche und bürgerliche Gesetzeskunde besitzen. Ferner sind 2) die Hebammen nicht nur von der weltlichen, sondern auch von der kirchlichen Verwaltungsbehörde ausdrücklich als kirchliche Personen in Pflicht zu nehmen. Sodann ist ihnen 3) bei ihrer Anstellung eine schriftliche oder gedruckte Instruction zu ertheilen, in welcher die einzelnen, auf diese ihre Function bezüglichen Punkte näher bezeichnet werden müssen. Endlich sind 4) solche Einrichtungen zu treffen, dass die Hebammen unter einer nähern Controle gestellt und die beabsichtigten Zwecke auch sicher erreicht werden. Aehnliche Maassregeln sind auch bei den Todtenfrauen, nach Verhältniss der ihnen obliegenden Pflichten, zu ergreifen.

Was nun die Ersteren, die Hebammen, anlangt, so wird bereits in den medicinal-polizeilich besser organisirten Staaten, namentlich auch im Königreiche Sachsen, für die Ausbildung derselben zur Erfüllung ihres Berufes die möglichste Sorge getragen und könnten daher die Vorschläge des Herrn Verf. auch in formeller Hinsicht um so leichter in's Werk gesetzt werden. Letzteren, den Todtenfrauen, aber ist der hier in Rede stehende Theil ihrer Function durch die in der neuern Zeit in verschiedenen Ländern gesetzlich eingeführte Leichenbeschau, bei der alle die dahin gehörigen Momente regulirt sind, dem Wesentlichen nach bereits entzogen worden.

Dresden.

Dr. Siebenhaaar.

---

23) Anleitung zur gerichtsärztlichen Untersuchung der Körperverletzungen, von J. B. Friedreich. Straubing, 1811. Schooner'sche Buchhandlung. 213 S. 8.

Der Herr Verf. handelt in dieser beachtenswerthen Schrift von der gerichtsärztlichen Untersuchung und Beurtheilung der verschiedenen Arten der Körperverletzungen. Die Ansichten und Grundsätze, welche den Gerichtsarzt bei der Beurtheilung der Körperverletzungen leiten und ihm hierbei zur Grundlage dienen müssen, werden vom Herrn Verf. der vorliegenden Schrift klar und bündig dargelegt. Kann man auch seinen Aussprüchen nicht immer völlig beistimmen, so tragen sie doch sicherlich zur Erörterung streitiger Punkte und Erledigung schwieriger Fragen das Ihrige bei. Da es hier zu weit führen würde, in das Detail der Schrift einzugehen, so beschränken wir uns, um wenigstens den Leser von dem in Kenntniss zu setzen, was ihm in ihr geboten wird, auf Angabe des Inhalts. Das erste Kapitel handelt von der Untersuchung der Körperverletzungen überhaupt; einleitende Bemerkungen über

die Untersuchung der Körperverletzungen an Lebenden und an Todten eröffnen dasselbe (§. I.). Hierauf geht er zu den tödtlichen und nicht tödtlichen Verletzungen über (§. II.); mit Recht unterscheidet er die ersteren in vollkommen und unvollkommen heilbare, da diese Unterscheidung bestimmter und richtiger ist, als die in heilbare und in unheilbare. Durch Annahme und Beibehaltung dieser Unterscheidung fällt die nicht selten vorkommende Verwechselung des Begriffes der Unheilbarkeit mit dem der Tödtlichkeit weg. Im §. III. u. IV. giebt der Herr Verf. eine übersichtliche Darstellung der Grundsätze für die gerichtsärztliche Praxis bei Beurtheilung der Lethalität der Verletzungen. Im §. V. werden die nachtheiligen Folgen der Verletzungen in Bezug auf Schadenersatz und Erwerbsfähigkeit besprochen. Der §. VI. handelt von der Begutachtung bei verlangtem Schmerzensgelde. Der Hr. Verf. bemerkt hier, dass der Gerichtsarzt in Fällen, wo auf sogenanntes Schmerzensgeld Anspruch gemacht und von ihm ein Gutachten verlangt wird, als Basis desselben die individuelle Constitution des Verletzten und die Art der Verletzung und der Kur zu berücksichtigen habe. Was den ersteren Punkt, die Berücksichtigung der individuellen Constitution, anlangt, so können wir uns mit dem Hrn. Verf. nicht ganz einverstanden erklären, da der Vortheil, welcher aus der körperlichen Toleranz des Verletzten für diesen erwächst, dem, der die Verwundung zugefügt hat, nicht mit vollem Rechte zugerechnet werden kann. Im §. VII. werden die Unterscheidungsmerkmale angegeben, ob erstens vorhandene Merkmale am Körper Folgen von Krankheiten oder von Verletzungen sind, und zweitens ob eine wirkliche Verletzung noch während der Lebensdauer oder erst nach dem Tode zugefügt wurde. Im §. VIII. ist die Rede von den verletzenden Werkzeugen. Die Veschiedenheit der Definitionen, die bisher von Gerichtsärzten dem Begriffe eines verletzenden Werkzeuges gegeben worden sind, spricht für die Schwierigkeiten, welche sich einer genügenden, allen Anforderungen vollkommen entsprechenden Definition dieses

Begriffs entgegenstellen. Sollte nicht statt der Bezeichnung durch „verletzendes Werkzeug“ die durch den allgemeineren Begriff „verletzender Körper“ zulässig sein und dieser als das Genus, der Begriff „Werkzeug“ dagegen als Species betrachtet werden können? Die Untersuchung der Blutflecken (Unterscheidung der vertrockneten Blutflecken von den Flecken anderer Farben, der Flecken des Menschenblutes von denen des Thierblutes, Untersuchung der Blutflecken auf Kleidungsstücken und metallenen Werkzeugen, Bestimmung, wie alt ein vorhandener Blutflecken sein mag) ist Gegenstand des §. IX.

Das zweite Kapitel handelt von der Untersuchung der einzelnen Körperverletzungen insbesondere und zerfällt in zwei Paragraphen; im ersten stellt der Hr. Verf. die Grundsätze für die Beurtheilung der Gefahr und Lethalität der Verletzungen nach der Art der Verletzung und im zweiten nach der Verschiedenheit der verletzten Theile und Organe auf.

Die vorliegende Schrift wird bei denen, die sich ihrer zum Studium des betreffenden Gegenstandes bedienen, ihren Zweck gewiss nicht verfehlen.

Dresden.

Dr. Beger.

Literatur
der
Staatsarzneikunde
vom
Jahre 1842.

Ad. Henke Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. Zweiundzwanzigster Jahrgang. Bd. 43. u. 44. Ergänzungsheft 30. Erlangen, 1842. 8.

(1. *Vierteljahrsheft:* I. C. L. Klose über den Einfluss der Entdeckung oder Erfindung von Gegengiften auf die gerichtsärztliche Lehre von der Vergiftung. — II. Graff med.-gerichtliche Verhandlung über die Frage: ob und in wiefern die Behandlung einer Verletzung der Oberarmschlagader Einfluss auf die Nothwendigkeit der nachherigen Amputation des Armes gehabt habe? — III. Ludw. Choulant ärztliches Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand eines Trunksüchtigen, in Bezug auf zweifelhafte Dispositionsfähigkeit und Curatel-Verfügung. — IV. Sander Obergutachten in einer Untersuchung über Kindestödtung. (Ein nicht völlig ausgetragenes, lebensfähiges, in ein Mistloch eingelegtes Kind.) — V. Adelmann Obergutachten in einer Untersuchung über Kindesmord. (Ein reifes, lebend geborenes, geathmet habendes und wahrscheinlich durch Erstickung getödtetes Kind). — Derselbe: Fall einer tödtlichen Hirnwunde bei einem 45jährigen Manne, durch einen das linke Seitenwandbein durchdringenden Messerstich verursacht, nebst gerichtsärztlichem Gutachten. — VII. Haugk gerichtsärztliches Gutachten über den Tod einer bald nach der Entbindung verstorbenen Ehefrau und das Verfahren der Hebamme und eines Geburtshelfers. — VIII. Schneider in Fulda über die männliche Potenz und Impotenz im herangerückten und spätern Alter. Eine medicinisch-polizeiliche Betrachtung. — IX. Negrier über die Länge und Widerstandskraft des Nabelstranges bei ausgetragenen Früchten; nebst einem Falle, der erweiset, dass eine Gebärende, die bei einsamer Geburt sich selbst zu helfen sucht, ihr Kind, das vor Vollendung der Geburt schon geathmet hat, durch Strangulation unabsichtlich tödten kann. — X. Eingesandt: General-Uebersicht der in den Jahren 1834— mit 1838 in allen Provinzen des Preuss. Staates veranlassten Gemüthszustands-Untersuchungen. — XI. Fr. Schilbach ein Fall von Scheinsehen, oder Sehen im Dunkeln; nebst einigen Bemerkungen. — XII. Anzeige neuer, in das Gebiet der Staatsarzneikunde einschlagender Schriften. — 2. *Vierteljahrsheft:* XIII. Elsässer medicinisch-gerichtliche Mit-

theilungen (Fortsetzung v. No. XII. im 4. Vierteljahrshefte 1841). — XIV. C. L. Klose über die gerichtsärztliche Feststellung des Blödsinns. — XV. Krügelstein über die Ursachen der Unfruchtbarkeit bei beiden Geschlechtern. — XVI. Rothamel gerichtsärztliche Untersuchung und Begutachtung über plötzlich eingetretenen Tod nach vorgängigem Ringen, in Folge von Zerreissung im Gehirn bei vorhandener Hirnerweichung. — XVII. Kölle einige Fälle von Wuthkrankheit, beobachtet im Orte Benk. — XVIII. Braun der Arzt gegenüber den Lebens-Versicherungs- u. Pensions-Anstalten. — XIX. Anzeige neuer, in das Gebiet der Staatsarzneikunde einschlagender Schriften. — 3. *Vierteljahrsheft:* I. Klose über amtliche, auf ganze Landschaften und Länder bezügliche Gesundheitsberichte. — II. Choulant Gutachten der chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden über einen zweifelhaften Gemüthszustand. — III. Rothamel zur Lehre von der Tödtlichkeit der Hirnwunden. — Derselbe Fortsetzung von No. III. Weiteres Gutachten über die Frage: „ob der Verletzte im Moment des Getroffenwerdens bewusstlos niedergestürzt sei." — IV. Dornblüth Obductionsbefund und Erachten über einen Fall verheimlichter Schwangerschaft und verhehlter Geburt mit Sturze des Kindes auf den Boden. — V. Rob. Ceely's Inoculationsversuche an den mit Variola-Vaccinelymphe Geimpften. — VI. Albert Beiträge zur Casuistik der gerichtlichen Medicin und med. Polizei. 1. Merkwürdige Art eines Betruges zum Unterschieben einer Leibesfrucht. 2. Merkwürdiger Fall von Verspätung der Geburt eines Kindes mit scheinbarer Ueberfruchtung. 3. Fälle von zweifelhaftem Geschlechtsvermögen. 4. Ueber den Genuss des Fleisches von kranken Thieren. 5. Erfahrungen über die Menschen- und Kuh-Pocken. — VII. Sumereuther gerichtlich-medicinische Untersuchung einer Vergiftung mit Schwefelsäure. — VIII. König ein Fall von Vergiftung durch semina daturae stramonii. — IX. Richter über den Erfolg der Revaccination mit dem Stoffe aus den Pusteln einer mit gutem Erfolge revaccinirten Person. — X. Schmidtmüller partielle Selbstverbrennung in Folge übermässigen Branntweingenusses. — 4. *Vierteljahrsheft:* XI. Büchner über die Zulässigkeit der Errichtung einer Walkmühle in einer Mahlmühle aus sanitätspolizeilichen Rücksichten. — XII. Derselbe von den Gefässen zum Aufbewahren des Bieres in sanitätspolizeilicher Beziehung. — XIII. v. Siebold Obergutachten über die Todesart eines heimlich geborenen Kindes. — XIV. Derselbe Obergutachten über die Todesart eines im Wasser gefundenen neugeborenen Kindes. — XV. Graff Vergiftung mit der an Zündhölzchen befindlichen Zündmasse und Schwefelsäure. — XVI. König Sectionsbefund und Gutachten über einen durch einen Schuss getödteten Knaben. — XVII. Derselbe nachträgliche gutachtliche Auskunftsertheilungen über den im 31. Ergänzungshefte mitgetheilten Fall einer am 38. Tage nach der Beerdigung obducirten Leiche eines Erdrosselten. — XVIII. Beck gerichtsärztliche Untersuchungen

und Gutachten über Zustände der Berauschung, der Trunkfälligkeit und deren Wirkungen. — XIX. Enders männliche Impotenz; ein Gerichtsfall. — XX. Dolcius Obductionsbericht und Gutachten über die Todesart eines angeblich in Folge einer Opiumvergiftung verstorbenen Kindes. — XXI. Derselbe Obductionsbericht und Gutachten über den, nach einem erhaltenen Schusse erfolgten Tod eines Mannes. — XXII. Ueber unmittelbar-tödtliche Verletzungen, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern. — XXIII. A. Müller ärztliches Gutachten über eine am 7. Tage tödtlich gewordene Kopfverletzung, welche der obducirende Arzt für mittelbar, das Königl. Medicinal-Comitée für unmittelbar tödtlich erklärte. B. Bedenken über abgegebene Entscheidungen in Betreff mittelbarer oder unmittelbarer Tödtlichkeit (Eingesandt im September 1842). C. Erläuterung und Beleuchtung. Vom Herausgeber. — *Ergänzungsheft* 31.: I. Elsässer med.-gerichtliche Mittheilungen. — II. Choulant Gutachten der med.-chirurgischen Akademie zu Dresden über die Folgen erlittener Gewaltthätigkeiten. — III. R. M. R. D. M. Streitiger Fall einer Wasserscheu in Folge des Bisses einer Katze. — IV. Ueber die Methoden, bei Arsenikvergiftungen dieses Metall darzustellen. Bericht der von der Königl. Akademie der Medicin als Commission beauftragten H. H. Husson, Adelon, Pelletier, Chevallier und Caventou. — V. Haugk Obductionsbericht und Gutachten über die Todesart einer gefroren gefundenen Leiche eines Neugeborenen mit Merkmalen erlittener Gewalt. — VI. Dornblüth Obductionsbericht und Gutachten über die Todesart eines vorzeitig, mit Sturz auf den Boden, heimlich geborenen Kindes. — VII. Dr.? Revisionsgutachten über die Todesursache bei einem heimlich geborenen und der Kälte ausgesetzt gewesenen Kinde. — VIII. Derselbe Revisionsgutachten über die Ursache des Todes bei einem zweijährigen, nach Misshandlungen verstorbenen Kinde. — IX. Textor zur Frage über die Zulässigkeit der prophylactischen Trepanation. — X. Schreiber: In wiefern kann die Medicinalpolizei Anwendung von Schutzmitteln für die menschliche Gesundheit unter der Zuziehung der Medicinalpersonen bei Erkrankung gesetzlich vorschreiben? — XI. Derselbe gerichtsärztliche Untersuchung einer Vergiftung von Hühnern. — XII. Martius chemische Untersuchung vergifteter Gänse. — XIII. Samesreuther Obductionsbericht und Gutachten über die Tödtlichkeit einer Stichwunde in den Unterleib mit Verletzung der Arteria et Vena iliaca externa. — XIV. Schilling Sectionsprotokoll und Gutachten über die Todesart des, nach erlittenem Wurfe mit einer Sichel an den Hals, plötzlich verstorbenen 15jährigen Siemon. — XV. König Obductionsbericht und Gutachten über die am 38. Tage nach der Beerdigung ausgegrabenen Leiche einer Erdrosselten. — XVI. Kreusler Superarbitrium über die Todes- und Tödtungs-Art einer aus dem Wasser gezogenen Leiche, mit Merkmalen erlittener Gewalt am Halse und

Genicke. — XVII. Rothamel chemische Untersuchung eines vegetabilischen Pulvers, womit eine Frau ihren trunkfälligen Ehemann vergiftet zu haben im Verdacht stand, nebst Gutachten über den Gesundheitszustand desselben. — XVIII. Braun der Coitus und seine Folgen bei Unmündigen. — XIX. Derselbe Unstatthaftigkeit der Unterscheidung von Untersuchungs- und Heil-Kosten der Gerichtsärzte in den meisten Criminalfällen und ihr Nachtheil für das allgemeine Wohl. — XX. Rüttel eine simulirte Schwangerschaft und Geburt mit Kindesraub.)

Schneider, Schürmayer u. Hergt Annalen der Staats-Arzneikunde. Siebenter Jahrgang. Freiburg im Breisgau. 1842. 8.

(*Heft* 1.: I. P. J. Schneider die Gymnastik, med.-polizeilich beleuchtet. — II. Sander die Frage der Zurechnungsfähigkeit in der Anwendung auf einen Gerichtsfall. — III. Meier Nachricht über die im Jahre 1840 im Grossherzogl. Bad. Armee-Corps gesetzlich eingeführte Revaccination und ihre Erfolge. — IV. Wildberg über mehrere in Deutschland bestehende, dem allgemeinen Wohle der Einwohner schädliche Mängel und das Bedürfniss ihrer Abhülfe. — V. Magg über Verpflegung der Gefangenen in Strafanstalten. — VI. A. Diez über den Verkauf von Geheimmitteln. — VII. Schürmayer Bemerkungen über Erziehungsinstitute — Pensionate — vom Standpunkte der Psychologie und med. Polizei. — VIII F. A. Walchner die galvanische Inductionsrolle, ein den Aerzten wichtiger physikalischer Apparat. — IX. Literatur und Kritik. — X. Staatsärztliche Notizen. — XI. Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen. — XII. Dienst-Nachrichten vom Jahre 1841 (Schluss.) — XIII. Vereins-Nachrichten. — *Heft* 2.: XIV. (XIX.) A.... über Wunderkuren in eigentlich unheilbaren Krankheiten. Mit Bezug auf die theurgische Krankenbehandlung durch den pensionirten Secretair Eigler zu Freiburg; unter Mittheilung eines daselbst vorgekommenen wichtigen Krankheitsfalles und dessen Heilung durch blosses Gebet. Vom vernünftigen, psychologischen, auch christlich-religiösen, so wie vom staatsrechtlichen und polizeilichen Standpunkte aus betrachtet. — XV. (XX.) Müller über die Kraftabnahme des Menschengeschlechts, deren Ursachen und Mittel dagegen. — XVI. (XXI.) Schürmayer Bemerkungen über die Erziehungs-Institute — Pensionate — vom Standpunkte der Psychologie und der medicinischen Polizei. — XVII. (XXII.) Federer Beiträge zur med. Statistik der Grossherzogl. Badischen Hauptstadt Freiburg. — XVIII. (XXIII.) Begutachtung eines Falles, bei welchem in Folge roher Verletzungen mit dem Schlundstösser der Tod eintrat. Mitgetheilt von einem prakt. Arzte. — XIX. (XXIV.) Hergt Beiträge zur gerichtsärztlichen Beurtheilung zweifelhafter Seelen-Zustände. — XX. (XXV.) Anhang zu Seite 264. — XXI. (XXVI.) Staatsärztliche Notizen. — XXII. (XXVII.) Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen. — XXIII. (XXVIII.) Dienst-Nachrichten. — XXIV. (XXIX.) Nekrologe. — *Heft* 3.: XXV. (XXX.)

Vernert staatsärztliche Zustände in Frankreich. — XXVI. (XXXI.) P. J. Schneider gerichtlich-medicinisches Gutachten über ein todtgefundenes neugeborenes Kind. — XXVII. (XXXII.) Ebel Beiträge zur Lehre von den Kopfverletzungen und ihrer Beurtheilung in medicinisch-gerichtlicher Hinsicht. — XXVIII. (XXXIII.) Riecke legale Untersuchung eines todt gefundenen Mannes, nebst Gutachten. — XXIX. (XXXIV.) Sander Obergutachten wegen Tödtung, Zersplitterung und Eindruck des Schläfen- und Seitenwandbeines. — XXX. (XXXV.) Desselben Obergutachten wegen Tödtung, Knochenbruch in der rechten Schläfengegend mit Blutergiessung auf und unter der harten Hirnhaut und linksseitige Gegenrisse im Schädelgewölbe. — XXXI. (XXXVI.) Schneider in Fulda Mittheilungen aus dem Gebiete der Staats- und gerichtlichen Arzneikunde: 1) Nachtheilige Wirkung eines zu heroischen orthopädischen Verfahrens auf das Rückgrath eines jungen Mädchens; 2) Bestimmung des Anfangs-Termins der Militairpflichtigkeit; 3) über die Schädlichkeit der Kellerbäder der Israeliten; 4) Bemerkungen über die Schädlichkeit der Ausflüsse des Färbewassers auf die offene Strasse; 5) Vergiftungsfälle; 6) gerichtliche Fälle. — XXXII. (XXXVII.) Koch: ist der Selbstmord immer strafbar? — XXXIII. (XXXVIII.) Staatsärztliche Notizen. — XXXIV. (XXXIX.) Literatur und Kritik. — XXXV. (XL.) Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen. — *Heft* 4.: XXXVI. (XLI.) Vernert staatsärztliche Zustände in Frankreich (Forts.). — XXXVII. (XLII.) Schürmayer über zweifelhafte Todesarten. — Guy über die Lungenprobe, mitgetheilt von Scherrer. — XXXVIII. (XLIII.) Kussmaul gerichtsärztliches Gutachten über eine tödtlich gewordene Bauchwunde. — XXXIX. (XLIV.) Sander obergerichtsärztliches Gutachten wegen Nothzucht. — XL. (XLV.) Desselben Obergutachten wegen Tödtung. — XLI. (XLVI.) Desselben Obergutachten über eine Bisswunde mit tödtlichem Ausgange. — XLII. (XLVII.) Zum-Tobel unerwartet schnell eingetretener Todesfall. — XLIII. (XLVIII.) Krügelstein über die Euter-, Maul- und Klauen-Seuche, welche im Jahre 1841 unter dem Rind- u. Schaaf-Vieh in Thüringen und angränzenden Ländern herrschte.)

Magazin für die Staatsarzneikunde. Herausgegeben von den Bezirks- u. Gerichts-Aerzten des Königreiches Sachsen, redigirt durch Dr. Fr. J. Siebenhaar. Bd. 1. Leipzig. 1842. 8.

(Vorwort von Siebenhaar. — Freih. v. Seckendorff geschichtliche Nachricht über den bezirks- u. gerichts-ärztlichen Verein für Staatsarzneikunde im Königreiche Sachsen. — I. Güntz von der Nothwendigkeit, die Familiengewalt über heilbare Irre gesetzlich zu beschränken. — II. Groh über das Gesetz der periodischen Wiederkehr allgemeiner Menschen- und Vieh-Seuchen. — III. Prinz fernere Beobachtungen über die Wiedererzeugung der Schutzpockenlymphe durch Rückimpfung derselben auf Rinder. — IV. Meding ein Beispiel von Wiederbelebung

und nachfolgendem Blödsinn eines Gehangenen; nebst einigen Beiträgen zur Kenntniss des Erhängungstodes. — V. Caspari zur Biostatik von Chemnitz in Sachsen. — VI. Schreyer über die Stellung der Königl. Sächs. Bezirksärzte im Verhältnisse zum Staate. — VII. Ströfer Beleuchtung einiger sich auf die Befugnisse der Wundärzte beziehender Paragraphen der Königl. Sächs. Medicinalgesetze. — VIII. Hedrich über einige Hindernisse, die sich der Ausführung des im Königreiche Sachsen unterm 22. Juni 1841 ergangenen Gesetzes: „Die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern," besonders auf dem Lande, entgegenstellen werden, nebst andern eingestreuten Bemerkungen. Mit einer Nachschrift von Siebenhaar. — IX. Martini Gutachten und Erkenntnisse über den Brudermörder J. C. Sch—r aus A. Nach den Acten mitgetheilt. — X. Clarus Gutachten der medicinischen Facultät in Leipzig über die Zurechnungsfähigkeit bei einer zum drittenmale wiederholten Desertion. — XI. Choulant Obergerichtsärztliches Gutachten der chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden über die Zurechnung einer Brandstifterin. — XII. Siebenhaar ein gerichtlicher Fall, in welchem eine an Stumpfsinn leidende Person wegen verübter Brandstiftung zur Verbüssung der gesetzlichen Strafe verurtheilt wurde. — XIII. Tischendorf ein Fall von Mania furibunda transitoria. — XIV. Kupfer Sectionsprotokoll und Gutachten über das, ausser der Ehe erzeugte, neugeborene Kind der M. R. aus B., nebst den richterlichen Erkenntnissen und Endscheidungsgründen. Dazu eine Steindrucktafel. — XV. Ettmüller Tod durch Verblutung innerhalb einer im Zellgewebe gebildeten Höhle. Gutachten über den während des Transportes erfolgten Tod des, durch einen schwer beladenen Wagen verletzten und mit Bewilligung des Arztes fortgeschafften Schirrmeisters S. zu W. — XVI. Siebenhaar zwei Geburtsfälle, die durch die Schuld der Hebammen unglücklich verliefen. — XVII. Choulant obergerichtsärztliches Gutachten der Königl. chirurg.-medicinischen Akademie zu Dresden über eine zweifelhafte Vaterschaft. — XVIII. Meurer die Auffindung des Arsens in den zweiten Wegen. — Siebenhaar Literatur der Staatsarzneikunde vom Jahre 1841.)

Adelon, Andral, d'Arcet, Chevallier, Devergie, Gaultier de Claubry, Guérard, Keraudren, Ollivier (d'Angers), Leuret, Orfila, A. Trebuchet, Villermé Annales d'hygiène publique et de médecine légale. Tom. 27 et 28. Paris, 1842. 8.

(*Band 27. Erste Abtheilung*: Boys de Loury Abhandlung über die im Ammenwesen zu Paris vorzunehmenden Verbesserungen. — H. Gaultier de Claubry Analyse eines verfälschten Weinessigs. — Alph. Guérard allgemeine Betrachtungen über die Gesundheitspflege, und Abhandlung über die Zufälle, welche auf den Genuss kalter Getränke bei erhitztem Körper folgen

können. — A. Chevallier: Sind in Kalk aufbewahrte Eier für die Gesundheit schädlich? — De Kergorlay über die Fleischconsumtion und die Einrichtung des Fleischhandels in Paris. — Chevallier und Ollivier (von Angers) chemische und gerichtlich-medicinische Untersuchungen über mehrere Fälle von Vergiftung, welche durch den Gebrauch des, ein aufgelöstes Bleisalz in sich enthaltenden Ciders herbeigeführt wurde. — Ollivier (von Angers) ärztliche Verantwortlichkeit. Gerichtl.-medicinische Betrachtungen und Gutachten über die Frage: „welches sind die grossen chirurgischen Operationen, die ein Officier de santé nur unter der Aufsicht eines Doctors der Medicin verrichten darf?“ — Orfila Abhandlung über das Erhenken. — Alph. Devergie Prüfung der neuen Arbeiten über den Arsenik. — Vermischtes: Boileau de Castilnau Bemerkung über den Einfluss der Gefangenhaltung, der verschiedenen Beschäftigungen und des neuen Regims der Centralhäuser auf die Gefangenen im Gefängnisse zu Nimes, auf das Jahr 1839. — Alph. Dalmenesche Beobachtungen über die Ursachen der Bleikolik bei den Jacquart-Webern; Mittel sie zu heilen. — A. Chevallier ein Fall von Selbstverbrennung. — Bibliographie. — *Zweite Abtheilung:* T. A. Quevenne Verfälschungen der Milch. — H. Gaultier de Claubry über die Verfälschung der Milch durch Hirnmasse. — A. M. Chevallier Verfälschung der zur Ernährung der melkenden Kühe angewendeten Kleie durch Holzsägespäne. — Derselbe über die bei dem Verkaufe der essbaren Pilze anzuwendenden Vorsichtsmaassregeln. — Derselbe Brod, in welches man Seife genommen hatte. — Derselbe Bemerkung über die Einwirkung des Jods und Broms auf die Arbeiter, welche diese Substanzen bereiten. — D'Arcet Bericht über das Vorhaben, Oelfässer in die Keller der Getreidemagazine zu legen. — Ollivier (von Angers) zweite Abhandlung über Kindesmord. Schlüsse, die man aus der blossen Untersuchung der Fötusknochen ziehen kann. — G. Etoc-Demazy gerichtsärztlicher Bericht über einen Fall von Mordmonomanie. — A. Devergie gerichtsärztliche Besichtigung bei Gelegenheit eines Meuchelmordes nach vorausgegangenem Duelle. — Ollivier (v. Angers) und Leuret gerichtsärztliches Gutachten über einen Fall von simulirtem Wahnsinn. — H. Bayard und Chevallier gerichtsärztliches Gutachten über einen schnellen Todesfall, den man der Verabreichung der Kali-Schwefelleber zuschrieb. — Godart und Chevallier Bericht über Flecken, die von Blut herrühren sollten. — Roger gerichtsärztliches Gutachten über einen gewaltsamen Todesfall. — Vermischtes: Schreiben des Herrn Orfila an den Herrn Redacteur der Annales d'hygiène publique etc. über das beste Mittel, um den Arsenik in den Vergiftungsfällen zu entdecken. — Beerdigung in den Kirchengrüften. Anwendung des Belgischen Decrets vom 23. Wiesenmonat des 12. Jahres, um diese Beerdigungen abzuschaffen. — Bibliographie. — *Band* 28. *Erste Abtheilung:* H. Bayard Ab-

handlung über die medicinische Topographie des 4. Stadttheiles von Paris; geschichtliche und statistische Untersuchungen über die gesundheitlichen Verhältnisse der Wohnungen in dieser Abtheilung. — Bricheteau, Chevallier und Furnari Bemerkung über die Schundfeger (Vidangeurs). — A. Chevallier und F. Habert über die Nothwendigkeit, den Conditoren und allen Uebrigen, welche gefärbte Zuckerwaaren und Liqueure bereiten, die hierzu zu verwendenden Färbestoffe gesetzlich vorzuschreiben. — Orfila Abhandlung über einige Mittel, welche in der letzten Zeit zur Entdeckung des Arseniks in den zweiten Wegen vorgeschlagen worden sind. — Ollivier (v. Angers) Gutachten über die Natur der leichenhaften Veränderungen, welche in einem Todesfalle in Folge von äusseren Gewaltthätigkeiten beobachtet wurden. — Chevallier, Orfila und Ollivier (v. Angers) dreifache Anklage von Giftmord. Verurtheilung zur Todesstrafe. — Ollivier (v. Angers) Beobachtungen und gerichtsärztlicher Bericht über die Zufälle nach dem äusserlichen Gebrauche des salpetersauren Quecksilbers (Nitrate acide de mercur). — A. Chevallier über Flecken, welche für Blutflecken gehalten werden können. — Orfila neue Untersuchungen über mehrere Gifte aus dem Mineralreiche. — Vermischtes: A. Chevallier Bemerkung über das Blei und über die Zufälle, die dieses Metall, seine Oxyde und seine Zusammensetzungen hervorbringen. — Zufälle in Folge von Mercurialausdünstungen. — Bibliographie. — *Zweite Abtheilung*: H. Bayard Abhandlung über die medicinische Topographie des 4. Stadttheiles von Paris (Fortsetzung). — D'Arcet Bemerkung über die gesundheitsgemässere Einrichtung der Eisenblechfabriken. — Orfila gerichtsärztliche Untersuchungen über die Vergiftung durch Salzsäure. — Jean Ythier Poumet neue Untersuchungen und gerichtsärztliche Versuche über die Vergiftung durch die Canthariden. — Orfila neue Untersuchungen über mehrere Gifte aus dem Mineralreiche (Fortsetzung). — Thibaud, Thuilier und Montauceix Beschuldigung eines Kindesmordes. Ein in Alcohol aufbewahrtes Kind. Versuche über die Wirkungen dieses Untertauchens, und gerichtsärztliche Begutachtung der Fragen, welche bei Gelegenheit dieses eigenthümlichen Falles erhoben wurden. — Vermischtes: H. Roger Auszug aus einem Berichte an den Herrn Minister des öffentlichen Unterrichts über die Organisation der Medicin in Deutschland.)

G. Dejaeghere et C. Cormelink Annales de médecine légale, d'hygiène publique et privée, et des maladies mentales. Gent, 1842. 8.

Ry. Tim. Wistrand Abhandlingen i Staatsmedicinen. Stockholm, 1842. 8.

Ed. Kreutzburg Handbuch der Medicinalordnung in administrativer, polizeilicher u. gerichtlicher Beziehung, vorzüglich bestimmt

für die Medicinalpersonen und Polizeibeamten in den Sächs. Herzogthümern, den Reuss. u. Schwarzb. Fürstenthümern. Erfurt, 1842. 8.

v. Rittgen das Medicinalwesen des Grossherzogthums Hessen, in seinen gesetzlichen Bestimmungen dargestellt. Bd. 2. Darmstadt, 1842. 8.

Lauer Mittheilungen über die Medicinalverhältnisse u. einige damit zusammenhängende Gegenstände in Frankreich (Rust's Magaz. 1842. Bd. 59. Hft. 2.).

R. H. Rohatzsch Handbuch für die Physikatsverwaltung. 1. u. 2. Lieferung. Augsburg, 1842. 8.

Schäfer über Reform des Medicinalwesens (Med. Corresp.-Blatt rhein. u. westf. Aerzte. 1842. No. 13.)

Max. Jos. Strehler Randbemerkungen zu v. Walthers Schrift: Ueber das Verhältniss der Medicin zur Chirurgie u. der Duplicität im ärztl. Stande. Nürnberg, 1842. 8.

Scharlau Ansichten über Reform des Medicinalwesens, mit besonderer Rücksicht auf Preussen (Preuss. med. Zeitung, 1842. No. 18.). Ein besonderer Abdruck davon. Berlin, 1842. 8.

Herrm. Jäger Beleuchtungen, Ansichten u. Vorschläge zur bevorstehenden Reform des Medicinal-Wesens im Königl. Preuss. Staate. Eine Flugschrift. Reuss, 1842. 8.

Die Reform der Medicinal-Verfassung Preussens. Bericht eines Ausschusses des ärztlichen Vereines zu Köln. Köln, 1842. 8.

C. Wibmer Bemerkungen über das Medicinalwesen im Königreiche Bayern. München, 1842. 8.

.....n Randglossen zu den Bemerkungen des Herrn Medicinalassessors D. Wibmer über das Medicinalwesen im Königreiche Bayern (Med. Corresp.-Bl. bayerischer Aerzte. 1842. No. 32. S. 561.).

J. H. Schmidt über Trinität in der höhern Medicin u. deren Spaltung im medicinischen Subaltern-Personale. Ein Beitrag zur med. Logik u. administrativen Tagesfrage. Paderborn, 1842. 8.

C. H. E. Bischoff über das Verhältniss der Medicin zur Chirurgie u. die Dreiheit im heilenden Bunde, zur Verwahrung jeder betreffenden Staats-Ordnung. Bonn, 1842. 8.

Eisenmann Ideen zu einer Reform des Baderwesens in Baiern (Hacker's med. Argos. 1842. Bd. 4. Hft. 1.).

Canstatt die Stellung der prakt. Aerzte zu den Anforderungen der gegenwärtigen Tendenzen in der Wissenschaft (Med. Corresp.-Bl. bayerischer Aerzte. 1842. No. 46.).

Jos. Schneider curae sanitatis publicae apud veteres exempla. Dissertatio inauguralis politico-medica. Vratislaviae, 1842. 8.

May, Stolpertus der Polizei-Arzt im Gerichtshof der med. Polizeigesetzgebung, von einem patriotischen Pfalzer. Mannheim, 1842. 8.

Chr. Fr. Schaller die amtlichen Circulare, welche von dem Chef des Militair-Med.-Wesens der Königl. Preuss. Armee erlassen worden sind. Berlin, 1842. 8.

v. Jan Anstände in der gerichtsärztlichen Geschäftsführung (Med. Corresp.-Bl. bayerischer Aerzte. 1842. No. 4.).

Pettenkofer Einiges zur Beleuchtung des im Correspondenzblatt No. 3. d. J. enthaltenen Aufsatzes: „Zu den in No. 46. d. Correspondenzblattes bewährten Anständen in der gerichtsärztl. Geschäftsführung" (Med. Corresp.-Bl. bayerischer Aerzte 1842. No. 11. S. 173.).

Lichtenstädt einige Bemerkungen über ärztliche Gesetzgebung (Preuss. med. Zeitung. 1842. No. 44. u. 45.).

Adelmann Nutzen des Besuchs der Vorlesungen über Staatsarzneikunde von Juristen. Ein erbauliches Beispiel (Med. Corresp.-Bl. bayerischer Aerzte. 1842. No. 50. S. 803.).

Derselbe Schicksale eines gerichtsärztlichen Jahresberichts (Med. Corresp.-Bl. bayerischer Aerzte. 1842. No. 50. S. 802.).

Nasse über freie Wahl u. Zwang in den Niederlassungen der Aerzte (Med. Corresp.-Bl. rhein. u. westf. Aerzte. 1842. Bd. 1. No. 11.).

G. W. Scharlau darf der Staat die Anwendung homöopathischer Heilprincipien dulden, ohne sich einer grossen Verantwortlichkeit auszusetzen? (Preuss. Allgem. med. Central-Zeitung. 1842. St. 12. S. 94. St. 13. S. 102.).

Solbrig über Dilettanten u. Dilettantismus in der Medicin (Med. Corresp.-Bl. beyerischer Aerzte. 1842. No. 13.).

C. Ed. Kirmsse der thierische Magnetismus u. seine Geheimnisse. 2. verm. Ausg. Altenburg, 1842. 8.

L. Choulant über den animalischen Magnetismus. Eine Vorlesung. 2. Aufl. Dresden, 1842. 8.

Gerdy enthüllte Täuschungen u. Betrügereien der sogenannten Somnambulen u. ihrer Magnetiseurs. Quedlinburg, 1842. 8.

Pouillet Abhandlung über die allgemeinen Gesetze der Volksvermehrung (Compte rendu des séances de l'Académie des sciences. 1842. Tom. 15. No. 19.).

Charles Loudon Solution de problème de la population et de la subsistence etc. Paris, 1842. 8.

Schmidt, aus Paderborn Vorläufige Bemerkungen über den Einfluss der Schulen und der Schulbildung auf die Gesundheit der heranwachsenden Menschheit (Braunschweig. Naturforsch. Versammlung. 1842. S. 124.).

J. R. Martin über den gegenwärtigen Zustand des Sanitätswesens der indischen Armeen (Transact. of the Prov. med. and surg. Association. 1842. Octobr. p. 625.).

Fortschritte der Sanitätsmaassregeln bei der englischen Marine (Froriep's neue Notizen etc. 1842. Bd. 41. No. 2.).

Provinzial-Sanitäts-Bericht des Königl. Med.-Collegiums zu Königsberg. Für das 1. Semester 1840. Königsberg, 1842. 4.

Van Berchem Vortrag über den Zustand der öffentlichen Gesundheit in Belgien (Rech. de la méd. belge. Septbr. 1842. p. 18.).

Ign. Stark allgemeine Bemerkungen über die Krankheiten des Landvolkes u. über ärztliche Praxis auf dem Lande (Weitenweber's Beiträge zur ges. Natur- u. Heil-Wissensch. Septbr. u. Octbr. 1842. S. 415.).

Lor. Köstler die Spitäler zu Warschau (ausserordentl. Beilage zur österr. med. Wochenschr. 1842. No. 42.).

Braun die Nothwendigkeit der Krankenwärter-Schulen (Med. Corresp.-Bl. bayerischer Aerzte. 1842. No. 9. S. 134.).

Pflege kranker Armen, Krankenanstalten etc. (Provincial-Sanitäts-Bericht des Königl. Med.-Colleg. zu Königsberg. 1842. S. 40.).

Al. Nowack Geschichte, Verfassung u. Einrichtung der Prager Kranken- u. Versorgungs-Anstalten (Oesterr. med. Jahrb. 1842. S. 86. 99. 101. 215. 222. 228. 336. 356. 372.).

Nasse von dem Bedürfnisse, dass die in Privatanstalten oder einzeln untergebrachten Irren unter polizeiliche Obhut gebracht werden (Med. Corresp.-Bl. für. rhein. u. westf. Aerzte. 1842. No. 11.).

C. D'Ester ein Wort über öffentliche Irrenpflege im Allgemeinen u. über die Irrenheilanstalt zu-Siegburg in's Besondere. Zur Verständigung den Mitgliedern des Rhein. Provinzial-Landtages vertrauensvoll gewidmet. Köln, 1842. 8.

Rapport de la commission chargée par Mr. le Ministre de la justice de proposer un plan pour l'amélioration de la condition des aliénés en Belgique etc. Bruxelles, 1842. 4.

Zweiter Bericht des im April 1837 zur Förderung der Gesundheitspflege in Berlin gestifteten, anfangs im Stillen, seit Februar 1839 öffentlich u. unter obrigkeitlichem Schutze thätig gewesenen Vereines gegen die Alkohol-Vergiftung. Herausgegeben vom Vorstande desselben. Berlin, 1842. 8.

Dritter Jahresbericht über die Geburten, Todesfälle u. Verehelichungen in England nebst Nachträgen (The medico-chirurgical Review. No. 72. Apr. 1842. p. 305.).

Statistical reports on the sickness, mortality and invaliding among her Majesty's troops seaving in Ceylon, the Tenasserim provinces and the Burmesse empire. London, 1842. Fol.

Class Beiträge zu einer Krankheitsstatistik der Gewerbe (Häser's Archiv für die ges. Med. 1842. Bd. 3. Hft. 2. S. 258.).

M. Snellairt Commissionsbericht über den gegenwärtigen allgemeinen Gesundheitszustand der Arbeiter (Annal. et Bullet. de la société de Méd. de Gand. Septbr. 1842. p 144.).

T. R. Edmonds über die Sterblichkeit der Mitglieder der freundschaftlichen u. unpartheiischen Assecuranz-Gesellschaften (the amicable and equitable Assecurance-Societies) — (The Lancet. Septbr. 1842. No. 25. p. 839.).

Braun vermuthliche Ursache der grössern Zahl Todtgeborener im Monat Julius (Med. Corresp.-Bl. bayerischer Aerzte. 1842. No. 35. S. 561.).

Catlow Abhandlung über das Verhältniss der Jahreszeit der Geburt zu der Sterblichkeit der Kinder unter 2 Jahren, und

über die wahrscheinliche Lebensdauer, insofern sie von dem Monat der Geburt allein, oder von den Monaten der Geburt und des Todes zusammen afficirt wird (das Ausland. 1842. No. 205.).

Sterblichkeits-Verhältnisse in England u. Wales in den Jahren 1838—1840, mit einer Aufzählung der tödtlichen Krankheiten (The Lancet, Jan. 1842. p. 573.).

Todesursachen in England u. Wales. Auszug aus Herrn Farr's Briefe an die General-Registratur (London Med. Gaz. 1842. p. 601—632.).

Chervin des effets des quarantaines (Bulletin de l'Acad. Royale de Méd. 1842. Tom. VII. No. 10.).

Chervin Nutzlosigkeit u. verderbliche Wirkungen der gegen das gelbe Fieber errichteten Quarantainen, oder Widerlegung einer Schrift des Herrn Bertulus (Bulletin de l'Acad. Royale de Méd. 1842. No. 9. p. 429.).

F. A. L. Hübener die Lehre von der Ansteckung, mit besonderer Beziehung auf die sanitätspolizeiliche Seite derselben. Leipzig, 1842. 8.

Jac. Bloch de vestimentis morborum causis atque remediis nec non de iis, quae civitatis legibus circa eadem sunt instituenda. Dissertatio inauguralis politico-medica. Vratislaviae, 1842. 8.

H. die Trödelmärkte als Quellen von Krankheiten (Med. Corresp.-Bl. rhein. u. westf. Aerzte. 1842. Bd. 1. No. 8. S. 139.).

Ralph Wardlau Lectures on female prostitution, its nature, extent, quitt, causes and remedes. Glasgow, 1842. 8.

R. A. Potton de la prostitution et de ses conséquences dans les grandes villes et dans la ville de Lyon en particulier; de son influence sur la santé, le bien-être, les habitudes de travail de la population, des moyens d'y remédier. Ouvrage qui a remporté, en 1841, le prix proposé par la société de médecine à Lyon. Paris, 1842. 8.

Tait Magdalenism. An inquiny into the extent, causes a. consequences of Prostitution in Edinburgh. 2. Ed. Edinburgh, 1842. 8.

Faber Hydrophobie (Würtemb. med. Correspond.-Blatt 1842. Bd. 12. No. 20.).

Hauff zur Geschichte der Hundswuth (Würtemb. med. Corresp.-Bl. 1842. Bd. 12. No. 19.).

Joh. Mart. Kreutzer Anleitung zur Kenntniss der Wuthkrankheit der Hunde u. anderer Thiere, u. zur Verhütung dieser Krankheit bei Menschen u. Thieren. Augsburg, 1842. 8.

Faber über das Vorkommen der Wuthkrankheit in Würtemberg (Würtemb. med. Corresp.-Bl. 1842. Bd. 12. No. 9.).

Rüttel das Wissenswertheste über die in neuester Zeit wieder häufig vorgekommene Hundswuth u. Wasserscheu (Med. Corresp.-Bl. bayerischer Aerzte. 1842. No. 28—30.).

Maassregeln zur Tilgung allgemeiner Krankheitsursachen, mit Berücksichtigung der Schutzpockenimpfung (Provincial-Sanitäts-Bericht des Königl. Med.-Colleg. zu Königsberg. 1842. S. 58.).

L. Casoli Cenni sulla vaccinazione in generale ed in particolare etc. Florenz, 1842. 8.

Hulard über die Kuhpockenimpfungen; Anwendung der trockenen Schröpfköpfe, um ihre Ausführung zu erleichtern (Bullet. génér. de therapie méd. et chir. 1842. T. XXII. No. 3. et 4.).

A. Zöhrer Impfversuche mit einer von D. Reiter aus München erhaltenen regenerirten Schutzpockenlymphe (Verhandl. d. ärztl. Gesellschaft zu Wien. Bd. 1. 1842. S. 464.).

Moziman einige Beobachtungen über die Vaccine (Journ. de Méd. et de Chir. de Toulouse. Febr. 1842. p. 193.).

Rob. Ceely Beobachtungen über die Kuhpocken, die Vaccination, Retrovaccination u. Variolation der Kühe. Deutsch von F. Heim. Mit 35 col. Kupfert. Stuttgart, 1842. 8.

Derselbe fernere Beobachtungen über die Kuhpocken (Med. and chir. Review. July 1842. p. 13.).

Th. Graham Weir Mittheilungen zum Beweise für die lange Dauer der Wirksamkeit des Kuhpocken-Impfstoffes (Edinb. med. and surg. Journ. 1842. p. 260.).

D. V. Warburg Impfbericht vom Vaccinationsinstitute des Hamburger ärztlichen Vereins für das J. 1841. (Oppenh. Zeitschr. für die ges. Med. Nov. 1842.).

Strehler Bericht über die öffentl. ord. Schutzpockenimpfung für die J. 1840—1841 im königl. bayer. Landgerichte Mallersdorf, erstattet an die königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern (Med. Corresp.-Bl. bayerischer Aerzte. 1842. No. 24.).

Thom. Brown An investigation of the present unsatisfactory and defective state of vaccination. Edinburgh, 1842. 8. — (Auch in dem Monthly Journ. of med. scienc. Juni 1842. p. 520.).

Franz Wirer Ritter v. Rettenbach über Vaccination, Revaccination u. den wahren Werth beider. Wien, 1842. 8.

Solbrig Mittheilungen über Revaccination (Med. Corresp.-Bl. bayerischer Aerzte. 1842. No. 31.).

L. Bonnizzoli della necessita di innestare la vaccina due volte nel corso della vita. Dissertazione inaugurale. Pavia, 1842. 8.

Sam. Forry in New York Statistik über die Revaccination (The American Journ. Apr. 1842. p. 365.).

Lohmeyer Resultate der Revaccination in der Königl. Preuss. Armee im J. 1841 (Preuss. med. Zeitung. 1842. No. 19.).

Revaccination beim k. k. Militair (Oesterr. med. Wochenschrift 1842. 1. Quart. No. 9.).

Braun Nothwendigkeit eines Revaccinationsgesetzes u. der Revision der früheren Impfverordnungen (Med. Corresp.-Blatt beyerischer Aerzte. 1842. No. 30.).

Verfügung der k. Regierung von Schwaben u. Neuburg, die Revaccination betreffend, vom 20. April 1842 (Med. Corresp.-Bl. beyerischer Aerzte. 1842. No. 18. S. 288.).

Kaltschmidt Resultate von Impfversuchen bei der Maul- u.

Klauenseuche (Gurlt's u. Hertwig's Magazin für die ges. Thierheilk. 1842. Hft. 11.).

A. Duflos die wichtigsten Lebensbedürfnisse, ihre Aechtheit u. Güte, ihre zufälligen Verunreinigungen u. ihre absichtlichen Verfälschungen, auf chemischem Wege erläutert. Zur Selbstbelehrung für Jedermann, wie auch zum Handgebrauche bei polizeilich-chemischen Untersuchungen. Breslau, 1842. 8.

Ueber eine neue Methode, Wasser zu reinigen (Froriep's neue Notizen etc. 1842. Bd. 41. No. 4.).

R. Brandes Untersuchung u. Gutachten über ein streitiges verdorbenes Brunnenwasser (Norddeutsches Archiv für Pharmacie. Aug. 1842. S. 199.).

Untersuchung mehrerer Biere in Osnabrück (Mitth. des Gewerbevereins f. d. Königreich Hannover. 1842. Lief. 26. S. 440.).

M. R. Roy Abhandlung über den Wein u. dessen Verfälschungen, nebst Untersuchungen über das Oel aus den Weintraubenkernen (Journ. des connaissances méd. Juni 1842. p. 125.).

Ueber Wein- u. Bier-Verfälschungen (Neukrantz u. Metzke's Berl. Gewerbe-, u. s. w. Blatt. 1842. Bd. 2. No. 4.).

Vorsichtsmaassregeln beim Gebrauche metallener Geräthschaften für Speisen u. Getränke (Ebendas. Bd. 2. No. 10.).

L. Elsner über die Schädlichkeit für die Gesundheit bei Anwendung von Gefässen aus Zink zur Aufbewahrung von flüssigen Nahrungsmitteln (Günther's Gewerbeblatt f. Sachsen 1842. No. 30.).

Derselbe chemische Untersuchung einer Milch, welche mit Zink in Berührung gestanden hatte (Ebendas. 1842. No. 36.).

Batilliat über die Anwendung des arsenikalischen Nikels zur Fertigung von Utensilien für den häuslichen Gebrauch (Journ. de chimie méd. Mars 1842. No. 28. p. 154.).

F. H. Walchner Darstellung der wichtigsten Verfälschungen der Arzneimittel u. Droguen, nebst einer Zusammenstellung derjenigen Arzneigewächse, welche mit andern Pflanzen aus Betrug oder Unkenntniss verwechselt werden können. Carlsruhe, 1842. 8.

Eine Verordnung der Pariser Polizei, giftige Zuckerbäckerwaaren betreffend. 1) Angabe der färbenden Substanzen, welche von Zuckerbäckern oder Destillateurs zu Bonbons, Zeltchen Dragées u. Liqueurs gebraucht werden dürfen; 2) Substanzen, deren Gebrauch zum Färben der Bonbons, Zeltchen, Dragées u. Liqueurs verboten ist; 3) Anleitung, wie man zu verfahren hat, um die chemische Beschaffenheit der vorzüglichsten färbenden Stoffe zu erkennen, deren Gebrauch den Zuckerbäckern untersagt ist (Dingler's polytechn. Journ. 1842. Märzh. S. 403.).

E. Döpp über die Verfälschung des chines. Thees mit den Blättern des Epilobium augustifolium (Brandes u. Wackenroders Archiv d. Pharmacie. 1842. Bd. 29. Hft. 2. S. 237.).

Desparanche Bericht über die Frage, ob Brod, zu welchem Mehl von den rothen Platterbsen (Lathyrus cicer) mit verwendet

worden ist, der Gesundheit nachtheilig sein könne? (Journ. des connaiss. de Méd. etc. Jan. 1842. p. 36.).

Costa ein Fall von Vergiftung durch Fleisch von einem von Carbunkel befallenen Thiere (Froriep's neue Notizen aus d. Gebiete d. Natur- u. Heil-Kunde. 1842. Bd. 41. No. 6.).

Gefahr, welche der Genuss des Fleisches vergifteter Thiere mit sich bringt (Journ. de chimie méd. 1842. Jan. p. 41.).

Papillon über die Nothwendigkeit einer steten Ventilation für die Salubrität der Casernen u. ein einfaches Mittel dazu (Oppenheim's Zeitschr. 1842. Bd. 22. Hft. 2. S. 216.).

P. T. Meissner zur Berichtigung der widersprechenden Ansichten über die Heizung mit erwärmter Luft in hygienischer u. ökonomischer Beziehung (Oesterr. med. Wochenschr. 1842. No. 31. S. 754. No. 32. S. 779. No. 33. S. 803.).

Ueber die Benachtheiligung der Gesundheit durch das Athmen unreiner Luft in engen Stuben (Günther's Gewerbeblatt für Sachsen. 1842. No. 8. u. 9.).

Asphyxie durch Kellerluft (Journ. de chimie méd. etc. 1842. Tom. 8. No. 12. p. 881.).

Commissarischer Bericht über den Gesundheitszustand der Bewohner durch eine Haide, welche zwischen den Gemeinden von Zwevozeele, Lichtervelde u. Raddervoorde liegt (Annales de la societé méd. et chirurg. de Bruges. 1842. Tom. 3. Livr. 1. p. 45.).

Ueber den Einfluss des Eises u. des Aufthauens desselben auf die öffentliche Gesundheit (Gazette des hôpitaux civiles et militaires. Jan. 1842.).

Ueber Gesundheit der Fabrikstädte u. Gesundheitspolizei (Günther's Gewerbeblatt f. Sachsen. 1842. No. 4.).

Noble statistischer Nachweis über die Sterbefälle an Auszehrung in den Fabrikorten (Verhandl. der zwölften Versammlung der brittischen Naturforscher im Jahre 1842. — Das Ausl. 1842. No. 205.).

Shuttleworth Mittheilung über die Lebensdauer der Spinner u. Anstückler in den Feingarnspinnereien von Manchester (das Ausland. 1842. No. 205.).

Ist das Arbeiten der Kinder in Fabriken der Gesundheit nachtheilig? (das Vaterland. 1842. Hft. 6.).

Z. in A. über die Beschützung der Arbeiter in den Fabriken gegen die in diesen der Gesundheit schädlichen Einflüsse (Med. Corresp.-Bl. rheinischer u. westfälischer Aerzte. 1842. Bd. 1. No. 11.).

Coindet Schreiben an den D. Lombard über den Einfluss des Genusses geistiger Getränke auf die Erzeugung der Seelenstörungen in dem Genfer Canton (Journ. des connaiss. médicales. 1842. p. 151.).

A. B. über die Theriakis oder die Opiumesser (Journ. de Pharm. Jan. 1842. p. 79.)

Lor. Rigler Mittheilungen aus Constantinopel. Das türkische

Militairhospital auf Maltepé (Oesterr. med. Wochenschr. 1843. No. 1. S. 22.).

Geiger et Mohr Pharmacopoea universalis. II. Heidelbergae, 1842. Lex. 8.

Apotheken-Ordnung für das Königreich Baiern. Bamberg, 1842. 8.

Apothekenordnung für das Königreich Griechenland. Nürnberg, 1842. 8.

Albers über bevorstehende neue Bearbeitung der Landespharmakopöe (Med. Corresp.-Blatt rhein. u. westf. Aerzte. 1842. No. 12.).

Ott über die neue Apothekenordnung (Med. Corresp.-Bl. bayerischer Aerzte. 1842. No. 17.).

W. B. O'Shaugnessi The Bengal dispensatory and companion to the pharmacopoeia. London, 1842. 8.

O. Theod. Noa Kadner de pharmacopoliis rite condendis, administrandis, inspiciendis. Dissertatio inauguralis politico-medica. Vratislaviae, 1842. 4.

Ed. Kreutzburg die Apothekenrevision u. der Medicamentenapparat für die verschiedenen Apotheken, d. h. für die öffentl. Apotheken 1. u. 2. Klasse, für die Hausapotheken der Aerzte u. s. w. Erfurt, 1842. 8.

Otbeck über die Apotheker-Prüfungen, besonders in Sachsen (Hacker's med. Argos. 1842. Bd. 5. Hft. 2. S. 145.).

J. Jack über allgemeine Gewerbfreiheit im Apothekenbetriebe (Allgem. med. Central-Zeitung v. Sachs. 1842. St. 17. S. 134.).

Fr. Meurer über das Selbstdispensiren der Aerzte und das Kuriren der Apotheker (Hacker's med. Argos. 1842. Bd. 4. Heft 1.).

Hedrich, Apoth. in Moritzburg, Blutegel, welche gesogen haben, sind nicht mehr wegzuwerfen (Brandes Archiv f. d. Pharmacie. 1842. Bd. 29. Heft 2. S. 155.).

Krüger über Apotheker-Taxen (Med. Conversations-Blatt des wissensch. Vereins f. Aerzte u. Apotheker Mecklenburgs. 1842. No. 2.).

Arznei-Taxordnung f. d. Königreich Baiern. Nürnberg, 1842. 8.

Arzneitaxe f. d. Königreich Baiern. Würzburg, 1842. 8.

Taxe der Apothekerwaaren f. d. Herzogthümer Schleswig u. Holstein. Kiel, 1842. 8.

Neue Arzenei-Taxe f. d. Königreich Hannover, vom 1. April 1842. Hannover, 1842. 8.

Veränderungen der Arzneitaxe f. 1842. Berlin, 1842. 8.

Theod. Wilh. Chr. Martius Entwurf einer Arznei-Taxe. 2. umgearb. Aufl. Erlangen, 1842. 8.

Ministerial-Entschliessung, die Anwendung der Medicinal-Tax-Ordnung betreffend, vom 11. Septbr. 1842. (Med. Corresp.-Bl. bayerischer Aerzte. 1842. No. 42. S. 676.).

Höflich zwei, wenn auch erfolglose, doch höchst merkwürdige Wiederbelebungsversuche (Med. Corresp.-Bl. bayerischer Aerzte. 1842. No. 37.).

Linde Begiessen des Kopfes mit heissem Wasser zum Wiederbeleben bei Ohnmachten durch Kohlendunst (Oppenheim's Zeitschr. Juli 1842. Aus dem Russischen Gesundheitsfreunde mitgetheilt).

Car. Franc. Rob. Langer de praematura hominum sepultura vitanda. Dissertatio inauguralis politico-medica. Vratislaviae, 1842. 8.

G. A. Walker Gatherings from Graveyards, particularly those of London, with a concise Hystory of the Modes of Interment among different Nations, from the earliest Periods; and a Detail of dangerous and fatal Results produced by the unwise and revolting Custom of inhuming the Dead in the midst of the Living. London, 1842. 8.

Th. A. Pieper: War der im J. 1833 im Hospitale zu Paderborn angeblich beobachtete Scheintodte wirklich ein solcher? (Preuss. med. Zeitung. 1842. No. 31.).

Escherich wissenschaftlicher Gewinn durch die Leichenschau (Med. Corresp.Bl. bayerischer Aerzte. 1842. No. 8.).

Adelmann die Leichenschau als Quelle von Criminaluntersuchungen (Med. Corresp.-Bl. bayerischer Aerzte. 1842. No. 50. S. 801.).

Nasse über die Benutzung von Leichenhäusern (Med. Corresp.-Bl. rhein. u. westf. Aerzte. 1842. Bd. 1. No. 4.),

Derselbe ein dringend medicinisch-polizeiliches Bedürfniss (Med. Corresp.-Bl. rhein. u. westf. Aerzte. 1842. Bd. 1. No. 1.).

K. L. Schwab über den Zweck u. Einrichtung der Veterinairschulen. 1. Abth. München, 1842. 8.

Abtheilung des Berichts des züricher Gesundheitsrathes an den Regierungsrath, das Veterinairwesen betreffend (Archiv f. Thierheilkunde. 1842. Bd. 10. Hft. 3 S. 214.).

A. F. Rockenstroh mangelhafte Grenzaufsicht wegen kranken Viehes u. lässige Feuer- u. Rauch-Polizei in Sachsen (die Ameise. 1842. No. 37.).

Sam. Rosenbach de contagio mallei humidi in homines translato. Dissert. inauguralis politico-medica. Vratislaviae, 1842. 8.

C. F. L. Wildberg Entwurf eines Codex medico-forensis, oder Zusammenstellung der bei Ausübung der gerichtl. Arzneiwissenschaft allgemein zu befolgenden Vorschriften. Berlin, 1842. 8.

Lepoutre et Petit Traité de jurisprudence médicale. Ypres, 1842. 8.

T. R. u. J. B. Beck Elements of medical Jurisprudence. London, 1842. 8.

Dom. Presulti Elementi di medicina legale. Vol. I. Napoli, 1842. 8.

Th. Brady Synopsis of the course of lectures on medical jurisprudence of the Dublin law institute. Dublin, 1842. 8.

C. F. Maillot et J. A. A. Puel Aide-Mémoire médico-légale de l'officier de santé de l'armée de terre. Paris, 1842. 8.

Langer die Medicin in Bezug auf die juridischen Gesetze u. die Gerichtspflege (Oesterr. Jahrb. März 1842.).

J. C. Prichard On the different forms of sanity, in relation to jurisprudence. London, 1842. 12.

Adelmann zur gerichtlichen Medicin (Med. Corresp.-Bl. bayer'scher Aerzte. 1842. No. 50. S. 803.).

Ign. Düntzer die Competenz des Geburtshelfers über Leben u. Tod. Mit besonderer Rücksicht auf die Streitfrage: Darf in zweifelhaften Fällen das Kind der Mutter, oder die Mutter dem Kinde geopfert werden? Köln, 1842. 8.

D. Düntzer's Vertheidigung der Grundsätze in seiner Schrift: „die Competenz des Geburtshelfers über Leben u. Tod" (Allgemeine med. Central-Zeitung von Sachs. 1842. St. 81.).

Entgegnung des Herrn D. Wilde (ebendaselbst).

Braun die Competenz des Arztes bei Beurtheilung der Fähigkeit zu wandern (Med. Corresp.-Blatt bayerischer Aerzte. 1842. No. 42. S. 666.).

Die Benutzung der Auscultation u. Percussion bei Polizei- und Criminal-Sträflingen (Med. Corresp.-Blatt bayerischer Aerzte. 1842. No. 18.).

L. A. Gosse das Pönitentiärsystem, medicinisch, rechtlich u. philosophisch geprüft. Unter Mitwirken des Herrn Verf. übersetzt u. vermehrt von D. Ad. Martiny. 2. Ausg. Weimar, 1842. 8.

C. A. Diez über die Vorzüge der einsamen Einkerkerung, als Mittel zur Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten. Carlsruhe, 1842. 8.

Isid. Sarraméa Betrachtungen über die Hauptanstalt für Kinderverbesserung in Bordeaux u. über die verschiedenen Pönitentiar-Systeme, welche in Frankreich bei jungen Leuten angewendet werden (Journ. de Méd. prat. de Bordeaux. Juny u. July 1842. p. 363. u. 53.).

Fr. Brefeld Maturität in Bezug auf Freiheit u. Zurechnung, für Gesetzgeber, Criminalisten u. Staatsärzte. Münster, 1842. 8.

C. C. Weiss Beiträge zur Beurtheilung u. Behandlung d. psych. Krankheiten u. der Epilepsie. Bd. 1. Heft 1. Leipzig, 1842. 8.

Fr. O. Siebenhaar Nachricht über einen Religionsschwärmer, der sein eigenes Kind erschlug (Hitzig's Annalen der deutschen u. ausl. Criminalrechtspflege. 1842. Bd. 18. Heft 1.).

Sander gerichtsärztliche Beurtheilung des physischen u. psychischen Zustandes einer verheiratheten Frau, die ihr einziges Kind erhängt (Hitzig's Annalen der deutschen u. ausl. Criminalrechtspflege. 1842. Bd. 17. Heft 3. S. 424.).

Usiglio Gutachten über einen angeblichen Monomaniacus (Allgemeine Zeitung f. Chirurgie, innere Heilkunde u. s. w. 1842. No. 19.).

Carl Gust. Waxmann de corporis et animi cuique vitae aetati proprio habitu quatenus medicinam forensem spectat. Dissert. inaugural. medico-forensis. Vratislaviae, 1842. 8.

Rüttel Beiträge zur Beurtheilung der Heilungsdauer u. Heilbarkeit der Körperverletzungen (Med. Corresp.-Blatt bayerischer Aerzte. No. 10. u. 11.).

Fr. Tyrrell über erdichtete Krankheiten (London med. Gaz. Novbr. 1842. p. 295.).

Giuseppe Grassi über die simulirten Krankheiten überhaupt u. deren Entdeckung (Il Severine. Aug. u. Septbr. 1842. p. 229.).

J. H. Hoffbauer über den Selbstmord, seine Arten u. Ursachen. Lemgo, 1842. 8.

P. D. Handysyde merkwürdiger Selbstmord durch Erstickung, durch Einführung eines festen Pflocks in den Rachen (Edinb. med. and surg. Journ. Apr. 1842. p. 391.).

J. H. Hoffbauer über die Kopfverletzungen, in Bezug auf ihre Gefahr u. Tödtlichkeit; u. wie ihre Tödtlichkeit in foro zu beurtheilen ist. Berlin, 1842. 8.

Brach über die Herzwunden, hauptsächlich in forensischer Beziehung (Preuss. med. Zeitung. 1842. No. 28. u. 29.).

B. F. Joslin Wunde des rechten Herzventrikels, $^1/_2$ Zoll lang, welche mit einem Vorschneidemesser versetzt wurde u. in etwa 10 Minuten den Tod verursachte (The New-York Lancet. 1842. Vol. 1.).

Casper Durchbohrung des Brustbeins u. des Aortenbogens durch einen Messerstich (Casper's Wochenschrift. 1842. No. 1.).

M. Malle Histoire médico-légale des cicatrices. Ouvrage couronné. Paris, 1842. 8.

Pfeufer: Kann der Begriff einer Waffe nach den Grundsätzen der gerichtlichen Medicin festgesetzt werden? (Med. Corresp.-Blatt bayerischer Aerzte. 1842. No. 41.).

Erscheinungen an den bei der Explosion am 7. Mai auf der Versailler Eisenbahn verbrannten Individuen (Oppenheim's Zeitschrift f. d. ges. Med. 1842. Bd. 20. Heft 2. S. 264.).

W. A. Anderson Erdrosselung u. Verbrennung nach dem Tode, um das Verbrechen zu verbergen (The Lancet. 1842. Apr. p. 129.).

Bossi Ignazio Cenni sul nuoto e sulla sommersione. Dissertazione inaugurale. Pavia, 1842. 8.

Georg. Bielzer de morte neonatorum, quatenus in foro matri imputanda sit culpa. Dissertatio inauguralis medico-forensis. Vratislaviae, 1842. 8.

W. A. Guy Beobachtungen über die statischen Lungenproben (Edinb. med. and surg. Journ. Jan. 1842. p. 1.).

A. S. Taylor gerichtsärztliches Gutachten über einen Kindesmord, mit Bemerkungen über Fötus-Lungen (Guy's Hospit. Rep. 1842. No. 14. p. 23.).

Lasserre Beobachtung einer natürlichen Entbindung mit ungünstigem Erfolge; Klage gegen den Geburtshelfer, dass er den Tod der Entbundenen veranlasst habe (Acad. de Méd. Sitzung v. 11. Jan. — Lancette franc. 1842. No. 6. p. 28.).

C. L. Stupper Dissertatio inaugural. med.-for. de intoxicationibus metallicis. Vindobonae, 1842. 8.

A. Duflos u. A. G. Hirsch das Arsenik, seine Erkennung u. sein vermeintliches Vorkommen in organisirten Körpern. Leitfaden zur Selbstbelehrung u. zum prakt. Gebrauche bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen für Aerzte, Physiker, Apotheker u. Rechtsgelehrte. Breslau, 1842. 8.

Zur Lehre von der Arsenikvergiftung (Pharmaceut. Centralblatt. 1842. No. 11.).

Fiedler Vergiftung durch arsenigsaures Kupferoxyd u. erfolgreiche Anwendung des Eisenoxydhydrats (Kneschke's Summarium. 1842. No. 42.).

C. Riegel über Arsenuntersuchungen (Herberger's u. Winkler's Jahrb. f. prakt. Pharm. 1842. Bd. 5. Heft 2. S. 65.).

M. Pettenkofer sichere u. einfache Methode, das Arsenik, mittels des Marsh'schen Apparates entwickelt, von allen andern ähnlichen Erscheinungen augenfällig zu unterscheiden (Buchner's Repert. f. d. Pharm. 1842. Bd. 26. Heft 3. S. 289.).

Blanchard Verbesserung des Marsh'schen Apparates (Pharmaceutisches Centralbl. 1842. No. 27.).

Noch ein Beitrag zur Marsh'schen Arsenikprobe (Buchner's Repert. f. d. Pharmacie. 1842. Bd. 25. Heft 3. S. 411.).

Regnault Bericht über mehrere Abhandlungen in Betreff des Marsh'schen Verfahrens bei den Untersuchungen der gerichtlichen Medicin (Erdmann u. Marchand's Journ. der prakt. Chemie. 1842. Bd. 25. Heft 5. S. 305.).

Alex. L. Fromm Abhandlung über die Vergiftung mit arseniger Säure, nebst einer kritischen Beleuchtung des Marsh'schen Apparates. Wien, 1842. 8.

Sicherste Methode, die Anwesenheit des Arseniks bei Arsenikvergiftungen zu ermitteln, im Auftrage der Königl. Akademie der Medicin zu Paris bekannt gemacht von Husson, Adelon, Pelletier u. Caventou. Aus dem Franz. übersetzt v. D. Walther u. herausgegeb. v. D. R. H. Rohatzsch. München, 1842. 8.

Devergie's Methode den Arsenik aus thierischen Substanzen abzuscheiden (Buchner's Repert. f. d. Pharm. Bd. 26. Heft 3. S. 369.).

Fr. Meurer über die Auffindung des Arsens in den zweiten Wegen (Casper's Wochenschr. 1842. No. 40.).

C. Steinberg über das fragliche Vorkommen des Arsens in organischen Körpern (Erdmann's u. Marchand's Journ. d. prakt. Chemie. 1842. Bd. 25. Heft 6. S. 379.).

Unterscheidung des Antimons vom Arsen (Buchner's Repert. f. d. Pharmacie. 1842. Bd. 25. Heft 3. S. 407.).

Falsche Arsenikflecken auf Glas (Pharmac. Centralbl. 1842. No. 2.).

Die Priorität der Entdeckung metallischer Gifte im thierischen Organismus ausserhalb des Organs der Beibringung (Buchner's Repert. f. d. Pharm. 1842. Bd. 26. Heft 1. S. 133.).

Vautier Fall von Vergiftung mit Sublimat (Gazett. méd. de Paris. 1842. No. 9.).

Orfila über Vergiftung mit fixen Alkalien (Gaz. méd. de Paris. 1842. No. 18. 19. u. 20.).

John Thomson zwei Fälle von Vergiftung mit Schwefelsäure (October 1842. 1.).

Orfila gerichtlich-medicinische Untersuchungen ü. d. Aufsaugung gewisser mineralischer u. vegetabilischer Säuren (Journ. de méd., de pharm., de toxicologie etc. 1842. Mai. p. 266.).

N. Anke über die in Breslau Statt gefundene Vergiftung mit Kali hydrocyanicum (Oppenheim's Zeitschrift f. d. ges. Med. 1842. Bd. 20. Heft 1. S. 266. — Originalmitth. a. d. nordischen Centralblatte f. d. Pharmacie etc., herausgegeben von der pharmaceutischen Gesellschaft zu St. Petersburg. 4. Jahrg. No. 8. Apr. 1. 1842. S. 121.).

Albers zur Diagnose der Opiumvergiftung (Med. Corresp.-Blatt rhein. u. westfäl. Aerzte. 1842. Bd. 1. No. 15.).

Thierfelder drei Fälle von Vergiftung: a) durch Schwefelsäure; b) durch wilden Rosmarin (Ledum palustre); c) durch arseniksaures Kupfer (Kneschke's Summarium. 1842. No. 21.).

Mayer eine vollbrachte Menschen-Vergiftung mit Phosphorrattengift (Würtemb. med. Corresp.-Bl. 1842. No. 23.).

Tanquerel des Planches die gesammten Bleikrankheiten in ihren histor., anatom., physiolog., chem., ätiolog., patholog., therapeut. u. sanitätspolizeilichen Beziehungen, vom neuesten Standpunkte der Medicin aus gewürdigt. Ein gekröntes Werk. Deutsch bearb. von D. Siegm. Frankenberg, bevorwortet vom Prof. D. Narr. 2 Bde. Quedlinburg, 1842. 8.

Tritzschler über Wurstvergiftung u. deren Behandlung mit Chlor (Würtemb. med. Corresp.-Bl. 1842. Bd. 12. No. 13.).

Röser Vergiftung durch Leberwürste (Würtemb. med. Corresp.-Bl. 1842. Bd. 12. No. 1. u. 2.).

Kerner zu den Vergiftungen durch verdorbene Würste (Würtemb. med. Corresp.-Bl. 1842. Bd. 12. No. 5.).

Vergiftung durch die Saamen des Bilsenkrauts (Casper's Wochenschrift. 1842. S. 227.).

Thienemann Vergiftung mit der Wurzel des schwarzen Bilsenkrautes (Provincial-Sanitäts-Bericht des Med.-Colleg. zu Königsberg. 1842. S. 39.).

H. R. Göppert über die chemischen Gegengifte. Einladungsprogramm etc. Breslau, 1842. 8.

Popel Uebersicht der im Schuljahre 1841 von dem Prof. der Staatsarzneikunde zu Prag vorgenommenen gerichtlichen Leichenschauen (Oesterr. med. Jahrb. 1842. März.).

A. Leblanc Recherches relatives à la détermination de l'âge des lésions des pleures et des poumons du cheval, au point de vue médico-légal. Paris, 1842. 8.

Druck von C. P. Melzer in Leipzig.
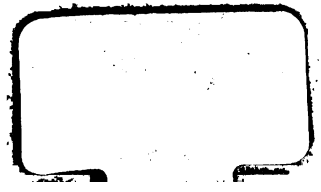
41C
346